I. N. 233.

~~I. 6254.~~

Das Grundrecht

der

Religionsfreiheit

nach

seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen Geltung

in

Deutschland.

Von

Dr. jur. Hermann Fürstenau.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1891.

Das

Grundrecht der Religionsfreiheit.

Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute

https://archive.org/details/dasgrundrechtder00furs

Das Grundrecht

der

Religionsfreiheit

nach

seiner geschichtlichen Entwickelung und heutigen Geltung

in

Deutschland.

Von

Dr. jur. Hermann Fürstenau.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1891.

Alle Rechte vorbehalten.

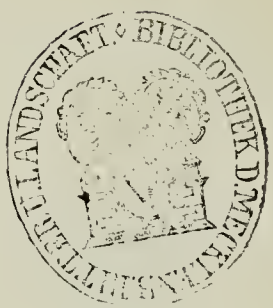

Vorwort.

Seit den Zeiten der Reformation hat in Deutschland die gesetzliche Regelung der Frage, ob und in welchem Umfange die Religionsfreiheit von seiten des Staats als ein Grundrecht anzuerkennen sei, das allgemeine Interesse in lebhafter Weise in Anspruch genommen. Dennoch ist in diesem Jahrhundert die Entwickelung der Religionsfreiheit in Deutschland als zusammenhängendes Ganzes niemals selbständig bearbeitet, sondern nur in Hand- oder Lehrbüchern des deutschen Staatsrechts und des Kirchenrechts in den engen Grenzen dargestellt worden, welche naturgemäß dem Zwecke der betreffenden Werke entsprechen. Eine eingehendere Berücksichtigung hat dagegen die Entwickelung der Religionsfreiheit in verschiedenen deutschen Einzelstaaten gefunden; das Gleiche gilt von einzelnen besonders hervorragenden Gesetzen, welche auf diesem Gebiete ergangen sind. Beide Gegenstände sind entweder in besonderen Monographieen oder in Hand- und Lehrbüchern des Staats- oder des Kirchenrechts der betreffenden Einzelstaaten mehr oder minder ausführlich behandelt worden.

Bei der vorliegenden Arbeit nun, welche aus einer im Jahre 1888 von der juristischen Fakultät der Universität Berlin des Preises würdig befundenen Arbeit über das Thema „Begriff und Entwickelung der Religionsfreiheit in Deutschland" entstanden ist, war es mein Bestreben in erster Linie rechtsgeschichtlich darzulegen, wie im Laufe der Jahrhunderte allmählich in der deutschen Gesetzgebung die Religionsfreiheit in immer weiterem Umfange

als ein Grundrecht anerkannt und gewährt worden ist. Auf Grund dieser Darstellung habe ich sodann versucht, eine Übersicht über den gegenwärtig in Deutschland hinsichtlich der Religionsfreiheit bestehenden Rechtszustand, welcher aus jener Entwickelung hervorgegangen ist, zu geben.

Bei der rein juristischen und zwar wesentlich rechtsgeschichtlichen Natur der gestellten Aufgabe mußte eine geschichtliche Erörterung über die Entfaltung und Verbreitung des Gedankens der Religionsfreiheit als etwas nicht zur Sache Gehöriges ausgeschlossen bleiben. Aus dem gleichen Grunde war Abstand zu nehmen von einer Besprechung der zahlreichen, zu dem vorliegenden Thema in Beziehung stehenden politischen Fragen, insoweit ein Eingehen auf dieselben nicht zum Verständnis der in Betracht kommenden Verhältnisse unbedingt erforderlich erschien. Ebenso konnte es nicht meine Absicht sein in der vorliegenden Arbeit die staatlichen Kirchenhoheitsrechte im allgemeinen ausführlicher zu behandeln, sofern diese nicht mit der Religionsfreiheit und dem ihr entsprechenden ius reformandi des Staates in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

Aber auch in dieser Begrenzung war bei der außerordentlich großen Menge von Einzelbestimmungen, welche eine Anzahl von Gesetzen enthält, eine völlig erschöpfende Bearbeitung des Themas nicht möglich; ich habe mich daher mehrfach damit begnügen müssen, durch Hervorhebung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen den Gang der betreffenden Gesetzgebungen anzudeuten.

Ich kann nicht unterlassen, auch an dieser Stelle dem Herrn Geh. Ober-Regierungsrat Prof. Dr. Hübler für die beständige freundliche Anregung und gütige Förderung, welche er mir insbesondere bei Ausarbeitung der vorliegenden Abhandlung hat zu teil werden lassen, meinen wärmsten und ergebensten Dank auszusprechen.

Berlin, im März 1891.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung . . . . . 1—8

Erstes Kapitel.

Entwickelung der Religionsfreiheit während der Zeit vom Wormser Edikt vom Jahre 1521 bis zum Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 einschließlich . . . . . 9—44

Erster Abschnitt.

Bis zum Nürnberger Religionsfrieden vom Jahre 1532 . . . . 10—21

Zweiter Abschnitt.

Vom Nürnberger Religionsfrieden vom Jahre 1532 bis zum Reichstag zu Speier vom Jahre 1544 . . . . . 21—28

Dritter Abschnitt.

Vom Reichsabschied von Speier vom Jahre 1544 bis zum Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 . . . . . 28—33

Vierter Abschnitt.

Der Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 . . . . . 33—44

Zweites Kapitel.

Vom Augsburger Religionsfrieden im Jahre 1555 bis zum Westfälischen Frieden im Jahre 1648 einschließlich . . . . . 45—73

Erster Abschnitt.

Bis zum Westfälischen Frieden . . . . . 45—49

Zweiter Abschnitt.

Der Westfälische Friede . . . . . 49—73

A. Allgemeine Bestimmungen 51

Seite

B. Bestimmungen über die Rechte der Reichsstände in ihrem Verhältnis zum Reich und untereinander hinsichtlich der Religion 55

C. Bestimmungen über das ius reformandi der Landesherren 59

I. Das ius reformandi der katholischen bezw. protestantischen Landesherren gegenüber ihren protestantischen bezw. katholischen Unterthanen 59

II. Das ius reformandi protestantischer Landesherren gegen protestantische Unterthanen anderer Konfession 70

Drittes Kapitel.

Vom Westfälischen Frieden vom Jahre 1648 bis zur Auflösung des deutschen Reiches im Jahre 1806 . . . . . 74—83

Viertes Kapitel.

Zeit des Rheinbundes (1806—1813) . . . . . 84—96

Fünftes Kapitel.

Zeit des Wiener Kongresses (1814 und 1815) . . . . . 97—119

Sechstes Kapitel.

Vom Wiener Kongreß (1815) bis zum Jahre 1848 . . . . . 120—177

Erster Abschnitt.

Die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten bezüglich der Religionsfreiheit mit Ausschluß der die Juden betreffenden Bestimmungen . . . . . 121—136

Anhang. Die Gesetzgebung bezüglich der Religionsfreiheit in Preußen insbesondere, mit Ausschluß der die Juden betreffenden Bestimmungen . . . . . 137—157

Zweiter Abschnitt.

Die Gesetzgebung hinsichtlich der Juden in Deutschland bis zum Jahre 1848 . . . . . 158—177

Siebentes Kapitel.

Vom Jahre 1848 bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes (1866) . . . . . 178—237

Seite

Erster Abschnitt.

Die Bestimmungen der Grundrechte und der einzelstaatlichen Verfassungen und Gesetze in Bezug auf die Religionsfreiheit . . . . . 180—194

Zweiter Abschnitt.

Die Gestaltung der Religionsverhältnisse in Preußen nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 195—237

Achtes Kapitel.

Von der Gründung des Norddeutschen Bundes (1866) ab . . 238—252

Schluß . . . . . 253—258

Anlagen . . . . . 259—342

Einleitung[1].

Der Begriff, welchen man in Deutschland mit dem durch das Wort „Religionsfreiheit" bezeichneten Rechte verbindet, hat je nach der geschichtlichen Entwickelung im Laufe der Jahrhunderte mehrfach gewechselt und ist auch jetzt noch, obgleich die Religionsfreiheit in Deutschland ein allgemein anerkanntes, gesetzlich gewährleistetes Recht ist, keineswegs überall derselbe. Es ergiebt sich dies schon daraus, daß man zur Bezeichnung dieses Rechtes, ohne einen wesentlichen Unterschied zu machen, häufig die anderen Ausdrücke: „Glaubensfreiheit", „Gewissensfreiheit", „Bekenntnisfreiheit" gebraucht, obwohl dieselben in Wirklichkeit ganz verschiedener Bedeutung sind, ja zum Teil nicht einmal als ein Recht im eigentlichen Sinne angesehen werden können.

So ist der Ausdruck „Glaubensfreiheit", insofern er ein Recht bezeichnen soll, völlig unzutreffend, da der Glaube, als

---

[1] Bluntschli, Geschichte des Rechtes der religiösen Bekenntnisfreiheit. Ein Vortrag. 1867, in dessen „Gesammelte kleine Schriften". Bd. I. 1879. S. 101 ff.

Bluntschlis Deutsches Staats-Wörterbuch. 1857. I 767 ff. u. d. Art. „Bekenntnisfreiheit" verfaßt von Risch. V 567 ff. u. d. Art. „Kirchenhoheit" verfaßt von Bluntschli.

Herzogs Real-Encyklopädie der protestantischen Theologie. (Alte Ausgabe) 1854. III 537 ff. u. d. Art. „Duldung" verfaßt von Jacobson.

Wilda, Erörterungen und Betrachtungen über Gewissensfreiheit, in Zeitschrift für deutsches Recht. XI 161 ff.

Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht. 6. Auflage, durchgesehen von E. Löning. Stuttgart 1885. VI. Buch. Kap. I—VII.

etwas rein Innerliches, nach außen hin nicht wahrnehmbar wird und infolgedessen dem Rechtsgebiete, welchem nur das in die äußere Erscheinung Tretende angehören kann, entzogen ist. Ein äußerer Zwang gegen einen Glauben ist somit unmöglich; er ist schon durch sein ganzes Wesen frei, so daß Glaubensfreiheit kein besonderes Recht des Menschen sein kann.

Ist auch gegen das Gewissen, als gegen etwas Innerliches, nämlich das vernünftige Selbstbewußtsein im Menschen[1], ein direkter, äußerer Zwang unmöglich[2], so ist es doch nicht in dem Maße, wie der Glaube, allen äußeren Einwirkungen entzogen, da ein Zwang zur Teilnahme an einer Handlung, welche man mißbilligt, indirekt ohne Zweifel einen Eingriff in die Freiheit des Gewissens enthält. Man kann daher sehr wohl auch die Gewissensfreiheit als einen Rechtsbegriff in dem Sinne aufstellen, daß man darunter versteht die Befreiung von allem Zwang zu religiösen Handlungen, welche man aus religiösen Gründen mißbilligt, und die Freiheit persönlich unbeeinträchtigt seinen religiösen Überzeugungen zu leben, sofern dieselben nicht durch eine Bethätigung nach außen hin hervortreten[3].

Hinsichtlich des dritten Ausdruckes „Bekenntnisfreiheit" ist zu bemerken, daß das Bekenntnis, da es in die äußere Erscheinung tritt, unzweifelhaft in die Sphäre des Rechtes fällt und darum jedem direkten Zwange zugänglich ist. Bekenntnisfreiheit wird man nun zu bestimmen haben als das Recht des Menschen,

---

[1] Jacobson in Herzogs Real-Encyklopädie u. d. Art. „Duldung", III 537.

[2] Risch in Bluntschlis Staats-Wörterbuch u. d. Art. „Bekenntnisfreiheit", I 767.

[3] In dieser Weise faßte das preußische Religionsedikt von 1788 die Gewissensfreiheit auf, indem es darin hieß: es solle die in den preußischen Staaten von jeher eigentümlich gewesene Toleranz der übrigen Sekten und Religionsparteien ferner aufrechterhalten und niemanden der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden, solange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staats seine Pflichten erfüllt, seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden und ihren Glauben wankend zu machen. Wilda in Zeitschr. f. D. R. XI 146.

seine religiöse Meinung frei zu äußern[1], ohne infolgedessen irgend welche Nachteile besorgen zu müssen. Es ist dies also lediglich ein Recht des einzelnen Menschen, welches nur ihm persönlich zusteht und nicht weiter geht, als der Kreis seiner persönlichen Rechte reicht. In diesen kann er kraft jenes Rechtes verlangen nicht beeinträchtigt zu werden.

Nicht so einfach ist es, die Bedeutung der wichtigsten und umfassendsten Bezeichnung, die des Wortes „Religionsfreiheit" zu erörtern. Die Religionsfreiheit umfaßt zwei voneinander verschiedene Rechte:

1. Die Bekenntnisfreiheit der einzelnen in dem soeben besprochenen Sinne, die „individuelle Religionsfreiheit"[2], erweitert um das Recht sich mit anderen zur Bildung religiöser Gemeinschaften zu vereinigen. Dieses Recht kann freilich bereits in der Bekenntnisfreiheit enthalten sein, insofern es nämlich aus einem allgemeinen Vereinsrechte der Staatsbürger herstammt und damit zu den durch das Recht der Bekenntnisfreiheit gewährleisteten Rechten der einzelnen gehört, wenn es auch nicht notwendig darin enthalten sein muß.

2. Das Recht der Religionsgemeinschaften als solcher, vollkommen frei, ohne irgend welche fremde Einmischung, ihre religiösen Angelegenheiten zu ordnen.

Ein derartiges Recht in seinem vollen Umfange wäre nur denkbar, wenn der Staat auf alle diejenigen Rechte, welche aus der Kirchenhoheit fließen, verzichtete und sich nur darauf beschränkte, direkte Verletzungen der Staatsgesetze seitens der Religionsgemeinschaften zu ahnden, mit andern Worten, wenn der Staat alle Religionsgemeinschaften nur als Sekten betrachtete und somit die Trennung von Staat und Kirche zu seinem Grundsatze machte.

Wenn nun hier der Versuch gemacht worden ist, die eigentliche Bedeutung jener genannten Ausdrücke festzustellen, so darf

[1] Rösch a. a. O. S. 767. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht S. 378 ff.
[2] Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht S. 378.

man doch diese Wortbedeutung nicht mit der geschichtlich erwachsenen verwechseln, welche von jener durchaus verschieden ist. Bei der langen Entwickelung, welche der Begriff „Religionsfreiheit" besonders in Deutschland durchgemacht hat, hat er, wie wir im weiteren Verlaufe der Untersuchung sehen werden, seine Bedeutung stetig geändert, und auch diejenige, welche ihm jetzt nach den bestehenden Gesetzen beizulegen ist, deckt sich keineswegs mit der oben aufgestellten. Das Gleiche gilt von den anderen Ausdrücken, welche im Leben oft gleichbedeutend mit Religionsfreiheit gebraucht werden[1]. Es läßt sich dieser Begriff daher nur an der Hand der historischen Darlegung geben, und es soll in der folgenden Darstellung der Entwickelung der Religionsfreiheit jedesmal am Schluß eines jeden für dieselbe bedeutsamen Zeitraumes angegeben werden, welche Bedeutung man diesem Begriffe zu derselben Zeit beigelegt hat.

Untersuchen wir zunächst, unter welchen Verhältnissen überhaupt eine Anerkennung der Religionsfreiheit durch den Staat möglich war, so ergiebt sich Folgendes:

Im klassischen Altertum war eine solche undenkbar, denn in allen antiken Staaten war die Religion reine Staatssache; eine Verletzung der religiösen Vorschriften war zugleich eine Verletzung der Staatsgesetze, welche eine Bestrafung seitens des Staates hervorrief. Erst durch das Christentum kamen andere Ideen auf. Wie Christus selbst wiederholt darauf hingewiesen hatte, daß das Gebiet des Staates und der Religion ein völlig verschiedenes und daß jeder Zwang in Bezug auf die Religion zu verwerfen sei[2], so wurde in der folgenden Zeit dieser Gedanke, daß die Religion für die einzelnen Sache des Gewissens sei, und daß dieses keinem Zwange seitens des Staates unter-

[1] So z. B. Wilda a. a. O. S. 163.

[2] Ev. Matth. 22, 21: „So gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist."

Ev. Johannis 4, 24: „Gott ist ein Geist, und die ihn anbeten, die müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten."

Ev. Johannis 18, 36: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt."

worfen werden dürfe, von den Christen bei allen Verfolgungen festgehalten und von den Kirchenvätern, wie Tertullian und Lactantius, weiter ausgeführt[1]. Sobald aber die römischen Kaiser selbst zum Christentum übergetreten waren, änderten sich diese von den Christen bis dahin verfochtenen Grundsätze völlig. Von da an riefen vielmehr die verschiedenen christlichen Parteien selbst die Hülfe der Kaiser in ihren Kämpfen gegeneinander an. Je nachdem nun der Kaiser sich der einen oder anderen Partei zuneigte, verfolgte er alle diejenigen, welche von der im Augenblicke gerade begünstigten Lehre abwichen.

So richteten sich, nachdem die Katholiken im byzantinischen Reiche endgültig den Sieg über die Arianer davon getragen hatten, zahlreiche Erlasse der Kaiser gegen diejenigen, welche sich nicht zu der von ihnen als rechtgläubig angenommenen katholischen Kirche bekannten[2]. Von großer Bedeutung für diese Entwickelung der Dinge war der Einfluß des heil. Augustinus, welcher den Satz aufstellte: „Dem herrschenden Irrtum gegenüber ist die Bekenntnisfreiheit, der herrschenden Wahrheit gegenüber ist der Bekenntniszwang gerecht“[3]. Diese Lehre, die in der abendländischen wie in der morgenländischen Kirche anerkannt wurde, fand im Mittelalter ihre weitere Ausbildung und steigerte

---

[1] Tertullianus ad Scapulam p. 498 (ed. Bas. 1591) (in einem Briefe an den Kaiser Severus):

„ . . . humani iuris et naturalis potestatis est unicuique quod putaverit colere; nec alii obest aut prodest alterius religio: sed nec religionis est cogere religionem, quae sponte suscipi debet, nec vi, cum et hostiae ab animo libenti expostulentur. Ita et si nos compuleritis ad sacrificandum, nihil praestavistis diis vestris, ab invitis enim sacrificia non desiderabunt, nisi contentiosi sunt, contentiosus autem Deus non est“ etc.

Lactantii epitome c. 54.

„Religio sola est, in qua libertas domicilium collocavit. Res est enim praeter ceteras voluntaria nec imponi cuiquam necessitas potest, ut colat, quod non vult. Potest aliquis forsitan simulare, non potest velle.“

[2] Tit. Cod. Iustin. I 5.

[3] Bluntschli, Gesammelte kleine Schriften I 105. Eine Kritik der Lehre des heil. Augustinus bei Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht S. 391 ff.

sich zu der Billigung der äußersten Gewaltmaßregeln. Denn während Augustinus noch wenigstens das Leben der Andersgläubigen hatte geschont wissen wollen, kam man jetzt allgemein dazu, als Strafe für die Ketzerei den Feuertod festzusetzen. Der mittelalterliche Staat stellte zur Ausführung der furchtbaren Strafandrohungen der Kirche gegen die Ketzer willig seinen weltlichen Arm zur Verfügung und erließ Gesetze, durch welche er auch seinerseits Strafen gegen die Ketzerei festsetzte[1]. Dieser Zustand dauerte während des ganzen Mittelalters und veranlaßte die grausamsten Verfolgungen gegen diejenigen, welche in irgend einer Weise von der Lehre der römisch-katholischen, der „alleinseligmachenden" Kirche abwichen. Noch die 1507 verfaßte Bamberger Halsgerichtsordnung setzte gegen alle Ketzer die Strafe des Feuertodes fest[2].

Einen vollkommenen, wenn auch nur sehr allmählichen Umschwung führte in dieser Hinsicht die Reformation herbei. Luther war der erste, der wieder die Verschiedenheit des staatlichen und des religiösen Gebietes hervorhob und die Berechtigung eines jeden Menschen in seinem Verhältnisse zu Gott nach seiner Überzeugung zu leben verteidigte[3]. Aber auch Luther vermochte noch

---

[1] Konstitutionen Friedrichs II von 1220, 1232, 1238.

„Haeretici vivi in conspectu hominum comburantur flammarum commissi iudicio, ut animarum incendia patiantur et infernum hac vita adhuc subeant."

Sachsenspiegel II 13. 4. 7. „Svelk kersten man oder wif ungelovich ist, unde mit tovere umme gat oder mit vergiftnisse, unde des verwunnen wird, den soll man uppehört brenen" (s. Bluntschlis Deutsches Staatswörterbuch I 770).

[2] Bamberger Halsgerichtsordnung Art. 130: „Wer durch den ordentlichen geistlichen Richter für einen Ketzer erkannt, und dafür dem weltlichen Richter geantwortet wurde, der sol mit dem fewer vom leben zum tode gestrafft werden."

[3] Luther, Traktat von der Beichte, ob die der Papst Macht habe zu gebieten (s. Wilda a. a. O. S. 174):

„Denn in dem Gewissen will Gott allein sein, und sein Wort allein regieren lassen; da soll Freiheit sein von allen Menschengesetzen. — Zu dem Glauben kann und soll man niemand zwingen, sondern jedermann vorhalten das Evangelium und vermahnen zum Glauben, doch den freien

keineswegs sich von den Anschauungen seiner Zeit völlig loszumachen, sondern er selbst rief wohl noch die Hülfe des weltlichen Regiments „gegen die Ketzer und Rottengeister" an. Weit weniger noch als Luther sagten sich die anderen Reformatoren, wie Melanchthon, Calvin, Beza, von dem Grundsatze des Religionszwanges los. Ließ doch Calvin in Genf Michael Servet verbrennen, weil er die Dreieinigkeit Gottes leugnete, und Melanchthon sowie Beza billigten ausdrücklich sein Verfahren. Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls hat Luther erst wieder den Grund gelegt, auf dem sich die Religionsfreiheit entwickeln konnte, indem er auf die innerliche Natur der Religion hinwies, in deren Wesen es liege, durch geistige Mittel, nicht aber durch äußeren Zwang die Gemüter für sich zu gewinnen. Auf dieser von Luther geschaffenen Grundlage entstand in Deutschland im Laufe der Jahrhunderte in sehr langsamer und allmählicher, aber, trotz mannigfacher Rückschläge, stetig fortschreitender Entwickelung der heutige Begriff der Religionsfreiheit. Für eine Darstellung dieser Entwickelung ergiebt sich als natürlicher Ausgangspunkt das Wormser Edikt vom Jahre 1521, in welchem noch einmal die mittelalterliche Anschauung, daß jede Abweichung von der römisch-katholischen Kirche den Ausschluß nicht nur von aller kirchlichen,

---

Willen lassen zu folgen oder nicht zu folgen. Es sollen alle Sakramente frei sein jedermann. Wer nicht getauft sein will, der laß es anstehen. Wer nicht will das Satrament empfangen, hat sein wohl Macht. Wer nicht beichten will, hat sein auch Macht vor Gott."

Luther, Von weltlicher Obrigkeit (1523): „Das weltlich Regiment hat Gesetz, die sich nicht weiter erstrecken denn über Leib und Gut und was äußerlich ist auf Erden. Denn über die Seele will und kann Gott Niemand lassen regieren, denn sich selbst allein. Darum ob weltlich Gewalt sich vermißt, der Seelen Gesetz zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment und verführt und verderbt nur die Seelen. Gott allein erkennt nur die Herzen, darum ist es unmöglich und umsonst jemanden zu gebieten oder mit Gewalt zu zwingen, so oder so zu glauben. Weil es denn jeglichem auf sein Gewissen liegt, wie er glaubt oder nicht glaubt, und damit der weltlichen Gewalt kein Abbruch geschieht, soll sie auch zufrieden sein und ihres Dinges warten und lassen glauben so oder so, wie man kann und will und niemanden mit Gewalt dringen. Denn es ist ein frei Werk um den Glauben, dazu man niemand kann zwingen."

sondern auch aller weltlichen Gemeinschaft zur Folge haben müsse, in voller Schärfe zum Ausdruck kam. —

Die Entwickelung selbst aber ging innerhalb folgender Zeitabschnitte vor sich:

I. Vom Wormser Edikte (1521) bis zum Augsburger Religionsfrieden (1555) einschließlich.
II. Vom Augsburger Religionsfrieden (1555) bis zum Westfälischen Frieden (1648) einschließlich.
III. Vom Westfälischen Frieden (1648) bis zur Auflösung des Deutschen Reichs (1806).
IV. Zeit des Rheinbundes (1806—1813).
V. Zeit des Wiener Kongresses (1814 und 1815).
VI. Vom Wiener Kongreß (1815) bis zum Jahre 1848.
VII. Vom Jahre 1848 bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes (1866).
VIII. Von der Gründung des Norddeutschen Bundes (1866) ab.

Erstes Kapitel.

Entwickelung der Religionsfreiheit während der Zeit vom Wormser Edikt v. J. 1521 bis zum Augsburger Religionsfrieden v. J. 1555 einschließlich[1].

Die Zeit von 1521—1555 zerfällt nach den von den Protestanten erstrebten Rechten in drei scharf voneinander getrennte Perioden.

Das Ende einer jeden dieser Perioden wird jedesmal durch das Zugeständnis der während derselben angestrebten Rechte bezeichnet.

So erhielten

1. Im Nürnberger Religionsfrieden vom Jahre 1532 die zum schmalkaldischen Bunde gehörigen Protestanten zuerst eine rechtlich gesicherte Existenz, wenn auch nur für eine bestimmte Zeit, nämlich bis zur Abhaltung eines allgemeinen Koncilium.

---

[1] L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 5 Bde.

K. F. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Göttingen 1831. I 233 ff.

Richter-Dove, Kirchenrecht (6. Auflage 1867). § 60 ff.

Ditterich, Primae Lineae Iuris Publici Ecclesiastici. Argentinae 1778. S. 242.

Neue Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt a. M. 1747. Teil II. und III.

2. Durch den Reichsabschied von Speier vom Jahre 1544 erreichten sie die Ausdehnung des Nürnberger Religionsfriedens von jener nur beschränkten Anzahl auf alle unterdessen zum Protestantismus übergetretenen Reichsstände, und es wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, an der Besetzung des Reichskammergerichts teilzunehmen.

3. Der Augsburger Religionsfriede vom Jahre 1555 endlich beseitigte die dem Nürnberger Religionsfrieden und allen folgenden Reichsabschieden beigefügte Bedingung, daß alle Zugeständnisse nur bis zur Abhaltung eines Konciliums gelten sollten, und machte damit die bisherigen den Protestanten nur provisorisch gegebenen Zusagen zu definitiven.

Erster Abschnitt.

Bis zum Nürnberger Religionsfrieden vom Jahre 1532.

Schon vor der Berufung Luthers nach Worms im Jahre 1521 hatten die dort zur Abhaltung des Reichstages versammelten Fürsten, als Kaiser Karl V ihnen den Entwurf eines Ediktes zum Zwecke der Ausführung der päpstlichen Bannbulle gegen Luther vorlegte, beschlossen, mit ihm, auch wenn er seine über die kirchliche Verfassung ausgesprochenen Meinungen nicht widerriefe, glimpflich zu verfahren. Halte er aber auch an den Meinungen, welche er wider die Lehre und den Glauben, „den sie, ihre Väter und Vorältern bisher gehalten", ausgesprochen habe, fest, so wollten sie in das kaiserliche Mandat willigen. Da nun Luther bei seinem Verhöre nichts widerrief, so konnte der Kaiser sich auf diesen Beschluß berufen und damit in Ausführung der päpstlichen Bannbulle die Erklärung der Acht gegen Luther herbeiführen. Er that dies aber doch erst, nachdem bereits ein großer Teil der Fürsten abgereist war, weil er den Widerspruch derjenigen, welche Luther geneigt waren, fürchtete.

Am 25. Mai 1521 ließ der Kaiser das von einem der päpstlichen Nuntien verfaßte Edikt ganz unerwartet den zufällig in der kaiserlichen Behausung anwesenden Fürsten mitteilen. Mit

Rücksicht auf jenen älteren Beschluß konnten sie im Augenblicke nicht widersprechen. Ohne daß dann noch eine weitere Beratung des Ediktes durch die Fürsten stattgefunden hatte, unterzeichnete es der Kaiser am 26. Mai 1521. In diesem Edikt wurde Luther als „ein von der Kirche Gottes abgehauenes Glied mit allen seinen Anhängern, Gönnern und Freunden in die Acht und Aberacht erklärt“ [1]. Dieses Edikt schien nun für die folgende Zeit jede freiere Regung unmöglich zu machen und dem Katholicismus endgültig den Sieg verschafft zu haben.

Dem war jedoch nicht so. Denn wenn das Wormser Edikt auch ein allgemein verbindliches Reichsgesetz war, so kam doch alles darauf an, wie sich die Territorialgewalten dazu verhalten, ob sie es zur Durchführung bringen würden. Dies geschah in der That nicht, denn da in einem großen Teile der Territorien die Lehren Luthers im Volke bereits feste Wurzeln geschlagen hatten, so ließen die Obrigkeiten der neuen Lehre freien Lauf, ohne sich jedoch selbstthätig an dem Reformationswerke zu beteiligen.

Allmählich machte sich auch in der obersten Leitung der Reichsgeschäfte, welche in Abwesenheit des Kaisers von einem durch die Stände bestellten Reichsregimente geführt wurde, eine Strömung zu Gunsten der neuen Lehre geltend. Schon im Jahre 1523 lehnten die Stände, auf ein Gutachten des Reichsregimentes hin, wenn auch nicht mit klaren Worten, so doch dem Sinne nach, die Aufforderung des Papstes, das Wormser Edikt zur Ausführung zu bringen, ab; sie forderten vielmehr in der an den Papst gerichteten Antwort die schleunige Einberufung eines Konciliums, womöglich binnen einem Jahre, in einer deutschen Stadt, unter Mitwirkung des Kaisers. In der Zwischenzeit solle nichts gelehrt werden als das rechte, reine, lautere Evangelium, gütig, sanftmütig und christlich, nach der Lehre und Auslegung der bewährten und von der christlichen Kirche angenommenen Schriften. Ausdrücklich hatte man bei der Be-

[1] v. Ranke a. a. O. I 488.

ratung den Vorschlag der Geistlichen abgelehnt, auf die Kirchenväter Hieronymus, Augustin, Ambrosius und Gregor zu diesem Zwecke zu verweisen[1]. Die so festgesetzte Bestimmung war zwar dunkel, aber sie zeigte doch eine ganz unverkennbare Hinneigung zur evangelischen Lehre. Die Antwort wurde dem päpstlichen Nuntius übergeben und ihr Inhalt als kaiserliches Edikt im Reiche verkündigt, so daß damit eigentlich die über Luthers Lehre ausgesprochene Verurteilung zurückgenommen war.

Noch deutlicher trat die Hinneigung zu den evangelischen Lehren auf dem Reichstage zu Nürnberg vom Jahre 1524 hervor. Denn hier erklärten sich auf die nunmehr auch vom Kaiser wiederholt ergangene Aufforderung, das Wormser Edikt zur Ausführung zu bringen, die Stände zwar für verpflichtet, dem nachzukommen, fügten aber die vieldeutige Klausel hinzu, „soviel ihnen müglich" sei[2].

Dies ließ den allerweitesten Auslegungen Raum und war um so bedeutsamer, als die Reichsstädte bei den Verhandlungen erklärt hatten, eine Durchführung des Wormser Ediktes sei unmöglich. Auch die Forderung, ein Koncilium abzuhalten und die Bestimmung, „daß mittlerzeit das heilig Evangelium und Gottes Wort, nach rechtem wahren Verstand und Auslegung der von gemeinen Kirchen angenommenen Lehrer, ohn Auffruhr und Ärgerniß gepredigt und gelehrt werde"[3], erneuerte man.

Ein weiterer, sehr wichtiger Beschluß, noch im laufenden

---

[1] v. Ranke a. a. O. II 54—63.

[2] R. A. von Nürnberg 1524 (Neue Samml. der R. A. II 258) § 28: „Auch derhalben Unser Ansinnen und Begehren abermahls gestalt, daß ein jeder Churfürst, Fürst, Prälat, Graff und Stand für sich selbst, auch bey seinen Unterthanen daran und obseyn wollt, damit solchem Unserm zu Wormbs ausgangenen Mandat nachmahls gehorsamlich gelebt werde. Demnach auf solch Unser Gesinnen und Begehren haben sich Unser und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und gemeine Stände, als gehorsame Glieder des Heil. Reichs vereinigt und beschlossen, demselbigen Unserm Mandat gehorsamlich, wie sich deß schuldig erkennen, so viel ihnen müglich, zu geleben, gemäß zu halten und nachzukommen."

[3] R. A. v. 1524 § 29. v. Ranke a. a. O. II 138 ff.

Jahre eine Versammlung der Stände zu Speier zu halten, um zu beratschlagen, wie man sich bis zu dem Koncilium zu verhalten habe, kam zwar nicht zur Ausführung, weil der Kaiser auf Andringen des Papstes es verbot, aber die anderen Festsetzungen blieben doch in Kraft.

Von tiefgehender Bedeutung für die ganze Entwickelung des Protestantismus und damit auch der Religionsfreiheit überhaupt war der Reichstag zu Speier vom Jahre 1526. Hier zeigte sich sehr bald, daß eine Vereinigung über die Religion von Reichs wegen nicht möglich sein werde, da beide Parteien entschlossen waren, in keinem Punkte nachzugeben. Man kam daher auf den Ausweg, überhaupt keine allgemeine Bestimmung für das ganze Reich zu treffen, sondern den Territorialgewalten in Bezug auf das Wormser Edikt vollkommen freie Hand zu lassen, indem man Folgendes festsetzte: „Demnach haben Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und derselben Bottschaften, Uns jetzo allhie auf diesem Reichs-Tag einmüthiglich verglichen und vereiniget, mittler Zeit deß Concilii, oder aber National-Versammlung nichts desto minder mit Unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict durch Kayserl. Majest. auf dem Reichs-Tag zu Wormbs gehalten, außgangen, belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kayserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten“ [1].

Damit war zuerst dem Protestantismus eine feste rechtliche Grundlage gegeben worden, und alle für die Einführung desselben nötigen Einrichtungen, die bisher nur vereinzelt in den Territorien, wie z. B. in Sachsen nach Luthers Vorschlägen, getroffen waren, aber ohne daß die Reichsgesetze hierzu die Berechtigung gewährten, konnten nunmehr in vollkommen gesetzmäßiger Weise durchgeführt werden.

Der Reichsabschied zu Speier wurde die juristische Grund-

[1] R. A. v. 1526 § 4 (Neue Samml. der R. A. II 274). v. Ranke a. a. O. II 354 ff.

lage für das nachmals so berühmt gewordene, vielumstrittene ius reformandi der Landesherren. Der Begriff dieses Rechtes hat sich im Laufe der Zeiten vollkommen geändert, und es ist daher zunächst die Frage zu erörtern, was denn eigentlich ursprünglich unter diesem Reformationsrechte verstanden wurde[1]. Nach der Meinung der Reformatoren, besonders Luthers, war das ius reformandi der Landesherren nichts weiter als das Recht und die Pflicht der weltlichen Obrigkeit, für den Fall, daß bei verbesserungsbedürftigem Zustande der Kirche die geistlichen Oberen ihre Pflicht rechtzeitig einzugreifen verabsäumten oder gar ausdrücklich dem, was die Stimme der Kirche forderte, nachzukommen sich weigerten, aber auch nur für diesen Fall, selbstthätig einzugreifen und die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Luther[2] leitete dieses Recht aus dem Grundsatze ab, daß der Kirche nur eine geistliche Gewalt zustehe, daß die Kirchenoberen nur ihr geistliches Amt, nicht aber eine besondere, von Christus selbst ihnen verliehene Gewalt von den Laien unterscheide; vielmehr seien die Bischöfe ebenso wie alle Laien der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Diese sei auch berechtigt, Koncilien zu berufen und bei anerkannten Mißbräuchen in der Kirche kirchliche Einrichtungen, selbst ohne Mitwirkung der Kirchenoberen, zu ändern. Hätten nun die Bischöfe wirklich zu Reformen sich herbeigelassen, so wäre der Anteil der weltlichen Obrigkeit hierbei zunächst davon abhängig gewesen, wieviel von denjenigen Rechten, welche den Bischöfen nur kraft staatlicher Verleihung zustanden, ihnen auch noch ferner verbleiben sollten; nur die Bestellung geeigneter Geistlicher und die Einrichtung des Gottesdienstes wäre den Bischöfen ausschließlich zugefallen[3]. Da sich aber die Bischöfe zu jener Zeit der neuen Lehre fast alle feindlich gegenüberstellten, so blieb ihnen nicht einmal diese Befugnis, und die Landesherren übernahmen es selbst, die Verbesserung der Kirche herbeizuführen.

[1] Eichhorn, Kirchenrecht I 244 ff.

[2] Die betreffenden Stellen aus Luther: „An den christlichen Adel deutscher Nation" s. bei Eichhorn a. a. O. I 244.

[3] Eichhorn a. a. O. I 246.

Anfangs beschränkten sie sich hierbei lediglich darauf, für die Besetzung der Pfarrämter mit tauglichen Geistlichen zu sorgen, den Gottesdienst nach den Grundsätzen der evangelischen Lehre zu ordnen, eine Aufsichtsbehörde für die Geistlichen einzurichten und die Verwaltung der Kirchengüter selbst zu übernehmen. Kurz, sie betrachteten sich, wie Eichhorn[1] es ausdrückt, „nur als Vollzieher dessen, was die Stimme der Kirche forderte".

In dieser Eigenschaft ordneten sie die Vornahme von Kirchenvisitationen an und erließen die von ihren Theologen verfaßten Kirchenordnungen. Die Ausübung des ius reformandi fiel also dem Landesherrn nur deshalb zu, weil die Kirchenoberen ihre Pflicht vernachlässigten, und es bestand darin, daß der Landesherr befugt war, die notwendigen Maßregeln zur Beseitigung der in der Kirche herrschenden Mißbräuche zu treffen, keineswegs jedoch nach eigenem Belieben oder Meinen, sondern so, wie es die Stimme der Kirche forderte.

Freilich hatte jener Reichsabschied auch die Folge, daß in den Territorien katholischer Landesherren heftige Verfolgungen gegen die Evangelischen begannen[2]; aber dieser Nachteil muß als gering angesehen werden demgegenüber, daß nunmehr überhaupt erst eine ruhige Entwickelung des Protestantismus unter der Leitung der weltlichen Obrigkeit ermöglicht wurde.

Bald wurde jedoch diese ganze Errungenschaft wieder in Frage gestellt. Schon auf dem zweiten Reichstage zu Speier vom Jahre 1529 war die katholische Partei der Reichsstände stark genug geworden, um einen für die Evangelischen höchst ungünstigen Reichsabschied herbeizuführen, in welchem bestimmt wurde, daß alle Stände, welche bisher das Wormser Edikt beobachtet hätten, demgemäß auch ferner sich verhalten, die anderen dagegen mit allen Neuerungen innehalten, die Messe, die überall in den Ländern der evangelischen Reichsstände abgeschafft worden war, wieder zulassen und niemanden in der Ausübung des alten

[1] Eichhorn a. a. O. I 247.
[2] v. Ranke a. a. O. III 36.

Gottesdienstes stören sollten[1]. Im Entwurfe dieses Reichsabschiedes hatte man sogar den Bischöfen die geistliche Gerichtsbarkeit vorbehalten wollen, doch ließ man diese Bestimmung fallen und beschränkte sich darauf, den Geistlichen ihre Einkünfte zu sichern[2]. Aber auch so war der Beschluß noch verhängnisvoll genug für die Evangelischen[3]. An vielen Orten, besonders in den Städten, war man gerade in Einführung der neuen Lehre begriffen; manche hatten nur noch gezaudert, in der Hoffnung auf eine neue Bewilligung durch den Reichstag. Jetzt mußte alles in halbfertigem Zustand stehen bleiben. Dies war fast gleichbedeutend mit völliger Zerstörung. Durch die Bestimmung, daß die Messe wieder zugelassen werden müsse, erhielten die Bischöfe Gelegenheit, in die inneren Angelegenheiten eines evangelischen Landes einzugreifen und so allmählich alles, was sie verloren hatten, wieder zu gewinnen. Während sich die Evangelischen bisher im Bewußtsein der Loyalität ihres Verfahrens

---

[1] R. A. v. 1529 § 4 (Neue Samml. der R. A. II S. 293): „So haben Wir Uns, samt Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, und andern Ständen entschlossen, daß diejenige, so bey obgedachtem Kaiserl. Edict biß anhero blieben, nun hinfüran auch bey demselbigen Edikt biß zu dem künftigen Concilio verharren, und ihre Unterthanen darzu halten sollen und wollen. Und aber bei denen die andere Lehren entstanden, und zum Theil ohn merkliche Aufruhr, Beschwerd und Gefährd nicht abgewendt werden mögen: Soll doch hinfüro alle weitere Neuerung biß zu künfftigem Concilio, so viel möglich und menschlich, verhütet werden. § 5 . . . . deßgleichen sollen die Ämter der Heil. Meß nicht abgethan auch niemands an den Orten, da die andere Lehr entstanden und gehalten wird, die Meß zu hören verboten, verhindert, noch darzu oder darvon gedrungen werden."

[2] v. Ranke a. a. O. III 105 ff., 108. R. A. v. 1529 § 10: „Wir . . . haben Uns einmüthiglich verglichen, und einander in guten wahren Treuen zugesagt und versprochen, daß keiner vom geistlichen oder weltlichen Stand den andern des Glaubens halben vergewaltigen, dringen oder überziehen, noch auch seiner Rent, Zinß, Zehenden und Güter entwehren . . . soll."

[3] Zu erwähnen ist hier noch, daß eine Bestimmung des Reichsabschiedes sich ausdrücklich gegen die Anhänger Zwinglis richtete. R. A. v. 1529 § 5: „Und sonderlich soll etlicher Lehr und Sekten, soviel die dem Hochwürdigen Sakrament des wahren Fronleichnams und Bluts unsers Herrn Jesu Christi zugegen, bey den Ständen des Heil. Reichs Teutscher Nation, nicht angenommen, noch hinfüran zu predigen gestatt oder zugelassen werden."

sicher gefühlt hatten, sahen sie sich nun wieder in ihrer Existenz bedroht, denn formell war der Reichsabschied ohne Zweifel auch für die Evangelischen verbindlich, da ja, wie Ferdinand, des Kaisers Bruder, und die kaiserlichen Kommissarien ihnen bemerkten, jene Beschlüsse „altem löblichen Gebrauch nach durch den mehrern Theil der Kurfürsten und Fürsten gefaßt worden", so daß doch auch die übrigen sich denselben fügen müßten[1]. Die Evangelischen waren jedoch nicht gesonnen, dieses einseitige Vorgehen der katholischen Mehrheit der Reichsstände anzuerkennen. In Gewissenssachen, so stellten sie als Grundsatz auf, könne überhaupt die weltliche Obrigkeit keinen Zwang auferlegen, infolgedessen berechtige die Überzeugung von der Wahrheit einer Lehre auch zu deren Verbreitung. Sie protestierten daher gegen den Reichsabschied, da in Gewissenssachen die Mehrheit sie nicht verpflichten könne[2]. Der Reichsabschied sei also für sie unverbindlich, und sie würden sich auch fortan mit ihren Unterthanen hinsichtlich der Religion so verhalten, wie sie es gegen Gott und den Kaiser zu verantworten gedächten[3].

Noch weiter als auf dem Reichstage zu Speier vom Jahre 1529 ging man auf dem vom Kaiser selbst abgehaltenen Reichstage zu Augsburg vom Jahre 1530 in der Reaktion gegen alle neuen Einrichtungen, welche von den evangelischen Reichsständen in ihren Territorien in Bezug auf die Religion getroffen worden waren. Nachdem auf dem Reichstage die von den evangelischen Theologen verfaßte Augsburgische Konfession und von katholischer Seite eine Konfutation derselben verlesen worden war, erklärte der Kaiser die Lehren der Evangelischen für widerlegt und kündigte ihnen wiederum, wie es nun schon auf jedem der letzten Reichstage geschehen war, für die allernächste Zeit die Berufung eines Koncilinms an. Zugleich fügte er hinzu, „daß sie sich mittler Zeit dem Kaiser, den Ständen und der gemeinen christ-

[1] v. Ranke a. a. O. III 110.
[2] Eichhorn a. a. O. I 256 ff.
[3] v. Ranke a. a. O. III 111.

lichen Kirche gleichförmig würden zu halten haben“[1]. Diesem Ansinnen konnten sich die Evangelischen unmöglich fügen, ohne ihre Sache ganz aufzugeben, und da sie im Laufe der Verhandlungen erkannten, daß alle Hoffnung auf einen für sie günstigen Ausgang vergeblich sei, so zogen sie es vor, sich überhaupt ganz vom Reichstage zurückzuziehen.

Nach ihrem Fortgange wurde dann der Reichsabschied so schroff abgefaßt wie nur möglich; überall wurden die Evangelischen nur als Sekte bezeichnet. Dem Kurfürsten von Sachsen und denjenigen Reichsständen, welche mit ihm die Augsburgische Konfession übergeben hatten, wurde eine Bedenkzeit bis zum 15. April 1531 gegeben, ob sie sich wieder der alten Kirche anschließen wollten oder nicht; alle diejenigen, welche der alten Religion zugethan waren, sollten sie bei ihrem Glauben und ihren Ceremonien lassen; die geistlichen Güter sollten sie ohne Ausnahme zurückgeben[2].

Für die folgende Zeit wurde die Bestimmung von ganz besonderer Wichtigkeit, daß alle Mitglieder des Reichskammergerichts auf diesen Reichsabschied, besonders soweit er den Glauben und die Religion betreffe, verpflichtet werden sollten[3].

Bemerkenswert ist noch eine Bestimmung dieses Reichsabschiedes, welche als die erste Spur des späterhin im Augs-

---

[1] v. Ranke a. a. O. III 201.

[2] R. A. v. 1530 §§ 1. 3. 6. Dasselbe wurde den vier Städten Straßburg, Konstanz, Memmingen, Lindau, die ein besonderes Glaubensbekenntnis überreicht hatten, anbefohlen. R. A. v. 1530 § 8 (Neue Samml. der R. A. II 308 ff.).

[3] R. A. v. 1530 § 91: „Und insonders sollen sie allen und jeden Kammer-Gerichts-Personen . . . . mit Ernst ansagen und befehlen, daß sich alle obgemeldte Kammer-Gerichts-Personen samtlich und sonderlich, des Abschieds dieses jetzo allhie gehaltenen Reichs-Tags, und sonderlich in dem Articul des Glaubens und Religion gemäß halten, auch sonst den in keinen Punkten überfahren. Dann wo sie den übertretten, und ungehorsam erfunden würden, es wäre wer er woll, soll Unser Kammer-Richter Befehl und Macht haben, den oder dieselben von seinem Amt zu urlauben und abzusetzen, dem Unser Kammer-Richter, Unser Ungnad zu vermeiden, also strenglich nachkommen soll.“

burger Religionsfrieden und besonders im Westfälischen Frieden den Unterthanen allgemein gewährten ius emigrandi von Bedeutung ist. Danach versprach der Kaiser allen Unterthanen evangelischer Reichsstände, welche bei der katholischen Religion geblieben waren, seinen besonderen Schutz und außerdem „mit ihrem Leib, Haab und Gütern, einen freyen Ab- und Zuzug, der obgemeldten Oberkeiten, Städt, Ort und Flecken, ohne Beschwerde einiger Nachsteuer oder Abzug ihrer Güter“ [1].

Fassen wir das Resultat des ganzen Reichsabschiedes kurz zusammen, so war dasselbe die vollkommene Negation des Protestantismus.

Verschlimmert wurde die Lage der Protestanten noch dadurch, daß die katholischen Reichsstände es sich hatten angelegen sein lassen, das Reichskammergericht gemäß den im Augsburger Reichsabschiede vom Jahre 1530 getroffenen Bestimmungen einzurichten. Da nun, nach der oben erwähnten Bestimmung, alle Mitglieder desselben auf diesen Reichsabschied verpflichtet waren, so mußten nunmehr die Prozesse, welche bald dort anhängig gemacht wurden, ein Hauptgrund der Sorge für die Evangelischen werden. Aber hier, wie so oft, wurden die Protestanten durch die dem Reiche von außen her drohenden Gefahren aus ihrer schlimmen Lage befreit. Nachdem sie sich im Jahre 1531 zum Schmalkaldischen Bunde vereinigt hatten, stellten sie immerhin eine solche Macht dar, daß der Kaiser im Hinblick auf den bevorstehenden Türken-

[1] Vollständig lautet diese Bestimmung R. A. v. 1530 § 60: „Darzu wollen wir aus Kayserl. Macht denselben Bürgern, Bürgerin und Einwohnern, so noch des alten Christlichen Glaubens sind, und darauff verharren, ihrer Gelegenheit nach, mit ihrem Leib, Haab und Gütern, einen freyen Ab- und Zuzug, der obgemeldten Oberkeiten, Städt, Ort und Flecken, ohne Beschwerde einiger Nachsteuer oder Abzug ihrer Güter, und unverhindert männiglichs zugelassen und bewilligt haben: Und thun das hiemit wissentlich. Wollen auch, daß ihnen solches an ihren Bürgerlichen gethanen Pflichten, Stadt- oder Bürger-Recht, keinen Nachtheil oder Verletzung bringen noch gebähren soll, in einige Weiß oder Weg. Und ob einige obangezeigte Oberkeit, Stadt oder Flecken, Freyheiten oder Privilegien, diesem zuwider oder entgegen hätten, denselben wollen Wir derogirt, und solches alles in diesem Fall hiermit aufgehebt haben.“

krieg sich genötigt sah, auf ein Abkommen mit ihnen zu denken. Er knüpfte daher zu Nürnberg im Jahre 1532 Verhandlungen mit ihnen an. Die hauptsächlichsten Forderungen der Protestanten waren hier: das Verbot aller Gewaltthätigkeiten unter den Reichsständen „des Glaubens halber" und die Einstellung der Prozesse am Reichskammergericht[1]. Dabei blieb aber stets der Gedanke durch ein Konzilium zu einer endgültigen Vereinigung der Religion wieder zu gelangen.

Diese Forderungen wurden ihnen aber nur teilweise erfüllt. Der Kaiser konnte sich aus Rücksicht auf die katholische Majorität der Reichsstände nicht entschließen, öffentlich den Evangelischen die Einstellung der gegen sie gerichteten Prozesse beim Reichskammergericht zuzusagen. Man schlug daher den Ausweg ein, daß der Kaiser nur den Frieden, d. h. das Verbot aller Gewaltthätigkeiten des Glaubens halber, in einem öffentlichen Erlaß verkündigte, über die Einstellung der Prozesse dagegen den Evangelischen eine besondere Versicherung gab. In dieser versprach er aber nur, daß er alle Rechtfertigungen in Sachen des Glaubens „durch J. Maj. Fiscal und Andere" gegen den Kurfürsten von Sachsen und dessen Zugewandte bis zum Konzilium einstellen wolle[2]. Also nur auf den Kurfürsten von Sachsen und die anderen damaligen Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes, auf niemanden weiter, bezogen sich diese im Jahre 1532 zu Nürnberg getroffenen Vereinbarungen und nur bis zu einem künftigen Konzilium sollten sie gelten. Das Begehren der Evangelischen die Versicherungen auch auf diejenigen auszudehnen, welche in Zukunft zu ihrer Konfession übertreten würden, lehnte der Kaiser dagegen ab.

Durch diesen sogenannten Nürnberger Religionsfrieden, der in Wirklichkeit in einer öffentlichen Verkündigung des Friedens und einer privaten Versicherung des Kaisers bestand, erreichten wenigstens die damaligen Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes

[1] v. Ranke a. a. O. III 297.
[2] v. Ranke a. a. O. III 299.

Sicherheit vor der Anwendung der Bestimmungen des Augsburger Reichsabschiedes vom Jahre 1530 in Sachen des Glaubens. Damit wurde die rechtliche Existenz des Protestantismus, wenn auch nur in den Territorien der Schmalkaldischen Bundesverwandten und bis zur Abhaltung eines Konciliums, gesichert, worauf bis dahin immer das Streben der Evangelischen gerichtet gewesen war.

Zweiter Abschnitt.

Vom Nürnberger Religionsfrieden vom Jahre 1532 bis zum Reichstag zu Speier vom Jahre 1544.

Daß die Protestanten durch den Nürnberger Religionsfrieden doch nur erst sehr wenig erreicht hatten, sollte sich bald genug zeigen. Auf dem Reichstage zu Regensburg, welcher noch in demselben Jahre, 1532, abgehalten wurde, nötigten die katholischen Reichsstände den Kaiser zu dem Versprechen, beim Papste auf Berufung eines Generalkonciliums binnen sechs Monaten und Eröffnung desselben binnen Jahresfrist zu dringen, wenn dies aber nicht zu erreichen wäre, selbst eine Reichsversammlung zu berufen, um zu beraten, „wie solche Sachen" (d. h. die Religionsangelegenheiten) „es sei durch Beruffung eines gemeinen General-Concilii, oder sonst durch andere Mittel und austrägliche Weg, wie die zum gelegensten und für nothdürftig angesehen, zu Nutz Unsers Heil. Glaubens versehen werden mögen" [1]. Dagegen findet sich in dem Reichsabschiede kein Wort von dem Frieden, welchen der Kaiser den Protestanten zugesagt hatte, oder gar von einer Einstellung der Prozesse, welche gegen dieselben beim Reichskammergerichte anhängig waren [2]. Dies letz-

[1] R. A. v. 1532 Tit. II § 6 (Neue Samml. der R. A. II 356).

[2] Bemerkenswert ist es immerhin als ein Erfolg der protestantischen Sache, daß in der „Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung" Karls V von 1532, welche im übrigen sich ganz an die Bamberger Hals-Gerichts-Ordnung anschloß, der in der letzteren enthaltene Artikel (130) über die Bestrafung der Ketzerei ausgelassen wurde.

tere besonders war von der größten Bedeutung; denn wenn auch der Kaiser am 6. November 1532 das Reichskammergericht, dessen Mitglieder ja alle auf die Beobachtung des Reichsabschiedes von 1530 verpflichtet waren, anwies alle Sachen, welche die Religion beträfen, bis auf seinen weiteren Befehl einzustellen, so war es nicht schwer diese kaiserliche Anordnung zu umgehen. Man erklärte einfach, die anhängigen Prozesse beträfen gar nicht die Religion, sondern seien Spolien-Landfriedensbruch-Sachen, es handele sich um Übertretungen des Reichsabschieds. Damit war der Religionsfriede in dieser Beziehung für die Protestanten so gut wie nutzlos geworden. Auch der Kaiser, an den sie sich um Auslegung seiner Worte wendeten, schaffte keine Abhülfe, sondern gab eine so dunkele und zweideutige Erklärung, daß er damit vielmehr indirekt das Verfahren des Gerichtes zu billigen schien[1].

In dieser bedrängten Lage der Protestanten brachten die glücklichen Erfolge des Landgrafen Philipp von Hessen in Württemberg und der hierdurch herbeigeführte Friede von Cadan vom Jahre 1534, zwischen König Ferdinand und dem schwäbischen Bunde einerseits und dem Landgrafen Philipp, dem sich der Kurfürst von Sachsen anschloß, andererseits, eine Wendung zum Bessern. Gegen Anerkennung seiner Wahl zum römischen König durch den Kurfürsten, versprach Ferdinand, „nachdem ein Mißverstand wegen des Nürnbergischen Friedens vorgefallen", für die in demselben Begriffenen eine wirkliche Einstellung der bisher gegen sie eingeleiteten Prozesse herbeizuführen[2]. Durch das Zugeständnis, daß ein Mißverstand vorgefallen sei, wollte der König offenbar jene von dem Reichskammergerichte gemachten Einwendungen beseitigen. Allerdings blieb diese Zusage nur auf diejenigen beschränkt, welche im Nürnberger Frieden namentlich genannt waren[3].

---

[1] v. Ranke a. a. O. III 342.

[2] v. Ranke a. a. O. III 343.

[3] Der Frieden von Cadan selbst brachte jedoch den Protestanten einen großen Zuwachs. Dem Herzog Ulrich von Württemberg wurde in dem Frieden sein bisher von König Ferdinand besetztes Land zurückgegeben

Während sonach die im Nürnberger Religionsfrieden namentlich Bezeichneten durch den Frieden von Cadan im wesentlichen sicher gestellt waren, sahen sich alle anderen, die sich nachher zur evangelischen Lehre bekannt hatten, nur um so mehr durch Prozesse beim Reichskammergericht bedroht. Da jedoch im Jahre 1535 ein neuer Krieg mit Frankreich bevorstand, suchte König Ferdinand sich den Protestanten zu nähern. Infolgedessen schloß er mit dem Kurfürsten von Sachsen, der ihn, ebenso wie schon vorher Landgraf Philipp, in Wien aufgesucht hatte, einen Vertrag, in welchem er den Protestanten weitere Zugeständnisse machte. Er versprach von neuem einen Stillstand der Prozesse, welche den Glauben und die Religion beträfen, beim Reichskammergericht, aber diesmal blieb die Beschränkung auf die im Nürnberger Religionsfrieden mit Namen Genannten weg[1]. Es hatte dies die wichtige Folge, daß nunmehr der Schmalkaldische Bund auch auf alle anderen, die unterdessen die evangelische Lehre angenommen hatten, ausgedehnt werden konnte, ohne daß man befürchten mußte, damit eine Gesetzwidrigkeit zu begehen.

Alle diese Zugeständnisse drohten aber hinfällig zu werden, als der Papst wirklich im Jahre 1537 eine Aufforderung zu einem Koncilium in Mantua ergehen ließ; denn nur bis zu einem Koncilium sollten ja die den Protestanten gemachten Zusagen dauern. Damals ging nun freilich diese Gefahr noch glücklich vorüber, weil das Koncilium nicht zu stande kam, aber bald entstand eine neue Gefahr für die Protestanten durch die Stiftung eines Bundes der eifrigsten katholischen Fürsten im Jahre 1538, welche nur den Nürnberger Frieden anerkennen wollten und alle Urteile des Reichskammergerichts gegen die Protestanten auszu-

---

unter der Bedingung, daß er es von diesem zu Lehen nehme; aber gegen Gewährung dieser Bedingung setzten es die Protestanten durch, daß dem Herzog keinerlei allgemeine Verbindlichkeit hinsichtlich der Religion auferlegt wurde. Damit war es diesem ermöglicht, die Reformation nun auch in Württemberg einzuführen, eine Befugnis, von der er sofort Gebrauch machte. — v. Ranke a. a. O. III 345 ff.

[1] v. Ranke a. a. O. IV 54 ff.

führen beabsichtigten. Doch auch diesmal wurden sie durch die äußeren politischen Verhältnisse, das Vordringen der Türken, aus ihrer schlimmen Lage befreit. Infolge dieser Umstände bewilligte ihnen der Erzbischof von Lund, den der Kaiser mit den Verhandlungen beauftragt hatte, unter Vermittelung der Kurfürsten von der Pfalz und von Brandenburg, zu Frankfurt a. M. eine Suspension der Prozesse beim Reichskammergerichte für alle diejenigen, welche sich jetzt zur Augsburgischen Konfession hielten, dagegen lehnte er ihr Begehren nach einem dauernden Frieden ab[1]. Hier kam man auch noch überein, gemäß dem Wunsche der Protestanten die Vereinigung der Religion durch ein Religionsgespräch zu versuchen, für welches dann auf einer Versammlung zu Hagenau im Jahre 1540 die nötigen Verabredungen getroffen wurden.

Dieses Religionsgespräch führte jedoch nicht zu dem erwünschten Ziele; der Kaiser konnte es sogar auf dem Reichstage zu Regensburg vom Jahre 1541 nicht einmal durchsetzen, daß die Reichsstände sich verpflichteten, diejenigen Sätze, über welche man sich bei dem Religionsgespräch geeinigt hatte, in Zukunft zu beobachten. Vielmehr mußte er, da zu gleicher Zeit der Papst durch seinen Legaten sich bereit erklärte ein Konzilium zu berufen, dem Fürstenrate, in welchem fast die ganze katholische hohe Geistlichkeit saß, darin nachgeben, daß er in dem Reichsabschiede alle weiteren Verhandlungen über die Vergleichung der Religion auf das Konzilium verwies[2]. Andererseits erreichten es die Protestanten aber doch, daß der Nürnberger Religionsfriede ohne alle Beschränkung auf einzelne Reichsstände bis zu dem Konzilium oder einer sonstigen in Sachen der Religion abzuhaltenden Versammlung in dem Reichsabschiede bestätigt wurde; auch die Prozesse und Achten, „so bißher in Religion- und anderen Sachen an unserm Kayserl. Cammer-Gericht anhängig gemacht, und ergangen seynd, derowegen bißher Streit gewesen, ob dieselben in

[1] v. Ranke a. a. O. IV 93 ff.
[2] R. A. v. 1541 § 21 (Neue Samml. der R. A. II 434).

dem Nürnbergischen Friedstand begriffen seyn sollen oder nicht", wurden bis zu jenem Termine suspendiert und eingestellt[1].

Neben diesen öffentlichen Versicherungen im Reichsabschiede erhielten die Protestanten vom Kaiser, der sie um jeden Preis von einer Verbindung mit seinen Feinden zurückhalten wollte, noch eine besondere Deklaration[2].

Hierin bewilligte er ihnen wenigstens teilweise die Forderungen, deren Aufnahme in den Reichsabschied der Widerspruch der katholischen Majorität verhindert hatte. Er sagte ihnen zu, es solle „des Kammergerichts halben verstanden werden, daß die Beisitzer desselben auf den jetzigen Abschied und Deklaration sollen vereidet werden, und der Augsburgische Abschied, soviel die Religion anlanget, nicht statthaben soll, deßgleichen die Personen so präsentiert werden von deswegen, daß sie der Augsburgischen Konfession und Religion seyn, gar nicht geweigert werden, und soll einem jeden ungeachtet wessen Religion er sey, gleichmäßig Recht gesprochen werden". Ferner dehnte der Kaiser die Bestimmung des Reichsabschiedes, keinen Geistlichen seiner Güter zu entsetzen, auf die protestantischen Geistlichen aus, welche die Katholiken bisher noch gar nicht als Geistliche angesehen hatten. Zu dem Verbote der Zerstörung der Klöster und Stifter machte er den Zusatz: „doch unbegeben einer jeden Obrigkeit, hinter derer sie gelegen, dieselbigen zu christlicher Reformation anzuhalten".

Hinsichtlich der Lehre versprach der Kaiser, soweit man sich bei dem Religionsgespräche nicht habe einigen können, den Protestanten kein „Maß" zu geben. Diese Deklaration hatte ja nun freilich nicht die Bedeutung eines Reichsabschiedes, aber indem sie den Kaiser als das Reichsoberhaupt band, gewährte sie den Protestanten doch immerhin vollkommene Sicherheit[3].

---

[1] R. A. v. 1541 §§ 26. 29.

[2] v. Ranke a. a. O. IV 162. Corp. Reform. IV 623. Altera Caesaris declaratio. Der kaiserl. Majestät über etliche Artikel des Regensburgischen Reichsabschiedes den Protestirenden gegeben. Regensburg den 29. Juli 1541.

[3] Ganz besonders bemerkenswert ist noch das auf diesem Reichstage geschlossene Bündnis zwischen Karl V und König Ferdinand einerseits und

Andererseits muß man aber auch nicht außer acht lassen, daß der Kaiser an demselben Tage, an welchem er den Protestanten die Deklaration erteilte, den gegen sie geschlossenen Nürnberger Bund erneuerte, in den auch der Papst eintrat.

Auf dem im folgenden Jahre, 1542, zu Speier gehaltenen Reichstage erstreckte König Ferdinand, um auch von den Protestanten Hülfe gegen die Türken zu erlangen, den von dem Kaiser zu Regensburg bewilligten Frieden auf weitere fünf Jahre, gerechnet vom Ende des Krieges, sofern nicht inzwischen durch ein General- oder Nationalkonzilium oder sonst auf irgend eine Weise eine Einigung erzielt worden sei[1]. Auch auf dem Reichstage zu Nürnberg vom Jahre 1543 wurden wieder nur vorläufige Bestimmungen von geringer Bedeutung getroffen. Es wurde ein Aufschub aller Prozesse, welche die katholischen Stände „gegen den Ständen der Augspurgischen Confession verwandt und dieselbe Stände hinwieder gegen ihnen am Kayserlichen Kammer-Gericht haben, oder noch überkommen mögen", festgesetzt bis zu der Visitation des Reichskammergerichts, welche auf diesem Reichstage beschlossen wurde[2].

Eine vollkommene Veränderung der Lage zu Gunsten der Protestanten brachte der Reichstag zu Speier vom Jahre 1544. Der Kaiser bedurfte der Unterstützung aller Reichsstände und

---

Kurfürst Joachim II von Brandenburg andererseits. Gegen die Zusage, den Kaiser in seinen Clevisch-Geldrischen Streitigkeiten zu unterstützen und sich in keinerlei Bündnis einzulassen, erlangte der Kurfürst, der sich im Jahre 1539 der evangelischen Lehre angeschlossen hatte, die Bestätigung der von ihm aufgestellten Kirchenordnung bis zu einem künftigen Generalkonzilium oder einer sonstigen Vereinigung über die Religion, jedoch mit der Maßgabe, daß er über diese Kirchenordnung in seinen Neuerungen nicht hinausgehen solle. Damit hatte der Kaiser in aller Form die Religionsänderung in Brandenburg als gesetzmäßig anerkannt. — v. Ranke a. a. O. IV 163. Der Wortlaut des Vertrages bei v. Ranke a. a. O. VI (Analekten) 195.

[1] v. Ranke a. a. O. IV 172. R. A. v. 1542 §§ 131. 132 (Neue Samml. der R. A. II 465).

[2] R. A. v. 1543 § 34 (Neue Samml. der R. A. II 490). v. Ranke a. a. O. IV 205.

besonders auch der protestantischen gegen die äußeren Feinde im höchsten Maße. Da nun die Protestanten die Bestätigung der Deklaration vom Jahre 1541 zur Bedingung für alle Bewilligungen machten, so konnten auch die katholischen Stände bei der damaligen Notlage diese Forderung nicht zurückweisen, sondern sie erklärten dem Kaiser, sie müßten es geschehen lassen, wenn er „aus seiner Machtvollkommenheit Ordnung gebe“ [1]. Wenn sie nun damit auch nicht in aller Form den Vorschlägen des Kaisers, welche auf Bewilligung des seitens der Protestanten gestellten Begehrens gerichtet waren, beistimmten, so ließen sie es doch zu, daß der Reichsabschied denselben entsprechend abgefaßt wurde. In diesem findet sich schon eine große Anzahl von Bestimmungen zu Gunsten der Protestanten, welche nachher in den Augsburger Religionsfrieden aufgenommen wurden; aber — und dies war das Entscheidende — nur bis zu einem künftigen Generalkonzilium sollten alle diese Zusagen gelten [2].

In diesem Reichsabschiede wurde nun eigentlich alles, was die Protestanten bisher gefordert hatten, bewilligt. Vor allem wurde der Religionsfrieden ohne irgend welche Einschränkung auf bestimmte Reichsstände bestätigt [3]. Mit keinem Worte erwähnte man eine Wiederherstellung der geistlichen Jurisdiktion der Bischöfe, vielmehr wurde ihnen nur die Besetzung derjenigen Stellen an Kirchen und Schulen vorbehalten, welche sie zur Zeit des Regensburger Reichsabschiedes vom Jahre 1541 bestellt hatten. Von den geistlichen Gütern sollten, wie bisher, die Ministerien an Kirchen und Schulen erhalten werden, ohne Unterschied der Religion. Alle Geistlichen von beiderlei Religion

[1] v. Ranke a. a. O. IV 218.

[2] Die Protestanten erreichten vom Kaiser zwar die Zusicherung, daß das Konzilium „frei“, nicht aber auch, daß es „unparteiisch“ sein solle; eine Ablehnung, die sie eigentlich hätte veranlassen müssen eine Erklärung zu fordern, wie denn der Kaiser das Wort „frei“ verstehe. Dies geschah jedoch nicht, und bald genug sollten sie die Folgen hiervon sehen. — v. Ranke a. a. O. IV 258. R. A. v. 1544 § 79 (Neue Samml. der R. A. II 510).

[3] R. A. v. 1544 § 82.

verblieben im Besitze dessen, was sie zur Zeit des Regensburger Abschiedes gehabt hatten[1].

Von nicht minder großer Wichtigkeit waren die Zugeständnisse, welche in dem Reichsabschiede hinsichtlich des Reichskammergerichts den Protestanten gemacht wurden. Abgesehen davon daß man, wie ja schon früher geschehen war, wieder die gegen sie gerichteten Prozesse suspendierte[2], wurde ihnen diesmal mit einer neuen Einrichtung des Reichskammergerichts auch eine Teilnahme an der Besetzung desselben gewährt. Auf dem nächsten Reichstage sollten neue Beisitzer präsentiert werden, „die fromme, gelehrte, ehrbare und tügliche Personen sind, unangesehen welches Theils Religion die seyn". Um aber überhaupt die Zulassung evangelischer Gerichtsbeisitzer zu ermöglichen, entschloß man sich sogar ihnen freizustellen, ob sie ihren Eid „nach alten Brauch zu Gott und den Heiligen" oder „zu Gott und auf das Evangelium" leisten wollten. Die Beisitzer wurden ausdrücklich angewiesen, „einem jeden ungeachtet was Religion er sei" gleichmäßig Recht zu sprechen. Für die Stände der Augsburgischen Konfession wurden außerdem „der Augspurgische und andere Abschiede, dergleichen die gemeine beschriebene Rechte . . . . so viel die Religion auch diesen Friedstand belangt" suspendiert[3].

So große Bedeutung aber auch alle diese Errungenschaften für die Protestanten hatten, so waren sie doch eben nur vorläufig und wurden bald genug, wenigstens für kurze Zeit, vollkommen wieder vernichtet.

Dritter Abschnitt.

Vom Reichsabschied von Speier vom Jahre 1544 bis zum Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555.

Schon im folgenden Jahre nach dem Reichstage zu Speier, 1545, zeigte sich auf dem Reichstage zu Worms eine völlige Ver-

---

[1] R. A. v. 1544 §§ 83. 88. 91. v. Ranke a. a. O. IV 218.
[2] R. A. v. 1544 § 95.
[3] R. A. v. 1544 §§ 92. 93. 94.

änderung der Verhältnisse; der Kaiser trat den Protestanten wieder ganz anders gegenüber als auf dem Reichstage von 1544. Das so lange geplante Konzilium war 1545 zu Trient eröffnet worden. Die Protestanten lehnten es aber ab sich demselben zu unterwerfen, weil es keineswegs frei sei und den Zusagen, die ihnen wiederholt gemacht waren, nicht entspreche. Da sie befürchten mußten, man werde jetzt die Bedingung, welche für die Dauer des ihnen bewilligten Friedens maßgebend sein sollte, als erfüllt ansehen, so forderten sie auf dem Reichstage zu Worms die Zusicherung eines beständigen Friedens ohne die Klausel „bis zu dereinstiger christlicher Vergleichung". Das Bestreben des Kaisers war es dagegen, sie zur Unterwerfung unter dieses Konzilium zu bringen. Er wies daher ihr Begehren ab, denn es würde ihm „zum höchsten verweislich" sein. Er fügte sogar hinzu, man möge ihn nicht zu unmöglichen Dingen dringen, wie auf dem letzten Reichstag wohl zum Teil geschehen sei[1]. Schließlich vereinigte man sich im Reichsabschied dahin, ein neues Religionsgespräch zu halten[2]; alle Forderungen der Protestanten blieben unerledigt.

Nach diesem Reichsabschied entwickelten sich die Dinge sehr rasch. Noch einmal kam man auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1546 zusammen, obwohl der Kaiser schon fest entschlossen war, die Protestanten nötigenfalls mit Gewalt zur Unterwerfung unter das Konzilium zu nötigen. Die protestantischen Fürsten erkannten bald die Hoffnungslosigkeit aller Verhandlungen und sahen ein, daß der Kaiser entschlossen war, zur Erreichung seines Zieles zum Äußersten zu schreiten. Sie verließen infolgedessen den Reichstag und rüsteten sich zu dem unvermeidlich gewordenen Kriege.

Nach dem für die Protestanten unglücklichen Ausgange dieses, des sogenannten Schmalkaldischen Krieges besaß der Kaiser die Macht, um alle seine Wünsche durchzusetzen. In dem Reichsabschied

[1] v. Ranke a. a. O. IV 258.

[2] R. A. v. 1545 §§ 7. 8 (Neue Samml. der R. A. II 519).

des sofort nach Beendigung des Krieges abgehaltenen Reichstags zu Augsburg vom Jahre 1548 wurden so ziemlich alle Zugeständnisse, welche man seither den Protestanten gemacht hatte, zurückgenommen. Vor allem ward die allgemeine Unterwerfung unter die Entscheidung des Koncils festgestellt[1]. Bis dahin sollten sich die Protestanten nach dem im Auftrage des Kaisers verfaßten sogenannten Interim[2] halten. In diesem Interim war von allen neuen Einrichtungen der Evangelischen eigentlich nichts beibehalten als die Gestattung des Laienkelchs und der Priesterehe, dagegen fast alle katholischen Ceremonien und Institutionen, z. B. die Messe, wieder eingeführt. Ferner wurde bestimmt, daß nicht nur in alle geistlichen Güter, sondern auch in die geistlichen Jurisdiktionen die entwehrten Geistlichen wieder eingesetzt werden sollten[3]. Damit war mit einem Schlage den protestantischen Kirchen in den einzelnen Territorien die Möglichkeit ihres rechtlichen Bestehens entzogen, und alles wurde rechtlich wieder in den Zustand, der vor dem Jahre 1526 bestanden hatte, zurückversetzt. Die Zugeständnisse, welche den Protestanten in Bezug auf die Besetzung des Reichskammergerichts gemacht worden waren, wurden gleichfalls widerrufen. Fortan sollten nur noch altgläubige Kammergerichtsbeisitzer angestellt und „dieselben auch mit gewöhnlichen Eyden und Pflichten nach Ausweisung unser und des Heil. Reichs allhie vernenerten und reformirten Kammer-Gerichts-Ordnung beladen" werden, d. h. sie sollten den Eid wieder „zu Gott und den Heiligen" schwören[4]. Überall, wo der Kaiser die Macht

[1] R. A. v. 1548 § 5 (Neue Samml. der R. A. II 529).

[2] R. A. v. 1548 § 15.

[3] R. A. v. 1548 § 39: „Ferner sollen und wollen wir unserem vorigen Erbieten nach, auf jetzige gemeiner Ständ gehorsame und unterthänige Bitt, der entwehrten Geistlichen Jurisdiction und Güter halben nochmals durch unsere Commissarien gütliche Unterhaltung pflegen und im Fall der nicht-Vergleichung, alsdann solch gebührliche Maß und Ordnung geben, dadurch einem jeden das Recht erfolgen, und die Entsetzten ohn männiglichs billiche Beschwerung das Ihre erlangen mögen."

[4] R. A. v. 1548 § 24. v. Ranke a. a. O. V 15 ff.

hatte, setzte er die Durchführung aller dieser Bestimmungen mit Gewalt durch[1].

Auf dem folgenden Reichstag zu Augsburg vom Jahre 1551 wurde in dem Reichsabschied alles im Jahre 1548 Beschlossene bestätigt und besonders die Unterwerfung unter das Konzilium und die Restitution der geistlichen Jurisdiktion von neuem festgesetzt[2].

Ein vollkommener Umschwung, durch welchen die Protestanten wieder in den Besitz alles dessen, was sie nur je gehabt hatten, eingesetzt wurden, trat durch die glückliche Unternehmung des Kurfürsten Moritz von Sachsen gegen den Kaiser im Jahre 1552 ein. Nach den ersten Erfolgen des Kurfürsten hatte zwischen ihm und König Ferdinand eine Zusammenkunft in Linz stattgefunden, bei der man übereingekommen war, eine Anzahl von Fürsten nach Passau zu berufen, um einen Vergleich über die Forderungen des Kurfürsten Moritz und seiner Verbündeten herbeizuführen. Ende Mai 1552 kam man dort zusammen, nachdem unterdessen der Kurfürst noch weiter siegreich vorgedrungen war. Die von den versammelten Fürsten getroffenen Verabredungen enthielten im wesentlichen schon vielfach den Inhalt des Augsburger Religionsfriedens; aber Karl V weigerte sich, mehrere und zwar gerade die wichtigsten der dort vereinbarten Bestimmungen zu ratifizieren. Wirklich gelang es ihm, sehr wesentliche Modifikationen des Vertrages durchzusetzen, da Kurfürst Moritz in der Zwischenzeit einige Mißerfolge erlitten hatte und es infolgedessen für besser hielt, sich zu fügen[3].

Das Wesentlichste, was die Protestanten im Passauer Vertrage (1552) erlangten, war, daß der Kaiser von seiner Forderung, daß die Protestanten sich dem Tridentiner Konzilium unterwerfen sollten, Abstand nahm. Unerfüllt blieb dagegen ihre erste und hauptsächlichste Forderung, die Zusicherung eines be-

[1] v. Ranke a. a. O. V 40.

[2] R. A. v. 1551 §§ 4. 33 (Neue Sammlung der R. A. II 611). v. Ranke a. a. O. V 80.

[3] v. Ranke a. a. O. V 191 ff. 196.

ständigen Friedens auch für den Fall, daß keine Einigung über die Religion zu stande käme. In den Verabredungen zu Passau hatte man dies ausdrücklich vereinbart, aber der Kaiser strich diesen Satz wieder[1].

Nach der Fassung, die er demselben gab, sollte innerhalb eines halben Jahres ein Reichstag gehalten werden, auf dem man über die Mittel und Wege einer Vereinigung der Religion beschließen wollte, aber es sollte dies, wie der Kaiser besonders hinzufügte, geschehen „sampt Ihrer Maj. ordentlichem Zuthun“ [2]. Den dort getroffenen Bestimmungen sollte dann kein anderes Gesetz Abbruch thun[3]. Bis zu jenem Reichstage sollte kein Reichsstand den andern der Religion wegen beschweren[4].

Ein anderes wichtiges Zugeständnis war, daß zu dem Reichskammergericht, wie ja schon im Jahre 1544 bestimmt worden war, Beisitzer der Augsburgischen Konfession zugelassen werden sollten, und daß ihnen sowohl wie auch den etwaigen Prozeßparteien die Wahl gelassen werden sollte, ob sie ihre Eide „zu

---

[1] v. Ranke a. a. O. V 190. 196.

[2] Passauer Vertrag v. 1552 § 6 (Neue Samml. der R. A. III 5): „Was dann folgends die andere Articul, so bey dieser Friedens-Handlung von dem Churfürsten zu Sachsen und seinen Mitverwandten angeregt, als erstlich Religion, Fried und Recht betrifft, solle die Kayf. Maj. dem gnädigen Erbieten, so jüngst zu Lintz von Ihrer Maj. wegen, nach Innhalt der dazumal gegebenen Antwort beschehen, getreulich nachsetzen, auch innerhalb eines halben Jahrs einen gemeinen Reichs Tag halten, darauff nochmahls auff was Wege, als nehmlich eines General- oder National-Concilii, Colloquii oder gemeiner Reichs-Versammlung dem Zwyspalt der Religion abzuhelffen und dieselbe zu Christlicher Vergleichung zu bringen gehandelt, und also solche Einigkeit der Religion durch alle Stände des Heil. Reichs, sampt Ihrer Maj. ordentlichem Zuthun soll befördert werden.“

[3] Passauer Vertrag von 1552 § 10.

[4] Passauer Vertrag v. 1552 § 8: „Und mittler Zeit weder die Kayf. Maj., wir, noch Churfürsten, Fürsten und Stände deß Heil. Reichs keinen Stand der Augspurg. Confession verwandt der Religion halben mit der That gewaltiger Weiß oder in andere Weg, wider sein Conscientz und Willen tringen, oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat oder einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen.“

Gott und den Heiligen" oder „zu Gott und auf das heilige Evangelium" schwören wollten[1].

Trotz allen diesen Zugeständnissen war die Lage der Protestanten noch immer eine sehr unsichere und ungewisse, weil ihnen alles nur vorläufig bewilligt wurde und niemand wissen konnte, ob nicht vielleicht auf dem zu berufenden Reichstag wieder die katholische Majorität der Stände die Oberhand haben und die Protestanten in allem überstimmen würde. Hatte ja doch der Kaiser ausdrücklich die Gewährung eines beständigen Friedens abgelehnt und sich seine Einwirkung auf alle etwaigen Beschlüsse des Reichstages in jeder Beziehung gewahrt.

In der nächsten Zeit nach dem Passauer Vertrage konnte der angekündigte Reichstag infolge der noch immer fortdauernden Kriegsunruhen nicht stattfinden. Erst im Jahre 1555 kam man zum Reichstage in Augsburg zusammen. Der Kaiser hatte unterdessen wohl eingesehen, daß er nicht im stande sein würde, seine einstige Absicht durchzuführen, nämlich die Protestanten zur Unterwerfung unter das Tridentiner Konzilium zu nötigen. Er zog es darum vor, seinen Bruder, König Ferdinand, mit seiner Vertretung auf dem Reichstage zu beauftragen, um so wenigstens nicht selbst zur Vernichtung seiner eigenen Pläne mitwirken zu müssen[2].

Unter der Leitung König Ferdinands kam nun der Augsburger Religionsfriede zu stande, der in den Reichsabschied vom Jahre 1555, als ein Hauptteil desselben, aufgenommen wurde.

Vierter Abschnitt.

Der Augsburger Religionsfriede vom Jahre 1555[3].

Die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens lassen sich scheiden in:

---

[1] Passauer Vertrag v. 1552 §§ 10 a. E. 11. 12.

[2] v. Ranke a. a. O. V 257.

[3] v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation V 259—280. v. Ranke, Zur deutschen Geschichte. Vom Religionsfrieden bis zum dreißigjährigen Krieg. S. 7—10.

1. diejenigen, durch welche grundlegende, allgemeine Festsetzungen getroffen werden;
2. die auf die Reichsstände bezüglichen;
3. solche, welche die Unterthanen betreffen.

Wir betrachten dieselben im einzelnen näher.

Von allgemeinen Bestimmungen ist zuerst diejenige zu nennen, welche das Neue und zugleich das Wichtigste des ganzen Religionsfriedens enthielt, daß nämlich der Frieden auch bestehen bleiben solle, selbst wenn keine Vereinigung hinsichtlich der Religion zu erreichen sei[1]. Hierin liegt die fundamentale Bedeutung des Religionsfriedens und das unterscheidende Merkmal, welches ihn vor allen bisherigen Reichsabschieden und Verträgen auszeichnet. Durch ihn erst wurde die Existenzberechtigung der Protestanten endgültig anerkannt. Jetzt zum ersten Male erreichten sie es, daß man mit klaren Worten erklärte, der Fortbestand des Friedens hänge nicht von einer Vereinigung über die Religion ab.

J. J. Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen. Frankfurt und Leipzig 1773.

Herzogs Encyklopädie Bd. XVI u. d. Art. Vorbehalt, verfaßt von P. Hinschius.

Ditterich, Primae lineae Iuris Ecclesiastici Publici.

Neue Sammlung der Reichsabschiede III 14.

[1] R. A. v. 1555 § 25: „Und nachdem die Vergleichung der Religion und Glaubenssachen durch zimliche und gebührliche wege gesucht werden soll, und aber ohne beständigen Frieden zu Christlicher, freundlicher Vergleichung der Religion nicht wol zu kommen: So haben wir . . . diesen Fried-Stand, von geliebts Friedens wegen, das hochschädlich Mißvertrauen aufzuheben . . . bewilligt, solchen Frieden in allen obgeschriebenen Articuln biß zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen stät fest und unverbrüchlich zu halten und demselben treulich nachzukommen. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Conciliums, National-Versammlung, Colloquien oder Reichs-Handlungen nicht erfolgen würde, soll alsdann nicht destoweniger dieser Friedstand in allen oberzehlten Puncten und Articuln bey Kräfften, bis zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen bestehen und bleiben, und soll also hiemit obberührter Gestalt, und sonst in alle andere Wege, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Fried aufgericht und beschlossen seyn und bleiben."

Damit war ein für allemal die drohende Gefahr beseitigt, daß der Kaiser versuchen könnte, die den Protestanten widrigen Beschlüsse des Tridentiner Konciliums mit Gewalt durchzuführen. Wenn man ja auch noch immer auf eine Einigung über die Religion hoffte und im Religionsfrieden darauf hinwies, so war doch jetzt die Frage, ob überhaupt ein friedliches Zusammenleben verschiedener Konfessionen in demselben Staate möglich sei oder nicht, im bejahenden Sinne beantwortet worden. Freilich wurde dies, wie wir weiterhin sehen werden, einstweilen doch nur in sehr beschränktem Maße anerkannt, aber das Wesentliche war, daß es überhaupt einmal anerkannt war.

Die zweite allgemeine Bestimmung, welche der Religionsfriede enthielt, war die, daß außer der römisch-katholischen Religion und der der Augsburgischen Konfessions-Verwandten alle anderen von dem Frieden ausgeschlossen sein sollten[1]. Hier ist nun die Frage, wer mit dem Ausdrucke „Augsburgische Konfessions-Verwandte" überhaupt in dem Religionsfrieden gemeint war. Es ergiebt sich dies aus den Verhandlungen, welche im Kurfürstenrate darüber geführt wurden, wie man in dem Religionsfrieden die beiden Parteien bezeichnen sollte[2].

Der Kurfürst von Trier schlug vor, die einen als Bekenner der alten katholischen Religion, die anderen als Verwandte der Konfession, die im Jahre 1530 übergeben worden, aufzuführen. Beides verwarfen aber die weltlichen Kurfürsten; denn sie erklärten, sie bekennten sich gleichfalls zu einer einzigen katholischen Kirche.

Den Ausdruck „Verwandte der alten Religion" zur Bezeichnung der Römisch-Katholischen ließen sie nur zu, weil er schon im Passauer Vertrag gebraucht worden sei. Ganz besonders bedeutungsvoll aber war, daß die weltlichen Kurfürsten die ausdrückliche Beschränkung auf die Bekenner der im Jahre 1530

[1] R. A. v. 1555 § 17: „Doch sollen alle andern so obgemelten beeden Religionen nicht anhängig in diesem Frieden nicht gemeynt, sondern gäntzlich ausgeschlossen seyn."

[2] v. Ranke a. a. O. V 260.

übergebenen Konfession ablehnten. Sie setzten es wirklich durch, daß man auch hier, wie es der sächsische Bevollmächtigte beantragt hatte, dem Passauer Vertrage sich anschloß und nur die Konfession im allgemeinen ohne das Jahr benannte. Die hieraus zu ziehende Konsequenz war, daß also auch alle diejenigen, welche sich zu der Confessio Augustana variata vom Jahre 1540 bekannten, in den Frieden aufgenommen wurden[1]. Die Bekenner aller anderen Religionen, vor allem die Anhänger Zwinglis und Calvins, die Reformierten oder, wie sie von ihren Gegnern genannt wurden, die Sakramentierer, waren ausgeschlossen von dem Frieden.

In betreff der die Reichsstände betreffenden Bestimmungen des Religionsfriedens muß man unterscheiden zwischen den auf die weltlichen und den auf die geistlichen Reichsstände bezüglichen.

a. Hinsichtlich der weltlichen Reichsstände[2] ging der Religionsfriede vielfach auf die Bestimmungen des Reichsabschiedes vom Jahre 1544[3] zurück, nur daß er dieselben natürlich in einer den veränderten Umständen angepaßten Gestalt aufnahm. Im einzelnen wurde nun im Religionsfrieden Folgendes verordnet: Kein Reichsstand solle einen andern „von wegen der Augspurgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion, und Glaubens halb, mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen oder in andere Wege, wider sein Conscientz, Wissen und Willen, von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie

[1] Jacobson in Herzogs Encyklopädie (Alte Ausgabe) Bd. III u. d. Art. Duldung S. 540.

[2] Ebenso wie die Reichsstände, wurden auch die freien Reichsritter unter den Schutz des Religionsfriedens gestellt. R. A. v. 1555 § 26: „Und in solchem Frieden sollen die freyen Ritterschaft, welche ohne Mittel der Kayserl. Majest. und uns unterworffen, auch begriffen seyn also und dergestalt, daß sie obbemeldter beeder Religionen halben, auch von niemand vergewaltiget, beträngt, noch beschwert werden sollen."

[3] Vgl. z. B. die fast wörtliche Übereinstimmung zwischen § 14 des R. A. v. 1555 und einem Teile des § 82 des R. A. v. 1544.

aufgericht, oder nochmals anfrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften, tringen, oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuthen, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich lassen und soll die streitige Religion, nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem Christlichen Verstand und Vergleichung gebracht werden“ [1].

Dadurch waren die protestantischen Reichsstände gegen alle etwaigen Angriffe der Katholiken sichergestellt. Die wichtigste Folge dieser Bestimmung war aber, daß den weltlichen Reichsständen der Übertritt von der einen Religion zu der anderen hierdurch freigestellt wurde. Ein Nachteil irgend welcher Art konnte sie, da jeder Angriff wegen des Bekenntnisses verboten war, infolge ihres Religionswechsels nicht treffen.

Um die protestantischen Reichsstände auch vor allen Eingriffen der katholischen hohen Geistlichkeit in die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Territorien zu sichern, setzte der Religionsfriede eine Suspension der geistlichen Jurisdiktion der Erzbischöfe und Bischöfe „biß zu endlicher Vergleichung der Religion“ fest „wider der Augspurgischen Confessions-Verwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie uffgericht oder uffrichten möchten“ [2]. In allen anderen Fällen sollte die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe fortbestehen, aber nur „wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, und sie in deren Übung, Gebrauch und Possession sind“ [3]. Wenn nun in dem ersten Falle die geistliche Jurisdiktion bis zu einer christlichen Vergleichung suspendiert wurde, so war dies ziemlich gleichbedeutend mit einer

---

[1] R. A. v. 1555 § 15.
[2] R. A. v. 1555 § 20.
[3] R. A. v. 1555 § 20 a. E.

völligen Aufhebung derselben, da ja ausdrücklich gesagt wurde, daß eine solche Vergleichung nur auf gütlichem Wege herbeigeführt werden dürfe. Auch der Vorbehalt der geistlichen Gerichtsbarkeit im zweiten Falle wurde durch die hinzugefügte Bedingung ziemlich hinfällig; denn zur Zeit des Religionsfriedens gestattete wohl kein Landesherr Augsburgischer Konfession mehr einem katholischen Bischof Jurisdiktionshandlungen über ihn oder seine Unterthanen vorzunehmen[1].

Durch die Suspension der geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe wurde es den protestantischen Landesherren ermöglicht, nun auch endgültig die kirchlichen Angelegenheiten in ihren Territorien zu ordnen, während bisher, solange noch ein Koncil in Aussicht stand, auf welchem die endgültige Regelung aller Verhältnisse erfolgen sollte, alles nur vorläufig hatte eingerichtet werden können.

In Bezug auf die mittelbaren Kirchengüter, welche die protestantischen Reichsstände bis zum Religionsfrieden eingezogen hatten, ward bestimmt, daß „dieselbe Stände derenthalb weder inn- noch außerhalb Rechtens, zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens, nicht besprochen noch angefochten werden" und daß beim Reichskammergericht keine darauf bezügliche Klage zur Verhandlung kommen sollte[2].

Um die protestantischen Reichsstände in allen Rechten, welche ihnen durch den Religionsfrieden gewährt worden waren, wirksam zu schützen, wurde nunmehr auch die schon im Passauer Vertrage verheißene Änderung in der Besetzung des Reichskammergerichts vorgenommen. Fortan sollten „der Cammer-Richter und Beysitzer sammtlich und sonderlich, dergleichen alle anderen Personen deß Cammer-Gerichts von beyden der alten Religion und der Augspurgischen Confession, praesentirt und geordnet werden"[3]. Im Zusammenhange damit ward auch die

[1] Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 745.

[2] R. A. v. 1555 § 19.

[3] R. A. v. 1555 § 106, vgl. Cammer-Gerichts-Ordnung v. 1555. I. III § 3 (Neue Samml. der R. A. III 47): „Dergleichen alle andern

Eidesformel im Sinne der Evangelischen dahin geändert, daß für alle ohne Ausnahme „die Form des Eyds . . . auf Gott und das Heilig Evangelium" festgestellt wurde, während man sowohl im Reichsabschiede vom Jahre 1544 wie auch noch im Passauer Vertrage jedem die Wahl gelassen hatte, ob er schwören wolle „zu Gott und den Heiligen" oder „zu Gott und auf das Heilig Evangelium" [1].

b. Während man sich über alle Bestimmungen, welche die weltlichen Reichsstände betrafen, verhältnismäßig leicht einigte, entbrannte der heftigste Streit über die Entscheidung der Frage, wie es zu halten sei, wenn ein geistlicher Reichsstand zur evangelischen Lehre übertrete; ob derselbe sein Erzbistum, Bistum oder sonstiges Beneficium behalten könne oder nicht. Wäre diese Frage zu Gunsten der Protestanten entschieden worden, so wäre damit das wesentlichste Hindernis, welches der Ausbreitung des Protestantismus über das ganze deutsche Reich entgegenstand, hinweggeräumt worden. Beide Parteien erkannten sehr wohl die volle Tragweite der Frage, und keine von beiden wollte infolgedessen der andern nachgeben. Da eine Einigung nicht zu erzielen war, so wählte man den Ausweg, die beiden entgegengesetzten Beschlüsse dem König Ferdinand zu überreichen. Dieser entschied ganz im Sinne der Katholiken und setzte nach wiederholten, im wesentlichen vergeblichen Versuchen, die Protestanten zur Nachgiebigkeit zu bewegen, seine Entscheidung in den Religionsfrieden, fügte aber ausdrücklich hinzu, daß hierin zwischen beiden Religionsständen keine Einigung zu erreichen sei, und daß er nun entscheide „in Krafft hochgedachter Röm. Kayſ. Majestät uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung". In diesem be-

---

Personen deß Cammer-Gerichts von beyden, der alten Religion, und dann der Augspurgischen Confession praesentirt, und geordnet werden mögen, und derwegen nicht auszuschließen sein. Und sollen diese dergleichen alle andern Personen deß Cammer-Gerichts, sich der alten Religion oder berührter Augspurgischen Confession gemäß halten, und sich keiner sonderer Secten anhängig machen."

[1] R. A. v. 1555 § 107.

rühmten Reservatum ecclesiasticum oder geistlichen Vorbehalt bestimmte er nun Folgendes: Sobald ein Geistlicher von der alten Religion zur evangelischen Lehre übertrete, solle er sofort sein Beneficium verlieren und „alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen". Dem Kapitel sollte gestattet sein, „eine Person der alten Religion verwandt zu wählen"; der so Gewählte sollte in das Beneficium eingesetzt und im friedlichen Besitz desselben gelassen werden[1]. Die Protestanten hatten sich mit diesen Verfügungen des Königs, wie schon oben gesagt, keineswegs einverstanden erklärt, aber endlich, weil sonst das Zustandekommen des Religionsfriedens überhaupt gefährdet erschien, wenigstens zugegeben, daß dieselben mit ausdrücklicher Hervorhebung ihres Widerspruchs in den Religionsfrieden aufgenommen wurden. Auch zu diesem Zugeständnis verstanden sie sich, dem Beispiele des Kurfürsten von Sachsen folgend, nur darum, weil sie den geistlichen Vorbehalt, wie es dessen Wortlaut sehr wohl zuließ, dahin auffaßten, daß den Kapiteln nur gestattet, nicht aber befohlen sei, beim Übertritt des betreffenden geistlichen Reichsstandes einen Katholiken zu wählen; wenn aber das Kapitel gleichfalls der evangelischen Lehre zugethan sei, so könne es auch einen Angehörigen dieser Konfession wählen oder in seiner Stellung lassen[2].

Im übrigen protestierten die Augsburgischen Konfessions-Verwandten sofort nach Erlaß des Religionsfriedens gegen den geistlichen Vorbehalt und erklärten ihn nicht beachten zu wollen[3].

Die Katholiken ihrerseits beriefen sich bei jeder Gelegenheit auf den geistlichen Vorbehalt, den sie im allerstrengsten Sinne, nicht gemäß der Auffassung der Protestanten, auslegten. Aus diesem Zwiespalt entstanden dann sehr bald die heftigsten Streitig-

---

[1] R. A. v. 1555 § 18.

[2] v. Ranke a. a. O. V 278.

[3] Hinschius in Herzogs Encyklopädie XVI 562 u. d. Art. Vorbehalt.

keiten, welche dann eine der Hauptursachen des dreißigjährigen Krieges wurden.

Was endlich drittens die Unterthanen betrifft, so wurde ihnen durch den Religionsfrieden nur ein sehr geringer Schutz gegen Religionsbedrückungen seitens ihrer Landesherren gewährt. Nichts weiter sicherte man ihnen zu, als daß sie nicht gezwungen werden sollten, sich zur Religion ihres Landesherrn zu bekehren; es wurde ihnen vielmehr gestattet, wenn sie die Religion ihres Landesherrn nicht annehmen wollten, ihrer Religion wegen mit Weib und Kind das Land zu verlassen und auch ihr Vermögen mitzunehmen; aber auch dies wurde ihnen nicht ohne alle Beschränkungen zugestanden, sondern der Landesherr durfte nach dem Religionsfrieden, „wie es jedes Orts von alters anhero üblichen herbracht und gehalten worden ist", Nachsteuer und, falls der Auswandernde Leibeigener war, außerdem auch noch „Abtrag der Leibeigenschaft" verlangen. Hinsichtlich der Leibeigenen wurde die Bestimmung so zweideutig gefaßt, daß es ganz in der Hand des Herrn lag, ob er sie ziehen lassen wollte oder nicht[1].

An diese letzte Bestimmung des Religionsfriedens knüpfte sich die weitere Entwickelung des ius reformandi der Landesherren an. Was dieses Recht ursprünglich war, haben wir oben gesehen. Bisher hatten es nur die evangelischen Reichsstände, unter dem Widerspruche der Katholiken, ausgeübt. Seit dem Religionsfrieden, der ja die Landesherren Augsburgischer Kon-

[1] R. A. v. 1555 § 24: „Wo aber unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken, mit ihren Weib und Kindern, an andere Ort ziehen, und sich nieder thun wolten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkauffung ihrer Haab und Güter, gegen zimlichen billichen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von alters anhero üblichen herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglichs zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten seyn, doch soll den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben, dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht, hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn."

session von der geistlichen Jurisdiktion der Bischöfe befreit und ihnen in den inneren kirchlichen Angelegenheiten ihres Territoriums freie Hand gelassen hatte, bildete sich allmählich die Anschauung, daß das ius reformandi überhaupt das Recht jedes Landesherrn sei, das Religionswesen im Lande nach seinem Belieben anzuordnen oder, wie man es auch ausdrücken kann, die Religion des Landes zu bestimmen[1].

Wie nun jene Bestimmung den Unterthanen das ius emigrandi der Religion wegen einräumte, so betrachtete man es andererseits auch als ein Recht des Landesherrn, den Unterthan, der sich nicht „reformiren lassen“[2], d. h. der nicht zu der Religion des Landesherrn übertreten wollte, zur Auswanderung zu nötigen. Dies sah man als einen Ausfluß und eins der wesentlichsten Stücke des ius reformandi in dem Sinne, wie es sich durch den Religionsfrieden entwickelte, an.

Neben demjenigen, was im Religionsfrieden selbst zu Gunsten der Unterthanen in den einzelnen Territorien festgesetzt wurde, traf eine Deklaration des Königs Ferdinand noch eine Bestimmung über einen weiteren Punkt, bei dem man, ebenso wie bei dem geistlichen Vorbehalt, keine Einigung hatte erzielen können.

Da die weltlichen Kurfürsten sahen, daß die Katholiken im Besitze der geistlichen Fürstentümer bleiben würden, stellten sie, unter der Führung des Kurfürsten August von Sachsen, den Antrag, daß den Unterthanen katholischer geistlicher Fürsten diejenige Religionsübung, welche sie seit langer Zeit oder durch eine besondere Bewilligung hätten, auch in Zukunft gelassen würde. Dem widersetzten sich die Geistlichen auf das heftigste. Sie bestanden darauf, daß jede Obrigkeit das Recht haben sollte, über das Religionswesen in ihrem Lande zu verfügen. Sei bisher den Evangelischen Duldung gewährt worden, so sei es aus freiem

[1] Schon bei dem Religionsfrieden stellten die Katholiken, wie wir weiter unten sehen werden, den Satz auf, daß sich die Unterthanen nach der Religion des Landesherrn richten müßten. S. Eichhorn, Kirchenrecht I 264.

[2] Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 745.

Willen geschehen, vielleicht daß es ihnen ein andermal gefalle, ihre alte Befugnis wieder in Übung zu bringen[1]. König Ferdinand, der in dieser Frage auf die Seite der Protestanten trat, vermochte die Geistlichen, daß sie wenigstens zugaben, daß in einer besonderen Deklaration, nicht aber im offenen Abschiede, eine den Forderungen der Protestanten entsprechende Bestimmung getroffen wurde[2]. So erließ denn König Ferdinand am 24. Septbr. 1555 diese Deklaration, deren Hauptstelle folgendermaßen lautet[3]: „Daß dennoch Wir, in Krafft der Röm. Kayserlichen Maj., Unsers lieben Bruders und Herrn, Uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung, erkläret, gesezet und entschiden haben, thun auch solches hiemit wissentlich und in Krafft dieses Brieffs: Daß der Geistlichen eigene Ritterschafft, Stätt und Commmen, welche lange Zeit und Jahr der Angsp. Conf. Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnung und Ceremonien öffentlich gehalten und gebraucht, von demselben ihrem Glauben, Religion, Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien hiervor, durch die Geistliche, oder Jemand anders nicht gedrungen, sondern dabey bis zu obberührter christlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergewaltiget gelassen werden sollen."

Damit war nun, anscheinend wenigstens, für die Unterthanen der katholischen geistlichen Reichsstände[4] eine gewisse Sicherheit geschaffen, aber doch nur, sofern sie „lange Zeit und Jahr" im Besitze gewesen waren, eine Bestimmung, die sehr vielfacher Deutung fähig war. Praktisch hatte übrigens die ganze Deklaration so gut wie gar keinen Wert, da die Geistlichen sich einfach der Erfüllung derselben durch die Erklärung entzogen, sie hätten nichts davon gewußt und gar nicht eingewilligt, seien also auch nicht daran gebunden. So wurde diese Deklaration,

---

[1] v. Ranke a. a. O. V 277.

[2] v. Ranke, Zur deutschen Geschichte S. 9.

[3] Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 599.

[4] Nicht etwa auch für die Unterthanen der weltlichen katholischen oder der evangelischen Reichsstände.

ebenso wie der geistliche Vorbehalt, ein Gegenstand ewigen Streites zwischen den Katholiken und den Protestanten.

Suchen wir endlich den Begriff der Religionsfreiheit festzustellen, wie er sich in dem Zeitraume vom Beginn der Reformation an bis zum Augsburger Religionsfrieden entwickelt hat und in den Bestimmungen des letzteren festgestellt ist, so finden wir Folgendes:

1. für die weltlichen Reichsunmittelbaren bestand die Religionsfreiheit in der Freiheit sich zur römisch-katholischen oder zur evangelischen Religion zu bekennen, ohne daß sie in irgend einer Beziehung ein Nachteil treffen konnte, sowie in dem Recht auch die zur Ausübung ihrer Religion erforderlichen Einrichtungen frei zu treffen;

2. für die geistlichen Reichsstände bestand die Religionsfreiheit in der persönlichen Freiheit von der katholischen zur evangelischen Religion überzutreten, jedoch unter Verlust ihres geistlichen Amtes und ihrer Benefizien.

3. die Religionsfreiheit für die Unterthanen endlich bestand lediglich in der Freiheit sich einer gewaltsamen Bekehrung zur Religion des Landesherrn durch die Auswanderung zu entziehen[1].

[1] Moser (Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 746) bezeichnet dies als Gewissensfreiheit und die damit verbundene Emigrationsfreiheit.

Zweites Kapitel.

Vom Augsburger Religionsfrieden im Jahre 1555 bis zum Westfälischen Frieden im Jahre 1648 einschließlich.

Erster Abschnitt.

Bis zum Westfälischen Frieden[1].

Die ganze Zeit vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Westfälischen Frieden ist erfüllt von dem Streite um die beiden wichtigen Fragen, über welche beim Abschluß des Religionsfriedens keine Einigung erzielt worden war, um den geistlichen Vorbehalt und die Deklaration Ferdinands I. Beide Fragen veranlaßten auf allen folgenden Reichstagen die heftigsten Entzweiungen zwischen Katholiken und Protestanten. Daneben äußerte sehr bald der Zwiespalt über den Glauben, welcher die Protestanten untereinander entzweite, seine verderblichen Folgen, da sich einer der mächtigsten Reichsstände, der Kurfürst von der Pfalz, von seinen bisherigen Glaubensgenossen trennte und sich den Lehren Calvins zuwandte. Infolgedessen wurde gleich auf dem ersten Reichstage, den Maximilian II zu Augsburg im Jahre 1566

[1] v. Ranke, Zur Deutschen Geschichte. Vom Religionsfrieden bis zum dreißigjährigen Kriege.

Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen.

Moser, Von der teutschen Religions-Verfassung. Frankfurt und Leipzig 1774.

abhielt, eine Bestimmung in den Reichsabschied gebracht, oder richtiger gesagt, aus dem Religionsfrieden wiederholt, welche alle „der alten Religion und Augspurgischen Confession zuwider einbrechenden Secten und irrigen Opinionen" verdammte und erklärte, dieselben sollten „vermög des Religionsfriedens keine gelitten noch gedult, sondern allenthalben der Gebühr und dem Religion-Frieden gemäß, gäntzlich abgeschafft werden"[1]. Es war dies eine Bestimmung, welche wesentlich gegen den Kurfürsten von der Pfalz gerichtet war[2].

Diese Uneinigkeit schwächte natürlich die Protestanten und verhinderte sie an einem kräftigen Vorgehen gegen die Katholiken in Bezug auf jene beiden obengenannten Fragen. Die katholischen geistlichen Reichsstände konnten es infolgedessen wagen zu behaupten, sie wüßten gar nichts von jener Deklaration und seien jedenfalls nicht verpflichtet sie zu beobachten, weil sie ja in dieselbe gar nicht eingewilligt hätten. Unbekümmert um den Widerspruch der Protestanten setzten sie daher die Gegenreformation in ihren Territorien mit aller Kraft ins Werk und führten sie auf jede Weise durch. Hinsichtlich des geistlichen Vorbehaltes wurde die obenangeführte Auslegung der Protestanten, daß durch denselben nur dem Domkapitel die Freiheit gelassen werden solle, an Stelle des Übergetretenen einen anderen zu wählen, und daß dasselbe, wenn es einen Evangelischen im Amte lassen oder auch neu wählen wolle, auch hierzu berechtigt sei, von den katholischen Ständen stets verworfen. Den thatsächlich von den evangelischen Domkapiteln gewählten evangelischen Administratoren geistlicher Fürstentümer wurde Sitz und Stimme auf den Reichstagen verweigert. Eine Entscheidung über diesen Streit wurde jedesmal

[1] v. Ranke a. a. O. S. 63. R. A. v. 1566 § 5 (Neue Samml. der R. A. III 213).

[2] In der folgenden Zeit traten zum reformierten Bekenntnis noch u. a. über der Kurfürst von Brandenburg, der Landgraf von Hessen-Cassel, die Fürsten zu Anhalt, die Stadt Bremen ꝛc. S. Moser, Von der teutschen Religions-Verfassung S. 324.

auf den folgenden Reichstag verschoben und kam daher überhaupt nicht zu stande.

Bei allen diesen Verhandlungen war es stets Kursachsen, welches sich aus Eifersucht gegen Kurpfalz von den Protestanten absonderte und dadurch eine für diese günstige Entscheidung verhinderte. Diese fortdauernden Streitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten wurden immer heftiger, so daß es endlich nur noch eines äußeren Anlasses bedurfte, um den verhängnisvollen dreißigjährigen Krieg herbeizuführen.

Nach dem anfänglich für die Protestanten so unglücklichen Verlauf des dreißigjährigen Krieges konnte Ferdinand II es wagen, im Jahre 1629 durch Erlaß des Restitutionsediktes ganz entschieden gegen sie vorzugehen[1]. Er befahl ihnen in denselben die Rückgabe sowohl der mittelbaren geistlichen Güter, welche von ihnen seit dem Passauer Vertrag eingezogen worden waren, wie auch der Erzbistümer und Bistümer, in deren Besitz sie sich im Widerspruch mit dem geistlichen Vorbehalte behauptet hatten. Damit entschied der Kaiser den Streit über den geistlichen Vorbehalt zu Ungunsten der Evangelischen, eine Entscheidung, die, wenn sie durchgeführt wurde, den Protestantismus in einem großen Teile von Deutschland vernichten mußte. Denn was die evangelischen Unterthanen von katholischen geistlichen Landesherren zu erwarten hatten, das zeigten die Gegenreformationen zur Genüge. Erklärte doch auch Ferdinand II im Restitutionsedikt noch ausdrücklich die Deklaration Ferdinands I für nichtig. Daneben bestimmte er besonders, daß nur die Anhänger der unveränderten Augsburgischen Konfession als im Religionsfrieden geschützt gelten, „alle andere widrige Lehren und Sekten" dagegen verboten sein sollten[2]. Hierdurch schloß der Kaiser nicht nur diejenigen Reichs-

[1] Herzogs Real-Encyklopädie Bd. XVI u. d. Art. Vorbehalt und Westfälischer Frieden, S. 564 u. 830. Londorp, Acta publica. III 1050.

[2] Restitutionsedikt von 1629: „Wir wollen auch hierbey nochmahln nach Inhalt offtgedachten Religionsfriedens und deren auff denselben besagenden Reichs-Abschieden vornehmlich deme de Anno Sechs- und sechtzig hiemit offentlich declarirt und erkannt haben Declariren auch hiemit und

stände, welche sich der Lehre Calvins zugewendet hatten, sondern auch die weit größere Zahl aller derer, welche sich zu der Confessio Augustana variata vom Jahre 1540 bekannten, von dem Religionsfrieden aus.

Der Kaiser machte nun zwar den Anfang mit der Ausführung seines Ediktes, aber der Einfall der Schweden und die hierdurch herbeigeführte Veränderung der Verhältnisse hinderten ihn darin weiter zu gehen. Eine sehr geringe Modifikation des Restitutionsediktes brachte der Prager Friede vom Jahre 1635, den der Kurfürst von Sachsen bei seiner Lossagung von dem schwedischen Bündnisse mit dem Kaiser schloß. Doch nahm der Kaiser in demselben eigentlich keine einzige Bestimmung des Restitutionsediktes zurück; alles, was er dem Kurfürsten von Sachsen und den evangelischen Reichsständen, welche sich diesem anschlossen, bewilligte, war der Besitz derjenigen geistlichen Güter, die sie am 12. November 1627 innegehabt hatten, für 40 Jahre[1].

Diese Bestimmung war, abgesehen von der Beschränkung des Zugeständnisses auf einen begrenzten Zeitraum, für die Protestanten deshalb so äußerst ungünstig, weil im Jahre 1627 der Kaiser, auf der Höhe seiner Macht stehend, viele protestantische Gebiete in seiner Gewalt gehabt hatte und nun ausdrücklich noch festsetzte, daß an allen den Protestanten wieder zu überlassenden Orten während dieser 40 Jahre das Exercitium der katholischen Religion und alles damit Zusammenhängende in dem Zustande bleiben solle, wie es am 12. November 1627 gewesen sei[2].

Die Entscheidung über die Forderung des Kurfürsten von Sachsen, daß beim Reichskammergericht und beim Reichshofrat

---

erkennen daß solcher Religionsfrieden allein die uhralten Catholischen Religion und dero unserm geliebten Vorfahren Kayser Carolo V. Anno 1530 den 25. Junij übergebener ungeänderten Augspurgischen Confessions-Verwandte angehe und begreiffe, alle andere widrige Lehren und Secten aber wie dieselben auch genannt und entweder bereits auffkommen oder noch auffkommen möchten als unzuläßig davon ausgeschlossen verbotten auch nicht geduldet oder gelitten werden sollen."

[1] Prager Friede v. 1635 § 4 (Neue Samml. der R. A. III 535).

[2] Prager Friede v. 1635 § 7.

die gleiche Anzahl von Beisitzern beider Religionen ernannt würde, verschob der Kaiser auf den nächsten Reichstag, ohne sich jedoch zu einem bindenden Zugeständnis zu verstehen.

Ganz erfolglos aber waren die eifrigen Bemühungen des Kurfürsten von Sachsen im Prager Frieden vom Kaiser das Zugeständnis zu erwirken, daß den Unterthanen des Kaisers in dessen Erblanden die freie Übung der ungeänderten Augsburgischen Konfession, wie sie dieselbe im Jahre 1612 gehabt hatten, gewährt werde. Der Kaiser lehnte dies mit Entschiedenheit ab, indem er sich darauf berief, „daß man Ihrer Kayserlichen Majestät, weil der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständ eigener gemachter Regul, vielfältigen suchen und begehren nach, die Religion und deren Einführung der Landes-Fürstlichen Hoheit anhängig seyn solte, ein solches auch nicht zu entziehen willens seyn und deroselben anmuthen würde“ [1].

Hier finden wir zuerst das Resultat jener oben dargelegten, an den Religionsfrieden sich anschließenden Entwickelung des ius reformandi mit klaren Worten ausgesprochen. Mit voller Schärfe wird das ius reformandi als der Landeshoheit anhängig bezeichnet und zwar in dem Sinne, daß dem Landesherrn kraft der Landeshoheit freistehe die Religion und deren Einführung in seinem Lande zu bestimmen [2].

Der demnächst noch während des Krieges im Jahre 1641 zu Regensburg abgehaltene Reichstag brachte noch keine wesentliche Änderung in diesem Zustande. Die endgültige Regelung blieb vielmehr dem Westfälischen Frieden vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Der Westfälische Friede [3].

Der dreißigjährige Krieg hatte nur durch die äußerste Erschöpfung beider Parteien, welche sie zwang von dem ferneren

[1] Prager Friede von 1635 § 25.

[2] Das Nähere wird unten im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Westfälischen Friedens darzulegen sein.

[3] Pütter, Geist des Westfälischen Friedens. Göttingen 1795.

Kampfe abzustehen, sein Ende gefunden. Keine der beiden Parteien war eigentlich besiegt worden, so daß auch keine die Macht hatte, bei dem Friedensschlusse der anderen ihre Bedingungen aufzuerlegen. Bei den Friedensverhandlungen nahmen naturgemäß die deutschen Religionsangelegenheiten, die ja den eigentlichen Grund für den Ausbruch des Krieges gebildet hatten, eine hervorragende Stelle ein. Die Vereinbarungen über dieselben wurden zu Osnabrück zwischen dem Kaiser und den katholischen Reichsständen einerseits und den protestantischen Reichsständen und Schweden, welches als zukünftiger Reichsstand ein großes Interesse hierbei hatte, andererseits getroffen[1]. Der hier abgeschlossene Friede, wie ihn das Instrumentum Pacis Osnabrugensis enthält, war zunächst ein Vertrag zwischen den genannten Parteien; seine Bedeutung wurde aber dadurch noch eine weit größere, daß das Instrumentum Pacis Osnabrugensis vollständig in den Reichsabschied vom Jahre 1654 aufgenommen und für ein Reichsgrundgesetz erklärt wurde[2].

Die für die deutschen Religionsangelegenheiten in den Artikeln V und VII des Instrumentum Pacis Osnabrugensis aufgestellten Rechtsnormen lassen sich nun folgendermaßen einteilen:

Pütter, Systematische Darstellung der Pfälz. Religionsbeschwerden. Göttingen 1783.

Majer, Teutsches geistliches Staatsrecht. Lemgo 1773.

Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen. Frankfurt und Leipzig 1773.

Moser, Von der teutschen Religions-Verfassung. Frankfurt und Leipzig 1774.

Wilda in Ztschr. f. d. R. XI 177 ff.

Ditterich, Primae lineae iuris ecclesiastici publici. Argentinae 1778. S. 374 ff.

Richter-Dove, Kirchenrecht. 8. Aufl. S. 208 ff.

Eichhorn, Kirchenrecht I 280.

Moser, Erläuterung des Westfälischen Friedens aus Reichshofräthlichen Handlungen. 2 Bde. Frankfurt und Leipzig 1776.

[1] In dem zu Münster zwischen dem Kaiser und den Franzosen abgeschlossenen Friedensvertrage wurde wegen aller auf die deutschen Religionsangelegenheiten bezüglichen Bestimmungen auf das Instr. Pac. Osnabr. verwiesen. I. P. M. VI 47.

[2] J. R. A. v. 1654 §§ 5. 6.

A. Allgemeine Bestimmungen.
B. Die Bestimmungen über die Rechte der Reichsstände in ihrem Verhältnis zum Reiche und untereinander hinsichtlich der Religion.
C. Bestimmungen über das ius reformandi der Landesherren und zwar:
   a. der katholischen bez. protestantischen Landesherren gegen ihre protestantischen bez. katholischen Unterthanen;
   b. der protestantischen Landesherren gegen protestantische Unterthanen anderer Konfession.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Der Westfälische Friede stellte drei allgemeine Bestimmungen auf, welche die Grundlage für alle weiteren Festsetzungen bildeten. Es waren dies die folgenden:

1. Der Passauer Vertrag vom Jahre 1552 und der Augsburger Religionsfriede vom Jahre 1555 wurden in ihrem ganzen Umfange aufs neue bestätigt, soweit nicht durch den Westfälischen Frieden selbst Abänderungen getroffen oder streitige Stellen erklärt wurden[1]. Hierdurch wurden alle Einwände, welche die Katholiken seither gegen die fortdauernde Gültigkeit des Passauer Vertrages und des Augsburger Religionsfriedens gemacht hatten[2],

[1] I. P. O. art. V § 1: „Transactio Anno millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo, Passavii inita, et hanc Anno millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto secuta Pax Religionis, prout ea anno 1566 Augustae Vindel. et post in diversis S. Rom. Imperii comitiis universalibus confirmata fuit, in omnibus suis Capitulis, unanimi Imperatoris, Electorum, Principum et Statuum utriusque Religionis consensu initis ac conclusis, rata habeatur, sancteque et inviolabiliter servetur. Quae vero de nonnullis in ea articulis controversis, hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae Pacis declaratione tam in Iudiciis, quam alibi observanda habebuntur, donec per Dei gratiam de Religione ipsa convenerit, non attenta cuiusvis seu Ecclesiastici seu Politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore interposita contradictione vel protestatione quae omnes inanes et nihili vigore horum declarantur."

[2] So war z. B. in Burgkardi Tractatus de autonomia (München 1586) die Behauptung aufgestellt worden, daß der Kaiser und die katho-

beseitigt. So nichtig dieselben auch sein mochten, so war es doch, um allen Streit über die Rechtswirksamkeit dieser Reichsgrundgesetze für die Zukunft zu verhüten, von der höchsten Bedeutung, daß von neuem ihre fortdauernde rechtliche Verbindlichkeit festgestellt und anerkannt wurde.

2. Den Reformierten wurde „quicquid iuris aut beneficii cum omnes aliae Constitutiones Imperii, tum Pax Religionis et publica haec Transactio, in eaque decisio Gravaminum caeteris Catholicis et Augustanae Confessioni addictis Statibus et subditis tribuunt", zuerkannt[1]. Hierdurch erlangten die Reformierten, welche bisher stets nur als eine nicht zu duldende Sekte angesehen und behandelt worden waren, erst die gesetzliche Anerkennung, welche den Augsburgischen Konfessionsverwandten schon durch den Religionsfrieden zu teil geworden war. Zu beachten ist aber, daß die Reformierten nicht als Bekenner einer dritten Religion neben die Katholiken und Augsburgischen Konfessionsverwandten gestellt, sondern mit den letzteren unter dem Gesamtnamen „Protestanten" zusammengefaßt wurden[2]. Danach

lischen Reichsstände gar nicht berechtigt gewesen seien, ohne Zustimmung des Papstes ein Abkommen über geistliche Angelegenheiten zu treffen; s. Pütter, Geist des Westfälischen Friedens S. 343 ff. Einen weiteren Einwand hatten die Jesuiten erhoben (Pacis compositio I Ctorum Dillingensium. Dilling. 1629); sie erklärten, durch den Religionsfrieden seien nur diejenigen Augsburgischen Konfessionsverwandten geschützt, welche der unveränderten Augsburgischen Konfession vom Jahre 1530 anhingen, alle anderen dagegen seien von dem Religionsfrieden ausgeschlossen. Durch die spätere Änderung der Augsburgischen Konfession und das Konkordienbuch sei nun der Religionsfrieden hinfällig geworden, da sich niemand mehr in Deutschland zu der unveränderten Augsburgischen Konfession vom Jahre 1530 bekenne. Pütter a. a. O. S. 351. Weiteres s. auch bei Ditterich a. a. O. S. 327.

[1] I. P. O. VII 1: „Unanimi quoque Caesareae Maiestatis omniumque Ordinum Imperii consensu placuit, ut quicquid iuris aut beneficii cum omnes aliae Constitutiones Imperii, tum Pax religiosa et publica haec Transactio, in eaque decisio Gravaminum caeteris Catholicis, et Augustanae Confessioni addictis Statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos reformati vocantur, competere debeat."

[2] Nach der unter [1] angeführten Stelle heißt es in I. P. O. VII 1 weiter: „Salvis tamen semper Statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis conventis pactis."

war es also unrichtig von drei im „heil. röm. Reiche deutscher Nation" recipierten Religionen zu reden, denn recipiert waren nur zwei Religionen, die katholische und die protestantische, letztere geteilt in die lutherische, oder auch wohl im engeren Sinne die evangelische genannt, und in die reformierte oder evangelisch-reformierte[1]. Die praktisch wichtige Konsequenz, welche sich hieraus ergab, war die, daß die Katholiken sich auf den VII. Artikel des Instrumentum Pacis Osnabrugensis, der die Verhältnisse der Lutherischen und der Reformierten d. h. der Protestanten untereinander regelte, den Protestanten gegenüber nicht berufen konnten[2]. Die katholischen Landesherren waren infolgedessen nicht berechtigt, die Rechte ihren protestantischen Unterthanen gegenüber geltend zu machen, welche den protestantischen Landesherren ihren gleichfalls protestantischen Unterthanen anderer Konfession gegenüber zugestanden waren.

3. Außer den Katholiken und den Protestanten, d. h. den Lutheranern und den Reformierten, sollte im Reich keine andere Religion aufgenommen oder geduldet werden[3]. Damit waren

---

Späterhin wurden die Reformierten auch als Augsburgische Konfessionsverwandte bezeichnet; s. Majer, Geistliches Staatsrecht I 47.

[1] Pütter, Geist des Westfälischen Friedens S. 367. Majer, Geistliches Staatsrecht I 47.

[2] Wären drei Religionen durch den Westfälischen Frieden recipiert worden, so wären dadurch ohne Zweifel gemäß der im I. P. O. V 1 unter allen Reichsständen angeordneten Gleichheit auch den katholischen Reichsständen dieselben Rechte im Verhältnis zu ihren protestantischen Unterthanen zugebilligt worden, welche die lutherischen oder reformierten Reichsstände ihren protestantischen Unterthanen anderer Konfession gegenüber ausübten. Da aber nur zwei Religionen im Reiche recipiert wurden, so waren die in der Beziehung von den Katholiken später erhobenen Ansprüche hinfällig. Eine andere Folge war die, daß, nachdem einmal die Anerkennung der Reformierten bei den Westfälischen Friedensverhandlungen ausgesprochen war, alle weiteren im Art. VII des I. P. O. enthaltenen Vereinbarungen lediglich von den Protestanten untereinander getroffen wurden, und zwar von Schweden und den Lutherischen einerseits und von Kurbrandenburg und den anderen Reformierten andererseits; s. Pütter, Geist des Westfälischen Friedens S. 379.

[3] I. P. O. VII 2: „Sed praeter Religiones supra nominatas nulla alia in sacro Imperio Romano recipiatur vel toleretur."

alle anderen Religionsgemeinschaften, wie die Wiedertäufer, Mennoniten u. a., ausgeschlossen, so daß sie der Landesherr, auch wenn er es gewollt hätte, keinesfalls in seinem Territorium dulden durfte. In späterer Zeit hat man diese Bestimmung dahin deuten wollen, daß damit nur gesagt sein solle, im Reiche als solchem dürften Bekenner einer anderen als der im Reiche recipierten Religionen nicht geduldet werden, den einzelnen Landesherren dagegen sei es gestattet, solche in ihren Territorien zu dulden[1]. Aber dies war sicherlich nicht der wahre Sinn jener Bestimmung; der Westfälische Friede wollte vielmehr alle anderen Religionen, außer den genannten, ohne Ausnahme vom ganzen Reichsgebiete ausschließen. Dies ergiebt auch eine Vergleichung dieser Bestimmung mit den gleichartigen früheren des Augsburger Religionsfriedens vom Jahre 1555 und des Reichsabschiedes vom Jahre 1566[2], welche ohne Zweifel im Westfälischen Frieden ausdrücklich wiederholt werden sollten. Daß jene aber überhaupt jede Duldung anderer Religionen ausschließen wollten, ist wohl unbestritten, und so wird man bei Berücksichtigung dieses Ursprunges der Bestimmung des Westfälischen Friedens auch für diesen das Gleiche annehmen müssen[3]. Jene mildere Auslegung wurde allerdings im Laufe der Zeit die herrschende, aber der Auffassung des Westfälischen Friedens entsprach sie nicht.

---

[1] s. Pütter, Geist des Westfälischen Friedens S. 353. Wenn Pütter diese Ansicht damit begründen will, daß ja doch der Judenschutz trotz jener Bestimmung fortbestanden habe, so beweist dies gar nichts. Denn den Juden war ja schon vor der Reformation Schutz und eine, freilich höchst ungünstige, Ausnahmestellung durch besondere Reichsgesetze zugesagt worden. Dies aufzuheben hätte nach dem ganzen Zusammenhang gar nicht die Absicht des Westfälischen Friedens sein können, da in damaliger Zeit, wie Pütter selbst es zugiebt, niemand daran dachte, die jüdische Religion auch nur in irgend einer Beziehung mit der katholischen oder der protestantischen zu vergleichen; s. Majer, Geistliches Staatsrecht II 72.

[2] R. A. v. 1555 § 17. R. A. v. 1566 § 5.

[3] Moser, Von der teutschen Religions-Verfassung S. 24 ff.

B. Bestimmungen über die Rechte der Reichsstände in ihrem Verhältnis zum Reiche und untereinander hinsichtlich der Religion.

Im Westfälischen Frieden wurde mit Bezug auf die Reichsstände[1] in ihrem Verhältnis zum Reiche und untereinander der Grundsatz aufgestellt, welcher allmählich, über den Kreis der Reichsstände und der Reichsunmittelbaren hinaus, immer weiter ausgedehnt die Grundlage aller Religionsfreiheit in Deutschland geworden ist und auf die ganze Entwickelung der Religionsverhältnisse, zunächst unter Katholiken und Protestanten, den entscheidendsten Einfluß ausgeübt hat. Derselbe lautet[2]:

> „In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque quatenus formae Reipublicae, Constitutionibus Imperii et praesenti Conventioni conformis est, ita ut quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum."

Hiernach sollte aequalitas exacta mutuaque unter katholischen und protestantischen Reichsständen herrschen mit der fast selbstverständlichen Einschränkung[3], soweit dies der Staatsverfassung, den Reichsgesetzen, besonders den ausdrücklich vorher bestätigten, und dem Westfälischen Frieden selbst gemäß sei.

---

[1] Über die freien Reichsritter sagte, in Wiederholung der Bestimmung des Religionsfriedens, I. P. O. V 28: „vigore Pacis religiosae et praesentis conventionis in iuribus religionem concernentibus et beneficiis inde promanantibus, idem ius habeant, quod superdictis Electoribus, Principibus et Statibus competit, nec in iis sub quocunque praetextu impediantur aut turbentur, turbati vero omnes omnino in integrum restituantur."

[2] I. P. O. V 1.

[3] Durch diese Klausel wollte man den etwaigen Ansprüchen der Protestanten auf thatsächliche Gleichmachung in allen Punkten, z. B. in Bezug auf die Zahl der Stimmen auf dem Reichstag, begegnen und die Verbindlichkeit des Westfälischen Friedens auch gegenüber diesem Grundsatz und seinen Konsequenzen feststellen. Moser, Von der teutschen Religions Verfassung. S. 111.

Fast alle weiteren Bestimmungen des Westfälischen Friedens, welche die Reichsstände betreffen, waren eigentlich weiter nichts als die Konsequenzen dieses Grundsatzes, und wenn auch thatsächlich viele Ungleichheiten bestehen blieben, so wurde jener Satz rechtlich doch in allen wesentlichen Punkten durchgeführt.

Die einzelnen Bestimmungen sind nun die folgenden:

1. Als Termin der Restitution wurde für alle Reichsstände und ebenso für die Reichsunmittelbaren der 1. Januar 1624 festgestellt; in den Stand, in dem ein jeder an jenem Tage gewesen war, sollte er wieder hergestellt werden[1].

2. Auch hinsichtlich des geistlichen Vorbehaltes, welcher auch auf die Protestanten ausgedehnt wurde, sollte exacta mutuaque aequalitas unter katholischen und protestantischen Reichsständen herrschen; von den reichsunmittelbaren geistlichen Gütern sollte jede Partei das, was sie am 1. Januar 1624 besessen hatte, auch ferner behalten[2]. Trat der Inhaber eines solchen reichsunmittelbaren geistlichen Gutes zu einer anderen Religion über, so verlor er damit ipso iure, aber, wie es hieß, honore famaque illibatis[3], sein Benefizium. — Dem Wortlaute nach war durch diese Bestimmung zwar eine vollkommene rechtliche Gleichheit hergestellt, thatsächlich aber entstand durch dieselbe eine große Ungleichheit zum Nachteile der Protestanten, weil an dem genannten Termine die meisten reichsunmittelbaren geistlichen Güter in den Händen der Katholiken gewesen waren[4].

3. Auf den Reichstagen sollte in folgenden drei Fällen die pluralitas votorum der Reichsstände der einen Konfession gegenüber denen der anderen unwirksam sein[5]:

---

[1] I. P. O. V 2.

[2] I. P. O. V 14.

[3] I. P. O. V 15. Das Gleiche setzte diese Stelle des Westfälischen Friedens für alle Geistlichen überhaupt fest.

[4] Pütter, Geist des Westfälischen Friedens S. 120 ff. 358.

[5] I. P. O. V 52: „In causis Religionis omnibusque aliis negotiis, ubi Status tamquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.“ S. Majer, Geistliches Staatsrecht I 241. 268. 269.

a. in Religionssachen;

b. in allen Sachen „ubi Status tamquam unum corpus considerari nequeunt", d. h. bei denen es sich um iura singulorum, um wohlerworbene Rechte eines einzelnen Reichsstandes handelte;

c. in allen Sachen, bei welchen eine itio in partes der beiden Religionsparteien stattfand — „ut etiam Catholicis et Augustanae Confessionis Statibus in duas partes euntibus".

In diesen Fällen konnte die betreffende Angelegenheit nur durch eine amicabilis compositio zwischen beiden Parteien entschieden werden.

Es war dies die weitaus wichtigste Konsequenz der exacta mutuaque aequalitas, denn dadurch wurde auf dem Reichstage rechtlich die Gesamtheit der protestantischen Reichsstände der Gesamtheit der katholischen Reichsstände gleichgestellt, obgleich die katholischen Reichsstände an Zahl den Protestanten weit überlegen waren. Auf diese Weise wurden für die Zukunft alle für die protestantischen Reichsstände gefährlichen Beschlüsse auf dem Reichstage unmöglich gemacht, sobald diese nur untereinander fest zusammenhielten[1].

4. In betreff der beiden Reichsgerichte, des Reichskammergerichts und des Reichshofrats wurden folgende Bestimmungen getroffen[2]:

a. Beim Reichskammergerichte erhielten — abgesehen von dem Kammerrichter und den vier Präsidenten, deren Ernennung dem Kaiser allein zustand mit der Maßgabe, daß immer zwei von ihnen den Augsburgischen Konfessionsverwandten angehören mußten — die katholischen und die protestantischen Reichsstände das Recht die gleiche Anzahl von Assessoren, nämlich je 24 zu präsentieren: außerdem durfte der Kaiser noch zwei weitere

[1] Die einzelnen Bestimmungen über die ordentlichen Reichsdeputationskonvente und die außerordentlichen Kommissionen, bei denen in gewissen Fällen Gleichheit der Zahl der Mitglieder von beiden Konfessionen angeordnet wurde, s. I. P. O. V 51.

[2] I. P. O. V §§ 53—55.

Assessoren präsentieren, so daß im ganzen 26 katholische und 24 protestantische Assessoren angestellt werden sollten. Um aber alle Gefahren einer parteiischen Rechtsprechung, die etwa aus der Religionsverschiedenheit hervorgehen könnten, zu beseitigen, wurde bestimmt, daß nicht nur wenn Reichsstände verschiedener Religion bei einem Prozesse einander als Kläger und Beklagter gegenüberstanden, sondern auch, wenn bei einem Prozesse zwischen Reichsständen derselben Religion ein Reichsstand anderer Religion intervenierte, eine gleiche Zahl von Assessoren von jeder von beiden Religionen den Prozeß entscheiden sollte.

b. Hinsichtlich des Reichshofrats wurde dem Kaiser durch den Westfälischen Frieden die Verpflichtung auferlegt, einige Assessoren Augsburgischer Konfession anzustellen[1], um in denselben Fällen, wie beim Reichskammergericht, die Prozesse von einer gleichen Anzahl von katholischen und von protestantischen Assessoren entscheiden zu lassen.

Für den Fall, daß bei den Reichsgerichten über die Auslegung von Reichsgesetzen Zweifel entständen oder bei der Entscheidung eines unter Reichsständen verschiedener Religion geführten Prozesses die Meinungen der Assessoren der einen Religion denen der Assessoren der anderen gegenüberständen, sollte der Streit an den Reichstag verwiesen und dort entschieden werden[2]. Alsdann griff die Bestimmung Platz, wonach über Zweifel, welche den Augsburger Religionsfrieden oder den Westfälischen Frieden selbst betrafen, unter den Reichsständen beider Konfessionen ein Vergleich „non nisi amicabili ratione“ herbeigeführt werden sollte[3].

Zum Schlusse ist noch auf die Bestimmung des Westfälischen Friedens über die Suspension der geistlichen Gerichtsbarkeit hinzuweisen; eine solche war schon im Augsburger Religionsfrieden

[1] Der Kaiser versprach, daß immer ein Drittel der Mitglieder des Reichshofrates d. h. von 18 Mitgliedern 6 protestantisch sein sollten, und zwar in späterer Zeit von diesen stets einer reformiert. Moser, Von der teutschen Religions-Verfassung S. 566.

[2] I. P. O. V 55.

[3] I. P. O. V 50.

enthalten, hatte aber durch ihre zweideutige Fassung späterhin mannigfachen Anlaß zu Streitigkeiten geboten. Nunmehr[1] wurde die Suspension aller geistlichen Gerichtsbarkeit der katholischen Bischöfe[2] über protestantische Landesherren — einschließlich der protestantischen freien Reichsritter — und deren Unterthanen mit klaren Worten ausgesprochen und festgesetzt: „intra terminos Territorii cuiusque ius Dioecesanum et iurisdictio Ecclesiastica se contineat“[3].

C. Bestimmungen über das ius reformandi der Landesherren.

I. Das ius reformandi der katholischen beziehentlich protestantischen Landesherren gegenüber ihren protestantischen beziehentlich katholischen Unterthanen.

Ganz anders als im Reiche gestalteten sich durch den Westfälischen Frieden die Religionsverhältnisse in den einzelnen Territorien. Bei den Friedensverhandlungen hatten sich die Protestanten auf das eifrigste bemüht, es durchzusetzen, daß den Unterthanen die Wahl des Bekenntnisses freigestellt, in der Sprache der damaligen Zeit, ihnen Autonomie gewährt werde[4]; aber gegenüber dem hartnäckigen Widerstande der Katholiken, welche für das ius reformandi der Landesherren eintraten, sahen sie sich genötigt immer mehr von ihrer Forderung nachzugeben und konnten schließlich nur einige, allerdings recht wesentliche, Beschränkungen des ius reformandi durchsetzen.

[1] I. P. O. V 48.

[2] Die beiden Ausnahmen, welche man machte, s. I. P. O. V 48; vgl. Pütter, Geist des Westfälischen Friedens S. 434. Moser, Von der teutschen Religions-Verfassung S. 808.

[3] Es wurde auch ausdrücklich hervorgehoben, daß kein protestantischer Reichsstand über einen anderen sich irgend welche geistliche Gerichtsbarkeit anmaßen dürfe, damit nicht etwa ein protestantischer Reichsstand, dem ein säkularisiertes Bistum zugefallen war, nun auch die geistliche Gerichtsbarkeit, welche einst der betreffende Bischof besessen hatte, geltend zu machen versuche. I. P. O. V 48; vgl. I. P. O. V 24. Pütter, Geist des Westfälischen Friedens S. 446.

[4] Majer, Geistliches Staatsrecht II 121.

Infolgedessen wurde im Friedensschlusse das ius reformandi der Landesherren in dem Sinne, wie es sich seit dem Augsburger Religionsfrieden entwickelt hatte, als mit dem Ius Territorii et Superioritatis d. h. der Landeshoheit „ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi" verbundenes Recht reichsgesetzlich anerkannt[1]. Die Bedingung für die Ausübung dieses Rechtes war sonach der Besitz der Landeshoheit[2].

Nach dem Wortlaute des Westfälischen Friedens wurde das ius reformandi bezeichnet als das ius reformandi exercitium religionis, d. h. das Recht des Landesherrn das Religionswesen in seinem Lande zu bestimmen[3]. In dieser Weise hatte sich dieses Recht seit dem Augsburger Religionsfrieden in fortwährender Übung entwickelt, und so war es schon im Prager Frieden gelegentlich anerkannt worden; jetzt erhielt diese Begriffsbestimmung des ius reformandi die feierliche Bestätigung für ganz Deutschland.

Das ius reformandi als das Recht das Religionswesen im Lande zu bestimmen, enthielt nun im einzelnen folgende Rechte:

1. Hinsichtlich der im Reiche als solchem recipierten Religionen hatte der Landesherr

[1] I. P. O. V 30: „Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates et subditos Statibus Imperii immediatis sive Ecclesiasticis sive secularibus subiectos pertinet: cum eiusmodi Statibus immediatis cum Iure Territorii et Superioritatis, ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam ius reformandi exercitium Religionis competat, . . . conventum est, hoc idem porro ab utriusque Religionis Statibus observari, nulliquc statui immediato ius, quod ipsi ratione Territorii et Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere."

[2] Allen anderen, die nicht die Landeshoheit besaßen, wurde das ius reformandi abgesprochen. Dies besagte I. P. O. V 42 in Bezug auf die Lehensherren und I. P. O. V 44 bestimmte: „Sola criminalis iurisdictio, Cent-Gericht, solumque ius gladii et retentionis, patronatus, filialitatis neque coniunctim neque divisim ius reformandi tribuunt."

[3] Majer, Geistliches Staatsrecht II 158. 175. 179.

a. das Recht zu bestimmen, welche von ihnen als Religion des Landes gelten sollte.

b. Wollte er außer dieser einen Religion noch eine weitere im Lande zulassen, so konnte er für diese den Umfang ihrer Rechte nach seinem eigenen Belieben festsetzen.

c. Der Landesherr besaß jenen Religionen als solchen gegenüber das Recht, sie, sofern sie nicht durch ein Gesetz bereits Aufnahme in seinem Lande gefunden hatten, überhaupt ganz vom Gebiete seines Territoriums auszuschließen.

2. Der Landesherr hatte das Recht diejenigen Unterthanen, welche sich nicht zu der Landesreligion oder einer etwa daneben im Lande aufgenommenen Religion, sondern einer anderen im Reiche als solchem recipierten Religion bekannten, entweder zu dulden und alsdann die Bedingungen der ihnen gewährten Duldung nach eigenem Belieben festzusetzen oder, falls er sie nicht dulden wollte, zur Auswanderung aus seinem Lande zu nötigen.

Gegenüber diesem an und für sich unumschränkten Rechte des Landesherrn gelang es jedoch den Protestanten, wie oben gesagt, gewisse Beschränkungen desselben zu Gunsten derjenigen Unterthanen durchzusetzen, welche sich zu einer anderen Religion als der Landesherr bekannten. Man bestimmte[1], daß alle Unterthanen[2], welche in irgend einem Teile des Jahres 1624

[1] I. P. O. V 31: „Hoc tamen non obstante, Statuum Catholicorum Landsassii Vasalli, et Subditi cuiuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Aug. Confessionis exercitium anno 1624. quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut dicto anno exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, Ius patronatus, aliaque similia iura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorum constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus."

[2] Die Frage, ob bei dem exercitium religionis publicum und privatum und den damit zusammenhängenden Rechten in erster Linie die Kirche als solche oder die einzelnen berechtigt sind, mag hier noch unerledigt bleiben und erst später bei Gelegenheit der Darlegungen über den

das Exercitium religionis publicum oder privatum[1] gehabt hatten, dasselbe auch ferner samt den Annexa, welche sie in jenem Jahre besessen hatten, behalten sollten[2]. Außerdem wurde ihnen der Besitz aller Kirchengüter, welche sie im Jahre 1624 gehabt hatten, ausdrücklich vorbehalten[3]. In dieser Weise hatte man den langwierigen Streit über die Rechtsgültigkeit der Deklaration Ferdinands I vom Jahre 1555 beigelegt, indem man sich in dem Friedensschlusse dahin einigte, nicht das Recht der Unterthanen auf die Religionsübung, sondern nur die Thatsache des Besitzes der Religionsübung und deren Annexa seitens der Unterthanen in irgend einem Teile des Jahres 1624, und zwar ohne die in jener Deklaration enthaltene Beschränkung auf die Unterthanen der katholischen geistlichen Fürsten, als maßgebend anzusehen.

Gegenüber diesen Unterthanen nun, welche in dem als Normaljahr festgesetzten Jahre 1624 das exercitium religionis publicum oder privatum gehabt hatten, beschränkte sich das ius reformandi des Landesherrn auf Folgendes[4]:

a. Über alles, was die Unterthanen im Jahre 1624 nicht besessen hatten, konnte der Landesherr derart frei verfügen, daß er ihnen, wenn er wollte, mehr bewilligen konnte. Er konnte

---

Art. 16 der deutschen Bundesakte erörtert werden. Hier wollen wir uns zunächst an den Wortlaut des Westfälischen Friedens halten und dem gewöhnlichen Sprachgebrauche folgen.

[1] Charakteristisch für das Exercitium religionis publicum sowohl wie auch privatum war, daß beide das Vorhandensein einer Gemeinde und die Leitung des Gottesdienstes durch einen Geistlichen voraussetzten. Je nachdem nun mit diesem Exercitium religionis besondere Zeichen der Öffentlichkeit, wie Glocken, Türme u. s. w., verbunden waren oder nicht, unterschied man ein exercitium religionis publicum und privatum. Das Nähere s. bei Majer, Geistliches Staatsrecht II 77. Moser, Von der teutschen Religions-Verfassung S. 124. 127.

[2] Danach, wieviel von jenen Annexa mit dem Exercitium religionis publicum oder privatum verbunden war, unterschied man verschiedene Grade des Exercitium religionis publicum und privatum. Das Nähere s. bei Moser, Von der teutschen Religions-Verfassung S. 125 ff.

[3] Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 536.

[4] Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 654.

aber umgekehrt auch alles wieder in der Weise herstellen, wie es im Jahre 1624 gewesen war. Denn alle Verträge des Landesherrn mit seinen Unterthanen „de publico vel etiam privato exercitio Religionis introducendo, permittendo et conservando" sollten nur gelten „quatenus observantiae dicti anni 1624. non adversantur" [1].

b. Mit dem freien Willen der Unterthanen, „mutuo consensu", aber nur so, war es dem Landesherrn gestattet den gemäß dem Besitze im Jahre 1624 eingerichteten Zustand zu verändern oder sogar ganz aufzuheben.

Dagegen wurde dem Landesherrn den Unterthanen, welche im Jahre 1624 das Exercitium religionis publicum oder privatum gehabt hatten, gegenüber die aus dem ius reformandi hervorgehende Befugnis, Unterthanen, welche sich zu einer anderen Religion als er selbst bekannten, zur Auswanderung zu zwingen, ganz entzogen.

Zur vollen Wirksamkeit kam das ius reformandi des Landesherrn denjenigen Unterthanen gegenüber, welche sich zu einer anderen Religion als der Landesherr bekannten und im Jahre 1624 weder öffentliche noch private Religionsübung gehabt hatten: nur für die Art und Weise der Ausübung desselben wurden hier gewisse Normen festgestellt. Der Landesherr konnte solche Unterthanen nicht nötigen zu seiner Religion überzutreten, wohl aber ihnen den Aufenthalt im Lande versagen und sie zur Auswanderung zwingen. Andererseits wurde aber auch den Unterthanen das Recht der Religion wegen auszuwandern, welches ihnen schon im Religionsfrieden gewährt worden war, von neuem bestätigt [2]. Dabei suchte der Westfälische Frieden

[1] I. P. O. V 33. Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 587. Derselbe, Von der teutschen Religions-Verfassung S. 212.

[2] I. P. O. V 30: „... cum ... dudum in Pace Religionis talium Statuum subditis, si a Religione Domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum ... fuerit, conventum est, hoc idem porro ab utriusque Religionis Statibus observari." Ein Fortschritt gegenüber dem Religionsfrieden zeigte sich im Westfälischen Frieden insofern, als nach

wenigstens die härtesten Folgen der Ausweisung oder auch der freiwilligen Auswanderung, namentlich hinsichtlich des Vermögens, abzuwenden. Der Landesherr mußte solchen Unterthanen, welche sich schon zur Zeit des Westfälischen Friedens zu einer anderen Religion bekannten, mindestens fünf Jahre, solchen, die erst nach dem Frieden zu einem andern Bekenntnisse übertraten, mindestens drei Jahre Zeit zur Vorbereitung der Auswanderung lassen[1]. Auch sollten die auswandernden Unterthanen zum Verkaufe ihrer liegenden Güter nicht gezwungen werden; sie durften dieselben vielmehr behalten und durch ihre Diener verwalten lassen, auch selbst, so oft es nötig war, „ad res suas inspiciendas vel lites persequendas aut debita exigenda“ ohne besondere Erlaubnis in ihre Heimat zeitweilig zurückkehren[2]. Um ihnen aber auch

letzterem auch Leibeigenen, die der Religion wegen auswandern wollten, der Leibeigenschaft wegen kein Hindernis in den Weg gelegt werden durfte, während der Religionsfriede (§ 24) es ganz in die Hand des Herrn gelegt hatte, ob er sie ziehen lassen wollte oder nicht. I. P. O. V 37: „... multo minus spontaneam suscipientibus emigrationem servitutis aut ullo alio praetextu impedimentum inferatur.“ Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 861.

[1] I. P. O. V 37. Fünf Jahre Zeit zur Vorbereitung der Auswanderung mußte der Landesherr auch denjenigen gewähren „qui ob calamitates bellicas evitandas, non tamen animo transferendi domicilium, alio emigrarunt, et facta Pace in Patriam redire volunt“.

[2] I. P. O. V 36: „Quod si vero subditus, qui nec publicum nec privatum suae Religionis Exercitium anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto habuit, vel etiam, qui post publicatam Pacem religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut a Territorii Domino iussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare, et quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites aut debita exigenda, libere et sine litteris commeatus adire.“ Merkwürdig ist es, daß Zachariae (Zeitschrift für deutsches Staatsrecht I 28) sagt, den Ausgewanderten sei „zur Wahrnehmung ihrer Religionsinteressen der freie Zutritt im Lande, so oft es die Notdurft erfordere“, durch den Westfälischen Frieden gestattet worden. Um Religionsinteressen kann es sich hier sicherlich nach dem ganzen Zusammenhange und dem Wortlaute der Stelle nicht handeln, sondern lediglich um Vermögensinteressen. Welche Religionsinteressen außerdem ein der Religion wegen Ausgewanderter in seiner ehemaligen Heimat haben sollte, ist doch nicht wohl einzusehen.

nach der Auswanderung ihr Fortkommen zu ermöglichen, ordnete der Westfälische Friede an, daß ihnen die notwendigen Zeugnisse über ihre Herkunft, ihre Freilassung (bei ehemals Leibeigenen), ihre Fertigkeit in einem Handwerk und über ihren Lebenswandel ausgestellt werden müßten, und ebenso, daß ihnen nicht durch Reverse lästige Bedingungen[1], z. B. nur nach einem bestimmten Orte auszuwandern, auferlegt oder von ihrem Vermögen große Abzüge gemacht würden; das ortsübliche ius detractus dagegen war auch ihnen gegenüber statthaft[2].

Wollte der Landesherr gegenüber seinen Unterthanen anderer Religion, „qui Anno 1624. publicum vel etiam privatum Religionis suae Exercitium nulla anni parte habuerunt", von seiner Befugnis sie zur Auswanderung zu nötigen keinen Gebrauch machen, sondern sie vielmehr im Lande dulden, so durfte er ihnen gewisse Rechte nicht entziehen, im übrigen aber

[1] Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 863.

[2] I. P. O. V 37: „. . . neque sive voluntarie sive coacte emigrantibus nativitatis, manumissionis, noti opificii, honestae vitae testimonia denegentur, aut iidem reversalibus inusitatis vel decimationibus substantiae secum exportatae plus aequo extensis praegraventur." Aus den von der Emigration der Unterthanen handelnden Stellen des Westfälischen Friedens, I. P. O. art. V §§ 36. 37, wollte die katholische Doktrin des 17. und 18. Jahrhunderts (s. z. B. Ditterich: Primae Lineae Iur. Publ. Eccles. p. 424) ein Transplantationsrecht des Landesherrn herleiten d. h. die Befugnis des Landesherrn seine Unterthanen anderer Religion, die im Jahre 1624 keine öffentliche oder private Religionsübung gehabt hatten, aus dem einen Teil seines Landes in einen andern zu verpflanzen. Hiervon findet sich aber in der ganzen Stelle keine Spur. (Vgl. Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 867.) Wie wenig überhaupt die in I. P. O. art. V §§ 36. 37 zum Schutze der Unterthanen getroffenen Bestimmungen unter Umständen halfen, zeigten besonders die Vorgänge um das Jahr 1730 in Österreich und Salzburg. Abgesehen davon, daß man kraft jenes vorgeblichen Transplantationsrechts Unterthanen Augsburgischer Konfession aus Tirol nach Siebenbürgen brachte und dort ansiedelte, suchte man denen, welche ihre Absicht auszuwandern erklärten, die Berechtigung zur Auswanderung abzusprechen, indem man behauptete, sie seien gar nicht Augsburgische Konfessionsverwandte, sondern Sektierer und infolgedessen gar nicht durch jene Bestimmungen geschützt. Moser a. a. O. S. 841 ff.

konnte er die Bedingungen der ihnen gewährten Toleranz nach eigenem Belieben bestimmen.

Was zunächst die religiösen Beziehungen betrifft, so mußte der Landesherr solchen Unterthanen gestatten, „conscientia libera domi devotioni suae sine inquisitione aut turbatione vacare“ [1], d. h. die devotio domestica simplex, die einfache Hausandacht, welche der Hausvater allein mit seinen Hausgenossen abhält,

[1] I. P. O. V § 34: „Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi Augustanae Confessioni addicti, ut et Catholici Augustanae Confessionis Statuum subditi, qui Anno 1624. publicum vel etiam privatum Religionis suae Exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui post pacem publicatam, deinceps futuro tempore diversam a Territorii domino Religionem profitebuntur, et amplectentur, patienter tolerentur, et conscientia libera domi devotioni suae, sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi et quoties voluerint, publico Religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae Religionis Scholis aut privatis domi Praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur, sed eiusmodi Landsassii, Vasalli et Subditi in caeteris officium suum cum debito obsequio et subiectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam praebeant.“ Vgl. Moser, Von der teutschen Religions-Verfassung S. 130 ff. Daß in dieser Stelle die devotio domestica qualificata d. h. die Hausandacht unter Leitung eines Geistlichen gemeint sei, wird durch nichts bewiesen, und es ist auch nach dem ganzen Zusammenhange nicht wohl denkbar, daß der Landesherr solchen Unterthanen, die er sogar aus dem Lande weisen konnte, gestatten mußte, zu ihrem häuslichen Gottesdienste einen Geistlichen zuzuziehen. Dann wäre ja auch die ausdrückliche Erlaubnis, die öffentliche Religionsübung außerhalb des Landes zu besuchen, eigentlich vollkommen überflüssig gewesen, da alsdann diese Unterthanen den Forderungen ihrer Religion zu Hause durch Abhaltung des Gottesdienstes unter Leitung eines Geistlichen genügen konnten; dies ist aber keineswegs anzunehmen. Völlig unrichtig ist die Behauptung v. Lindes (Gleichberechtigung der Augsburgischen Konfession mit der katholischen Religion in Deutschland. S. 123), der Westfälische Friede unterscheide nur exercitium religionis publicum und privatum, öffentliche und private Religionsübung oder öffentlichen und Privatgottesdienst; devotio domestica sei dasselbe wie der Privatgottesdienst, so daß zwischen Hausandacht und Privatgottesdienst kein Unterschied hinsichtlich der Form der Ausübung, sondern nur etwa in betreff des Grundes der Befugnis zur Ausübung bestehe. Dem ist jedoch keineswegs so. Vielmehr stellt I. P. O. V § 34 dem Exercitium religionis publicum und privatum ganz scharf die devotio domestica als etwas grundsätzlich Verschiedenes entgegen. Vgl. hierzu Majer, Geistliches Staatsrecht II 77. 82. 88.

auszuüben, und außerdem in der Nachbarschaft außerhalb des Landes, „ubi et quoties voluerint, publico Religionis exercitio interesse".

Ihre Kinder durften sie auf fremden Schulen ihrer Konfession oder „privatis domi praeceptoribus" unterrichten lassen.

In Bezug auf diese Unterthanen, welche sich zwar zu einer anderen Religion bekannten als der Landesherr, aber von ihm im Lande geduldet wurden, bestimmte der Westfälische Friede noch weiter Folgendes[1]: „Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum, aut tribuum communione, hereditatibus, legatis, eleemosynis aliisve iuribus aut commerciis, honoreve sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, praeter cuiusque Parochialis Ecclesiae iura pro demortuis pendi solita; sed et in his et similibus pari cum concivibus iure habeantur, aequali iustitia protectioneque tuti."

Am bemerkenswertesten ist ohne Zweifel der Schlußsatz dieser Bestimmung, denn hier wird der im Reiche als solchem unter den beiden Konfessionen, der katholischen und der protestantischen, geltende Grundsatz der exacta mutuaque aequalitas auch auf die bezüglich der Territorien festgestellten Rechtsnormen erstreckt, wenn auch nur in sehr beschränkter Anwendung. Aber immerhin war es doch sehr wesentlich, daß dieser sonst nur für die Reichsstände geltende Grundsatz wenigstens in einer Beziehung erst einmal auch hinsichtlich der Unterthanen in den einzelnen Territorien anerkannt und hierdurch also allen Unterthanen, welche sich zu einer der im Reiche anerkannten Konfessionen bekannten, Gleichheit im Genusse der bürgerlichen Rechte zugesichert wurde. Denn dies soll es doch offenbar bedeuten wenn nach Nennung einzelner besonderer Rechte, wie der Teilnahme an den Kaufmannsgilden, den Zünften, der Berechtigung zum Erwerbe von Erbschaften und Vermächtnissen, bei denen

[1] I. P. O. V 35.

der Religion wegen niemand ausgeschlossen werden sollte, zuletzt allgemein gesagt wird, daß die geduldeten Unterthanen „nec aliis iuribus aut commerciis arceantur“.

Dem in dieser Hinsicht geltenden Grundsatze der acqualitas entsprach es auch, wenn, neben der Zusicherung gleichen Rechtsschutzes für alle Unterthanen, ausdrücklich hervorgehoben wurde, niemand dürfe seiner Religion wegen verachtet oder von dem öffentlichen Kirchhofe[1] und dem ehrlichen Begräbnisse ausgeschlossen werden. Hierdurch erst wurde für die katholischen und die protestantischen Unterthanen in den Territorien ein ruhiges Zusammenleben ermöglicht und den Ausschreitungen des konfessionellen Hasses seitens der Anhänger der Landeskirche gegenüber den nur geduldeten Unterthanen eine Schranke gesetzt.

Von den allgemeinen Regeln, welche der Westfälische Friede für das Verhältnis zwischen Katholiken und Protestanten in den Territorien aufstellte, machte derselbe folgende drei Ausnahmen.

1. In Ländern, welche ein Reichsstand einem anderen vor Menschen Gedenken verpfändet hatte, sollte für den Fall, daß dieselben eingelöst wurden, der Einlösende berechtigt sein, „suae Religionis exercitium publice introducere“, aber die Unterthanen anderer Religion durfte er nicht zwingen auszuwandern „aut suam, quam sub priori possessore huiusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, Religionem deserere“. Ob freilich der Landesherr, welcher das verpfändete Gebiet einlöste, solchen Unterthanen öffentliche Religionsübung gewähren wollte, war ganz in sein Belieben gestellt, der Besitzstand des Entscheidungsjahres 1624 kam in diesem Falle den Unterthanen nicht zu statten; denn es hieß im Westfälischen Frieden mit Bezug auf die Unterthanen: „de publico vero suae Religionis exercitio inter ipsos et reluentem Dominum directum transigatur“ [2].

---

[1] Das Nähere s. bei Moser, Von der teutschen Religions-Verfassung S. 169.

[2] I. P. O. V 27.

2. In streitigen Territorien sollte bis zu einer endgültigen Entscheidung derjenige, welcher im Jahre 1624 den Besitz gehabt hatte, hinsichtlich der öffentlichen Religionsübung zwar die vollen Rechte besitzen wie alle anderen Landesherren, aber andererseits nicht befugt sein, Unterthanen, die „pendente territorii controversia“ zu einer anderen Religion übertraten, aus dem Lande zu treiben[1].

3. Die weitaus wichtigste, weil umfassendste Ausnahme, welche im Westfälischen Frieden von den vereinbarten allgemeinen Bestimmungen gemacht wurde, betraf die österreichischen Erblande[2]. Die dortigen protestantischen Unterthanen wurden durch den Westfälischen Frieden in dem Besitze dessen, was sie im Normaljahre 1624 gehabt hatten, nicht geschützt. Der Kaiser lehnte es ausdrücklich ab, ein Recht seiner Unterthanen in dieser Beziehung anzuerkennen. Nur für Schlesien machte er einige Zugeständnisse, aber nur aus Gnade auf die Intervention Schwedens und der Reichsstände Augsburgischer Konfession hin. Hiernach behielten die Herzöge von Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Öls, sowie die Stadt Breslau ihre von dem Kaiser vor dem Kriege erteilten Rechte und Privilegien und das „Exercitium Aug. Confess.“. In allen übrigen Herzogtümern Schlesiens, „qui immediate ad Cameram Regiam spectant“, sollten die protestantischen Unterthanen nicht ihrer Religion wegen zur Auswanderung genötigt werden, und es wurde ihnen gestattet, dem öffentlichen Gottesdienste ihrer Religion „in locis vicinis extra territorium“ beizuwohnen. Die freiwillige Auswanderung der Religion wegen mit oder ohne Verkauf der Güter wurde ihnen freigestellt und im letzteren Falle auch freier Zutritt im Lande „rerum suarum inspiciendarum et curandarum causa“ gewährt. Aus ganz besonderer Gnade versprach der Kaiser im Westfälischen Frieden den schlesischen Protestanten die Erbauung

---

[1] I. P. O. V 43. Pütter, Geist des Westfälischen Friedens S. 402.
[2] I. P. O. V §§ 38—41.

von drei Kirchen auf ihre Kosten zu erlauben. Zur Übernahme weiterer Verpflichtungen verstand er sich nicht[1].

II. Das ius reformandi protestantischer Landesherren gegen protestantische Unterthanen anderer Konfession.

Was die Protestanten gegenüber den Katholiken nicht hatten erreichen können, daß nämlich den Unterthanen frei gestattet würde von einer Religion zur andern überzutreten, das führten sie wenigstens untereinander durch, indem die lutherischen und die reformierten Reichsstände gegenseitig ihre Unterthanen, die einer dieser beiden Konfessionen angehörten, der Gewissensfreiheit in dem Sinne, wie sie dieselbe verstanden[2], versicherten. Demgemäß gewährten sie einem jeden protestantischen Unterthan, der einem anderen Bekenntnisse als der Landesherr angehörte, zum wenigsten Hausandacht und den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte und beschränkten das ius reformandi insoweit, daß sie sich verpflichteten keinen derselben aus dem Lande zu weisen. Andererseits sollte jedoch die Gleichstellung der Reformierten mit den Augsburgischen Konfessionsverwandten den bis dahin schon von den protestantischen Reichsständen untereinander oder mit ihren Unterthanen geschlossenen Verträgen, Privilegien, Reversalien, „quibus de Religione eiusque exercitio et inde dependentibus cuiusque loci Statibus et subditis hucusque provisum est", keinen Abbruch thun[3].

Das ius reformandi eines protestantischen Landesherrn

---

[1] Pütter, Geist des Westfälischen Friedens S. 321 ff.

Pütter, Systematische Darstellung der Pfälzischen Religionsbeschwerden S. 28.

Moser, Von der teutschen Religionsverfassung S. 116. 201.

Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 337. 362. 861.

[2] Majer, Geistliches Staatsrecht II 88. 143. 147.

[3] I. P. O. VII § 1: „Salvis tamen semper Statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis conventis pactis, Privilegiis, reversalibus et dispositionibus aliis, quibus de Religione eiusque exercitio et inde dependentibus cuiusque loci Statibus et subditis hucusque provisum est, salva itidem cuiusque conscientiae libertate."

gegenüber protestantischen Unterthanen anderer Konfession bestand also fortan darin, daß er denselben je nach Belieben einen höheren oder niedrigeren Grad der Religionsübung gewähren oder auch dieselben nur auf die Hausandacht beschränken konnte.

Besondere Bestimmungen wurden über die Ausübung des ius reformandi für den Fall getroffen, daß ein protestantischer Landesherr von dem einen protestantischen Bekenntnisse zu dem andern übertrat[1]. Alsdann wurde ihm für seine Person gestattet, einen Hofgottesdienst mit Hofpredigern seiner Konfession einzurichten[2]; dagegen durfte er nichts an dem „publicum Exercitium religionis“ oder den „leges aut constitutiones Ecclesiasticae“ der im Lande bisher herrschenden protestantischen Kirche ändern, auch von deren Gütern seinen Glaubensgenossen nichts zuwenden. Um die Landeskirche ganz sicher zu stellen, wurde sogar den Gemeinden in solchem Falle das Recht zuerkannt, geeignete Personen für die Kirchen- und Schulämter zu präsentieren oder, falls ihnen das Präsentationsrecht nicht zustand, doch wenigstens zu nominieren[3]. Die Präsentierten oder Nominierten sollten dann von dem Konsistorium ihrer Religion, wenn ein solches im Lande vorhanden war, andernfalls an einem Orte, den die Gemeinde selbst wählen konnte, geprüft und ordiniert werden. Der Landesherr mußte dann unweigerlich die Bestätigung erteilen[4].

Während also die Ausübung des ius reformandi eines solchen Landesherrn gegenüber der bisher im Lande herrschenden Kirche beschränkt war, trat es deutlich hervor in der Befugnis desselben, einer Gemeinde, die zu seiner Religion übertrat, die Religionsübung auf ihre Kosten zu gestatten, ein Recht, welches dieser Gemeinde dann auch der Nachfolger jenes Landesherrn

---

[1] Majer, Geistliches Staatsrecht II 82.
Pütter, Geist des Westfälischen Friedens S. 381.
Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 232.
[2] Majer, Geistliches Staatsrecht II 211.
[3] Pütter, Geist des Westfälischen Friedens S. 382.
[4] I. P. O. VII 1.

nicht wieder entziehen konnte[1]. Aber alles dieses war nur gestattet „sine reliquorum“ — nämlich der zur Landeskirche gehörigen Unterthanen — „praeiudicio“, und ganz besonders wurde bestimmt, daß die auf das Kirchen- oder Schulwesen bezüglichen Ämter nur mit solchen Personen besetzt werden dürften, die der Landesreligion zugethan seien[2].

Suchen wir nunmehr den Begriff der Religionsfreiheit, wie derselbe sich in der Zeit vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Westfälischen Frieden entwickelt hat und wie er sich aus den Bestimmungen des Westfälischen Friedens ergiebt, festzustellen, so haben wir zu unterscheiden zwischen dem, was den weltlichen Reichsständen, dem, was den geistlichen Reichsständen, und dem, was den Unterthanen zugesichert wurde.

Die Religionsfreiheit bestand:

1. für die weltlichen Reichsstände, einschließlich der Reichsunmittelbaren, in dem Recht, sich zu einer der recipierten Religionen zu bekennen beziehentlich zu einer solchen überzutreten, ohne Schmälerung der sonstigen Rechte;

2. für die geistlichen Reichsstände in demselben Rechte, doch so, daß der Übertritt den Verlust des Beneficiums ipso iure mit sich brachte;

3. für die protestantischen Unterthanen unter einem gleichfalls protestantischen Landesherrn anderer Konfession in der Gewissensfreiheit, d. h. dem Rechte einfacher Hausandacht bei ungeschmälerten bürgerlichen Rechten;

4. für die protestantischen beziehentlich katholischen Unterthanen unter katholischen beziehentlich protestantischen Landes-

---

[1] I. P. O. VII 2: „Si vero aliqua communitas eveniente mutationis casu Domini sui religionem amplexa petierit suo sumptu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum esto, sine reliquorum praeiudicio, ei illud indulgere a successoribus non auferendum.“ Pütter, Geist des Westfälischen Friedens S. 383.

[2] I. P. O. VII 2. Majer, Geistliches Staatsrecht II 232.

herren — wenn man hier überhaupt von Religionsfreiheit sprechen darf — sofern sie

a. in irgend einem Teile des Jahres 1624 das Recht der öffentlichen oder privaten Religionsübung gehabt hatten, in dem Recht auf Schutz in dieser Religionsübung,

sofern sie

b. dieses Recht im Jahre 1624 nicht gehabt hatten, in der Gewissensfreiheit im katholischen Sinn, d. h. dem Rechte nicht zum Übertritt zur Religion des Landesherrn gezwungen zu werden, sondern auswandern zu dürfen; falls sie aber der Landesherr in seinem Lande dulden wollte, in der Gewissensfreiheit im protestantischen Sinn[1], d. h. in dem Recht ungestörter Hausandacht bei ungeschmälerten bürgerlichen Rechten.

Hieraus ergiebt sich, daß nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens nur bei den weltlichen Reichsunmittelbaren von einer wirklichen Religionsfreiheit, aber auch nur hinsichtlich der im Reiche anerkannten Religionen, die Rede sein kann.

[1] Majer, Geistliches Staatsrecht II 88.

Drittes Kapitel.

Vom Westfälischen Frieden vom Jahre 1648 bis zur Auflösung des Deutschen Reiches im Jahre 1806[1].

Der Westfälische Friede vom Jahre 1648 hatte durch Festsetzung der Gleichheit der Reichsstände verschiedener Religion in ihrem Verhältnisse zum Reiche und untereinander die Entwickelung der Religionsfreiheit im Reiche als solchem zum Abschlusse gebracht und zugleich durch Anerkennung des ius reformandi der Landesherren die weitere Entwickelung der religiösen Verhältnisse in den einzelnen Territorien, auf Grund der von dem Westfälischen Frieden aufgestellten Rechtsnormen, in die Hand der Territorialstaatsgewalten gelegt. Infolgedessen ergingen während des ganzen 18. Jahrhunderts gar keine allgemeinen Reichsgesetze in dieser Hinsicht. Erst im Jahre 1803, noch kurz vor dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches, wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß in einer bestimmten Beziehung von Reichs wegen eine Bestimmung über Religionsangelegenheiten getroffen, auf welche am Schlusse dieses Kapitels näher einzugehen sein wird.

In den Territorien gestalteten sich naturgemäß die religiösen Verhältnisse sehr mannigfaltig[2]. Unter dem Einflusse der

[1] Wilda in Ztschr. für deutsches Recht XI 181 ff.

Jacobson in Herzogs Real-Encyklopädie (erste Ausgabe) Bd. III u. d. Art. Duldung S. 541.

Risch in Bluntschli, Deutsches Staats-Wörterbuch u. d. Art. Bekenntnisfreiheit I 274.

[2] Auf das einzelne einzugehen, würde hier zu weit führen. Siehe hierfür Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen.

Philosophen des 17. und 18. Jahrhunderts, von denen besonders Locke, Bayle, Thomasius und etwas später Voltaire für die Freiheit der Religion eintraten, bildete sich allmählich in Deutschland eine für die weitere Ausdehnung dieser Freiheit günstige Anschauungsweise. Die geneigteste Aufnahme fanden die Lehren jener Männer in den unter der Herrschaft der Hohenzollern stehenden brandenburg-preußischen Landen, dem nachmaligen Königreiche Preußen[1].

Hier lagen die Verhältnisse in dieser Beziehung deshalb besonders günstig, weil schon der Umstand, daß seit Johann Sigismund die Landesherren sich zur reformierten Konfession bekannten, während das Land lutherisch war, dahin wirkte, daß wenigstens die beiden protestantischen Konfessionen zunächst sich gegenseitig ertragen lernten. Als dann bald nachher zu den brandenburg-preußischen Ländern, welche seit den Zeiten der Reformation rein protestantisch waren, aus der jülich-cleveschen Erbschaft auch katholische Länder hinzukamen[2], blieben in diesen die Katholiken im vollen Genuß aller Rechte, welche sie bisher gehabt hatten[3].

---

[1] Den Gegensatz zu den religiösen Verhältnissen in Preußen bildeten in jener Zeit die in dem Kurfürstentum Pfalz. Hier trat nach dem Tode des letzten protestantischen Kurfürsten im Jahre 1685 unter dessen katholischen Nachfolgern eine vollkommene Reaktion gegen die Reformierten ein, deren Religion bisher im Lande die herrschende gewesen war. In jeder Beziehung wurden dieselben benachteiligt und zurückgesetzt; s. Pütter, Systematische Darstellung der Pfälzischen Religionsbeschwerden. Göttingen 1783. Das Beispiel der Pfalz wurde die Veranlassung, daß in anderen deutschen Ländern der Landesherr, welcher zu einer anderen Religion übertrat, dem Lande Reversalien ausstellen mußte, in welchen er versprach, den Religionszustand des Landes nicht zu verändern. So zuerst im Jahre 1697 der Kurfürst August von Sachsen bei seinem Übertritte zum Katholicismus; in der folgenden Zeit dann noch mehrfach, so mehrere katholische Herzöge von Württemberg und ein katholisch gewordener Erbprinz und nachmaliger Landgraf von Hessen-Cassel um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Vgl. Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 381. 640. 705.

[2] v. Rönne, Preußisches Staatsrecht II 152 A. 2.

[3] Über die Verträge, welche der Kurfürst von Brandenburg mit dem Pfalzgrafen von Pfalz-Neuburg, dem andern Erben der jülich-kleveschen Länder, über die Religionsverhältnisse dieser Länder in den Jahren 1666 und 1672 schloß, und über die denselben vorangehenden Streitigkeiten s.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde besonders durch Friedrich den Großen die Religionsfreiheit immer weiter ausgedehnt; er gewährte nicht nur den Katholiken viel weitergehende Rechte, als sie beanspruchen konnten, indem er ihnen z. B. den Bau einer Kirche in Berlin gestattete, sondern er ließ auch die Sekten, deren Duldung im Reiche streng verboten war und auch bei kleineren Landesherren noch im Anfange des 18. Jahrhunderts bestraft wurde[1], in Preußen ruhig bestehen[2].

Unter dem Nachfolger Friedrichs des Großen, Friedrich Wilhelm II, erschien am 9. Juli 1788 das sogenannte Wöllnersche Religionsedikt[3]. Dieses setzte zunächst fest, daß die drei Hauptkonfessionen der christlichen Religion, die reformierte, lutherische, und römisch-katholische, in ihrer bisherigen Verfassung aufrechterhalten und geschützt werden sollten. In § 2 bestimmte das-

---

Moser, Erläuterung des Westfälischen Friedens aus Reichshofrätlichen Handlungen II 30 ff. Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 487. 627. 848 u. s. w.

[1] Als im Jahre 1712 der Reichsgraf Ernst Kasimir von Runkel und Isenburg allen, die sich in Büdingen niederlassen wollten, auch wenn sie nicht zu einer der Reichskonfessionen gehörten, unumschränkte Gewissensfreiheit zusagte, wurde von dem kaiserlichen Fiskal Klage beim Reichskammergericht erhoben, in deren Folge der gräfliche Erlaß zurückgenommen und eine Strafe von zehn Mark lötigen Goldes bezahlt werden mußte; s. Jacobson in Herzogs Encyklopädie III 541 u. d. Art. Duldung.

[2] Er selbst sprach seine Ansicht hierüber in einer Marginalresolution mit den bekannten Worten aus: „Die Religionen Müssen alle Tolleriret werden, und Mus der Fiscal nuhr das Auge darauf haben, das keine der andern abrug Tuhe, den hier mus ein jeder nach Seiner Faßon Selich werden." Ausführlicher äußerte er sich über diesen Punkt in seiner Abhandlung „De la religion de Brandebourg" (s. Risch in Bluntschli, Deutsches Staats-Wörterbuch I 274 u. d. Art. Bekenntnisfreiheit): „Alle diese Sekten leben hier in Frieden und tragen in gleicher Weise zu dem Wohle des Staates bei. Es giebt keine Religion, die in betreff der Moral sich wesentlich von der andern unterscheidet; also können sie dem Staate alle gleich sein, der folglich einem jeden die Freiheit läßt, auf dem Wege zum Himmel zu gehen, der ihm gefällt. Guter Staatsbürger soll er sein, das ist alles, was man von ihm verlangt. Der falsche Religionseifer ist ein Tyrann, der die Provinzen entvölkert, die Toleranz eine liebende Mutter, die sie pflegt und ihr Gedeihen fördert."

[3] v. Rönne, Preußisches Staatsrecht II 152 A. 3.

selbe weiter, es solle daneben „die den Preußischen Staaten von jeher eigentümlich gewesene Toleranz der übrigen Sekten und Religionsparteien ferner aufrechterhalten und niemanden der mindeste Gewissenszwang angethan werden, solange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staates seine Pflichten erfüllt", fügte jedoch dann hinzu, „seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen u. s. w.". Damit war die Gewissensfreiheit freilich zugesagt, aber die abweichende religiöse Ansicht durfte sich nicht nach außen hin kundgeben, sonst lief der Betreffende Gefahr, der Duldung verlustig zu gehen und, so muß man wohl weiter schließen, aus dem Lande verwiesen zu werden, sehr im Widerspruch mit den Ansichten Friedrichs des Großen. Zu bemerken ist aber, daß dieses Edikt nichtsdestoweniger den freien Übertritt von einer Konfession zur anderen gestattete.

Schon im Jahre 1794 kamen jedoch durch das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten", welches ganz im Sinne Friedrichs des Großen verfaßt war, viel freiere Grundsätze hinsichtlich der Religionsfreiheit zur Geltung. Das allgemeine Landrecht ging in einer für die damalige Zeit sehr weitgehenden Toleranz allen anderen Gesetzgebungen voran. Im einzelnen sind die Festsetzungen desselben die folgenden:

1. Was zunächst die den einzelnen Staatsangehörigen zugesicherten Rechte betrifft, so wurde jedem Einwohner „vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit" gewährleistet[1] und jedem Hausvater die Abhaltung des häuslichen Gottesdienstes gestattet[2]. Damit war das reichsgesetzliche Verbot der Duldung von Sekten, welche von den im Reiche anerkannten Konfessionen abwichen, für den Umfang der preußischen Monarchie für un-

[1] A. L. R. II 11 § 2: „Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gelassen werden."

[2] A. L. R. II 11 § 7: „Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen."

wirksam erklärt und die aus dem ius reformandi fließende Befugnis des Landesherrn, einen Einwohner des Landes seiner Religion wegen zur Auswanderung zu nötigen, beseitigt, zu welcher Sekte derselbe sich auch bekennen mochte. Ein solcher Unterthan wurde auch vor aller Verspottung oder Verfolgung „wegen seiner Religionsmeinungen" sichergestellt, und dem Staate wurde nur in dem Falle gestattet, von ihm die Angabe zu fordern, zu welcher Religionspartei er sich bekenne, „wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt"[1]. Aber auch dann konnten „mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachteiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen"[2]. Ferner wurde „jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen für sich selbst zu urteilen, . . . die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will" freigestellt[3].

2. Die im Reiche recipierten Konfessionen, Katholiken und Protestanten, Lutherische wie Reformierte, galten schon nach dem Religionsedikte vom Jahre 1788 als ausdrücklich aufgenommene Kirchengesellschaften und hatten die Rechte privilegierter Korporationen. Dies bestätigte das Allgemeine Landrecht. „Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude" wurden allein Kirchen genannt und als „privilegierte Gebäude des Staats" angesehen. „Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen" genossen mit den Staatsbeamten gleiche Rechte[4]. Diese recipierten Konfessionen konnten ein vollkommenes exercitium religionis publicum, ausgestattet mit allen Zeichen der Öffentlichkeit, wie

[1] A. L. R. II 11 §§ 4. 5.

[2] A. L. R. II 11 § 6.

[3] A. L. R. II 11 § 40. Der Übertritt vom Christentum zum Judentum wurde jedoch in der folgenden Zeit durch wiederholte Kabinettsordres für unstatthaft erklärt; s. Koch, A. L. R. mit Kommentar. Anm. 50 zu II 11 § 40.

[4] A. L. R. II 11 §§ 17—19.

Kirchtürme, Glockengeläute u. dgl., beanspruchen. Damit war der für die Reichsstände verschiedener Konfession in ihrem Verhältnis zum Reich und untereinander seit dem Westfälischen Frieden geltende Grundsatz der exacta mutuaque aequalitas zum erstenmal auch in einem deutschen Territorium hinsichtlich der im Reiche recipierten Konfessionen durchgeführt worden. Infolgedessen war eine Ausübung des ius reformandi seitens des Landesherrn diesen Konfessionen gegenüber fortan unmöglich.

3. Im Gegensatz zu den mit den Rechten privilegierter Korporationen ausgestatteten „Kirchen" standen die geduldeten Kirchengesellschaften. Nach dem Allgemeinen Landrecht durften „mehrere Einwohner des Staates, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden"[1]. Vorher stand jedoch dem Staate eine Prüfung ihrer Grundsätze zu, und, je nachdem diese Grundsätze den gestellten Anforderungen[2], wonach jede Kirchengesellschaft verpflichtet war, „ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen", nach Ansicht des Staates entsprachen oder nicht, konnte er ihnen die Bildung einer Kirchengesellschaft d. h. einer Religionsgesellschaft, „welche sich zur öffentlichen[3] Feier des Gottesdienstes verbunden" hat[4], gestatten oder versagen[5]. Wurde die Genehmigung gewährt, jedoch ohne daß einer solchen Kirchengesellschaft „die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften" beigelegt wurden, so hatte dieselbe „nur die Befugnis geduldeter Gesellschaften". Sie konnte dann kein Eigentum auf ihren Namen erwerben, sie durfte sich der äußeren Zeichen des Gottesdienstes, z. B. der Glocken, nicht bedienen und außerhalb ihres Versammlungshauses durch Veranstaltung von öffentlichen Feierlichkeiten,

[1] A. L. R. II 11 § 10.

[2] A. L. R. II 11 § 13.

[3] Das heißt gemeinschaftlichen, in gewissen, dazu bestimmten Gebäuden, im Gegensatze zur Hausandacht in Privatwohnungen: s. Koch, A. L. R. mit Kommentar. Anm. 24 zu II 11 § 11.

[4] A. L. R. II 11 § 11.

[5] A. L. R. II 11 § 21.

wie Prozessionen, in keiner Weise hervortreten. Ihr war nur „die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes“ gestattet d. h. „die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in ihren Zusammenkünften als in den Privatwohnungen ihrer Mitglieder“ [1]. Dem entsprach es ganz natürlich, daß auch die von einer geduldeten Kirchengesellschaft zur Feier ihrer Religionshandlungen „bestellten Personen“ als Privatpersonen vom Staate behandelt wurden und keines von den Privilegien genossen, welche den Religionsdienern der Kirchen gewährt wurden [2]. Diesen nur geduldeten Kirchengesellschaften gegenüber blieb sonach, wie sich aus dem Gesagten ergiebt, das ius reformandi des Landesherrn in seinem vollen Umfange bestehen.

Zwischen diesen beiden im Allgemeinen Landrecht ausführlich behandelten Arten von Religionsgemeinschaften, den Kirchen und den geduldeten Kirchengesellschaften, stand thatsächlich noch eine besondere, im Allgemeinen Landrechte nicht erwähnte Gruppe von Kirchengesellschaften, welche aufgenommen und konzessioniert, aber nicht privilegiert waren, d. h. von solchen, die mehr Rechte besaßen als die bloß geduldeten Kirchengesellschaften aber weniger als die Kirchen. Zu ihnen gehörten z. B. die Herrnhuter [3].

Die in Preußen unter Friedrich dem Großen erwachsenen Grundsätze der Toleranz blieben nicht ohne Einfluß auf die anderen deutschen Staaten und auf das Reich selbst [4], wenn auch damals noch nirgends eine solche Ausdehnung der Religionsfreiheit stattfand, wie sie durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts erfolgte. Zunächst ist hier das am 22. Juni 1781 von Kaiser Joseph II für die österreichischen Erblande erlassene

[1] A. L. R. II 11 §§ 20. 22. 23. 24. 25.

[2] A. L. R. II 11 § 26.

[3] Koch, A. L. R. mit Kommentar. Anm. 23 zu II 11 § 17.

[4] Ein Beschluß der Kammergerichtsvisitation vom 13. Oktober 1768 ging dahin, daß die Angelobung der Mennoniten bei Mannenwahrheit gerichtlich als Eid anzunehmen sei; s. Jacobson in Herzogs Encyklopädie (erste Ausgabe) III 541 u. d. Art. Duldung.

Toleranzedikt zu nennen[1]. Hiernach sollte jeder seine religiösen Überzeugungen öffentlich und frei bekennen dürfen, ohne, wie dies Bekenntnis auch sei, deshalb an seinen bürgerlichen Rechten Abbruch zu leiden. Wo eine bestimmte Anzahl von Glaubensgenossen, die von der herrschenden Kirche abwichen, an einem Orte versammelt wären, sollte ihnen die Abhaltung des Privatgottesdienstes auf ihre Kosten ohne alle Hinderung gestattet sein. Aber noch während der Regierung Josephs II wurden alle diese Zugeständnisse durch anderweitige Verfügungen des Kaisers fast ganz illusorisch gemacht.

Von weit größerer und nachhaltigerer Bedeutung war die Umwandlung der religiösen Verhältnisse, welche durch Maximilian IV Joseph um diese Zeit in Bayern angebahnt wurde. Da jedoch dieselbe in ihrem weiteren Verlaufe über diesen Zeitraum hinausging und erst in der Zeit des Rheinbundes einen vorläufigen Abschluß fand, so kann erst später im Zusammenhange darauf näher eingegangen werden.

Endlich ist hier noch auf das einzige nach dem Westfälischen Frieden ergangene Reichsgesetz einzugehen, durch welches Bestimmungen über Religionsangelegenheiten getroffen wurden, den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803. Durch diesen wurden in Ausführung des Luneviller Friedens vom Jahre 1801 die meisten reichsunmittelbaren geistlichen Güter säkularisiert, die Mehrzahl der freien Reichsstädte mediatisiert und die betreffenden Gebiete unter diejenigen Reichsstände, welche durch Abtretungen auf dem linken Rheinufer Verluste erlitten hatten, zur Entschädigung verteilt. Unter diesen verteilten Gebieten waren sehr viele, in denen nach den bestehenden Gesetzen und Landesverfassungen nur *eine* Religion im Lande geduldet werden durfte. Dieser herrschenden Religion wurde nun durch den Reichsdeputationshauptschluß ihre bisherige Religionsübung und der Besitz ihrer Kirchengüter und Schulfonds gewährleistet, aber zugleich den neuen Landesherren gestattet, daneben auch „andere

[1] Wilda in Ztschr. für Deutsches Recht XI 181.

Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten“ [1]. Natürlich bezieht sich diese Bestimmung grundsätzlich nur auf die Bekenner der durch den Westfälischen Frieden im Reiche anerkannten Konfessionen. Das Verbot Angehörige von Sekten zu dulden bestand noch immer fort; wenn man auch behauptete, es sei durch Reichsobservanz beseitigt worden, so war dies doch keineswegs sicher erwiesen [2]. Der Zweck der Bestimmung war in erster Linie der, den neuen Landesherren, sofern sie anderer Konfession waren als das Land, welches sie zur Entschädigung erhielten, die Möglichkeit zu geben, nicht beschränkt durch entgegenstehende Landesverfassungen auch den Angehörigen ihrer eigenen Konfession in den Entschädigungsländern gleiche Rechte mit den Bekennern der daselbst herrschenden Religion zu gewähren. Demgemäß ist hier auch offenbar der Ausdruck „bürgerliche“ Rechte nicht in dem späteren Sinne als Gegensatz zu den „politischen“ Rechten aufzufassen, vielmehr sind hier die letzteren auch unter jenem Ausdrucke zu verstehen [3]. Durch den Reichsdeputationshauptschluß wurden sonach, wenigstens in einem bedeutenden Teile von Deutschland, diejenigen Bestimmungen der Landesverfassungen, welche der Entwickelung der Religionsfreiheit im Wege standen, außer Kraft gesetzt.

---

[1] R. D. H. S. v. 1803 § 63: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“ Dem ganzen Zusammenhange nach kann sich diese Bestimmung nur auf die Entschädigungsländer beziehen; s. Zachariae in Ztschr. für Deutsches Staatsrecht I 31. Wilda in Ztschr. für Deutsches Recht XI 182.

[2] Majer, Geistliches Staatsrecht I 42. In jener Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses eine reichsgesetzliche Aufhebung des Verbotes der Sektenduldung zu sehen, wie dies Wilda a. a. O. S. 182 anscheinend thut, ist wohl nicht richtig. Unter „Religionsverwandten“ im damaligen Sinne kann man entschieden nur die Angehörigen der seither schon im Reiche anerkannten Konfessionen verstehen.

[3] Zachariae in Ztschr. für Deutsches Staatsrecht I 31.

Der Reichsdeputationshauptschluß war das letzte Reichsgesetz, welches religiöse Angelegenheiten regelte; schon im Jahre 1806 erfolgte die Auflösung des Deutschen Reichs.

Bei der großen Verschiedenheit in der Entwickelung der Religionsverhältnisse in Deutschland während der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Auflösung des Deutschen Reiches ist es nicht möglich, eine für ganz Deutschland zutreffende Darlegung des Begriffes der Religionsfreiheit, wie derselbe sich in dieser Zeit gestaltet hatte, zu geben. Die Entwickelung, welche die Religionsfreiheit in dem preußischen Staate erfahren hatte, ist aber von so großer Bedeutung, daß der Begriff der Religionsfreiheit, wie er sich aus den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ergiebt, hier gegeben werden soll.

Hiernach bestand die Religionsfreiheit:

1. für alle Unterthanen in dem Rechte sich zu irgend einer Religion zu bekennen und derselben gemäß ihre Hausandacht zu üben, ohne hierdurch eine Schmälerung ihrer bürgerlichen Rechte zu erleiden, sowie in dem Rechte sich mit besonderer Genehmigung des Staates zu Kirchengesellschaften zu vereinigen.
2. Für die durch den Westfälischen Frieden im Reiche recipierten Kirchen in dem Recht auf vollkommene Gleichstellung untereinander und dem Genuß der Rechte einer öffentlichen Korporation.
3. Für die vom Staate ausdrücklich genehmigten Kirchengesellschaften in dem Rechte Privatgottesdienst abzuhalten und dem Genuß der Rechte geduldeter Gesellschaften.

Viertes Kapitel.

Zeit des Rheinbundes (1806—1813)[1].

Nachdem sich schon am 17. Juli 1806 die Mehrzahl der süddeutschen Fürsten von dem Deutschen Reiche losgesagt und den Rheinbund unter dem Protektorate Napoleons I geschlossen hatte, legte am 6. August 1806 Kaiser Franz II die deutsche Kaiserkrone nieder. Durch diesen Akt erfolgte die Auflösung des Deutschen Reiches, und alle Reichsstände wurden nunmehr souverän. Es entstand die Frage, ob dadurch auch die Geltung aller Reichsgesetze, insbesondere des Westfälischen Friedens, der hier vor allem in Betracht kommt, in jeder Beziehung aufgehoben sei oder nicht. Bezugnehmend auf Art. 2 der Rheinbundsakte und verschiedene andere Staatsverträge und Gesetze aus jener Zeit hat man dies vielfach angenommen[2]. Dem war jedoch nicht so, vielmehr hat man hier folgende zwei Punkte zu unterscheiden[3]:

---

[1] P. A. Winkopp, Rheinischer Bund. Frankfurt a. M. 1808 ff.

v. Linde, Gleichberechtigung der Augsburgischen Konfession mit der katholischen Religion in Deutschland. Mainz 1853.

J. L. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes. Tübingen 1808.

J. L. Klüber, Völkerrechtliche Beweise für die fortwährende Gültigkeit des Westfälischen oder allgemeinen Religionsfriedens u. s. w. Nürnberg 1841.

Max Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. I. München 1884.

Chr. E. Weiße, Lehrbuch des Königlich Sächsischen Staatsrechts. Leipzig 1824.

[2] Klüber, Völkerrechtliche Beweise u. s. w. S. 19.

[3] Klüber, Völkerrechtliche Beweise u. s. w. S. 20 ff.

Eichhorn, Kirchenrecht I 381 ff.

Zachariae in Ztschr. f. Deutsches Staatsrecht I 32.

1. Alle in den Reichsgesetzen, besonders im Westfälischen Frieden aufgestellten Rechtsnormen, welche bestimmten, wie weit das landesherrliche ius reformandi reichen solle, wurden durch die Auflösung des Reiches ipso iure hinfällig; denn das ius reformandi war ein an und für sich unbeschränktes Hoheitsrecht der Landesherren, dem nur durch die über ihnen stehende Reichsstaatsgewalt Schranken gesetzt wurden. Jetzt, da diese wegfiel, fielen damit auch die Schranken des ius reformandi der Landesherren von selbst. Hierdurch wurde vor allem das reichsgesetzliche Verbot der Sektenduldung beseitigt.

2. Insoweit aber die katholische oder die protestantische Kirche in den einzelnen deutschen Territorien aus den Reichsgesetzen, besonders durch die auf Grund des Westfälischen Friedens erfolgte Restitution in den Besitzstand des Jahres 1624, ein wohlerworbenes Recht auf Religionsübung in einem bestimmten Umfang, auf ihre Kirchenverfassung und auf den Besitz ihrer Kirchengüter erlangt hatte[1], blieb dasselbe nach wie vor bestehen. Ein derartiges Recht war gegen Beeinträchtigung geschützt, und seine Aufhebung war nur insofern statthaft, als dies bei allen anderen wohlerworbenen Rechten rechtlich möglich war. Durch den Abschluß eines Staatsvertrages zwischen einem deutschen Landesherrn und Napoleon I, wie dies die Rheinbundsakte war, konnten aber derartige wohlerworbene Rechte, welche ja zum Kirchenstaatsrechte der betreffenden deutschen Staaten gehörten[2], jedenfalls nicht aufgehoben werden, sondern sie dauerten fort.

Durch den Rheinbund und die dadurch herbeigeführte Einwirkung der Ideen über Religionsfreiheit, welche sich in Frankreich während der großen Revolution entwickelt hatten, trat in den religiösen Verhältnissen der Einzelstaaten vielfach eine vollständige Umwandlung ein. In die Rheinbundsakte selbst wurde keine auf die Religionsangelegenheiten bezügliche Bestimmung aufgenommen, wohl aber in alle Accessionsurkunden, in welchen

---

[1] Eichhorn, Kirchenrecht I 382.
[2] Eichhorn, Kirchenrecht I 383.

deutsche Fürsten ihren Beitritt zum Rheinbunde erklärten, mit Ausnahme derjenigen des katholischen Großherzogs von Würzburg vom 25. September 1806[1]. Die erste Urkunde, in welcher eine derartige Abmachung getroffen ist, war der zwischen Napoleon I und dem Kurfürsten bez. König von Sachsen am 11. Dezember 1806 geschlossene Frieden von Posen, durch den der letztere dem Rheinbunde beitrat. Die betreffende Bestimmung lautete im Art. V folgendermaßen[2]:

„Les lois et actes qui déterminaient les droits réciproques des divers cultes établis en Allemagne ayant été abolis par le fait de la dissolution de l'ancien corps germanique, et n'étant pas d'ailleurs compatibles avec les principes sur lesquels la confédération a été formée, l'exercice du culte catholique sera, dans la totalité du royaume de Saxe, pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux religions jouiront, sans restriction, des mêmes droits civils et politiques, S. M. l'Empereur et Roi faisant une condition particulière de cet objet."

Hier wurde sonach zweierlei verabredet:

1. Gewährung einer der lutherischen Religionsübung in Sachsen vollkommen gleichen katholischen Religionsübung und
2. Gewährung derselben bürgerlichen und politischen Rechte, welche die Bekenner der lutherischen Religion in Sachsen hatten, an die katholischen Unterthanen.

Diese im Frieden zu Posen enthaltene Bestimmung zu Gunsten des Katholicismus wurde auch in allen folgenden Accessionsakten[3]

---

[1] Winkopp, Rheinischer Bund V 291.

[2] Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. I (3. Aufl.) S. 446 Anm. 7.

Winkopp, Rheinischer Bund III 468.

[3] Es waren dies die Beitrittsurkunde der Herzöge zu Sachsen vom 15. Dezember 1806 (Winkopp, Rheinischer Bund IV 41. V 303), die der Herzöge zu Anhalt (Winkopp a. a. O. X 95), der Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, des Fürsten von

in etwas anderer Fassung wiederholt, indem der Anfangssatz weggelassen, am Schlusse aber eine Versicherung des gegenwärtigen Besitzstandes der Kirchengüter hinzugefügt wurde. Der Wortlaut dieser Bestimmung war hiernach im Art. IV der Beitrittsurkunden der folgende:

„L'exercice du culte catholique sera dans toutes les possessions de Leurs Altesses Sérénissimes, pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux religions jouiront, sans restriction, des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle des biens des églises."

Es waren diese Abmachungen jedoch noch keineswegs auch Landesgesetze; die Unterthanen erwarben aus diesen rein völkerrechtlichen Verträgen keinerlei Rechte. Hierzu bedurfte es vorher erst noch der Publikation der betreffenden Bestimmung des Vertrages als Landesgesetz. Bis dahin hatten nur die Kontrahenten ein Recht auf Erfüllung des Vertrages[1]. Zur Ausführung des von den Religionsangelegenheiten handelnden Artikels der Accessionsakten ergingen demgemäß in den dem Rheinbund beigetretenen deutschen Staaten in der folgenden Zeit Gesetze, durch welche die näheren Bestimmungen getroffen wurden[2].

Waldeck (Winkopp a. a. O. VII 135. 159), der Fürsten von Lippe, der Fürsten von Reuß (Winkopp a. a. O. XIII 137. 139), sämtlich vom 18. April 1807, die des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz vom 18. Februar 1808 (Winkopp a. a. O. XVIII 320), die des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 22. März 1808 (Winkopp a. a. O. XXII 159), die des Herzogs von Holstein-Oldenburg vom 14. Oktober 1808 (Winkopp a. a. O. XXVIII 151).

[1] Die Ansicht v. Lindes (a. a. O. S. 52. 76), diese Beitrittsurkunden sowie die Rheinbundsakte selbst seien ohne weiteres durch den Beitritt eines Fürsten zum Rheinbunde auch in dessen Territorium Landesgesetz geworden, ist unrichtig, denn der Rheinbund war nur ein Staatenbund und die Rheinbundsakte sowohl wie auch die Beitrittsurkunden waren nichts weiter als völkerrechtliche Verträge. Sie verpflichteten nur die Staaten selbst, welche Mitglieder des Bundes waren, nicht auch deren Unterthanen.

[2] Im Königreiche Sachsen geschah dies durch ein Mandat vom 16. Februar 1807. Dies hatte die eigentümliche Folge, daß dort die Re-

Außer diesen Staaten, welche sich in den Accessionsakten zu einer Änderung ihrer Religionsverhältnisse zu Gunsten des Katholicismus verpflichtet hatten, trafen insbesondere auch die drei größten von denjenigen Staaten, welche ursprünglich den Rheinbund geschlossen hatten, Bayern, Württemberg und Baden, eine neue Regelung der Religionsangelegenheiten in ihren Ländern im Sinne einer weiteren Ausdehnung der Religionsfreiheit. Die Art und Weise aber, in welcher dies geschah, war in Bayern und Württemberg einerseits und in Baden andererseits so durchaus verschieden, daß es notwendig ist, die neuen Einrichtungen, welche hier getroffen wurden, getrennt darzustellen.

In Bayern hatte Kurfürst Maximilian IV Joseph schon vor der Zeit des Rheinbundes eine völlige Umgestaltung der Religionsverhältnisse begonnen und nach verschiedenen Erlassen vom Jahre 1800 ab[1], in welchen den Protestanten einzelne Rechte gewährt wurden, durch das Edikt vom 10. Januar 1803 einen

---

formierten, welche doch den Lutheranern viel näher standen als die Katholiken, weit schlechter gestellt waren als die letzteren. Auf Ansuchen der Stände änderte der König dies, indem er durch ein Mandat vom 18. März 1811 auch die Reformierten den Lutheranern und den Katholiken gleichstellte. Weiße, Königlich Sächsisches Staatsrecht I 91. Am 7. März 1808 erließ der Herzog zu Anhalt-Bernburg eine Erklärung darüber, daß er die katholischen Religionsverwandten den Protestanten in den bürgerlichen und politischen Rechten gleichgestellt habe und daß er ihnen „auf ihr unterthänigstes Ansuchen" die Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes auf eigene Kosten gestatten wolle, wenn sie zahlreich genug wären, um eine Gemeinde zu bilden. Winkopp a. a. O. XVIII 471. Wenn in Mecklenburg in Ausführung des Art. IV der Beitrittsurkunde den Katholiken nur einzelne Rechte, um deren Gewährung sie nachgesucht hatten, durch zwei landesherrliche Verordnungen aus den Jahren 1809 und 1811 zugestanden wurden (Linde a. a. O. S. 66), nicht aber die Gleichstellung der katholischen Religionsübung mit der lutherischen erfolgte, so mußte es späterhin dabei sein Bewenden haben, da nach Auflösung des Rheinbundes überhaupt niemand mehr da war, der berechtigt gewesen wäre, die Ausführung jener Bestimmung des Art. IV der Beitrittsurkunde zu fordern.

[1] M. Seydel, Bayerisches Staatsrecht I 331 ff.

entscheidenden Schritt gethan[1]. Dadurch wurde allen christlichen Religionsverwandten im ganzen Gebiete des Kurfürstentums voller Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, den Angehörigen der „drei" im Reiche eingeführten christlichen Konfessionen die Berücksichtigung bei Anstellungen im Staatsdienste zugesichert. Ferner wurde bestimmt, daß niemand in seiner Hausandacht gestört werden dürfe. Die „drei" christlichen Konfessionen wurden in diesem Edikte als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten anerkannt. Die noch nicht zu einer Gemeinde vereinigten Unterthanen sollten „in allem, was ihre Gewissensfreiheit nicht beschränkt, zur gewöhnlichen Ortspfarrei gerechnet" werden und „dahin die Stolgebühren entrichten". Wenn sie jedoch genügende Mittel hatten, so stand ihnen die Bildung einer eigenen Gemeinde frei.

Auf dem gleichen Standpunkte, wie dieses bayerische Edikt vom Jahre 1803, stand auch die württembergische Verordnung vom 15. Oktober 1806[2], insoweit die „drei christlichen Glaubenskonfessionen" in Frage kommen. Die Bekenner derselben erhielten dadurch vollkommen gleiche Rechte, indem fortan die Aufnahme „in das Bürgerrecht eines Ortes" und der volle Genuß „der davon abhängenden bürgerlichen Rechte" sowie die Verleihung eines Amtes nicht mehr, wie bisher, durch das lutherische Bekenntnis, sondern nur noch durch das Bekenntnis einer „der drei christlichen Glaubenskonfessionen" bedingt war[3]. In Bezug auf die Kirchen selbst erklärte der König: „Jede Kirche, sie gehöre zu den beiden protestantischen oder zur katholischen Konfession, hat gleiche Rechte auf Unsern Königlichen Schutz". Demgemäß sicherte er „jeder kirchlichen Gemeinde die Fortdauer ihrer bisherigen Religionsübung und den Genuß ihrer . . . Güter und Einkünfte sowie ihres Schulfonds zu"[4]. Über die Bildung

[1] M. Seydel a. a. O. S. 333.
[2] Winkopp a. a. O. III 376.
[3] Württemb. Verordn. v. 15. Oktober 1806 §§ IV und V.
[4] Württemb. Verordn. v. 15. Oktober 1806 § I.

neuer Gemeinden wurde ganz ähnlich wie in Bayern Bestimmung getroffen, nur ein — allerdings sehr wesentlicher — Unterschied wurde gemacht. Es wurde nämlich nicht, wie in Bayern, ohne weiteres freie öffentliche Religionsübung gewährt, sobald nur eine Gemeinde vorhanden war, welche die hierzu nötigen Mittel hatte, sondern es bedurfte erst noch eines Gesuches an den König und auch dann wurde nur „die freie Übung der Religion . . . in dem Innern eines Kirchengebäudes" gestattet[1].

Aber während man in Württemberg einstweilen hierbei stehen blieb, schritt man in Bayern auf dem einmal betretenen Wege weiter vorwärts. Zunächst ergingen zur Ausführung der durch das Edikt vom Jahre 1803 aufgestellten Grundsätze einzelne Verfügungen, bis dann die ganze Entwickelung durch das Edikt vom 24. März 1809 einen vorläufigen Abschluß fand[2].

Dieses Edikt[3], dessen Bestimmungen teilweise dem Allgemeinen Landrechte entnommen sind[4], setzte im einzelnen Folgendes fest:

1. Jedem Einwohner wurde Gewissensfreiheit und das Recht auf die einfache Hausandacht gewährleistet; in Glaubens- und Gewissenssachen wurde jeder Zwang ausgeschlossen. Damit trat

[1] Württemb. Verordn. v. 15. Oktober 1806 § II: „Wenn an einem Orte Unseres Reichs bisher nur Eine Religions-Uebung Statt fand, die Genossen einer anderen Konfession sich aber in diesem Orte so sehr vermehren, daß sie eine kirchliche Gemeinde bilden können, so werden Wir ihnen auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen die freie Uebung ihrer Religion, nach den Vorschriften ihres Kultus, in dem Innern eines Kirchengebäudes allergnädigst gestatten."

[2] „Königlich Baierisches Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften zur näheren Bestimmung der §§ VI und VII des ersten Titels der Konstitution." Winkopp a. a. O. XXXV 161. — Der § VII des ersten Titels der „Konstitution für das Königreich Baiern" vom 1. Mai 1808 lautete (Winkopp a. a. O. XIX 5): „Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Person und des Eigenthums — vollkommene Gewissensfreiheit — u. s. w."

[3] In das bayerische Religionsedikt v. Jahre 1818 sind die Bestimmungen dieses Ediktes vom 24. März 1809 zum größten Teile wörtlich übergegangen.

[4] Seydel a. a. O. I 343.

eine Beschränkung des ius reformandi des Landesherrn ein, indem diesem die Möglichkeit genommen wurde, einen Unterthanen seiner Religion wegen zur Auswanderung zu nötigen. „Die Religionseigenschaft an und für sich" sollte niemand „weder von dem Genusse der bürgerlichen Privatrechte noch von dem Staatsbürgerrechte" ausschließen. Dagegen konnten „Glaubensgenossen, welche in Rücksicht auf ihre Religionsgrundsätze gewissen bürgerlichen Verbindlichkeiten sich entziehen und in Beziehung auf dieselben eine Befreiung davon erhalten haben", jene Rechte nur in dem Maße beanspruchen, „wie dieselben in den organischen Gesetzen über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft bestimmt sind". Vom vollendeten 21. Jahre an stand die Wahl der Religionspartei jedem Staatseinwohner frei, ohne daß der Übertritt „Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden" hatte, außer wenn jemand zu einer Religionspartei übertrat, welcher „nur eine beschränkte Teilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist" [1].

2. Die „drei" christlichen Konfessionen wurden, unter Bestätigung des Ediktes vom 10. Januar 1803, „als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten" von neuem anerkannt [2]. Sie genossen, ebenso wie es in Preußen das Allgemeine Landrecht festgesetzt hatte, die Rechte öffentlicher Korporationen und alle damit zusammenhängenden Vorrechte [3].

3. Auch hinsichtlich der anderen Religionsgesellschaften folgte das bayerische Edikt v. J. 1809 vollkommen dem Allgemeinen Landrechte [4].

Danach wurde bestimmt, daß „Religions- oder Kirchengesell-

[1] Bayer. Edikt vom 24 März 1809 §§ 1—4. 7. 8. 13.

[2] Bayer. Edikt von 1809 § 28: „Wir haben in Unsern über Religionsfreiheit erlassenen früheren Verordnungen, vorzüglich in dem Edicte vom 10. Januar 1803 . . . die in Unserm Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubensconfessionen, als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten bereits anerkannt — welche Verordnungen hiemit bestätigt werden."

[3] Bayer. Edikt von 1809 §§ 32—35.

[4] Es stimmt z. B. der § 38 des bayerischen Ediktes wörtlich überein mit A. L. R. II 11 § 23.

schaften" zu ihrer Einführung der ausdrücklichen Genehmigung des Königs bedürften, welche auch schon erforderlich war, wenn mehrere Familien „zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden" wollten[1]. Vor der Aufnahme mußten jene Religions- oder Kirchengesellschaften „ihre Glaubensformeln und innerliche kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung" vorlegen. Unter welchen Umständen aber die Aufnahme stattfinden oder versagt werden sollte, darüber wurde nichts festgesetzt, so daß es also im Belieben des Landesherrn lag, die Genehmigung zu gewähren oder zu verweigern. Erhielt nun eine solche Religionsgesellschaft die landesherrliche Genehmigung, aber nicht zugleich auch die Rechte einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft, so galt sie als reine Privatgesellschaft; sie hatte die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes, aber auch hier, ebenso wie nach dem Allgemeinen Landrecht in Preußen, war es ihr nicht gestattet, „sich der Glocken oder sonstigen Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben". Ihre jedesmaligen Rechte mußten „nach dem Inhalte ihrer Aufnahmeurkunde bemessen werden"[2]. Solchen Religionsgesellschaften gegenüber wurde sonach in Bayern das ius reformandi des Landesherrn in seinem vollen Umfange aufrechterhalten.

Dieses Gesetz fand jedoch, ebenso wie alle in dieser Abhandlung bisher besprochenen Gesetze, keine Anwendung auf die Juden; für diese galt vielmehr noch immer trotz mannigfacher Erleichterungen, welche ihnen im Vergleich zu früher zu teil geworden waren, auch während der folgenden Zeit ein äußerst nachteiliges Sonderrecht[3].

Ganz eigenartig gestalteten sich die Religionsverhältnisse in Baden durch das „Konstitutions-Edict, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums Baden betreffend" vom 14. Mai

---

[1] Bayer. Edikt von 1809 §§ 5. 30.
[2] Bayer. Edikt von 1809 §§ 36—41.
[3] Seydel a. a. O. I 346.

1807[1]. Dasselbe gewährte keineswegs so allgemein, wie es in Preußen und Bayern geschah, jedem Unterthanen Gewissensfreiheit, sondern es erklärte nur: „Jeder Mensch, wes Glaubens er sey, kann Staatsbürgerrecht genießen, so lang er keine Grundsätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung oder den guten Sitten Abbruch thun." Eine Anforderung des Staates unter Berufung auf entgegenstehende Religionsgrundsätze abzulehnen, ist nicht gestattet, es sei denn daß jemand mit Rücksicht auf dieselben „seine Staatsduldung erlangt hat", d. h. „wenn jemand durch öffentliches Bekenntnis zu einer schon im Lande vorhandenen besonderen Kirche sich bekennt, oder die Summe seiner von den Landeskirchen abweichenden Glaubenssätze urkundlich zu den Staatsakten vor der Annahme zum Bürger oder späterhin, als er diese Überzeugung ergriff, übergeben und der Staat daraufhin seine Annahme verfügt oder sein ferneres Bleiben verwilligt hat"[2]. Es war also noch keineswegs dem Landesherrn die Möglichkeit entzogen, Unterthanen ihrer Religion wegen zur Auswanderung zu nötigen. Noch deutlicher geht dies aus einer anderen Stelle hervor, welche zunächst besagt, daß außer den im Reiche recipierten Konfessionen (und der „konstitutionsmäßig geduldeten" jüdischen Religion) auch „jeder andern Kirche . . . durch das Ermessen des Regenten . . . Duldung verwilligt werden" könne, und dann fortfährt: „aber eine solche besondere Duldungsverwilligung versteht sich, auch wenn es nicht ausgedrückt wäre, mit Vorbehalt zeitiger Aufkündigung, auf den Fall, daß in der Folge deren Aufnahme dem Regenten nicht mehr gefiele, und sie giebt nur diejenigen kirchlichen Vorrechte und Freiheiten, die namentlich in der Bewilli-

[1] Winkopp a. a. O. VIII 257. Bei der großen Masse von Einzelbestimmungen, welche dieses Edikt enthält, ist es nicht wohl möglich an dieser Stelle eine umfassende, übersichtliche Darstellung des dadurch hergestellten Rechtszustandes zu geben, vielmehr sollen im folgenden nur einzelne bemerkenswerte Bestimmungen desselben hervorgehoben werden.

[2] Bad. Edikt von 1807 § 1.

gungsurkunde ausgedrückt sind. Für zeitig gilt jene Aufkündigung, die zur Auswanderung ein Jahr und zum Verkauf der Besitzungen im Lande drei Jahre Frist giebt“ [1].

Während sonach diesen Unterthanen gegenüber noch der Landesherr kraft seines ius reformandi die Befugnis hatte sie auszuweisen, war davon wenigstens bei den Bekennern der „drei“ im Reiche recipierten Konfessionen, der protestantischen, lutherischen und reformierten Teils, und der katholischen, nicht mehr die Rede. Aber auch diese Konfessionen und deren Angehörige waren nicht von Beschränkungen frei, die freilich alle in gleicher Weise trafen. So wurde bestimmt, daß nur die größeren Städte [2] „allen drei christlichen Konfessionen für offen“ gelten sollten. Nur in diesen konnte eine solche Religionspartei, welche die nötigen Mittel aufzubringen vermochte, einen vollständigen Privatgottesdienst begehren, aber dessen Erweiterung zum öffentlichen Gottesdienste hing lediglich vom Belieben des jeweiligen Regenten ab. Andere Städte oder Landgemeinden sollten, je nachdem sie zur Zeit der Errichtung des Rheinbundes gemischt oder ungemischt waren, denselben Charakter behalten. Nur in gemischten Orten konnte „auch derjenige Teil, welcher zur vorgedachten Zeit keine Religionsübung im Ort selbst, oder keine pfarrliche Rechte dabei

---

[1] Bad. Edikt von 1807 § 7. Vgl. Wilda in Ztschr. für Deutsches Recht XI 229. Daß eine derartige Ausweisung nicht bloß angedroht, sondern auch wirklich ausgeführt wurde, zeigte eine großherzoglich badische Verfügung vom 10. Mai 1808 (Winkopp a. a. O. XVIII 454) folgenden Inhalts: Da man wahrgenommen habe, daß die im Amte Bretten geduldeten und mit landesherrlichem Schutz begnadigten Separatisten „sich immer mehr von der eigentlichen Kirchengesinnung der alten Separatisten entfernen und staatswidrige Grundsätze sich eigen machen, somit sich des Landesschutzes unwürdig bezeigen . . ., so sieht man sich genöthigt, hiermit zu verkünden, daß alle jene dieser oder einer unter andern Namen auftretenden Sekte zufallende Unterthanen . . . innerhalb der durch die großherzogliche Kirchenkonstitution bestimmten Frist von einem Jahr, sofern sie bei ihren Grundsätzen beharren wollen, aus den großherzoglichen Staaten auszuwandern, inzwischen aber weder die Milizfreiheit zu genießen, noch irgend eine Nachsicht wegen ihres Vergehens zu hoffen haben“.

[2] Bad. Edikt von 1807 § 3.

hatte, die Eine oder die Andere erlangen, wenn es dem Regenten gefällt, solche zu erteilen". Den Bekennern der „drei" christlichen Konfessionen wurde zwar in gleicher Weise der Zutritt zu den Staatsämtern eröffnet, aber auch von ihnen hatte keiner einen Anspruch auf das Bürgerrecht eines besonderen Ortes, „wann er nicht zu derjenigen Kirche oder zu einer derjenigen gehört, die dort zur Teilnahme am Ortsbürgerrecht durch die Grundgesetze oder durch besondere Rechtsmittel fähig erklärt sind" [1].

Durch dieses Edikt nun wurden zwar, wie sich aus den angeführten Bestimmungen ergiebt, in einer gewissen Weise die katholische und die protestantische Kirche, lutherischen und reformierten Teils, sowie deren Bekenner geschützt, indem sie fortan nicht mehr von dem Gebiete des Großherzogtums überhaupt ausgeschlossen werden konnten, aber im einzelnen wurde doch noch sehr vieles, was dieselben betraf, ganz in das Belieben des Landesherrn gestellt. In noch erhöhtem Maße galt dies von allen anderen Religionsgesellschaften und deren Angehörigen; diesen gegenüber war der Landesherr eigentlich ganz unbeschränkt, sein ius reformandi bestand im vollsten Umfange fort.

Am weitesten ging in der Gewährung der Religionsfreiheit derjenige Staat Deutschlands, welcher durch Napoleon überhaupt erst errichtet worden war, das Königreich Westfalen. Hier schloß man sich ganz an die in Frankreich zur Zeit der großen Revolution erwachsenen Ideen an. So bestimmte König Jérôme in der Konstitution des Königreichs Westfalen vom 7. Dez. 1807 Art. 10[2]:

> „Le royaume de Westphalie sera régi par des constitutions, qui consacrent l'égalité de tous les sujets devant la loi et le libre exercice des cultes."

Er gewährte sonach vollste Freiheit der Religionsübung für alle Religionsgesellschaften. Da aber die im Jahre 1814 zurückkehrenden Herrscher die Verfügungen dieses Fürsten von Napo-

---

[1] Bad. Edikt von 1807 § 2.

[2] Winkopp a. a. O. XII 483.

leons Gnaden nicht als zu Recht bestehend anerkannten, so haben auch diese Anordnungen über Religionsfreiheit nur bis dahin gedauert und sind durch andere Bestimmungen ersetzt worden.

Dagegen erhielt die von dem Großherzog von Frankfurt, dem Fürsten-Primas Dalberg, durch eine Reihe von Verordnungen[1] herbeigeführte Gleichstellung der „drei" christlichen Konfessionen in Frankfurt a. M. in allen Rechten die ausdrückliche Bestätigung durch den Art. 46 der Wiener Kongreß-Akte und blieb so von dauernder Wirkung.

Ein allgemeiner, für ganz Deutschland zutreffender Begriff der Religionsfreiheit ist auch für die Zeit des Rheinbundes nicht wohl aufzustellen. Nur in denjenigen protestantischen Staaten, welche durch die Accessionsakten zu gewissen Zugeständnissen zu Gunsten des Katholicismus genötigt wurden, findet sich Gemeinsames. Für diese Staaten kann man danach den Begriff der Religionsfreiheit folgendermaßen bestimmen:

1. Gewährung einer der Religionsübung der im Lande herrschenden lutherischen Kirche vollkommen gleichen katholischen Religionsübung.
2. Gleichstellung der katholischen Unterthanen mit den lutherischen im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

[1] Winkopp a. a. O. III 354. V 304.

Fünftes Kapitel.

Zeit des Wiener Kongresses[1]. 1814 und 1815.

Auf dem Wiener Kongreß wurden zwei Bestimmungen getroffen, welche sich auf Religionsangelegenheiten in Deutschland

[1] Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses. Frankfurt 1816.

Klüber, Akten des Wiener Kongresses. Erlangen 1815 ff.

Klüber, Öffentliches Recht des teutschen Bundes. Frankfurt a. M. 1831.

„Über die Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Konfessionsverwandten u. s. w.". Frankfurt a. M. 1817.

Verhandlung der Bundesversammlung zu Frankfurt über die Beschwerde des Kammerherrn von der Kettenburg auf Matgendorf in Mecklenburg-Schwerin wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit, in den Beiträgen zum preußischen und deutschen Kirchenrechte. 3. Heft. Paderborn 1856. S. 61 ff.

Mejer, Der XVI. Artikel der deutschen Bundesakte, die römische Kirche und der Bundestag, in Mejers und Kliefoths Kirchliche Zeitschrift Bd. I (1854) S. 236 ff.; Bd. II (1855) S. 575 ff.

Zachariae, Enthält der Artikel XVI der deutschen Bundesakte auch eine Garantie der freien und öffentlichen Religionsübung für die christlichen Religionsparteien? in der Ztschr. für Deutsches Staatsrecht Bd. I (Berlin 1865) S. 25 ff.

Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. Göttingen 1865. I 447 f.

v. Linde, Gleichberechtigung der Augsburgischen Konfession mit der katholischen Religion in Deutschland. Mainz 1853.

Eichhorn, Kirchenrecht I 305 ff.

Richter-Dove, Kirchenrecht. 8. Aufl. 1886. S. 211 ff. 318 ff.

Jacobson in Herzogs Encyklopädie (Alte Ausgabe) Bd. III u. d. Art. Duldung S. 542.

bezogen. Die eine von beiden, im Art. 46 der Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815 enthalten, betraf nur die wieder für frei erklärte ehemalige Reichsstadt Frankfurt a./M. und lautete folgendermaßen:

> „La ville de Francfort, avec son territoire tel qu'il se trouvait en 1803, est déclarée libre et fera partie de la ligue Germanique. Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des droits entre les différens cultes de la religion Chrétienne. Cette égalité de droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de l'administration."

Vollkommene Rechtsgleichheit sollte also bestehen zwischen den verschiedenen „cultes de la religion Chrétienne". Daß sich dies bloß auf die einzelnen Bekenner dieser „cultes de la religion Chrétienne" beziehe, ist nicht wohl anzunehmen[1]; vielmehr hat man hier das Wort „culte" doch wohl in derselben Bedeutung zu nehmen, wie es in den Accessionsakten zum Rheinbunde gebraucht wurde. In diesen hatten aber die Worte „l'exercice du culte catholique sera . . . pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien" offenbar den Sinn, daß zunächst die katholische Religionsübung der lutherischen und damit auch die katholische Kirche als solche der lutherischen Kirche in dem betreffenden Lande gleichgestellt werden sollte. Man wird also schließen müssen, daß sich diese Gleichstellung der verschiedenen „cultes de la religion Chrétienne" in der Stadt Frankfurt a./M. auf die christlichen Konfessionen als solche bezog, und zwar waren hier, wie eine unten zu erwähnende Bemerkung, welche auf dem Wiener Kongreß zum Artikel 16 der deutschen Bundesakte gemacht wurde, ergiebt, nur die durch den Westfälischen Frieden im Reiche recipierten Konfessionen gemeint. Als das Weitere und Höhere schloß die Gleichstellung der Konfessionen als solcher

[1] Dies nimmt an die Schrift „Über die Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Konfessionsverwandten u. s. w." S. 119. 182.

dann auch die Gleichstellung der einzelnen Bekenner derselben in Bezug auf die bürgerlichen und politischen Rechte in sich, so daß dies nur erklärend im Art. 46 noch ausdrücklich hervorgehoben wurde[1].

Weit wichtiger als diese nur auf die Stadt Frankfurt bezügliche Bestimmung war der Artikel 16 der deutschen Bundesakte, welcher eine für die Religionsangelegenheiten aller zum deutschen Bunde gehörigen Staaten maßgebende Rechtsnorm aufstellte. Dieser Artikel bestimmte Folgendes[2]:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann, in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Beratung ziehen, wie, auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Um nun das Einfachere zuerst zu erledigen, gehen wir zunächst auf den zweiten Absatz dieses Artikels ein und untersuchen, was hier in der Bundesakte den Juden zugesagt wurde. Bei den Verhandlungen über die deutsche Bundesakte hatte diese auf die Juden bezügliche Bestimmung zu großen Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben, bis man sich endlich auf die angegebene Fassung des Artikels vereinigte. In der Rheinbundszeit waren nämlich in den Hansestädten, in Frankfurt a./M. und den an-

[1] Beiträge zum preußischen und deutschen Kirchenrecht. Heft 3. S. 77.

[2] Klüber, Akten II 610.

deren von Frankreich ganz abhängigen Staaten, wie dem Königreich Westfalen, den Juden völlig gleiche Rechte mit den Bekennern der christlichen Konfessionen erteilt worden. Während sich nun die Juden der Hansestädte und Frankfurts, unter Fürsprache Preußens und auch Österreichs, bemühten, von dem Kongresse die Anerkennung dieser Rechte zu erlangen, widersetzten sich dem die nach dem Sturze Napoleons zurückgekehrten Herrscher und die wieder frei gewordenen Städte auf das heftigste und erreichten auch wirklich noch in der letzten Sitzung, in welcher man über die Bundesakte beriet und deren Wortlaut endgültig feststellte, am 8. Juni 1815 ihr Ziel. Während bis dahin am Schlusse des Art. 16 gesagt war[1]: „Jedoch werden den Bekennern dieses" (des jüdischen) „Glaubens, bis dahin, die denselben in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten", wurde noch in letzter Stunde beschlossen das Wort „in" in „von" umzuwandeln[2]. Dadurch erhielt die Bestimmung den Sinn, daß nur die von den jetzt vorhandenen Regierungen der einzelnen Bundesstaaten den Juden erteilten Rechte und nicht auch die in den einzelnen Bundesstaaten von der französischen oder einer unter französischem Einfluß stehenden Regierung ihnen gemachten Zugeständnisse aufrechterhalten werden sollten[3]. In seiner endgültigen Fassung setzte nun der Artikel 16 der Bundesakte in Bezug auf die Juden Folgendes fest[4]:

1. Die Bundesversammlung sollte in Beratung ziehen
   a. wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Juden in Deutschland zu bewirken sei.
   b. besonders wie denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne.

---

[1] Klüber, Akten II 456. 490. 501.

[2] Klüber, Akten II 535. Klüber, Übersicht S. 383.

[3] Das Nähere über die Entstehungsgeschichte des auf die Juden bezüglichen Abs. 2 des Artikels 16 der Bundesakte s. bei Klüber, Übersicht S. 385 ff.

[4] Klüber, Übersicht S. 383.

2. Die bisher den Juden von den einzelnen Bundesstaaten — in dem oben angegebenen Sinn — bereits eingeräumten Rechte sollten ihnen auch ferner erhalten bleiben.

Die positiven Zugeständnisse, welche den Juden gemacht wurden, waren hiernach ganz verschwindend und auch die Versprechungen für die Zukunft blieben seitens der Bundesversammlung unausgeführt.

Was nun den ersten Absatz des Artikels 16 der Bundesakte:

> „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann, in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen",

betrifft, so fragt es sich zunächst, ob der Ausdruck „christliche Religionsparteien" sich nur auf die schon durch den Westfälischen Frieden im Reiche anerkannten christlichen Konfessionen oder auch auf die christlichen Sekten bezieht. Hierüber geben die Verhandlungen, welche auf dem Wiener Kongreß über jenen Artikel gepflogen wurden, sichere Auskunft. In dem Konferenz-Protokoll der 5. Sitzung am 31. Mai 1815, welche zur Beratung über die Bundesakte abgehalten wurde, heißt es[1]: „Ad art. 14" (den nachmaligen Artikel 16 der Bundesakte) „wurde, soviel die christlichen Religions-Parteien betrifft, bemerkt, daß in einigen Abschriften des Entwurfs der Ausdruck: drei christliche Religionsparteien eingeschlichen sey, und auf die Frage hierauf: ob die Bestimmung dieses Artikels auch auf andere christliche Sekten, z. B. Anabaptisten, Mennoniten, Herrnhuter ꝛc. zu ziehen sei? zwar diese Ausdehnung bedenklich gefunden, gleichwohl da die Bezeichnung von drei christlichen Religionsparteien, selbst der vormaligen teutschen Reichsverfassung nicht angemessen sey, beliebt die Zahl 3 auszustreichen und bloß zu setzen »christliche Religions-Parteien«." Hieraus ergiebt sich, daß man bei dem Ausdrucke „christliche Religionsparteien" nur

[1] Klüber, Akten II 439. Klüber, Übersicht S. 443. Zachariae in Ztschr. für Deutsches Staatsrecht I 36.

die durch den Westfälischen Frieden im Reiche anerkannten christlichen Konfessionen im Auge hatte und die nähere Bezeichnung derselben in der Bundesakte durch die Zahl „drei" nur aus dem rein formalen Grunde wegließ, weil dieselbe nach der ehemaligen deutschen Reichsverfassung nicht ganz korrekt war[1]. Zugleich verwahrte man sich aber ausdrücklich gegen die Beziehung des nunmehr dort stehenden Ausdrucks auf die christlichen Sekten. In der ganzen folgenden Zeit ist demgemäß der im Art. 16 enthaltene Ausdruck „christliche Religionsparteien" auch nur von den durch den Westfälischen Frieden im Reiche anerkannten christlichen Konfessionen verstanden worden[2].

Ehe wir nun weiter untersuchen, worin denn eigentlich die im Art. 16 der Bundesakte gewährleisteten bürgerlichen und politischen Rechte bestanden, haben wir zu erörtern, ob durch jenen Artikel den einzelnen Bekennern der christlichen Religionsparteien oder diesen Religionsparteien als solchen der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte zugesichert wurde, eine Frage, deren Beantwortung für die Auslegung des Art. 16 grundlegend ist[3].

Bei den ersten Beratungen, welche auf dem Wiener Kongreß über den Abschluß eines deutschen Bundes und über die Feststellung eines Bundesvertrags für denselben von den Gesandten der fünf deutschen Mächte, Österreich, Preußen, Bayern, Hannover, Württemberg, in der Zeit vom 14. Oktober bis zum 16. November 1814 abgehalten wurden, kam noch keine Bestimmung in Antrag, durch welche den Bekennern der christlichen Konfessionen oder diesen Konfessionen selbst Rechte zugesichert werden sollten. Weder der „Entwurf der Grundlage der teutschen Bundesverfassung", welchen der Fürst Hardenberg dem Fürsten Metternich am

[1] Wie oben ausgeführt ist, kannte der Westfälische Friede und demgemäß die Verfassung des alten deutschen Reiches nur zwei im Reiche anerkannte Konfessionen, die katholische und die protestantische, diese zerfallend in die lutherische und die reformierte. Nur mißbräuchlich sprach man später vielfach von „drei" im Reiche anerkannten christlichen Religionsparteien.

[2] Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht I 447 A. 8.

[3] Mejer in Kirchliche Zeitschrift II 577.

13. Septbr. 1814 mitteilte[1], noch die Artikel[2], welche in den Sitzungen der Konferenz der fünf deutschen Mächte am 16. Okt. 1814 vorgelegt wurden und als Grundlage für die Beratungen dienten, enthielten hiervon irgend etwas, obwohl sie im übrigen mehrfach den Unterthanen Rechte zusagten. Zuerst in der 13. und letzten Sitzung, in welcher man über jene Artikel beriet, am 16. November 1814, wurde, wie es im Protokoll heißt[3], „Rücksprache über die Mittel genommen, um zu schnellerer Beförderung des Werks Entwürfe über solche Gegenstände zu erlangen, die, wie z. B. die Einrichtung des Militärwesens, die kirchliche Verfassung . . ., eine Stelle in der Bundes-Akte erhalten müssen". An diesem Tage wurden die Beratungen über den Abschluß des deutschen Bundes abgebrochen und erst am 23. Mai 1815 wieder aufgenommen. In der Zwischenzeit erschienen jedoch von österreichischer und von preußischer Seite mehrere Entwürfe einer deutschen Bundesakte, so zuerst im Dezember 1814 von einem österreichischen Minister der „Entwurf einer Grundlage der deutschen Bundes-Verfassung"[4]. In diesem hieß es unter Nr. 15:

> „Die Bundes-Staaten, insofern sie nur deutsche Länder besitzen, garantiren gemeinschaftlich ihren Unterthanen folgende Rechte:
>
> a. Gleichheit der bürgerlichen Rechte, für die christlichen Glaubensgenossen, nämlich Katholische, Lutherische und Reformirte. NB. Wobei noch die Duldung der Juden zu erwähnen ist.
>
> b. die Aufhebung der Leibeigenschaft 2c."

Es war hier also ganz deutlich den einzelnen christlichen Unterthanen der anerkannten Konfessionen, und nur diesen, in gleicher Weise wie die Aufhebung der Leibeigenschaft, so auch die Gleichheit der bürgerlichen Rechte, aber noch nicht die der bürgerlichen und der politischen Rechte zugesagt.

---

[1] Klüber, Akten I 45 ff.
[2] Klüber, Akten I 57.
[3] Klüber, Akten II 196.
[4] Klüber, Akten II 1 ff.

Dagegen wurden in zwei preußischen Entwürfen vom Februar 1815[1] zwar den Unterthanen gewisse Rechte garantiert, aber in beiden war von Rechten der Unterthanen mit Rücksicht auf die Religion oder von Rechten der Kirchen als solcher keine Rede. Erst in einem dritten preußischen Entwurfe vom Anfang April 1815 wurde eine darauf bezügliche Bestimmung vorgeschlagen[2]. Der § 9 dieses Entwurfes, welcher „allen Einwohnern zum teutschen Bunde gehöriger Provinzen . . . . uneingeschränkte Religionsübung" gewährte, war als eine Erweiterung der im österreichischen Entwurfe vom Dezember 1814 gegebenen Zusage des Genusses der bürgerlichen Rechte aufzufassen. Etwas ganz Neues dagegen enthielt der § 11 dieses Entwurfes[3]:

> „die katholische Religion in Teutschland wird, unter der Garantie des Bundes, eine soviel als möglich gleichförmige zusammenhängende Verfassung erhalten."

Dieser Entwurf wurde umgearbeitet und in veränderter Gestalt am 1. Mai 1815 seitens Preußens wieder vorgelegt[4]. Nunmehr gewährte der § 9 außer einer landständischen Verfassung „allen Einwohnern zum teutschen Bunde gehörender Provinzen" das Recht der Auswanderung in einen fremden deutschen Staat, des Übertritts in fremde deutsche Civil- und Militärdienste, der Bildung auf fremden deutschen Lehranstalten, Preßfreiheit und Schutz gegen Nachdruck, also lauter Rechte, welche den einzelnen zustehen, und fuhr dann fort:

> „Die drei christlichen Religionsparteien genießen in allen teutschen Staaten gleiche Rechte und den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, insofern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die derselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt."

Der § 11 lautete in dieser Fassung:

> „Die katholische Religion in Teutschland wird, unter

[1] Klüber, Akten II 18—64.
[2] Klüber, Akten Bd. I. Heft 4. S. 104 ff.
[3] Mejer in Kirchliche Zeitschrift II 584.
[4] Klüber, Akten II 298 ff.

Garantie des Bundes, eine soviel als möglich gleichförmige, zusammenhängende, und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten.

Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung; und Erhaltung ihrer auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen, oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte, sind dem Schutze des Bundes anvertraut."

Wollte man nun hier den Schlußsatz des § 9 außerhalb des Zusammenhanges betrachten, so würde man ihn ohne Zweifel dahin verstehen, daß derselbe den Religionsparteien als solchen gleiche Rechte zusichere; bei der Stellung aber, welche diese Bestimmung innerhalb dieses Paragraphen hat, ist dies wohl nicht anzunehmen[1]. Dies wird noch bestätigt dadurch, daß ja in Bezug auf die Religionsparteien als solche im § 11 Bestimmungen getroffen werden. Hier wird, abgesehen von einem Zusatze über die Gewährung der zu Kultuszwecken notwendigen Mittel an die katholische Kirche, zu dem Wortlaute des preußischen Entwurfes vom Anfang April 1815 ganz neu hinzugefügt, daß die Rechte der Evangelischen in jedem Staate zur Landesverfassung gehören und unter dem Schutze des Bundes stehen sollen.

Während hier sonach eine scharfe Trennung stattfindet zwischen denjenigen Rechten, welche den einzelnen Unterthanen mit Rücksicht auf ihr Religionsbekenntnis zuerkannt werden, und denjenigen, welche die christlichen Religionsparteien als solche erhalten sollen, werden diese beiden Bestimmungen in dem folgenden österreichischen Entwurf, der im Mai 1815 erschien, in einen Artikel zusammengezogen. Artikel 17 dieses Entwurfes lautet folgendermaßen[2]:

„Die Religionsverschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse, soll keinen Unterschied im Genuß bürgerlicher und politischer Rechte begründen. Jeder Konfession soll

---

[1] Meier in Kirchliche Zeitschrift II 584. 585.

[2] Klüber, Akten II 308.

die ausschließliche Verwaltung der Gegenstände ihres Kultus und ihrer Kirchengelder zustehen. Die Angelegenheiten der katholischen Kirche, sollen mit dem römischen Hof auf der Versammlung verhandelt werden. Die jüdischen Glaubensgenossen bleiben im Genusse der bisher erworbenen Rechte und werden der Erwerbung bürgerlicher Rechte insofern fähig erklärt, als sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen."

In dieser Fassung ist es nicht ganz klar, wer in dem ersten Satze als der zum Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte Berechtigte gedacht ist, weil zu den im zweiten Satze zugesicherten Rechten offenbar die Konfessionen als solche berechtigt sein sollen. Andererseits wird aber die Annahme, daß im ersten Satze nur den einzelnen, nicht den Konfessionen als solchen, Rechte erteilt werden sollen, dadurch unterstützt, daß am Schlusse des Artikels von der Gewährung bürgerlicher Rechte an die jüdischen Glaubensgenossen die Rede ist; denn daß hier den einzelnen Bekennern des jüdischen Glaubens, nicht den jüdischen Gemeinden als solchen die bürgerlichen Rechte gewährt werden sollen, ist doch unzweifelhaft. Hieraus darf man nun wohl schließen, wie es Mejer thut[1], daß auch in dem ersten Satze den einzelnen Bekennern der christlichen Konfessionen, nicht aber den christlichen Konfessionen als solchen, die bürgerlichen und politischen Rechte zugesichert werden sollten. Bei der unklaren Fassung des Artikels 17 läßt sich dies freilich mit voller Sicherheit nicht behaupten.

Ein neuer Entwurf, welchen Fürst Metternich am 23. Mai 1815 in einer Versammlung der Bevollmächtigten der künftigen Mitglieder des deutschen Bundes vorlegte „mit der Erklärung, daß solches im Einverständnis mit Sr. Majestät dem König von Preußen geschehe", beseitigte diese Unklarheit, indem er, ebenso wie es schon die beiden preußischen Entwürfe vom April und vom Mai 1815 gethan hatten, folgende zwei scharf voneinander getrennte Artikel aufstellte[2]:

[1] Mejer in Kirchliche Zeitschrift II 586.
[2] Klüber, Akten II 314 ff.

„Artikel 14.

Fortsetzung der bürgerlichen und politischen Rechte.

Die Verschiedenheit der drei christlichen Religions-Parteien, kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes, keinen Unterschied im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte begründen.

Den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, insofern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt, und wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenstehen, erklären die Mitglieder des Bundes diese Hindernisse soviel als möglich wegräumen zu wollen.

Artikel 15.

Religionswesen.

Die katholische Kirche in Teutschland wird unter der Garantie des Bundes eine ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten.

Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen, oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte werden ausdrücklich aufrecht erhalten."

In diesen beiden Artikeln sind nun zunächst die beiden Überschriften von großer Bedeutung. Der Artikel 14 enthält danach eine „Fortsetzung der bürgerlichen und politischen Rechte", vor allem also eine Fortsetzung. Sehen wir nun nach, wozu er denn die Fortsetzung sein sollte, so finden wir in den drei vorhergehenden Artikeln die Gewährleistung von Rechten einzelner Personen. Im Artikel 11 werden den Mediatisierten gewisse persönliche Vorrechte zugesagt, im Artikel 12 die Verfügungen des Reichs-Deputationshauptschlusses zu Gunsten einzelner Personen, nämlich die durch denselben gewissen Personen zugewiesenen Renten und Pensionen bestätigt, im Artikel 13 wird dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis der „Besitz und Genuß der

Posten" mit näheren Modifikationen gesichert. Hieran schließt sich dann Artikel 14, welcher sich als Fortsetzung ankündigt und allgemein sagt, daß im Genusse aller bürgerlichen und politischen Rechte die Verschiedenheit der drei christlichen Religionsparteien keinen Unterschied begründen solle[1]. Bedenkt man diesen Zusammenhang, so ist wohl der Schluß notwendig, daß auch im Artikel 14 Rechte einzelner Personen gewährleistet werden und zwar die bürgerlichen und politischen Rechte den Bekennern „der drei christlichen Religionsparteien" und die Bürgerrechte den „Bekennern des jüdischen Glaubens". Scharf unterschieden von diesem Artikel 14 regelt der Artikel 15, wie seine Überschrift besagt, das „Religionswesen" und trifft in Bezug auf die Konfessionen als solche Bestimmungen, welche in das Gebiet des Kirchenstaatsrechts fallen. Während nun Artikel 15 fast ganz mit dem § 11 des preußischen Entwurfs vom 1. Mai 1815 übereinstimmt und ebenso der die Juden betreffende Teil des Art. 14 von dorther übernommen ist, ist der erste Absatz des Artikels 14 ganz bedeutend verändert gegenüber den früheren Entwürfen. Der preußische Entwurf vom Anfang April 1815 hatte „uneingeschränkte Religionsübung" gewähren wollen, der vom 1. Mai 1815 hatte gesagt: „die drei christlichen Religionsparteien genießen . . . . gleiche Rechte"; jetzt ging man davon ab, im Anschluß an Artikel 17 des österreichischen Entwurfs vom Mai 1815, und nannte nur noch die bürgerlichen und politischen Rechte als das Zuzusichernde. Dadurch daß man zugleich wieder die in dem österreichischen Entwurfe vom Mai 1815 in einem Artikel zusammengefaßten verschiedenartigen Bestimmungen von neuem in zwei Artikel zerlegte und die auf die Konfessionen als solche bezüglichen Rechtsnormen im Artikel 15 feststellte, wollte man offenbar zeigen, daß in dem Artikel 14, ebenso wie es in dem österreichischen Entwurfe vom Dezember 1814, wo den christlichen Glaubensgenossen, also den einzelnen, Gleichheit der bürgerlichen Rechte zugesagt wurde, geschehen war, auch nur den einzelnen

[1] Meier in Kirchliche Zeitschrift II 587.

Bekennern der christlichen Religionsparteien der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte gewährleistet werden sollte. Bei allen folgenden Verhandlungen über die Bundesakte blieb diese auf die Bekenner der christlichen Religionsparteien bezügliche Bestimmung bis auf die oben erwähnte Weglassung der Zahl „drei" unverändert.

Anders war es bei dem auf die Konfessionen als solche bezüglichen Artikel 15. Denn als auf Grund des von Österreich und Preußen gemeinsam vorgelegten Entwurfes die Beratungen der Bevollmächtigten der künftigen Mitglieder des deutschen Bundes über den Abschluß dieses Bundes und die Abfassung der Bundesakte stattfanden, beschloß man nach mannigfachen Vorschlägen über die Fassung des auf die Kirchen bezüglichen Artikel 15 in der V. Sitzung vom 31. Mai 1815 auf Antrag des Fürsten Metternich, diesen Artikel ganz aus der Bundesakte wegzulassen[1]. In der VII. Sitzung vom 2. Juni 1815 wurde jedoch dieser Beschluß stillschweigend aufgehoben und ad. art. 14 beschlossen[2], „daß diesem Artikel ein anderer vorzusetzen sei, wodurch im Allgemeinen die Rechte der katholischen und der evangelischen Kirche gewahrt würden". Demgemäß schaltete die in derselben Sitzung zur Redaktion der Bundesakte gewählte Kommission vor den durch die neue Redaktion zu Artikel 17 gewordenen bisherigen Artikel 14 einen die Kirchen betreffenden Artikel 16 ein. Die beiden Artikel lauteten[3]:

„Artikel 16.

Die katholische Kirche in den teutschen Bundesstaaten, wird eine ihre Rechte und Dotation sichernde Verfassung erhalten. Ebenso werden die Rechte der Evangelischen, in jedem Bundesstaat in Gemäßheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze, oder anderer gültigen Verträge aufrecht erhalten."

[1] Klüber, Akten II 441.
[2] Klüber, Akten II 471. Meier in Kirchliche Zeitschrift II 588 ff.
[3] Klüber, Akten II 476. 490.

„Artikel 17.

Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Beratung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

In der IX. Sitzung vom 5. Juni 1815 schien man über den Artikel, welcher die Kirchen betraf, vollkommen einig zu sein, nur wurde auf Erinnerung des Kardinals Consalvi seitens des niederländischen Bevollmächtigten in Bezug auf den Artikel 16 der Wunsch geäußert, daß „an die Stelle des Worts »Verfassung« das Wort »Einrichtung« oder ein anderes passendes gewählt werden möge, um den Anstand zu heben, der hin und wieder durch die Mißdeutung des Wortes »Verfassung« veranlaßt sei"[1]. Aber noch in der X. und letzten Sitzung, vom 8. Juni 1815, in welcher endgültig die Fassung der Bundesakte festgestellt wurde, schlug Bayern die Auslassung des auf die Kirche bezüglichen Artikels vor. Es wurde auch wirklich ein entsprechender Beschluß gefaßt und „in der Hinsicht beliebt, daß dieser Artikel so, wie er da liege, schwer zu fassen sei, in nähere Bestimmungen hineinzugehen, aber manche Bedenklichkeiten habe"[2].

Damit hatte man es also ganz ausdrücklich abgelehnt, den christlichen Religionsparteien als solchen in der Bundesakte bestimmte Rechte zuzusichern. Es blieb nur der bisherige Artikel 17

[1] Klüber, Akten II 516.
[2] Klüber, Akten II 535.

stehen, der nunmehr durch die Weglassung des vorhergehenden Artikels der 16. Artikel der deutschen Bundesakte wurde. Daß dieser Artikel aber — abgesehen natürlich von dem auf die Juden bezüglichen Teile — sich wirklich nur auf die einzelnen Bekenner der christlichen Religionsparteien bezieht, folgt aus demselben Grunde, welcher oben bei der Besprechung des Entwurfes vom 23. Mai 1815 angegeben ist. Der Artikel 16 steht in der Bundesakte zwischen lauter Bestimmungen, welche für einzelne Personen bestimmte Rechte festsetzen. So werden in Artikel 14 den Mediatisierten, in Artikel 15 bestimmten geistlichen und weltlichen Individuen, in Artikel 17 dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis, in Artikel 18 den Unterthanen in den einzelnen Bundesstaaten bestimmte Rechte zugesichert. Die Stellung des Artikels 16 mitten zwischen diesen Artikeln weist deutlich darauf hin, daß auch in ihm nur einzelnen Personen gewisse Rechte, und zwar den einzelnen Bekennern der christlichen Religionsparteien die bürgerlichen und politischen Rechte zugesichert werden[1].

Untersuchen wir nunmehr, nach Erledigung dieser Vorfrage, worin die im Artikel 16 der Bundesakte zugesicherten „bürgerlichen und politischen Rechte" eigentlich bestehen, so müssen wir zurückgehen auf die Entstehung und Bedeutung des Ausdrucks „bürgerliche und politische Rechte"[2]. In Deutschland kannte man denselben vor der Zeit des Rheinbundes noch nicht; erst in den Accessionsakten wurde er, wie etwas schon Bekanntes, dessen Bedeutung gar nicht zweifelhaft sein könne, gebraucht. Nur von „bürgerlichen Rechten" hatte man bis dahin im deutschen Staatsrechte gesprochen, aber worin dieselben eigentlich bestanden, darüber war man keineswegs einig[3].

---

[1] Meier in Kirchliche Zeitschrift II 591. Die Weglassung der im Entwurfe vom 23. Mai 1815 vorhandenen Überschrift „Fortsetzung der bürgerlichen und politischen Rechte" kann hiergegen nicht als Grund angeführt werden, weil ja ganz allgemein bei allen Artikeln in der endgültigen Redaktion der Bundesakte die Überschriften weggelassen wurden.

[2] Meier in Kirchliche Zeitschrift II 592 ff.

[3] Meier in Kirchliche Zeitschrift II 593.

Im Reichsdeputationshauptschlusse v. J. 1803 wurde nun, wie oben ausgeführt ist, dieser Ausdruck in der Verbindung gebraucht, der Landesherr dürfe auch anderen Religionsverwandten den „vollen Genuß bürgerlicher Rechte" gestatten. Nach dem Zusammenhange sind hier alle Rechte gemeint, welche überhaupt einem Staatsangehörigen zustehen können[1]. Als nun nach der Stiftung des Rheinbundes neben dem in Deutschland schon vorher üblichen Ausdruck „bürgerliche Rechte" in den Accessionsakten der Ausdruck „droits politiques" aus Frankreich recipiert wurde, übernahm man diesen bis dahin im deutschen Staatsrechte ganz unbekannten Ausdruck, wie man ohne Zweifel annehmen muß, in derselben Bedeutung, welche er in Frankreich hatte. Dort bezeichnete man als „droits politiques" eine bestimmte Anzahl von Rechten[2], welche dem aktiven Staatsbürger zustehen, nämlich das aktive und passive Kammerwahlrecht, das Recht in der Pairskammer zu sitzen, die Fähigkeit zum Geschworenenamte, zu einer Beamtung in der Administration oder Justiz und das Recht als Notariatszeuge zu dienen.

Anders liegt die Sache bei den „bürgerlichen Rechten"; dieser Ausdruck war ja in Deutschland schon längst gebräuchlich. Darauf nun, daß man den mit dem deutschen Ausdruck „bürgerliche Rechte" verbundenen Begriff zu Gunsten des mit dem französischen Ausdruck „droits civils"[3] verbundenen Begriffs aufgegeben und in den Beitrittsurkunden den letzteren recipiert hätte, hierauf weist nichts hin. Man wird vielmehr wohl annehmen können, daß aus dem umfassenden, nicht fest umgrenzten Begriff der „bürgerlichen Rechte", wie ihn das alte deutsche Staatsrecht kannte und wie er in jener Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses zum Ausdrucke kam, die „politischen Rechte" ausgeschieden wurden und dasjenige, was nunmehr noch übrigblieb, den Namen „bürgerliche Rechte" behielt. Kann somit

[1] Meier in Kirchliche Zeitschrift II 594.

[2] Meier in Kirchliche Zeitschrift II 596.

[3] Das Nähere über den Begriff der „droits civils" im französischen Rechte s. bei Meier in Kirchliche Zeitschrift II 596.

über die Bedeutung der politischen Rechte, welche den einzelnen Bekennern der durch den Westfälischen Frieden im Reiche anerkannten christlichen Konfessionen durch den Artikel 16 der deutschen Bundesakte zugesichert wurden, kein Zweifel sein, da es dieselben Rechte waren wie die im französischen Rechte als „droits politiques“ bezeichneten ganz bestimmten Rechte, so ist andrerseits über die unter den weniger fest begrenzten Begriff der bürgerlichen Rechte fallenden und durch die Bundesakte gewährleisteten Rechte ein heftiger Streit entstanden. Dieser Streit dreht sich wesentlich darum, ob auch die Religionsübung unter die bürgerlichen Rechte zu rechnen und demgemäß durch den Artikel 16 der Bundesakte gewährleistet sei oder nicht. Daß dies nun nicht der Fall sei, möchte sich wohl kaum beweisen lassen, da ja der Kreis der bürgerlichen Rechte kein fest geschlossener ist. Dies kommt jedoch einstweilen auch noch gar nicht in Betracht, sondern zunächst handelt es sich darum, festzustellen, ob das Recht auf Religionsübung jeder Art ein Recht des einzelnen ist oder nicht. Sollte sich herausstellen, daß dies ein Recht des einzelnen ist, so würde man, da es ihm dann als Recht gegenüber dem Staate zustände, allerdings weiter schließen müssen, daß es auch unter die durch den Artikel 16 garantierten bürgerlichen Rechte fiele, und daß somit auch hier Gleichheit zu gewähren sei[1].

Nun wäre es aber vollkommen unrichtig, zu behaupten, daß die Religionsübung jeder Art ein Recht des einzelnen sei; man muß vielmehr beachten, daß der Begriff der Religionsübung kein von vornherein gegebener ist, sondern daß sehr Verschiedenes unter diesem Ausdrucke zusammengefaßt wird. Man kann sowohl von einer Religionsübung des einzelnen als auch der Kirche sprechen. Insofern aber die Religionsübung ein Recht des einzelnen ist, kann dieses auch naturgemäß nicht über dessen Persönlichkeit hinausgehen[2]. Danach kann der einzelne nur berechtigt sein, seine,

[1] Meyer in Kirchliche Zeitschrift II 599.
[2] Meyer in Kirchliche Zeitschrift II 599.

des einzelnen, Religion persönlich zu üben, in der Weise, daß er nicht zur Teilnahme an einer fremden Religionsübung gezwungen werden kann, sondern frei sein persönliches religiöses Leben ganz nach seiner persönlichen religiösen Überzeugung einrichten, namentlich also als Hausvater mit seinen Familienangehörigen die Hausandacht mit allen ihm hierzu zu Gebote stehenden Mitteln, wie Singen, Beten 2c., nach den Normen seiner Religion abhalten darf. Daß dieses wohl auch als Gewissensfreiheit bezeichnete Recht zu den bürgerlichen Rechten gehört, ist unbestreitbar. Schon im Westfälischen Frieden[1] war dies den nur geduldeten Religionsverwandten zugesichert. Weiter kann aber das Recht des einzelnen auf Religionsübung nicht gehen.

Bei aller Religionsübung, welche darüber hinausgeht, ist es die Kirche, welche dieselbe einrichtet und abhält. Hier kommt nun eine tiefer gehende Verschiedenartigkeit der Auffassung in Betracht, nämlich ob man die Kirche nur als eine Gesellschaft von einzelnen ohne allen anstaltlichen Charakter auffaßt oder aber als eine Heilsanstalt, welche über dem einzelnen steht, und demgemäß, ob man die Religionsübung der Kirche nur als zusammengesetzt aus den Religionsübungen der einzelnen ansieht, oder als etwas von der Religionsübung des einzelnen durchaus Verschiedenes. Folgt man der ersten Ansicht, wie Zachariae es thut[2], so muß man allerdings notwendigerweise zu dem Schlusse kommen, daß im Artikel 16 der Bundesakte auch der Anspruch auf öffentliche Religionsübung enthalten ist. Betrachtet man dagegen, wie es das Richtige ist, die Kirche als eine Anstalt, die über dem einzelnen steht, als eine Heilsanstalt, deren Religions-

---

[1] I. P. O. V 34.

[2] Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht I 448. In der Ztschr. für Deutsches Staatsrecht I 39 sagt Zachariae: „Das Recht der freien Religionsübung ist seiner Natur nach ein Recht des Individuums und das Recht der Religionspartei nur der Komplex der Rechte der einzelnen desselben Bekenntnisses."

übung in der „ihrem Symbolum gemäßen Predigt und Sakramentsverwaltung“ besteht[1], so ergiebt sich von selbst, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der Religionsübung des einzelnen und der der Kirche besteht. Nur die letztere, die Religionsübung der Kirche, hatte das ältere deutsche Staatsrecht im Auge bei den Ausdrücken exercitium religionis publicum und privatum, indem dort die Kirche als eine öffentliche, hier nur als eine private Anstalt vom Staate angesehen wird. Bezeichnet man nur dieses technisch als Religionsübung, wie es vielfach geschieht, so ist es, in diesem Sinne, vollkommen richtig zu sagen, daß durch den Artikel 16 der Bundesakte nicht die Gleichheit der Religionsübung gewährleistet sei[2]. Denn da, wie wir ja oben gesehen haben, nur den einzelnen Bekennern der christlichen Religionsparteien, nicht aber den christlichen Religionsparteien als solchen der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte durch den Artikel 16 der Bundesakte garantiert ist, so ergiebt sich, daß dem einzelnen seine persönliche Religionsübung d. h. die Hausandacht, nicht jedoch den Kirchen das exercitium religionis publicum oder privatum zugesichert ist.

Hat dagegen in einem Staate eine Kirche, wenn auch in beschränkter Weise, das Recht der Religionsübung, so hat ohne Zweifel auch jeder einzelne Unterthan dem Staate gegenüber das Recht an der Religionsübung dieser Kirche teilzunehmen, er hat es als ein bürgerliches Recht; eine Verhinderung an dieser Teilnahme durch den Staat würde eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Rechte enthalten. Aber darum kann der einzelne doch nicht aus dem ihm zugesicherten Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ein Recht gegenüber dem Staate herleiten, daß auch seiner Kirche, die ja für den Staat ein beliebiger Dritter ist, das Recht gleicher Religionsübung mit der im Staate aufgenommenen Kirche gewährt werde. Man kann dies

[1] Meier in Kirchliche Zeitschrift II 599.
[2] Eichhorn, Kirchenrecht I 305.
Richter-Dove, Kirchenrecht S. 211 ff. 318 ff.

kurz dahin formulieren, daß der einzelne ein Recht hat auf Teilnahme an der Religionsübung seiner Kirche, sofern diese Kirche nämlich ein Recht auf Religionsübung hat, daß er aber kein Recht hat auf Religionsübung seiner Kirche.

Die Frage könnte noch sein, ob die sogenannte devotio domestica qualificata, d. h. die Hausandacht unter Leitung eines Geistlichen der betreffenden Kirche, ein Recht des einzelnen und somit durch den Art. 16 der Bundesakte garantiert ist oder nicht. Hier muß man jedoch beachten, daß mit dem Auftreten eines Geistlichen, welcher geistliche Amtshandlungen verrichtet, auch die Kirche selbst als Heilsanstalt hervortritt, welche den Gottesdienst nach ihrem Ritus abhält und die Sakramente spendet. Ob der amtierende Geistliche im Lande seinen festen Sitz hat, wie es beim exercitium religionis publicum und privatum wohl meist der Fall sein wird, oder ob er von außen herbeigeholt wird, ist gleichgültig. Die devotio domestica qualificata ist demnach nicht mehr Religionsübung des einzelnen, sondern eine, wenn auch noch so sehr beschränkte, Religionsübung der Kirche[1].

Sonach kommt man zu dem Schlusse, daß in dem durch Art. 16 der Bundesakte den einzelnen Bekennern der christlichen

[1] Mejer in Kirchliche Zeitschrift II 644. Demgemäß entschied auch der Bundestag im Jahre 1853 auf die Beschwerde des Kammerherrn von der Kettenburg gegen die großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Regierung wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit. Der Kammerherr von der Kettenburg ließ, obwohl in Mecklenburg die katholische Kirche nur an einzelnen bestimmten Orten das Recht auf ein exercitium religionis privatum hat, auf seinem Gute Matgendorf ohne Bewilligung der Regierung durch einen katholischen Geistlichen den Hausgottesdienst abhalten. Als nach wiederholten Aufforderungen, dies abzustellen und den Geistlichen zu entfernen, die Regierung zuletzt denselben aus dem Lande bringen ließ, wendete sich der Kammerherr von der Kettenburg unter Berufung auf Artikel 16 der Bundesakte mit einer Beschwerde wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit an den Bundestag, wurde aber von demselben abgewiesen. Damit wurde das Verfahren der großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Regierung als gesetzmäßig anerkannt. Das Nähere über diese Angelegenheit s. bei v. Linde, Gleichberechtigung u. s. w. Ferner Beiträge zum preußischen und deutschen Kirchenrecht. Heft 3. S. 61 ff. Mejer in Kirchliche Zeitschrift II 605 ff.

Religionsparteien gewährleisteten Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte nur das Recht auf devotio domestica simplex, auf einfache Hausandacht, welche der Hausvater allein mit seinen Hausangehörigen abhält, zugesichert wird[1].

Dieses Ergebnis wird auch bestätigt durch die Vergleichung des Art. 16 der Bundesakte mit Art. 5 der Beitrittsurkunde des Königs von Sachsen zum Rheinbunde sowie dem entsprechenden Art. 4 der Beitrittsurkunden anderer deutscher Fürsten. Hier wurde ausdrücklich nebeneinander vereinbart:

1. „L'exercice du culte catholique sera . . . pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien."

2. „Les sujets des deux religions jouiront, sans restriction, des mêmes droits civils et politiques."

Daraus geht deutlich hervor, daß die Paciscenten beides als etwas durchaus Verschiedenes, voneinander ganz Unabhängiges betrachteten, weil ja sonst die Erwähnung der Gleichstellung der Religionsübung gar keinen Sinn gehabt hätte. Indem nun auf dem Wiener Kongreß, teilweise wenigstens, dieselben Staaten, welche einst auch jene Beitrittsverträge geschlossen hatten, zwar die Zusicherung des Genusses der bürgerlichen und

---

[1] Wenn Zachariae in Ztschr. für Deutsches Staatsrecht I 40 zum Beweise für seine Ansicht, daß der Artikel 16 der Bundesakte auch die freie öffentliche Religionsübung gewährleiste, eine Verordnung König Georgs IV von Hannover vom 28. September 1824 anführt, in welcher dieser erklärt, daß nach Artikel 16 der Bundesakte allen christlichen Religionsparteien freie Religionsausübung zustehe, so folgt hieraus weiter nichts, als daß für das Königreich Hannover durch authentische Interpretation der Artikel 16 der Bundesakte in der angegebenen Weise ausgelegt wurde. Für die anderen deutschen Staaten kann aber doch diese einseitige nachträgliche Erklärung eines einzelnen deutschen Staates von keiner Bedeutung sein. Es kommt für die Auslegung des Artikels 16 der Bundesakte vielmehr lediglich darauf an, wie derselbe von sämtlichen Paciscenten bei seiner Abfassung auf dem Wiener Kongreß verstanden wurde. Hier aber wollten dieselben, wie oben darzuthun versucht ist, nur die Rechte der einzelnen Bekenner der christlichen Religionsparteien, nicht die der Kirchen selbst garantieren. Auf die Ausführungen von Zachariae und v. Linde im einzelnen näher einzugehen, würde hier zu weit führen.

politischen Rechte für die Bekenner der christlichen Religionsparteien aus den Accessionsakten in die Bundesakte übernahmen, die Gewährleistung uneingeschränkter Religionsübung dagegen, welche ja in dem preußischen Entwurfe von Anfang April 1815 beantragt worden war, wegließen, gaben sie damit zu erkennen, daß sie dieselbe auch gar nicht zu gewähren beabsichtigten. Die Annahme, daß sie die uneingeschränkte Religionsübung unter die bürgerlichen und politischen Rechte gerechnet hätten, erscheint hiernach mit Rücksicht auf jene Accessionsakten als ausgeschlossen.

Der Fortschritt nun, welchen die Entwicklung der Religionsfreiheit durch Art. 16 der Bundesakte machte, bestand — abgesehen von der oben bereits erörterten auf die Juden bezüglichen Bestimmung — darin, daß fortan eine Ausübung des ius reformandi des Landesherrn gegenüber den einzelnen Bekennern der durch den Westfälischen Frieden im Reiche anerkannten christlichen Konfessionen unmöglich gemacht wurde, indem dieser sie nicht mehr zur Auswanderung nötigen durfte, sondern ihnen den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte gewähren mußte. Es wurde damit das in den Accessionsurkunden protestantischer Staaten zu Gunsten der Katholiken Vereinbarte auf die Protestanten und zwar für alle Staaten des deutschen Bundes ausgedehnt. Dagegen wurde die Ausübung des ius reformandi des Landesherrn durch die im Art. 16 der Bundesakte enthaltene Zusicherung keineswegs gegenüber jenen Konfessionen als solchen beseitigt. Der Landesherr konnte nach wie vor bestimmen, ob er die Kirchen als solche überhaupt dulden wollte oder nicht, und, wenn er sie duldete, welche Rechte er ihnen gewähren oder ob er sie gar der Landeskirche gleichstellen und zu einer Korporation des öffentlichen Rechts, was jene war, erheben wollte.

Die Religionsfreiheit, wie deren Begriff sich bis zum Wiener Kongreß entwickelt hatte und durch den Art. 16 der deutschen Bundesakte für ganz Deutschland festgestellt wurde, bestand hiernach für die Unterthanen aller zum deutschen Bunde

gehörigen deutschen Staaten in dem Rechte, sich zu einer der durch den Westfälischen Frieden im Reiche recipierten christlichen Konfessionen, d. h. der katholischen und der protestantischen, lutherischen und reformierten Teils, zu bekennen, ohne dadurch eine Schmälerung im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte zu erleiden.

Sechstes Kapitel.

Vom Wiener Kongreß (1815) bis zum Jahre 1848[1].

Durch den Art. 16 der deutschen Bundesakte waren zum ersten Male wieder seit dem Westfälischen Frieden, sofern man von der im Grunde genommen ziemlich nebensächlichen Bestimmung des § 63 des Reichs-Deputationshauptschlusses absieht,

---

[1] Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 1. Aufl. 1841. 3. Aufl. Göttingen 1865. Bd. I.

Klüber, Öffentliches Recht des teutschen Bundes. Frankfurt a. M. 1831.

Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1863. Bd. II.

Wilda in Zeitschrift für deutsches Recht XI 160—253. 266—302.

Hermann Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1881. Bd. I.

Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1878.

Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts. München 1851.

v. Moy, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. Regensburg 1840.

R. v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1840. 2 Bde.

v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Aufl. Leipzig 1882. Bd. II.

E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. München 1884.

Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. München 1884.

Zachariae, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Göttingen 1855.

Pölitz, Die europäischen Verfassungsurkunden seit 1789. Bd. I und III.

wichtige die Religionsfreiheit betreffende Rechtssätze aufgestellt worden, welche für ganz Deutschland gleichmäßig zur Anwendung kommen sollten. Von da an aber bis zum Jahre 1848 fand die weitere Entwicklung der Religionsfreiheit bei dem Mangel einer obersten gesetzgebenden Gewalt lediglich in den Einzelstaaten statt. Überall jedoch war der Gang der Gesetzgebung ein durchaus verschiedener, je nachdem er die Religionsverhältnisse im allgemeinen oder die der Juden im besonderen betraf. Während die Regelung der ersteren meistenteils durch die Verfassungen erfolgte, welche in einer Anzahl von deutschen Staaten in Ausführung des Art. 13 der Bundesakte erlassen wurden, fand die Ordnung der Verhältnisse der Juden, bisweilen erst ziemlich lange nach dem Erlaß der betreffenden Verfassung, durch besondere Gesetze, die sogenannten Judenedikte, statt, in welchen den Juden zwar mancherlei Erleichterungen ihrer drückenden Lage gewährt, aber doch immerhin eine im Vergleich zu den anderen Unterthanen sehr nachteilige Sonderstellung angewiesen wurde.

Erster Abschnitt.

Die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten bezüglich der Religionsfreiheit mit Ausschluß der die Juden betreffenden Bestimmungen.

Die Verfassungsurkunden, welche in der Zeit vom Wiener Kongreß bis zum Jahre 1848 in einer Anzahl von deutschen Staaten gegeben wurden, enthielten bezüglich der Religionsfreiheit in den einzelnen Ländern im großen und ganzen ziemlich gleichmäßige, nur in Einzelheiten voneinander abweichende Bestimmungen. Der Inhalt derselben läßt sich dahin zusammenfassen, daß im wesentlichen dasselbe staatsgrundgesetzlich gewährleistet wurde, was in Preußen bereits durch das Allgemeine Landrecht und durch frühere Gesetze hinsichtlich der Religionsfreiheit festgesetzt worden war. In Preußen selbst dagegen, wo ja in dieser Zeit noch keine Verfassung erlassen wurde und wo

alle jene eine weitergehende Duldung einführenden Normen schon gesetzliche Anerkennung gefunden hatten, schlug die Gesetzgebung naturgemäß einen ganz anderen Weg ein. Wir werden daher der Entwicklung der Religionsverhältnisse in Preußen im folgenden eine besondere Betrachtung widmen müssen.

Im einzelnen lassen sich die Rechtsnormen, welche in den Verfassungen aufgestellt wurden, einteilen in diejenigen, welche für die einzelnen Unterthanen gelten, ferner in diejenigen, welche sich auf die durch den Westfälischen Frieden anerkannten christlichen Konfessionen als solche, und endlich diejenigen, welche sich auf die sonstigen Religionsgesellschaften als solche beziehen.

1. Die hinsichtlich der Unterthanen festgesetzten Rechtsnormen sind von zweierlei Art, sofern sie sich entweder auf alle Unterthanen allgemein, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Konfession, oder nur auf die Bekenner der durch den Westfälischen Frieden in Deutschland recipierten christlichen Religionen beziehen.

a. In allen Verfassungen wird jedem einzelnen Unterthan Gewissensfreiheit zugesichert[1]. Daneben wird in manchen Verfassungsurkunden noch das Recht auf Hausandacht ganz besonders hervorgehoben[2], doch ist, auch wenn dies nicht geschieht,

---

[1] Bayer. V. U. v. 26. Mai 1818 Tit. IV § 9. Bayer. Religionsedikt (Beilage II der Verfassungsurkunde) § 1. Königl. Sächs. V. U. v. 4. Sept. 1831 § 32. Hannov. Grundgesetz v. 26. Sept. 1833 § 30. Hannov. Landesverfassungsgesetz v. 6. Aug. 1840 § 32. Württemb. V. U. v. 25. Sept. 1819 §§ 24. 27. Bad. V. U. v. 22. Aug. 1818 § 18. Kurhess. V. U. v. 5. Jan. 1831 § 30. Großherzogl. Hess. V. U. v. 17. Dez. 1820 § 22. S.-Altenb. V. U. v. 29. April 1831 § 129. Neue Landschaftsordnung f. d. Herzogtum Braunschweig v. 12. Okt. 1832 § 29. Nassau. Patent v. 2. Sept. 1814. Bisweilen werden zur näheren Bezeichnung des Ausdruckes „Gewissensfreiheit" noch die Worte „vollkommen", „völlig" oder „ungestört" hinzugefügt, so in den Verfassungsurkunden von Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogtum Hessen, Braunschweig.

[2] Bayer. V. U. Tit. IV § 9. Bayer. Religionsedikt § 2. Hannov. Grundgesetz v. 1833 § 30. Hannov. Landesverfassungsgesetz v. 1840 § 32. In der Bad. V. U. v. 1818 § 18 und in der Kurhess. V. U. v. 1831 § 30

mit der Zusage der Gewissensfreiheit das Recht auf einfache Hausandacht als von selbst gegeben anzusehen. Als eigentlich

---

geschieht dies mit Redewendungen, welche weitergehende Rechte zu gewähren scheinen, in Wirklichkeit aber doch nichts weiter besagen als die Zusicherung der einfachen Hausandacht. Der § 18 der Bad. V. U. lautet: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes." Wilda a. a. O. S. 229 hat hieraus, zurückgehend auf den Artikel V der französischen Charte von 1814: „Chacun professe sa religion avec une égale liberté et obtient pour son culte la même protection", welchem der § 18 der Bad. V. U. nachgebildet sei, herleiten wollen, daß jedem Einwohner danach das Recht zustände, mit anderen eine Religionsgemeinschaft zu bilden, um dann Gott in Gemeinschaft zu verehren; denn es stehe ihm ja frei Gott in der seiner Religion angemessenen Weise zu verehren, eine eigentliche Gottesverehrung setze aber eine Gemeinschaft voraus. Dies ist aber sicherlich nicht richtig. Denn einerseits ist, wie Wilda selbst angiebt, sogar in Frankreich der, seiner Ansicht nach, hier zu Grunde liegende Artikel der französischen Charte in der konstanten Praxis der französischen Gerichte, unter Beistimmung der Mehrheit in den Kammern, im engeren Sinne der Gewährung der einfachen Hausandacht verstanden worden; andererseits, und dies kommt hier vor allem in Betracht, ist der Ausdruck „Art" der Gottesverehrung nur so zu verstehen, daß jeder in der ihm, dem einzelnen, zustehenden „Art" der Gottesverehrung gleichen Schutz genießt, d. h. daß er in derselben nicht gestört werden darf. Der einzelne kann nun aber, wie oben dargelegt ist, sofern nicht die Kirche oder Religionsgemeinschaft, zu welcher er gehört, das Recht der Religionsübung im Staate und damit der einzelne das Recht auf Teilnahme an dieser Religionsübung hat, nur seine persönliche Religion persönlich in dem von ihm beherrschten Kreise d. h. zu Hause ausüben; jedes weitergehende Recht kann nur der Kirche oder Religionsgemeinschaft als solcher zustehen. Wenn also hier jedem einzelnen gleicher Schutz hinsichtlich der Art seiner Gottesverehrung zugesagt wird, so kann sich dies nur auf die einfache Hausandacht beziehen. Die kurhess. V. U. v. 1831 sagt im § 30: „Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu." Auf den ersten Blick könnte man allerdings, wie Wilda a. a. O. S. 232 dies thut, auch hier behaupten, daß durch diesen Paragraphen mindestens Privatgottesdienst gestattet sei. Aber auch hier steht dieser Annahme der schon mehrfach angeführte Grund entgegen, daß jede über die Hausandacht hinausgehende Religionsübung nur einer Religionsgemeinschaft als solcher zustehen kann. Es ist demnach auch in diesem Falle, wie dies die hessischen Gerichte, insbesondere das Oberappellationsgericht zu Cassel in seinem Erkenntnisse vom 24. April 1847 in S. Grimmel gegen Staatsanwalt — vgl. Wilda a. a. O. S. 232; Roth und v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht (Marburg 1858) I 149 § 50 — mit Recht an-

selbstverständliche Einschränkung ist in einigen Verfassungsurkunden der Zusicherung der Gewissensfreiheit noch hinzugefügt, daß sich niemand unter Berufung auf seine Religionsgrundsätze einer Anforderung des Staates entziehen dürfe[1]. Unzweifelhaft ist eine derartige Bestimmung für den Staat unentbehrlich, da es ja sonst für jeden Unterthan ein Leichtes sein würde, sich den Pflichten, welche ihm als Staatsbürger obliegen und welche ihm lästig sind, durch Berufung auf seine religiösen Anschauungen, welche ihm deren Erfüllung nicht gestatten, zu entziehen; ja selbst, wenn eine gesetzliche Bestimmung fehlt, würde der Staat

genommen haben, nur die einfache Hausandacht gewährleistet. Eine weitergehende Bedeutung hätte jener Ausdruck nur haben können, wenn daneben auch Vereinsfreiheit zugesichert worden wäre. Wilda seinerseits sagt nun zwar (a. a. O. S. 233): „In § 30 der Hessischen V. U. ist jedoch den hessischen Landeseinwohnern das Recht zugesichert, sich zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung vereinigen zu dürfen. Ein solcher, ohne besondere Genehmigung errichteter Verein ist dann freilich als eine Privat-, als eine sogenannte geduldete Religionsgesellschaft anzusehen, bis ihr besondere Anerkennung zu teil geworden ist"; dies kann aber keinesfalls für zutreffend erachtet werden, denn unzweifelhaft sind die Freiheit mit anderen zusammen einen religiösen Verein zu bilden und die Freiheit der Religionsübung, wie ein Blick auf die nach 1848 erlassenen Verfassungen lehrt, welche beide stets ausdrücklich nebeneinander gewährleisten, so verschieden voneinander, daß es als unmöglich erscheint, daß die kurhessische Verfassung im Jahre 1831, also zu einer Zeit, in welcher die deutschen Regierungen einer freien Vereinsbildung keineswegs geneigt waren, die freie Bildung religiöser Vereine, unabhängig von aller staatlichen Genehmigung, implicite durch die schlichten Worte: „Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit ..... der Religionsübung zu" gestattet haben sollte.

[1] Hannov. Landesverfassungsgesetz v. 1840 § 32. Kurhess. V. U. § 30. Großherzogl. Hess. V. U. § 22. Braunschw. Neue Landschaftsordnung v. 1832 § 29. S.-Meining. Grundgesetz v. 23. Aug 1829 § 29. S.-Altenburg. Grundgesetz v. 29. April 1831 § 129. Eine ganz eigentümliche Bestimmung in dieser Beziehung enthält die Württemb. V. U. § 27. Dort heißt es: „Andere christliche oder nicht christliche Glaubensgenossen können zur Teilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden." Diese Bestimmung ist, wie R. v. Mohl a. a. O. I § 74, insbes. A. 10 S. 376, ausführt, wörtlich nicht durchzuführen, da nicht einzusehen ist, wie man „in demselben Verhältnisse weniger Rechte geben kann, als der andere Pflichten nicht erfüllt".

eine auf eine solche Berufung gestützte Weigerung, eine staatsbürgerliche Pflicht zu erfüllen, nicht zulassen können. Andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß eine rücksichtslose Durchführung dieses Satzes sehr wohl zu argen Gewissensbedrückungen führen kann, sobald der Staat an den einzelnen eine Anforderung stellt, welche in Wahrheit mit dessen religiösen Anschauungen im Widerspruch steht, und die Erfüllung derselben mit allen ihm zu Gebote stehenden Machtmitteln zu erzwingen sucht. Als ganz verwerflich muß ein derartiger Zwang in dem Falle erscheinen, wenn der Staat ihn anwendet, nicht um einen Unterthan zur Befolgung von Gesetzen anzuhalten, von welchen sein Bestand abhängig ist, sondern nur um die Beobachtung äußerlicher Formen und Ceremonien, welche einen Teil der Religionsübung einer einzelnen Kirche ausmachen, seitens der Unterthanen anderer Konfession zu erzwingen[1].

Eine Konsequenz der Gewährung der Gewissensfreiheit war die Freiheit die Religion wechseln zu dürfen[2], ohne Strafe befürchten zu müssen. Freilich hatte ein solcher Religionswechsel für jemanden, der zu einer Religionspartei übertrat, deren Bekenner geringere Rechte besaßen, eine entsprechende Minderung der Rechte, welche ihm bisher zustanden, zur Folge, aber es war dies nicht als Strafe, sondern nur als notwendige Folge der

---

[1] Ein sehr bekanntes Beispiel hierfür bietet das Gebot der Kniebeugung in Bayern. Durch Kriegsministerialordre v. 14. August 1838 wurde angeordnet, daß das Militär ohne Ausnahme, also mit Einschluß der Protestanten, vor der Hostie das Knie beugen solle, ein Befehl, der eine Verletzung der den Protestanten verfassungsmäßig gewährleisteten Gewissensfreiheit enthielt, wie man sie sich für die damalige Zeit kaum ärger denken kann. Diese Ordre wurde dann erst einige Jahre später durch königliche Anordnung für die Protestanten beseitigt, „wenn auch nur thatsächlich und vorläufig ohne Anerkennung des entgegenstehenden Rechts der Protestanten, ohne Zusicherung und Bürgschaft für die Zukunft". Stahl, Rechtsgutachten über die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Protestanten im Königreiche Bayern (Berlin 1846) S. 4. Vgl. auch Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 1. Aufl. I 232 § 64.

[2] Ausdrücklich hebt dies nur das bayerische Religionsedikt von 1818 §§ 5 u. 6 hervor.

fortan bestehenden Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft minderen Rechtes anzusehen. Fraglich kann es hierbei noch erscheinen, ob durch die Verfassungen auch der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ohne gleichzeitigen Übertritt zu einer anderen gestattet war oder nicht. Diese Frage wird man verneinen müssen[1], wenn man bedenkt, daß nirgends in ganz Deutschland bis zum Jahre 1847 das Gesetz eine Form für die Abgabe einer mit rechtlicher Wirkung ausgestatteten Erklärung, fortan der Kirche, welcher man bisher angehörte, nicht mehr angehören zu wollen, ohne sich gleichzeitig einer anderen anzuschließen, gewährte, so daß damit der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ohne gleichzeitigen Übertritt zu einer anderen schon praktisch eine Unmöglichkeit war. Hierzu kommt noch, daß auch das preußische Allgemeine Landrecht, welches ja, wie schon erwähnt, gewissermaßen das Vorbild für die bis zum Jahre 1848 in anderen deutschen Staaten hinsichtlich der Religionsfreiheit erlassenen Gesetze war, eine derartige Bekenntnislosigkeit eines Staatsangehörigen gar nicht berücksichtigte, und daß erst durch die Gesetzgebung von 1847[2], wie nachher auszuführen sein wird, in Preußen die Möglichkeit gegeben wurde, aus einer anerkannten Religionsgemeinschaft auszutreten, ohne sich gleichzeitig einer anderen anzuschließen.

Über die Abhängigkeit des Genusses der bürgerlichen Rechte von der Konfession der einzelnen Unterthanen sind in den meisten Verfassungsurkunden keine besonderen Bestimmungen getroffen worden[3]. Berücksichtigt man jedoch, daß schon zur Zeit des Westfälischen Friedens die Protestanten die Gewährung der

---

[1] Klüber, Öffentliches Recht des teutschen Bundes S. 716. Büff, Kurhessisches Kirchenrecht § 57 S. 147.

[2] Verordnung vom 30. März 1847, betreffend die Geburten, Heiraten und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß. §§ 16. 17. 18.

[3] Im Hannov. Landesverfassungsgesetz von 1840 § 32 wird gesagt, daß mit der Aufnahme einer christlichen Sekte durch den König den Mitgliedern derselben auch der Genuß der bürgerlichen Rechte gewährt werde. Über eine entsprechende Bestimmung der Württemb. V. U. s. oben S. 124 A. 1.

bürgerlichen Rechte als im Begriff der Gewissensfreiheit liegend ansahen[1], und daß diese Anschauung auch in der Bestimmung des Westfälischen Friedens ihren Ausdruck gefunden hatte, nach welcher der katholische beziehungsweise protestantische Landesherr seinen protestantischen beziehungsweise katholischen Unterthanen, die nicht im Jahre 1624 im Besitz der Religionsübung gewesen waren, sofern er sie überhaupt im Lande dulden wollte, abgesehen von allem anderen zum mindesten den Genuß der bürgerlichen Rechte gewähren mußte[2], so wird man auch hinsichtlich der in den einzelnen deutschen Staaten bis zum Jahre 1848 erlassenen Verfassungen, wenn keine besonderen Ausnahmen gemacht sind[3], anzunehmen haben, daß allen denen, welche im Staate Aufnahme gefunden und damit auch die Zusicherung der Gewissensfreiheit erhalten hatten, der Genuß der bürgerlichen Rechte zustand.

Anders ist es mit den politischen oder staatsbürgerlichen Rechten. Diese werden in keiner Verfassung allen Unterthanen ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis gewährt, sondern sie werden, abgesehen von den Bekennern der durch den Westfälischen Frieden in Deutschland anerkannten Religionen, nach den Bestimmungen bemessen, welche in den etwaigen Aufnahmeurkunden oder durch besonderes Gesetz für die Mitglieder einer Religionsgesellschaft ausdrücklich festgestellt sind[4].

---

[1] Majer, Geistliches Staatsrecht II 88.

[2] I. P. O. V 35.

[3] Solche Ausnahmen bestanden nahezu in ganz Deutschland bezüglich der Juden, für welche, wie bereits angedeutet ist, meist nicht die Verfassungen, sondern, wie im folgenden näher ausgeführt werden wird, besondere zur Regelung ihrer Verhältnisse erlassene Gesetze maßgebend waren.

[4] Bayer. V. U. Tit. IV § 9. Bayer. Religionsedikt § 25. Königl. Sächs. V. U. § 33. Hannov. Grundgesetz v. 1833 § 30. Hannov. Landesverfassungsgesetz v. 1840 § 32. Großherzogl. Hess. V. U. § 15. In der Großherzogl. Hess. V. U. § 15 wird als Möglichkeit die politischen Rechte zu erlangen noch besonders hinzugefügt: „. . . . Wenn es [das Staatsbürgerrecht] einzelnen ausdrücklich oder durch Übertragung eines Staatsamtes stillschweigend verliehen wird".

Es ergiebt sich aus dieser Darlegung, daß das ius reformandi des Landesherrn gegenüber allen Unterthanen, welche nicht zu einer der recipierten christlichen Religionen gehörten, durch die Verfassungen noch keineswegs beseitigt, sondern nur insofern beschränkt worden war, daß der Landesherr diese Unterthanen nicht mehr zur Auswanderung nötigen konnte. Dagegen stand es ihm noch immer frei, ihnen den Genuß der politischen Rechte nach seinem Belieben zu gewähren oder nicht.

b. Was die Bekenner der durch den Westfälischen Frieden in Deutschland anerkannten christlichen Konfessionen[1] betrifft, so

[1] Einige Staaten, besonders Bayern, Württemberg und Baden, haben, teilweise aus ihren früheren Gesetzen aus der Rheinbundzeit, den Ausdruck „drei" christliche Konfessionen, welcher auf dem Wiener Kongreß mit Recht als nicht zutreffend bezeichnet worden war, in ihre Verfassungsurkunden aufgenommen. Wenn Wilda a. a. O. S. 233 aus dem Fehlen dieser Zahl und eines weiteren Zusatzes zu dem Ausdrucke „christliches Glaubensbekenntnis" im § 29 der Kurhess. V. U. v. 1831, welcher lautet: „Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß", schließt, daß in Kurhessen nur überhaupt das christliche Glaubensbekenntnis, nicht aber das Bekenntnis einer der recipierten christlichen Religionen zum Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte erfordert wurde, so ist dies sicherlich unrichtig. Denn vergleicht man den citierten Paragraphen mit Artikel 16 der Bundesakte Absatz 1, so ergiebt sich, daß beide Stellen mit Ausnahme des einen Wortes „Religionspartei", für welches in der Kurhess. V. U. das Wort „Glaubensbekenntnis" gesetzt ist, fast wörtlich miteinander übereinstimmen. Ganz offenbar konnte und sollte also der § 29 der Kurhess. V. U. nur denselben Sinn haben, welchen sein Vorbild, der Artikel 16 der Bundesakte, hatte, d. h. er bezog sich nur auf die Bekenner der durch den Westfälischen Frieden schon in Deutschland anerkannten Konfessionen. Nicht zutreffend ist ferner die von Bülau — Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen. 1. Teil (Leipzig 1833) S. 237 § 44 — und von Reyscher — Publicistische Versuche (Stuttgart 1832) S. 135 — vertretene Ansicht, der Artikel 16 der Bundesakte habe ganz allgemein nur überhaupt ein christliches Bekenntnis, einerlei welches, als Voraussetzung für den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte verlangt, während in den deutschen Verfassungen diese Bestimmung in der Weise eingeschränkt werde, daß das Bekenntnis der katholischen oder der evangelischen Kirche, lutherischen oder reformierten Teils, zum Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte erforderlich sei. Wie oben bereits dargelegt worden ist, ergeben die auf dem Wiener Kongreß über die Redaktion des Artikels 16

ist hier wenig zu dem oben zum Art. 16 der Bundesakte Bemerkten hinzuzufügen. In allen deutschen Staaten kam jener Artikel in der folgenden Zeit zur Ausführung und wurde in die Verfassungsurkunden aufgenommen. Allen Bekennern jener Konfessionen ohne Unterschied wurde dadurch der volle Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte gewährleistet[1]. Dies schloß von selbst die Fähigkeit zur Erlangung aller Staats- und Gemeindeämter in sich. Daneben wurde noch in mehreren Staaten

---

gepflogenen Verhandlungen ganz unzweifelhaft, daß der erste Absatz des Artikels nur auf die Mitglieder der katholischen und der evangelischen Kirche, lutherischen und reformierten Teils, Anwendung finden sollte, so daß also die betreffenden Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden mit der des Artikels 16 der Bundesakte vollkommen im Einklange stehen.

[1] Bayer. V. U. Tit. IV § 9. Bayer. Religionsedikt § 24. Königl. Sächs. V. U. § 33. Württemb. V. U. § 27. Hannov. Grundgesetz v. 1833 § 30. Hannov. Landesverfassungsgesetz v. 1840 § 32. Bad. V. U. §§ 9 und 19. Kurhess. V. U. § 29. Großherzogl. Hess. V. U. § 20. Neue Braunschw. Landschaftsordnung § 211. S.-Meining. Grundgesetz v. 29. Aug. 1829 § 12. S.-Altenb. V. U. §§ 42. 129. Im Königreich Sachsen galten schon in früherer Zeit die Herrnhuter als zu den Augsburgischen Konfessionsverwandten gehörig und genossen demgemäß die gleichen Rechte mit denselben; vgl. Weiße, Königl. Sächs. Staatsrecht I 90. Ebenso wurde daselbst durch Patent vom 22. April 1814 den Bekennern der griechisch-katholischen Kirche der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte gewährt. In Bayern wurde durch Gesetz vom 1. Juli 1834 bestimmt: „Die Bekenner der unierten sowohl als der nicht unierten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte." Wie der klare Wortlaut des Gesetzes ergiebt, bezieht sich dasselbe nur auf die einzelnen Mitglieder der unierten griechischen Kirche, ihnen werden die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte mit den Bekennern der katholischen und der evangelischen Kirche, lutherischen und reformierten Teils, zugesichert. Unmöglich kann man dagegen aus diesem Gesetze, wie v. Moy, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern (Regensburg 1840) Bd. I. Abt. 1 § 37 S. 90. 91 es thun will, herleiten, daß auch der griechischen Kirche als solcher die gleichen Rechte wie den verfassungsmäßig aufgenommenen Kirchen, insbesondere also die Rechte einer öffentlichen Korporation zuständen. Vgl. gegen die von v. Moy aufgestellte Ansicht Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts § 109 A. 6 S. 254 und Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern § 16 A. 16 S. 140.

ausdrücklich hervorgehoben, daß die Wahl zum Abgeordneten das Bekenntnis einer dieser christlichen Religionen voraussetze[1].

2. In fast allen deutschen Staaten, in welchen in der Zeit vom Wiener Kongreß bis zum Jahre 1848 Verfassungen gegeben wurden, stellte man die durch den Westfälischen Frieden in Deutschland recipierten christlichen Konfessionen untereinander vollkommen gleich und sicherte ihnen die freie öffentliche Religionsübung zu[2]. Nähere Bestimmungen über die Stellung dieser Kirchen im Staate traf das Bayerische Religionsedikt von 1818, welches sich genau an das seinerseits wieder dem preußischen Allgemeinen Landrechte folgende Religionsedikt von 1809 anschloß. Danach genossen die „mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften", d. h. im vor-

---

[1] Bad. V. U. § 37. S.-Koburg. Edikt v. 30. Oktober 1820 § 6. S.-Weimar. Grundgesetz v. 5. Mai 1816 § 22. S.-Altenb. Grundgesetz § 169. Nach § 42 des Sachs.-Altenb. Grundgesetzes war „zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogtums Altenburg . . . das Bekenntnis der christlichen Religion erforderlich".

[2] Bayer. V. U. Tit. IV § 9. Bayer. Religionsedikt § 24. Königl. Sächs. V. U. § 56. Württemb. V. U. § 70. Hannov. Grundgesetz v. 1833 § 57. Hannov. Landesverfassungsgesetz v. 1840 § 63. Bad. V. U. §§ 18. 19. Kurhess. V. U. v. 1831 § 132. Großherzogl. Hess. V. U. § 21. Neue Braunschw. Landschaftsordnung § 211. Großherzogl. Sachs.-Weimar. Gesetz v. 7. Oktober 1823 (s. Schweitzer, Öffentliches Recht des Großherzogtums Sachsen-Weimar. Teil 1. S. 70 f., bei Mejer in Kirchliche Zeitschrift II 602). Eine Abweichung von der sonst allgemeinen Regel enthalten die Verfassungen von Sachsen-Meiningen (V. U. § 29) und Sachsen-Altenburg (V. U. § 128), indem in beiden die evangelische Kirche für die Landeskirche erklärt wird. Daneben wird in Sachsen-Meiningen (V. U. § 29) Folgendes bestimmt: „Doch genießen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit", in Sachsen-Altenburg (V. U. § 129): „Die Bekenner anderer christlicher Partikularkirchen genießen den Schutz des Staates und die freie Ausübung ihres Glaubens vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte". In diesen beiden Staaten hat sonach keine Gleichstellung der Kirchen untereinander durch die Verfassungen stattgefunden. Es hat jedoch, wie Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts (5. Aufl.) Bd. II § 533 S. 856 wohl mit Recht annimmt, die Bezeichnung der evangelischen Kirche als Landeskirche keine andere Bedeutung als die, daß dieser Kirche eine Unterstützung aus Staatsmitteln zugesichert wird, wie dies die V. U. von Sachsen-Meiningen § 29 ausdrücklich hervorhebt.

liegenden Falle die christlichen Kirchen, „die Rechte öffentlicher Korporationen“ [1]. Dieser bevorzugten Stellung entsprach es, wenn die Kirchengebäude als öffentliche Gebäude geschützt wurden, und wenn den Kirchendienern die Rechte und die Achtung öffentlicher Beamter verliehen wurde [2].

Die wichtige Folge dieser durch die Verfassungsgesetze erfolgten rechtlichen Gleichstellung der katholischen und der evangelischen Kirche, lutherischen und reformierten Teils, untereinander war die, daß eine Ausübung des ius reformandi des Landesherrn gegenüber diesen Kirchen für die Zukunft unmöglich wurde.

In allen anderen deutschen Staaten dagegen, in welchen nicht durch Verfassungen oder durch besondere Gesetze etwas Neues hinsichtlich der genannten Konfessionen festgesetzt wurde, blieb das ius reformandi des Landesherrn, soweit es nicht schon früher beschränkt worden war, in vollster Wirksamkeit. Der Landesherr konnte die Kirchen als solche in seinem Lande aufnehmen oder auch völlig ausschließen und, wenn er sie aufnahm, die Rechte, welche er ihnen gewähren wollte, ganz nach seinem Belieben bemessen.

3. In Bezug auf die Aufnahme und die Rechte anderer Religionsgemeinschaften als der genannten Kirchen stellten nur Bayern [3] und Hannover [4] in jener Zeit etwas eingehendere Rechts-

---

[1] Bayer. Religionsedikt § 24. Vgl. hierzu Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern § 16 S. 134 f. Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern § 36 S. 135 f.

[2] Bayer. Religionsedikt §§ 29. 30.

[3] Bayer. Religionsedikt von 1818. Die einzelnen Bestimmungen, welche in diesem Religionsedikte in den §§ 26 ff. aufgestellt wurden, stimmen auch hier wiederum ziemlich genau mit denen des Ediktes von 1809 überein.

[4] Hannov. Grundgesetz v. 26. September 1833 § 30, mit welchem in dieser Beziehung das Landesverfassungsgesetz v. 6. August 1840 § 32 genau übereinstimmt. Durch die Königl. Sächs. V. U. § 56 und die Neue Braunschw. Landschaftsordnung § 211 wurde nur festgesetzt, daß die Aufnahme von christlichen Kirchen neben den bereits anerkannten in Zukunft durch ein Gesetz erfolgen müsse. In den letztgenannten beiden Staaten konnte somit die Aufnahme einer bisher im Lande noch nicht bestehenden

normen auf. In diesen beiden Staaten wurde in gleicher Weise die Aufnahme der Religionsgemeinschaften von ausdrücklicher königlicher Genehmigung abhängig gemacht[1]. Unter welchen Bedingungen aber eine Aufnahme erfolgen müsse, war nirgends gesagt, es war alles in das freie Belieben des Königs gestellt; er konnte eine Religionsgesellschaft aufnehmen oder abweisen[2].

In Hannover hatte eine Religionsgesellschaft, welche die königliche Genehmigung erlangt hatte, nach der Verfassung „das Recht zum Privatgottesdienste"; die Befugnis zur „öffentlichen Religionsübung" stand ihr dagegen nur dann zu, „wenn der König sie" ihr „ausdrücklich eingeräumt hat"[3].

In Bayern konnte die königliche Genehmigung zur Aufnahme einer Religionsgesellschaft entweder als eine „ausdrückliche" erteilt werden, wodurch dann die betreffende Religionsgesellschaft in den Genuß der Rechte öffentlicher Korporationen trat, wie sie den großen christlichen Kirchen zustanden; oder aber der König gewährte ihr nur mindere Rechte und genehmigte

---

christlichen Kirche als solcher nur mit Zustimmung der Landstände stattfinden. Vgl. Wilda a. a. O. S. 226.

[1] Um die königliche Genehmigung zu erlangen mußte in Bayern die aufzunehmende Religionsgesellschaft „vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium vorlegen". Bayer. Religionsedikt § 27. Vgl. hierzu die Ausführungen von Reinhard a. a. O. S. 125—127.

[2] Mayer a. a. O. S. 138. Reinhard a. a. O. S. 127. 128. Durch diese völlige Unbeschränktheit des Königs in Gewährung oder Versagung der Aufnahme unterscheidet sich die bayerische und die hannoversche Verfassung von dem preußischen Allgemeinen Landrecht. Nach A. L. R. II 11 § 21 wird die Genehmigung einer Religionsgesellschaft nur davon abhängig gemacht, daß dieselbe nachweist, „daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundsatze des § 13 [welcher besagt: „Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen"] zuwiderläuft". Wird dieser Nachweis geführt, so muß nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht die Genehmigung erfolgen.

[3] Hannov. Grundgesetz v. 1833 § 30. Hannov. Landesverfassungsgesetz v. 1840 § 32.

lediglich ihre Aufnahme als Privatkirchengesellschaft[1]. Im letzteren Falle stand derselben nach dem Religionsedikte das Recht auf „freie öffentliche Ausübung ihres Privatgottesdienstes" zu[2]. Die Erteilung weitergehender Rechte jedoch war, wie das Religionsedikt ausdrücklich hervorhebt, in das Belieben des Königs gestellt; namentlich konnte er der Religionsgesellschaft die Privatrechtsfähigkeit verleihen oder verweigern[3].

Im Gegensatz zu der den christlichen Kirchen durch die Verfassung erteilten und darum für unwiderruflich zu erachtenden Aufnahmebewilligung konnte jedoch der König von Bayern, so wird man wohl annehmen müssen, die in seinem freien Belieben stehende Genehmigung, durch welche er einer anderen Religionsgesellschaft Aufnahme gewährt hatte, jederzeit nach seinem Ermessen widerrufen[4].

In ganz Deutschland wurde sonach gegenüber allen Religionsgemeinschaften, abgesehen von der katholischen und der

---

[1] Bayer. Religionsedikt §§ 28 ff. 32. Mayer a. a. O. S. 138. Reinhard a. a. O. S. 128.

[2] Bayer. Religionsedikt §§ 33—36.

[3] Bayer. Religionsedikt §§ 37. 45. Mayer a. a. O. S. 138. Auffallend ist es, daß Reinhard a. a. O. S. 133 § 36 behauptet: „Die Privat-Religionsgesellschaften sind als juristische Personen, nicht aber als öffentliche Korporationen zu betrachten", während er a. a. O. S. 131 § 35 sagt: „Die religiösen Vereine können in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. April 1869 Rechtspersönlichkeit erlangen". Denn offenbar steht nur der zuletzt angeführte Satz, nach welchem die Privat-Religionsgesellschaften die Rechte einer juristischen Person keineswegs ohne weiteres haben, sondern nur erlangen können, mit dem § 45 des Religionsediktes, welcher besagt: „Die Eigentumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt", im Einklang. Wir haben also im bayerischen Staatsrechte lediglich eine Wiederholung der Bestimmung des preuß. A. L. R. II 11 § 20 vor uns, nach der Religionsgesellschaften, sofern ihnen nicht ausdrücklich weitergehende Rechte beigelegt worden sind, die Rechte erlaubter Privatgesellschaften, keineswegs aber ohne besondere Verleihung seitens des Staates die Rechte einer juristischen Person haben. Vgl. für die hier vertretene Ansicht Mayer a. a. O. S. 138. Ebenso Pözl a. a. O. § 109 S. 253. v. Moy a. a. O. I 1 § 37 S. 92.

[4] Mayer a. a. O. S. 139.

evangelischen Kirche, das ius reformandi des Landesherrn vollkommen aufrechterhalten.

Bevor wir zu einer Besprechung der preußischen Gesetzgebung bezüglich der Religionsfreiheit übergehen, mag hier noch kurz auf die Gestaltung der Religionsverhältnisse in Österreich bis zum Jahre 1848 eingegangen werden[1]. In Österreich, wo ja in dieser Zeit eine Verfassung nicht erlassen wurde, bestanden im wesentlichen dieselben Religionsverhältnisse fort, welche durch die Gesetzgebung Josephs II und die an dieselbe anknüpfenden Gesetze geschaffen worden waren. Danach genossen nur die Augsburgische und die Helvetische Konfession sowie die Konfession der nicht unierten Griechen neben der katholischen Religion Duldung; die Bekenner anderer Religionen dagegen, abgesehen von den Juden, für welche ein besonderes Recht galt, waren durchaus, wie es der Westfälische Friede[2] angeordnet hatte, vom österreichischen Staatsgebiete ausgeschlossen, und wenn sich ein Unterthan zu einer solchen Religion bekannte, so wurde er straffällig[3]. Von allgemeiner Gewissensfreiheit, wie sie sonst in Deutschland meist üblich war, ist also hier keine Rede.

Den Augsburgischen und Helvetischen Konfessionsverwandten wurde nun allerdings der Genuß der bürgerlichen und politischen

---

[1] Eine ausführliche Darstellung derselben giebt Helfert, Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem Österreichischen Kaiserstaate. 2. Aufl. Wien 1827.

[2] I. P. O. VII 2. „Sed praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro Imperio Romano recipiatur vel toleretur."

[3] Vgl. Helfert a. a. O. § 4 S. 10 ff. Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts (Wien 1853) Bd. II S. 135 § 302. Eine höchst eigentümliche Behandlung wurde den Deisten zu teil, da in Bezug auf sie, wie Helfert a. a. O. S. 10 mitteilt, verordnet wurde, „daß, wenn sich jemand, sei es wer immer, bei einem Ober- oder bei einem Kreisamte als solchen, als Israeliten oder sogenannten Lampelbruder melden würde, er gar nicht gehöret, noch weniger hierüber ausgefragt, oder zu dem vorgeschriebenen Religionsunterrichte verhalten, sondern ohne weiteres mit 24 Stockstreichen abgestraft und nach Hause geschickt, und diese Strafe so oft wiederholt werden sollte, als er neuerdings sich in jener Eigenschaft zu melden käme; und dieses zwar nicht, weil er Deist ist, sondern weil er sagt, das zu sein, von dem er nicht weiß, was es ist".

Rechte eingeräumt[1], aber eine rechtliche Gleichstellung mit den katholischen Unterthanen fand doch keineswegs in allen Punkten statt. Am wichtigsten ist hier ohne Zweifel die Bestimmung, welche über die religiöse Erziehung der aus gemischten Ehen stammenden Kinder in Österreich getroffen war[2]. Danach mußten bei einer Ehe, bei welcher der Vater katholisch und die Mutter protestantisch war, die Kinder sämtlich in der katholischen Religion erzogen werden; war dagegen der Vater protestantisch und die Mutter katholisch, so folgten die Söhne der Religion des Vaters und die Töchter der der Mutter. Daß durch diese Bestimmung die Rechte der Protestanten im Vergleiche zu denen der Katho-

[1] Helfert a. a. O. S. 208 § 79 sagt hierüber: „Die Akatholiken sind in den Genuß aller jener Rechte versetzt, welche als Ausflüsse der Staatsbürgerschaft betrachtet werden können. Sie werden zum Häuser- und Güterankauf, zum Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden- und Civil-Bedienstungen dispensando zugelassen, und sind zu keiner anderen, als ihrer Religion gemäßen Eidesformel, weder zur Beiwohnung der Funktionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, verhalten." Infolge des von Helfert gebrauchten Ausdrucks, die Protestanten würden „dispensando" zu den einzeln aufgezählten Rechten zugelassen, könnte man fast glauben, es werde ihnen nur von Fall zu Fall durch Dispensation, also aus Gnade, eine Befugnis erteilt, die ebensogut versagt werden könnte. Dem scheint jedoch nach dem von Helfert an die Spitze gestellten Satze nicht so zu sein, und man wird wohl annehmen können, daß den Protestanten die bürgerlichen und politischen Rechte zustanden, wenn sie auch keineswegs den Katholiken rechtlich durchweg gleichgestellt wurden. Vgl. auch noch die weiteren Ausführungen bei Helfert a. a. O. S. 209 ff. Was übrigens die letzten der oben angeführten Worte Helferts betrifft, daß kein Protestant zur Beiwohnung der Funktionen der dominanten Religion wider seinen Willen genötigt werde, so sagt Helfert an einer anderen Stelle — a. a. O. S. 114 § 43 —, nachdem er zunächst ausgeführt hat, daß protestantische Soldaten an Orten, wo ein protestantischer Gottesdienst bestehe, zum Besuche desselben angehalten werden sollten, mit Bezug auf dieselben weiterhin Folgendes: „Im Lager aber und den Bequartierungen, wo kein protestantischer Gottesdienst gehalten wird, haben sie" [die protestantischen Soldaten] „bei der Kirchen-Parade zu verbleiben, weil sie während dieser Zeit nicht sich selbst überlassen werden können, und es ihrer Religion selbst angemessen ist, lieber einem christlichen Gottesdienste als keinem beizuwohnen." Es spricht diese Darlegung wohl für sich selbst und bedarf keiner weiteren Erörterung.

[2] Helfert a. a. O. § 10 S. 29 ff.

liken in sehr arger Weise geschmälert wurden, und daß damit der Artikel 16 der von Österreich mitunterzeichneten deutschen Bundesakte, welcher den Unterschied im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte für Katholiken und Protestanten beseitigen wollte, in ganz augenfälliger Weise verletzt wurde, darauf nahm man keine Rücksicht, es geschah dies eben „zum besonderen Vorzuge der herrschenden Religion“ [1].

Was die der evangelischen Kirche Augsburgischer und Helvetischer Konfession als solcher gewährten Rechte betrifft, so wurde ihr, sofern sie nicht bereits an einem Orte das Recht auf öffentliche Religionsübung von früher her hatte [2], die private Religionsübung gestattet. Danach waren die Protestanten da, „wo hundert Familien derselben Konfession existieren“, berechtigt, „ein eigenes Bethaus, jedoch ohne Glocken, Türme und öffentlichen Eingang von der Gasse, nebst einer Schule zu erbauen, die Sakramente zu administrieren und zu den Kranken im Orte oder in den dazu gehörigen Filialen zu überbringen, den Gottesdienst auszuüben und öffentliche Begräbnisse mit Begleitung eines Geistlichen zu führen“ [3]. Demgegenüber hatte das Recht auf öffentliche Religionsübung allein die katholische Kirche, und ihr stand in ihrer Eigenschaft als herrschende Kirche eine Reihe von weiteren Vorrechten zu, die teilweise tief in die Verhältnisse der Protestanten eingriffen [4].

---

[1] Helfert a. a. O. S. 29. In gleicher Weise war die Frage, ob eine gemischte Ehe bei Lebzeiten der Ehegatten dem Bande nach geschieden werden könne, für den hauptsächlich in Betracht kommenden Fall, daß zur Zeit der Eheschließung der eine Ehegatte katholisch, der andere protestantisch war, zu Ungunsten der Protestanten im verneinenden Sinne, also im Sinne der Katholiken entschieden. Das Nähere s. bei Helfert a. a. O. § 41 S. 108 ff.

[2] Es war dies namentlich in einigen Orten von Österreichisch-Schlesien, z. B. in Teschen der Fall. Vgl. Helfert a. a. O. S. 42. 125. Es waren dies aber doch nur verschwindende Ausnahmen, so daß man wohl sagen kann, daß der katholischen Kirche allein das Recht auf öffentliche Religionsübung zustand.

[3] Helfert a. a. O. § 14 S. 42, § 48 S. 122 ff. Pachmann, Kirchenrecht II 135 § 302.

[4] Eine Aufzählung dieser einzelnen Vorrechte giebt Helfert a. a. O. § 77 S. 200 ff. Erwähnenswert ist hier die Bestimmung, durch welche

Anhang.

Die Gesetzgebung bezüglich der Religionsfreiheit in Preußen insbesondere, mit Ausschluß der die Juden betreffenden Bestimmungen[1].

In Preußen blieb in der Zeit vom Wiener Kongreß bis zum Jahre 1848 die Gesetzgebung hinsichtlich der Religionsfreiheit durchaus auf dem Standpunkte des Allgemeinen Landrechts stehen, welches ja die gesamten Religionsverhältnisse in so eingehender Weise geregelt hatte. Man beschränkte sich im wesentlichen darauf, einmal die Stellung einzelner Religionsgesellschaften im Staate gesetzlich zu regeln, und späterhin, als dies die Zeitumstände erforderlich machten, die auf die Religionsfreiheit bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in Erinnerung zu bringen und von neuem feierlich zu bestätigen, wobei dieselben zugleich, soweit dies notwendig erschien, ergänzt wurden.

Für die Normierung der Verhältnisse einzelner Religionsgesellschaften kommt der Zeit ihres Erlasses nach an erster Stelle die Kabinettsordre vom 16. Mai 1830 „über die Rechtsverhältnisse der Mennoniſten in den westlichen Provinzen und Brandenburg" in Betracht[2]. Nach dieser Ordre sollten „die Mitglieder

es für eine Prärogative der katholischen Kirche erklärt wurde, „daß der katholische Seelsorger akatholische Kranke von selbsten und ohne daß er eigens begehrt wird, einmal besuche, ihnen seinen christlichen Beistand anbiete, und falls derlei Kranke ein Verlangen, zur katholischen Kirche zurückzukehren und in selber zu sterben, äußern sollten, ihnen sodann allen hiezu erforderlichen Beistand leisten möge, wobei jedoch den Seelsorgern ernstlich anbefohlen wird, daß sie in solchen Gelegenheiten sich aller Bescheidenheit, Sanftmut und christlichen Liebe gebrauchen und sich hierbei aller Zudringlichkeit sorgfältigst enthalten, somit, wenn der Kranke sich ihres Beistandes nicht gebrauchen wollte, sich auch ohne weiteres entfernen". Vgl. Pachmann, Kirchen-Recht II 137 § 302.

[1] v. Rönne, Preuß. Staatsrecht II 153 ff. § 142.

Wilda, Die preußischen Gesetze über Glaubens- und Religionsfreiheit vom 30. März 1847, in Zeitschr. f. deutsches Recht XI 266 ff.

Jacobson, Über die Arten der Religionsgesellschaften und die religiösen Verhältnisse der Dissidenten in Preußen, in Doves Ztschr. für Kirchenrecht Bd. I (1861) S. 392 ff.

Schück, Die Religionsfreiheit in Preußen, wie sie war, ist, und sein wird. Berlin 1848.

[2] S. bei Simon, Das preußische Staatsrecht. Teil I (Breslau 1844) S. 505.

derjenigen mennonistischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militärpflicht übernommen haben oder zu übernehmen noch erklären, . . . in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Unterthanen, ohne Ausnahme völlig gleich behandelt werden“ [1]. Denjenigen Mennoniten jedoch, welche die Militärpflicht verweigerten, blieb dieselbe zwar erlassen, sie mußten aber hierfür eine besondere jährliche Geldabgabe bezahlen und waren zur Anstellung im Staatsdienst sowie zum Erwerb von Grundstücken, welche nicht bereits im Besitz einer Mennonitenfamilie waren, die gleichfalls die Militärpflicht verweigerte, unfähig. Nur zur Verwaltung eines Kommunalamtes wurden sie zugelassen. Eine gleiche Behandlung wie die Mennoniten sollten „die Quäcker oder sogenannten Separatisten“ finden. Zum Schluß verbot die Kabinettsordre dann noch „die Ansiedlung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Sekten“.

Das zweite Gesetz, welches hier in Betracht kommt, ist die „Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner“ vom 23. Juli 1845 [2]. Infolge der Erlasse König Friedrich Wilhelms III, welche die Einführung der Union und der Agenda in der evangelischen Landeskirche bezweckten, hatte sich, seit 1830 etwa, in Schlesien ein Teil der der Landeskirche angehörenden Lutheraner von dieser losgesagt, um fortan eine eigene Religionsgesellschaft zu bilden [3]. König Friedrich Wilhelm III setzte jedoch diesen Bestrebungen energischen Widerstand entgegen und suchte jene sogenannten Altlutheraner auf jede Weise, auch durch Strafandrohungen, zur Wiedervereinigung mit der Landeskirche zu bringen, der sie rechtlich trotz ihrer Lossagung von derselben immer noch angehörten. Aus dieser Veranlassung erging am 9. Mai 1834 eine Kabinettsordre [4], in welcher der König, um

[1] Vgl. hierzu Wilda in Ztschr. f. d. R. XI 287.

[2] Ges. Samml. v. 1845 S. 516. Abgedruckt auch bei Koch, Allgem. Landrecht mit Kommentar. 8. Aufl. Bd. IV S. 168 Zus. 4 zu § 10 II 11 A. L. R.

[3] S. Jacobson in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht I 408.

[4] Abgedruckt bei Simon, Preuß. Staatsrecht I 357.

die Altlutheraner an der Abhaltung ihrer gemeinschaftlichen Andachtsübungen zu verhindern, Folgendes bekannt machte: „Zur Beseitigung der Zweifel, welche aus den §§ 7 und 10 Tit. 11 Teil II des Allgemeinen Landrechts über die Grenze erlaubter außerkirchlicher Zusammenkünfte zu Religionsübungen und die Ahndung ihrer Übertretung hergeleitet worden sind, erkläre ich, daß zu dem häuslichen Gottesdienste nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet, jede diese Grenze überschreitende Zusammenkunft zu außerkirchlichen Religionsübungen aber, welche ohne obrigkeitliche, bei dem Konsistorio der Provinz nachzusuchende Genehmigung erfolgt, verboten ist, und von den Regierungen . . . ., wo sie es nach vorgängiger Beratung mit dem Konsistorio der Provinz für erforderlich halten, sowohl die Strafe der Teilnahme an solchen unerlaubten Zusammenkünften, als auch der Übertretung der bei Erteilung der Erlaubnis von dem Konsistorio der Provinz vorgeschriebenen Bedingungen festgesetzt und bekannt gemacht werden soll."

Eine Änderung in der Stellung der Regierung zu den Altlutheranern trat mit der Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelm IV ein[1]. Da alle Bemühungen, dieselben zur Landeskirche zurückzuführen, fruchtlos geblieben waren und fruchtlos blieben[2], so entließ sie der König aus der Landeskirche und erteilte ihnen die Generalkonzession, durch welche sie, da sie nach wie vor zu den wahren Augsburgischen Konfessionsverwandten gerechnet wurden, viel weitergehende Rechte erhielten, als sie eine nur geduldete Religionsgesellschaft nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts beanspruchen konnte, ohne daß sie jedoch

[1] Jacobson in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht I 408.

[2] Über ein im Jahre 1842 erlassenes Regulativ, nach welchem den Altlutheranern „nur Privatvereine zur Erbauung und eigene Geistliche, die aber von den Behörden examiniert sein mußten, gestattet wurden", während sie „in jeder kirchlichen Beziehung . . . mit wenig mildernden Modifikationen zur Landeskirche und deren Parochie gerechnet werden" sollten, s. Wilda in Ztschr. f. d. R. XI 279.

den öffentlich aufgenommenen privilegierten christlichen Kirchen gleichgestellt wurden. Die Stellung, welche ihnen durch die Generalkonzession angewiesen wurde, war vielmehr ganz ähnlich derjenigen, welche den evangelischen Brüdergemeinden bereits früher in den ihnen erteilten Konzessionen eingeräumt worden war, und sie traten damit also in die Reihe der aufgenommenen, konzessionierten, nicht privilegierten Religionsgemeinschaften[1].

Im einzelnen setzte die Generalkonzession fest, daß „den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern" gestattet sein solle, „zu besonderen Kirchengemeinden zusammenzutreten und einen Verein dieser Gemeinden unter einem gemeinsamen, dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebenen Vorstande zu bilden". Jedoch war zur Bildung einer jeden einzelnen Gemeinde die besondere Genehmigung des Staats erforderlich; war diese aber erteilt worden, so genoß die betreffende Gemeinde fortan „die Rechte einer moralischen Person" und konnte demgemäß „auch Grundstücke auf ihren Namen mit Genehmigung des Staats erwerben, sowie eigene, dem Gottesdienste gewidmete Gebäude besitzen, welchen jedoch der Name und die Rechte der Kirchen (§ 18 Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechts) nicht" beigelegt werden sollten. Hiernach durften sich die Altlutheraner der Zeichen des öffentlichen Gottesdienstes, welche der evangelischen und der katholischen Kirche vorbehalten blieben, wie Türme und Glocken, an ihren Bethäusern nicht bedienen, und diese waren nicht, wie es bei den Kirchen der Fall war, als privilegierte Gebäude des Staates anzusehen[2].

Den Geistlichen der Altlutheraner legte die Generalkonzession die Befugnis bei, „Taufen, Konfirmationen, Aufgebote und Trauungen" mit rechtlicher Wirkung zu vollziehen und aus den von ihnen über diese geistlichen Amtshandlungen zu führenden

[1] Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 408.
Jacobson, Preußisches Kirchenrecht § 26 S. 124.

[2] A. L. R. II 11 §§ 18 u. 25. S. Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 409, insbes. A. 60.

Registern Auszüge zu erteilen, welche „öffentlichen Glauben haben" sollten[1].

Während nun die Altlutheraner gerade das Positive in der evangelischen Lehre gegenüber der Landeskirche ganz besonders hervorhoben und die Ausschließung aller irgendwie abweichenden Ansichten bezweckten, ging die in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts entstehende religiöse Bewegung, welche den ziemlich großen Umfang gewinnenden „Abfall der sogenannten freien evangelischen Gemeinden, der Deutschkatholiken oder Christkatholiken des Leipziger und des apostolischen Bekenntnisses" von der evangelischen bezw. katholischen Kirche zur Folge hatte, meistenteils vielmehr aus der „Opposition gegen die bestehenden kirchlichen Ordnungen und alles Positive überhaupt" als aus einem inneren dringenden Bedürfnis hervor[2].

Über die Art und Weise, wie sich der Staat gegenüber diesen nur erst in der Bildung begriffenen Religionsgemeinschaften, solange dieselben noch keine feste Gestalt gewonnen hatten, zu verhalten habe, äußerte sich König Friedrich Wilhelm IV in der Kabinettsordre vom 4. März 1845 dahin[3], „daß die gesetzlichen Bestimmungen über Glaubens- und Gewissensfreiheit zur vollen Wahrheit, daß vollständige Garantieen gegeben werden müßten, daß der Austritt aus der bestehenden Kirchengemeinschaft für die Austretenden in keiner Weise eine Schmälerung der bürgerlichen Rechte zur Folge habe und von seiten des Staats der Bildung neuer Religions- oder Kirchengesellschaften, sobald deren Lehre und Grundsätze mit den Rücksichten auf das allgemeine Staatswohl nicht in Widerspruch befunden" würden, nichts in den Weg gelegt werde.

Da hiernach eine neue Gesetzgebung auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht für erforderlich erachtet wurde, viel-

---

[1] S. Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 409.
Jacobson, Preuß. Kirchenrecht § 26 S. 124.

[2] Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 413. 417. Schück a. a. O. S. 53.

[3] Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 414.

mehr nur eine Anwendung der bereits im Allgemeinen Landrecht hinsichtlich der Religionsfreiheit sanktionierten Normen notwendig erschien, so hielt man es im wesentlichen für ausreichend, wenn die gedachten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts von neuem zusammengestellt und durch einen königlichen Erlaß feierlich bestätigt und in Erinnerung gebracht würden[1]. Dies geschah durch das „Patent die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend" vom 30. März 1847[2] und die demselben beigefügte „Zusammenstellung der in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit".

Dabei war jedoch in zwei Punkten eine Ergänzung bezw. Abänderung des Allgemeinen Landrechts den veränderten Zeitumständen entsprechend erforderlich[3]. Der Staat mußte nämlich zunächst denjenigen Unterthanen, welche aus ihrer bisherigen Kirche ausscheiden wollten, um erst eine neue Religionsgemeinschaft zu bilden, und welche somit ihren Austritt aus der Kirche, der sie bis dahin angehörten, nicht in der vom Allgemeinen Landrecht allein vorgesehenen Form des Übertritts zu einer bereits anerkannten Religionsgemeinschaft bewirken konnten, die Möglichkeit gewähren, aus ihrer Kirche auszutreten, ohne sich gleichzeitig einer anderen anerkannten Religionsgemeinschaft anzuschließen. Andererseits mußte der Staat aber zugleich auch dafür Sorge tragen, daß die den Civilstand betreffenden Vorkommnisse sowohl hinsichtlich der eben genannten Unterthanen wie auch hinsichtlich derjenigen, welche einer geduldeten Religionsgemeinschaft angehörten, deren Geistlichen nicht die Befugnis zustand, geistliche Amtshandlungen mit rechtlicher Wirkung vorzunehmen, eine amtliche Feststellung finden konnten, ohne daß jene Unterthanen genötigt waren, sich an die Geistlichen der katholischen oder der evangelischen Kirche, denen die Führung der Standesregister sonst

---

[1] Jacobson in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht I 414.

[2] Ges. Samml. von 1847 S. 121. Abgedruckt bei Koch, Allgem. Landrecht mit Kommentar. 8. Aufl. Bd. IV S. 165 Zus. 3 zu § 10 A. L. R. II 11.

[3] Schück a. a. O. S. 162.

allgemein oblag, zu diesem Behufe zu wenden, da hierbei möglicherweise eine Gewissensbedrückung hätte vorkommen können. Zu diesem Zwecke erging gleichzeitig mit dem Patente die Verordnung vom 30. März 1847, „betreffend die Geburten, Heiraten und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß“ [1].

Was zunächst die dem Patent beigefügte Zusammenstellung der auf die Religionsfreiheit bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts betrifft, so war dieselbe in dem Patente lediglich als eine Arbeit des Staatsministeriums in Bezug genommen, keineswegs aber für eine authentische Deklaration des Allgemeinen Landrechts erklärt worden [2]. Es ist dies deshalb von großer Wichtigkeit, weil die gedachte Zusammenstellung, welche sich nicht darauf beschränkte, die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts einfach zu wiederholen, sondern dieselben vielfach in veränderter Form und auszugsweise wiedergab, mannigfache und teilweise erhebliche Abweichungen vom Allgemeinen Landrechte enthielt [3].

Als die wichtigste Abweichung — vielleicht würde man bei dem im folgenden zu besprechenden Falle richtiger von einer Ergänzung reden —, welche die Zusammenstellung gegenüber den Normen des Allgemeinen Landrechts enthält, ist unzweifelhaft diejenige Bestimmung hervorzuheben, durch welche den bisher üblichen Arten der Religionsgemeinschaften, nämlich den ausdrücklich aufgenommenen privilegierten Kirchen und den seitens des Staates ausdrücklich genehmigten geduldeten Kirchengesellschaften, zwischen denen die nicht besonders im Allgemeinen Landrechte genannten aufgenommenen konzessionierten, aber nicht privilegierten Religionsgemeinschaften der Herrnhuter und der

---

[1] Ges. Samml. von 1847 S. 125.

[2] v. Rönne, Preuß. Staatsrecht II 154 A. 1. Wilda in Ztschr. f. d. R. XI 268.

[3] Auf das einzelne hier einzugehen, würde zu weit führen. Das Nähere s. bei Wilda a. a. O. S. 266 ff. Vgl. auch v. Rönne a. a. O. II 154 A. 1.

Böhmischen Brüder und seit 1845 der Altlutheraner standen, eine neue Art hinzugefügt wurde, welche man als faktisch geduldete Religionsgesellschaften bezeichnen kann[1]. Der § 2 jener Zusammenstellung bestimmte nämlich Folgendes: „Den einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit sich zu Religionsübungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, insoweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird (§§ 9 und 10 Teil II Tit. 11, §§ 1 bis 3 Teil II Tit. 6), eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte wie jede andere erlaubte Privatgesellschaft (§§ 11 bis 14 Teil II Tit. 6). Sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie anderen gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachteilig ist (§ 4 ebendaselbst); und ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religionspartei, sondern fürerst nur eine bloße Privatgesellschaft, und werden in rechtlicher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, insoweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen." Es ist hier von einer Genehmigung die Rede, durch welche die Obrigkeit den einzelnen gestattet, „sich zu Religionsübungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten", während das Allgemeine Landsrecht stets nur eine Genehmigung des Staats zur Bildung einer neuen Religionsgesellschaft kennt, ebenso wie auch der § 4 der Zusammenstellung hinweisend auf die §§ 20. 22. 23. 29 Teil II Tit. 11 und den § 22 Teil II Tit. 6 des Allgemeinen Landrechts sagt: „Erhält eine Religionsgesellschaft die Genehmigung des Staats, so erlangt sie dadurch die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft und ist demgemäß befugt, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen, dazu

[1] Wilda in Ztschr. f. d. R. XI 277 ff.
Jacobson in Doves Zeitschrift f. Kirchenrecht I 417.

bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowohl als in den Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben. . . . . Im Übrigen bestimmen sich ihre Rechte nach der besonderen Konzession, welche ihr von dem Landesherrn ertheilt wird“[1]. Diese Abweichung ist nur dadurch zu erklären, daß beide Paragraphen der Zusammenstellung etwas durchaus Verschiedenes im Auge gehabt haben, indem der § 2 den Fall behandelt, daß die Verwaltungsbehörde — denn dies wird man wohl unter „Obrigkeit“ zu verstehen haben[2] — jene Genehmigung erteilt, während im Falle des § 4 der Zusammenstellung der Staat selbst, d. h. der Träger der Staatsgewalt, der im letzten Satze des § 4 genannte Landesherr dies thut. Die Wirkung, welche die Erteilung der Genehmigung in beiden Fällen hat, ist entsprechend der Person des Genehmigenden eine sehr verschiedene. Während die auf Grund des § 4 seitens des Staats genehmigte Religionsgesellschaft vollkommen in die im Allgemeinen Landrecht normierten und durch das Patent vom 30. März 1847 wiederholt zugesicherten Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft tritt, insbesondere nur den Bestimmungen der §§ 11 ff. Teil II Tit. 6, nicht aber sämtlichen Bestimmungen des Tit. 6 Teil II des Allgemeinen Landrechts unterliegt und nur

[1] Bei dieser Gelegenheit ist hinsichtlich des § 3 der Zusammenstellung, welcher folgendermaßen lautet: „Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen überhaupt im Staat nicht ausgebreitet werden, §§ 13 bis 15 Teil II Tit. 11. Einer jeden neu sich bildenden Religionsgesellschaft liegt daher der Nachweis ob, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem zuwiderläuft, § 21 ebendaselbst“, hervorzuheben, daß aus diesem Paragraphen, wie Wilda a. a. O. S. 271 mit Recht bemerkt, keineswegs ganz bestimmt hervorgeht, daß eine Religionsgesellschaft, welche jenen Nachweis geführt hat, auch wirklich auf die Erteilung der Genehmigung einen begründeten Anspruch hat. Vielmehr könnte es fast scheinen, als ob, abweichend von den Bestimmungen des Allgem. Landrechts, nach der in dem angeführten Paragraphen zum Ausdruck gebrachten Auffassung die staatliche Genehmigung selbst dann, wenn jener Nachweis geführt worden ist, versagt werden könnte.

[2] Wilda a. a. O. S. 277.

dann wieder verboten werden kann, wenn sie dem § 13 Teil II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts zuwiderhandelt[1], wird die gemäß § 2 der Zusammenstellung nur von der Obrigkeit genehmigte Vereinigung nicht als eine „rechtlich bestehende, besondere Religionspartei", sondern nur als eine „bloße Privatgesellschaft" angesehen, d. h. der Staat ignoriert den religiösen Zweck, zu dem sie gebildet worden ist, nämlich gemeinschaftlich Gottesdienst abzuhalten, und behandelt sie wie jede andere Vereinigung zu beliebigen nicht verbotenen Zwecken[2]. Demgemäß werden auf sie auch alle im Tit. 6 Teil II des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen des Vereinsrechts zur Anwendung gebracht, namentlich auch der § 4 Teil II Tit. 6, wonach der Staat „auch an sich nicht unzulässige Gesellschaften" verbieten kann, „sobald sich findet, daß dieselben anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachteilig sind". Durch diesen Paragraphen war eine derartige mit Genehmigung der Obrigkeit gebildete religiöse Vereinigung völlig auf deren guten Willen angewiesen, da sie ja nach jener Bestimmung ohne weiteres als den christlichen Kirchen nachteilig verboten werden konnte. Eine weitere Folge davon, daß diese religiösen Vereinigungen nur als Privatgesellschaften angesehen wurden, war die, daß diejenigen, welche sich zur Bildung einer solchen vereinigten, nach wie vor „in rechtlicher Beziehung als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen" wurden, „zu der sie bis dahin gehört" hatten[3]. Jeder dagegen, der zu einer auf Grund des § 4 der Zusammenstellung durch den Staat genehmigten Religionsgesellschaft übertrat, verließ wirklich seine bisherige Religionspartei und wurde fortan Mitglied einer anderen.

Die Genehmigung, welche die Obrigkeit erteilte, stellt sich

---

[1] Wilda a. a. O. S. 277—279.

[2] Wilda a. a. O. S. 277.

[3] Wilda a. a. O. S. 279. Jacobson, Preuß. Kirchenrecht S. 132 § 28. Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 418. Woltersdorf, Das preuß. Staatsgrundgesetz und die Kirche (Berlin 1873) S. 48. Schück a. a. O. S. 144.

nach alledem nur als eine vorläufige, jederzeit widerrufliche dar, und die dadurch gewährte Duldung war nur eine thatsächliche. Die Zusammenstellung hatte somit wirklich eine ganz neue, im Allgemeinen Landrecht gar nicht vorgesehene Art von Religionsgesellschaften geschaffen, für welche die rechtliche Grundlage durch Kombination einer Reihe an und für sich nicht zusammengehöriger Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts konstruiert wurde.

Dieses Verfahren erklärt sich allein aus der Notwendigkeit, welche sich im Laufe der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts in der Praxis herausgestellt hatte, zutreffende Rechtsnormen aufzustellen für diejenigen in der Bildung begriffenen Religionsgesellschaften, bei welchen zwar einerseits schon eine Gemeinde vorhanden war, so daß eine gemeinschaftliche Religionsübung stattfinden konnte, andererseits aber die ganzen Verhältnisse noch zu wenig Festigkeit gewonnen hatten, als daß man schon die Genehmigung des Staates hätte nachsuchen können. Das Allgemeine Landrecht hatte diese Möglichkeit gar nicht berücksichtigt, und als man sich bei der Entstehung der obengenannten mannigfachen Religionsgesellschaften derartigen Verhältnissen gegenübersah, hatte man sich auf Grund der geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in der Weise geholfen, daß den in der Bildung begriffenen Religionsgesellschaften „ein thatsächliches Gewährenlassen" gestattet wurde, und daß die Staatsbehörden angewiesen wurden, „den katholischen Dissidenten gegenüber, im allgemeinen eine bloß passive Stellung einzunehmen und dasjenige zu vermeiden, was als eine Anerkennung der Dissidenten als eine geduldete Religionsgemeinschaft oder als eine Parteinahme, es sei für oder gegen dieselben, gedeutet werden könnte" [1].

[1] In ausführlicher Darlegung äußerte hierüber das Cirkularreskript vom 17. Mai 1845, dem die oben stehenden Sätze entnommen sind, Folgendes — s. bei Schück a. a. O. S. 65 —: „Nach den Grundsätzen über Glaubens- und Gewissensfreiheit, welche, noch ehe sie durch die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II Tit. 11 §§ 2 ff. förmlich als Gesetz sanktioniert worden waren, unter Preußens Herrschern längst praktische Geltung erlangt hatten, kann nicht die Rede davon sein, die katholischen Dissidenten in ihren Be-

Die Zusammenstellung suchte nun diesen in der Regel eintretenden Zwischenzustand allgemein für die Zukunft in der oben besprochenen Weise dadurch zu ordnen, daß die Obrigkeit d. h. die Verwaltungsbehörde ermächtigt wurde, eine in der Bildung begriffene Religionsgesellschaft vorläufig zu genehmigen, so daß diese dann fortan eine thatsächliche Duldung genoß. Der Religionsgesellschaft blieb es dann überlassen, sobald ihre Verhältnisse genügend geregelt und gefestigt waren, auf Grund der in dem Patent erteilten Zusicherungen die Genehmigung des Staats nachzusuchen, um dadurch die Stellung einer rechtlich geduldeten Religionsgesellschaft zu erlangen.

Doch dies führt uns nunmehr zu dem Patente selbst. Dasselbe stellte, nachdem es vor allem die privilegierten Kirchen ihrer Gerechtsame und die Unterthanen der Aufrechterhaltung der Glaubens- und Gewissensfreiheit versichert hatte, folgende Normen fest[1]:

1. Diejenigen, welche mit dem Glauben und Bekenntnisse ihrer Kirche nicht in Übereinstimmung zu bleiben vermögen und die sich infolgedessen zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen oder einer solchen sich anschließen, genießen volle Freiheit

---

strebungen zu hemmen und an der Ausübung ihres Gottesdienstes zu hindern. Die gedachte kirchliche Bewegung ist jedoch bis jetzt zu keiner solchen Reife und klar bestimmten Entwickelung gelangt, daß sich darüber, ob die Vereine der Dissidenten von bleibendem Bestande sein und wie sie sich auf die Dauer gestalten werden, ein Urteil fällen ließe. Es kann daher über die schon von mehreren Seiten angeregte Frage: ob die erwähnten Dissidenten vom Staate als geduldete Religionsgesellschaften anzuerkennen seien? zur Zeit noch nicht entschieden, sondern denselben für's erste nur ein thatsächliches Gewährenlassen gestattet werden, unter der sich von selbst verstehenden Bedingung, daß sie nichts vornehmen, was der Verfassung des Staats zuwider läuft, oder die Rechte anderer Religionsparteien verletzt. Die Staatsbehörden haben hiernach den katholischen Dissidenten gegenüber, im Allgemeinen eine blos passive Stellung einzunehmen und dasjenige zu vermeiden, was als eine Anerkennung der Dissidenten als eine geduldete Religionsgesellschaft oder als Parteinahme, es sei für oder gegen dieselben, gedeutet werden könnte. Da die Vereine der Dissidenten, so lange sie nicht vom Staate als geduldete Religionsgesellschaft anerkannt sind, als Religionsgemeinen im rechtlichen Sinne nicht angesehen werden können, so darf denselben in amtlichen Erlassen das Prädikat »Gemeinen« nicht beigelegt werden."

[1] v. Rönne, Preuß. Staatsrecht II 154 ff. § 142.

des Austritts und bleiben, insoweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, im Genusse ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren, unter Beobachtung der betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts[1]; dagegen verlieren sie allen Anteil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind[2].

[1] Über die einzelnen hiernach möglicherweise vorkommenden Beschränkungen der bürgerlichen Rechte s. Schück a. a. O. S. 180.

[2] Daß jemand, der in rechtlich wirksamer Weise aus seiner bisherigen Kirche ausgetreten ist, auf die derselben oder vielmehr den Mitgliedern derselben als solchen nach der Staatsverfassung zustehenden Rechte keinen Anspruch machen kann, ist selbstverständlich. Zweifelhaft erscheint es dagegen, ob derjenige, welcher sich nur thatsächlich von der christlichen Kirche, der er angehört, losgesagt und einer noch nicht genehmigten Religionsgemeinschaft, wie den katholischen Dissidenten oder den sogenannten freien Evangelischen, angeschlossen hat, gleichfalls in den ihm als Mitglied der christlichen Kirche zustehenden bürgerlichen Rechten eine Verminderung erfahren kann. Nach der dem Patent beigefügten Zusammenstellung wie nach dem zur Erläuterung des Patentes an die Oberpräsidenten ergangenen Reskript der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 19. September 1847 — s. bei Schück a. a. O. S. 143 — waren die noch nicht genehmigten religiösen Vereinigungen, im vorliegenden Falle die katholischen Dissidenten, die Baptisten und die sogenannten freien Evangelischen „vorerst nicht als Religions-Gesellschaften, sondern als eine Anzahl von einzelnen Individuen zu betrachten . . ., welche sich zur Bildung einer neuen Religionsgesellschaft vereinigt haben und ihrer bisherigen Kirche so lange angehören, bis sie sich auf die im § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 bezeichnete Weise davon lossagen". Hiernach sind also jene Dissidenten, wenn sie nicht ausdrücklich in der vorgeschriebenen Form ihren Austritt aus ihrer bisherigen Kirche erklären, nach wie vor als Mitglieder derselben anzusehen und, so wird man natürlicherweise weiter schließen müssen, auch hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechte zu behandeln. — Vgl. Schück a. a. O. S. 176. — Demgegenüber hat nun eine Kabinettsordre, welche am 2. August 1846 erlassen worden ist, also zu einer Zeit, in welcher ein Austritt aus der Kirche ohne Übertritt zu einer genehmigten Religionsgesellschaft unmöglich war, die katholischen Dissidenten somit ausnahmslos in rechtlicher Hinsicht Mitglieder ihrer bisherigen Kirche blieben, die Nichtwählbarkeit eines katholischen Dissidenten, des Landschaftsrates von Strachowski, zum Landtagsabgeordneten ausgesprochen. S. Wilda a. a. O. S. 289. Zur Begründung führt diese Kabinettsordre aus, es habe der L.-R. v. St., „indem er sich von der römisch-katholischen Kirche losgesagt und den katholischen Dissidenten zugewendet" habe, „gleich allen Andern, welche sich zu keinen den Staat oder die guten Sitten gefährdenden Grundsätzen bekennen, keine andere Beeinträchtigung seiner bürgerlichen und politischen Rechte zu besorgen, als welche durch das Gesetz unmittelbar vor-

Der hieraus möglicherweise zu ziehenden Folgerung, daß jemand, der zu einer vom Staate noch nicht genehmigten Religionsgemein-

---

geschrieben" sei; „da aber", so heißt es in der Kabinettsordre weiter, „das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823 im § 5 als Bedingung der Wählbarkeit die Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche erfordert, so folgt daraus, sowie aus den Bestimmungen des § 5. 6. Th. II Tit. 11 des Allgem. Landrechts, daß die Lossagung von einer solchen Gemeinschaft die Ausschließung von der Wählbarkeit zur Folge haben muß, bis sich der Lossagende einer andern vom Staate anerkannten christlichen Kirche zugewandt hat. Letzteres gilt aber von den katholischen Dissidenten zur Zeit nicht, da ihnen, noch in Ordnung ihrer Verhältnisse begriffen, bis dahin nur eine faktische, noch nicht eine gesetzliche Duldung im Sinne des Allgemeinen Landrechts zu Teil geworden ist. Dieserhalb sind die Wähler des Alt-Braunsberger Kreises mit vollem Recht und ohne meinen Grundsätzen über Gewissens- und Bekenntnißfreiheit irgendwie zu nahe zu treten, abgemahnt worden, den von St. zum Landtagsdeputirten zu wählen, weil diese Wahl nach deutlicher Vorschrift des Gesetzes, so lange die Dissidenten, zu welchen er sich bekennt, nicht als Angehörige einer der christlichen Kirchen anerkannt sind, nicht würde bestätigt werden können."

Die Richtigkeit dieser in der Kabinettsordre gegebenen juristischen Ausführungen muß doch sehr bezweifelt werden. Denn während die Kabinettsordre einerseits die nur faktische Duldung einer Religionsgesellschaft der gesetzlichen scharf gegenüberstellt, läßt dieselbe andererseits den Unterschied zwischen der thatsächlichen Lossagung eines einzelnen von seiner Kirche und zwischen dem mit rechtlicher Wirkung erfolgenden Austritt aus derselben ganz aus den Augen und beachtet daher nicht, daß die thatsächliche Lossagung des einzelnen von seiner Kirche in rechtlicher Beziehung ganz gleichgültig ist, und daß derselbe nach wie vor der Kirche als Mitglied angehört. Damit hätte aber auch jemand, der nur thatsächlich sich von seiner Kirche losgesagt hat, wie es in dem in der Kabinettsordre erörterten Falle ist, die im § 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen aufgestellte Bedingung der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen erfüllt und seine Wählbarkeit würde aus diesem Gesichtspunkte einem Bedenken nicht unterliegen. Dabei ist freilich nicht zu leugnen, daß unter Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen schließlich nicht bloß die Zugehörigkeit, die Mitgliedschaft, sondern auch das aufrichtige Bekenntnis und die Teilnahme an dem Gottesdienste der Kirche verstanden werden könnte. Aber es würde doch unbillig erscheinen, wenn der Staat jemanden nach wie vor als Mitglied derjenigen Kirche, welcher derselbe bisher angehört hat, ansehen und ihn zur Erfüllung der aus dieser Mitgliedschaft erwachsenden Pflichten zwingen wollte, ohne ihm doch die den Mitgliedern jener Kirche verfassungsmäßig zustehenden

schaft übertrete, dadurch ohne weiteres seine bürgerlichen Rechte und Ehren verliere, begegnet eine von demselben Tage datierte Kabinettsordre, welche insbesondere bestimmte, „daß kein Militär- und Civilbeamter bloß deshalb, weil er sich einer bisher noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft angeschlossen" habe, „in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei den Schullehrern u. s. w, durch eine bestimmte Konfession bedingt" sei, „eine Schmälerung erleiden" dürfe[1].

2. Hinsichtlich der Religionsgesellschaften, welche sich in Zukunft neu bilden würden, macht das Patent folgenden Unterschied in Bezug auf die ihnen bei der Erteilung der staatlichen Genehmigung zu gewährenden Rechte[2].

a. Befindet sich eine solche Religionsgesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntnis mit einer der durch den Westfälischen Frieden in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Übereinstimmung und ist in ihr ein Kirchenministerium eingerichtet, so wird diesem „bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Landesteilen, wo das Allgemeine Landrecht oder das gemeine deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Festsetzung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen". Weitergehende Rechte zu verleihen, steht im Belieben des Landesherrn.

---

bürgerlichen Rechte zu gewähren, namentlich wenn er dies nur deshalb thun wollte, weil der Betreffende, welcher sich thatsächlich von seiner Kirche losgesagt hat, etwas gethan hat, was dem Staate durchaus gleichgültig sein muß, da es nach der Vorschrift des Gesetzes keinerlei rechtliche Wirkung äußert. Vgl. übrigens Wilda a. a. O. S. 290. Schück a. a. O. S. 176, insbes. A. 2.

[1] v. Rönne a. a. O. II 155 A. 1. Wilda a. a. O. S. 302. Hierzu erging die Cirkularverfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an sämtliche Königliche Regierungen vom 8. Mai 1847, betreffend die Unfähigkeit der Individuen, welche aus einer anerkannten Landeskirche getreten sind, zur Fortführung der ihnen übertragenen öffentlichen Schulämter. S. bei Schück a. a. O. S. 140.

[2] v. Rönne a. a. O. II 156.

b. Bei allen anderen zur Genehmigung seitens des Staates nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts geeignet befundenen Religionsgesellschaften bleiben die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen von der Befugnis ausgeschlossen, solche Akte mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, „diese soll bei Gegenständen jener Amtshandlungen nach näherer Vorschrift der dieserhalb erlassenen besonderen Verordnung durch eine vor der Gerichtsbehörde erfolgende Verlautbarung sicher gestellt werden, dem Betheiligten jedoch gestattet sein, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wirkung durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereit findet".

Die in dem letzten Satze in Bezug genommene „besondere Verordnung" ist die bereits oben erwähnte Verordnung vom 30. März 1847 „betreffend die Geburten, Heiraten und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß" [1]. Sehen wir zunächst von den auf die Führung der Standesregister bezüglichen Bestimmungen dieser Verordnung ab, so interessieren besonders diejenigen Bestimmungen, durch welche der Austritt aus einer Kirche ohne gleichzeitigen Anschluß an eine andere staatlich genehmigte Religionsgesellschaft ermöglicht wurde [2]. Ein solcher Austritt konnte hiernach „nur durch

[1] v. Rönne a. a. O. II 154 A. 2. Schück a. a. O. S. 161 ff. Wilda a. a. O. S. 282 ff.

[2] Verordn. v. 30. März 1847 §§ 16. 17. 18. Wilda a. a. O. S. 285. Schück a. a. O. S. 162. 165. In der Folge entstand die Streitfrage, ob diejenigen Personen, welche unter Beobachtung der im § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 vorgeschriebenen Form ihren Austritt aus der Kirche, welcher sie bisher angehörten, erklärt haben, von den Parochiallasten zu der bisherigen Gemeinde befreit werden oder nicht. Für die Bejahung dieser Frage entschied sich die Doktrin durchweg und ebenso, abgesehen von einer nur kurze Zeit dauernden abweichenden Behandlung der Frage, die obersten Verwaltungsbehörden, die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten. Das Obertribunal dagegen beharrte in konstanter Praxis bei dem von ihm im Erk. vom 8. Februar 1854 — Entsch. d. O. Tr. Bd. 27 S. 375 — aufgestellten Rechtssatz: „Der förmlich erklärte Austritt aus der Kirche befreit den Austretenden von den bisher getragenen Parochiallasten noch nicht, sondern erst dann, wenn er einer anderen vom Staate aner-

eine vor dem Richter des Orts persönlich zu Protokoll abzugebende Erklärung erfolgen", und diese Erklärung hatte „nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Absicht, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Orts in gleicher Weise erklärt worden ist". Von der zuerst bei ihm abgegebenen Erklärung hatte der Richter dem kompetenten Geistlichen sofort Mitteilung zu machen, so daß es diesem dann überlassen blieb, noch einen letzten Versuch zu machen, um den Austretenden wieder zur Kirche zurückzuführen[1].

Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung, welche die Beurkundung des Personenstandes zum Gegenstande haben, sollten einerseits für diejenigen Personen gelten, welche in der angegebenen Weise aus ihrer Kirche ausgetreten waren, ohne sich einer anderen anerkannten Religionsgesellschaft anzuschließen, andererseits für die Mitglieder aller derjenigen geduldeten Religionsgesellschaften, deren Geistlichen nicht die Befugnis zur Vollziehung geistlicher Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit beigelegt worden war. Für alle diese Personen sollten fortan die Ortsgerichte die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle und alle damit zusammenhängenden amtlichen Verrichtungen an Stelle der bisher allein hierzu befugten Geistlichen der christlichen Kirchen übernehmen[2]. Dabei wurde aber hinsichtlich der einer rechtlich geduldeten Religionsgesellschaft angehörigen Personen die Eintragung einer Ehe in das Eheregister von der Bedingung abhängig gemacht, daß nachweislich „die nach dem Gebrauch der Religionsgesellschaft zum Abschluß ehelicher Verbindungen erforderliche Handlung stattgefunden hat"[3]. Diese

kannten Religionsgesellschaft sich angeschlossen hat." Durch das Gesetz vom 4. Mai 1873, betr. den Austritt aus der Kirche, § 3 ist die Frage im bejahenden Sinne entschieden worden. Vgl. hierzu v. Rönne a. a. O. II 155 A. 3 unter b. Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 420. Koch, Allgem. Landrecht mit Kommentar. 8. Aufl. Bd. IV S. 187 f. A. 70.

[1] Verordn. vom 30. März 1847 § 17. Jacobson, Preuß. Kirchenrecht S. 493 § 119.

[2] Verordn. vom 30. März 1847 §§ 1. 2. 9. 10. Wilda a. a. O. S. 282.

[3] Verordn. vom 30. März 1847 § 7. Wilda a. a. O. S. 283.

Bestimmung entsprang der sehr wohlmeinenden Erwägung, daß es nicht Absicht des Staates sein könne, durch den Civilakt die religiösen Solennitäten zu beschränken, und daß in religiösen Angelegenheiten die Volkssitte nicht nur zu berücksichtigen, sondern auch besonders zu pflegen sei[1]. Bedenklich war hierbei aber die weiter in der Verordnung getroffene Festsetzung, daß die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe erst mit dem Zeitpunkte beginnen solle, in welchem die binnen acht Tagen nach Vollziehung jener religiösen Handlung zu bewirkende Eintragung oder doch die hierzu erforderlichen Anzeigen und Erklärungen beim Ortsrichter gemacht würden[2]. Daß hier die Gefahr sehr nahe lag, daß die religiöse Handlung vollzogen und die Ehe thatsächlich begonnen wurde, während die Eintragung gänzlich oder doch für einige Zeit unterblieb, so daß die Ehe solange rechtlich nicht bestand, das bedarf keiner weiteren Erörterung.

Für diejenigen Personen dagegen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten waren, ohne sich einer anderen anerkannten Religionsgesellschaft anzuschließen, wurde die Eintragung einer Ehe in das Eheregister, abgesehen von dem Nachweis, daß das Aufgebot erfolgt sei, nur davon abhängig gemacht, daß die Brautleute persönlich vor dem Richter erklärten, „daß sie fortan als ehelich verbunden sich betrachten wollen“[3].

Nach den Bestimmungen der Gesetzgebung von 1847 konnten nun in Preußen folgende Arten von Religionsgesellschaften vorkommen[4]:

1. Die öffentlich aufgenommenen privilegierten Kirchen, die katholische und die evangelische[5].

---

[1] Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 415.

[2] Verordn. vom 30. März 1847 §§ 8 u. 11. Wilda a. a. O. S. 283.

[3] Wilda a. a. O. S. 284.

[4] v. Rönne a. a. O. II 160 A. 3. Wilda a. a. O. S. 281. Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 416 ff. Woltersdorf, Das preußische Staatsgrundgesetz und die Kirche S. 46 ff. Schück a. a. O. S. 181.

[5] Mit dem Ausdrucke „evangelische“ Kirche ist hier nur die unierte preußische Landeskirche gemeint. Vgl. Wilda a. a. O. S. 281.

2. Die aufgenommenen, konzessionierten, aber nicht privilegierten Kirchengesellschaften, deren Gemeinschaften Korporationsrechte besaßen. Hierher gehörten die Herrnhuter, die Böhmischen Brüder und seit der Generalkonzession von 1845 auch die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner.

3. Die genehmigten oder, wie man auch sagen kann, die rechtlich geduldeten Kirchengesellschaften, welche nur die Rechte erlaubter Privatgesellschaften genossen und das Recht auf Privatgottesdienst hatten, und zwar waren hier zu unterscheiden:

a. Diejenigen, welche in Bezug auf die Lehre und das Bekenntnis sich mit einer der durch den Westfälischen Frieden anerkannten christlichen Konfessionen in wesentlicher Übereinstimmung befanden. Die Religionsdiener derselben waren berechtigt, geistliche Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen.

b. Die Juden, da den damals bestehenden Gesetzen gemäß die nach ihren Religionsgebräuchen vollzogenen Ehen auch civilrechtliche Geltung hatten[1].

c. Alle anderen vom Staate genehmigten Religionsgesellschaften, welche keine weiteren als die schon im Allgemeinen Landrechte zugesagten Rechte genossen. Unter diesen waren wiederum zu unterscheiden:

α. Die vor Erlaß des Patentes seitens des Staates ge-

[1] Wilda a. a. O. S. 281. Durch das weiter unten genauer zu besprechende Gesetz vom 23. Juli 1847 „über die Verhältnisse der Juden" wurde jedoch im § 8 bestimmt: „Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden." Während so die Juden in einer Beziehung ihre bevorrechtigte Stellung gegenüber den anderen nur geduldeten Religionsgesellschaften verloren, bestimmte andererseits der § 37 dieses Gesetzes, daß alle nach den Vorschriften des zweiten Titels desselben gebildeten jüdischen Synagogengemeinden Korporationsrechte haben sollten, eine Bestimmung, durch welche dieselben in weit höherem Maße noch als vorher im Vergleich zu den sonstigen geduldeten Religionsgemeinschaften begünstigt wurden. Vgl. v. Rönne a. a. O. II 160 A. 3.

nehmigten Religionsgesellschaften. Es waren dies die Mennoniten, die Quäcker, die Philipponen und die unierten Griechen[1].

β. Die nach Erlaß des Patentes staatlich genehmigten Religionsgesellschaften. Hier ist einzig und allein die „christliche Gemeinde" zu Magdeburg zu nennen[2]. Diese neue Religionsgesellschaft, welche von Dissidenten der evangelischen Landeskirche, die ihren Austritt aus derselben gerichtlich erklärt hatten, im Jahre 1847 gebildet worden war und um Erteilung der staatlichen Genehmigung nachgesucht hatte, wurde[3] durch die „Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern . . . nach vorgängiger Prüfung" der in der Eingabe um Genehmigung „aufgestellten Grundsätze der Lehre, gottesdienstlichen Ordnung und Verfassung" der Gemeinde „auf Grundlage der §§ 13 u. 21 Teil II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts und des Allerhöchsten Patents vom 30. März 1847 mittels Reskripts vom 13. Januar 1848 von Staats wegen als geduldete Religionsgesellschaft genehmigt". Zugleich wurden die fortan der neuen Religionsgemeinschaft zustehenden Rechte im Anschluß an das Allgemeine Landrecht einzeln aufgeführt. Insbesondere wurde aber bestimmt, daß „der Übergang von einer der bereits bestehenden Religionsparteien zu der hier genehmigten Religionsgesellschaft . . . . in der im §§ 42 u. 44 Teil II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebenen Weise erfolgen" könne. Die Beglaubigung „der bei den Angehörigen der neuen Religionsgesellschaft vorkommenden Geburten, Heiraten und Sterbefälle" sollte „nach Vorschrift der Verordnung vom 30. März 1847" erfolgen. Auffallend muß es bei der Erteilung der staatlichen Genehmigung in dem hier vorliegenden Falle erscheinen, daß dieselbe nicht vom Landesherrn selbst, wie es doch bei den Altlutheranern geschehen war,

[1] Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 417. Woltersdorf a. a. O. S. 46. Schück a. a. O. S. 187. 191.

[2] Schück a. a. O. S. 103. Woltersdorf a. a. O. S. 46. Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 418.

[3] Das betreffende Ministerialreskript vom 13. Januar 1848 wurde der „christlichen Gemeinde" mitgeteilt durch Verfügung der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 25. Januar 1848. S. bei Schück a. a. O. S. 103.

sondern nur von den Ministern der geistlichen Angelegenheiten und des Innern erteilt wurde. Eine weitere Genehmigung einer Religionsgesellschaft auf Grund des Patentes fand nicht statt, da ja ganz kurze Zeit nachher die Verfassung erlassen wurde, nach deren Bestimmungen eine ausdrückliche Genehmigung einer Religionsgesellschaft durch den Staat überhaupt nicht mehr erfordert wurde. Die der „christlichen Gemeinde" zu Magdeburg erteilte staatliche Genehmigung wurde bereits am 27. August 1853 zurückgenommen, und es wurden deren Mitglieder „nach wie vor als Anhänger derjenigen Religionspartei, zu welcher sie bis dahin gehört haben" erklärt[1].

4. Die nur faktisch geduldeten Religionsgemeinschaften, welche der Staat nur als Privatvereine ansah, die er jederzeit unter gewissen Voraussetzungen auflösen konnte, und deren Mitglieder er, sofern dieselben nicht nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. März 1847 gerichtlich ihren Austritt aus ihrer früheren Religionspartei erklärt hatten, noch immer als Angehörige derselben behandelte. Hierher gehören insbesondere die Dissidenten der katholischen und der evangelischen Kirche, die Deutschkatholiken und die sogenannten freien Gemeinden[2].

5. Verbotene Religionsgesellschaften. Eine ausdrückliche Erwähnung derselben findet sich zwar weder in dem Patente noch in der demselben beigefügten Zusammenstellung, aber es wird ganz unzweifelhaft auf sie Bezug genommen durch die im § 2 der genannten Zusammenstellung enthaltenen Worte: „Den einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit sich zu Religionsübungen zu verbinden . . ., insoweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, §§ 9 u. 10 Teil II Tit. 11, §§ 1—3 Teil II Tit. 6". Hiernach kann also die Obrigkeit, sobald nach ihrer Ansicht eine derartige Gefährdung vorhanden ist, die betreffende Religionsgemeinschaft verbieten[3].

[1] Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 418. 421.

[2] v. Rönne a. a. O. II 160 A. 3 unter d.

[3] Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 421. Woltersdorf a. a. O. S. 48.

Zweiter Abschnitt.

Die Gesetzgebung hinsichtlich der Juden in Deutschland bis zum Jahre 1848[1].

Durch den Art. 16 Abs. 2 der deutschen Bundesakte war den Juden, wie oben ausgeführt ist, in Aussicht gestellt worden, daß die Bundesversammlung in Beratung ziehen werde, „wie, auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne". Zur Verwirklichung dieser Zusage kam es aber während der ganzen Zeit des Bestehens der Bundesversammlung bis zum Jahre 1848 nicht. Es wurden zwar Erhebungen über die in den einzelnen Staaten hinsichtlich der Juden bestehenden Gesetze angestellt, und der Bundestag setzte eine Kommission von fünf Mitgliedern ein „zur Bearbeitung des Gutachtens über die bürgerliche Verbesserung der Juden", aber schließlich erstattete

---

[1] v. Struve, Das öffentliche Recht des deutschen Bundes. Teil II (Mannheim 1846) § 113 ff. S. 115 ff.

G. Wolf, Zur Kulturgeschichte Österreich-Ungarns (1848—1888). Wien 1888.

Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts 2. Aufl. Bd. I (Berlin 1882) § 46.

v. Rönne und Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landestheilen des Preußischen Staats. Breslau 1843.

v. Rönne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. 4. Aufl. Bd. II § 151 S. 267 A. 1. S. 268.

Pözl, Lehrb. d. bayer. Verfassungsrechts § 84.

Milhauser, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Leipzig 1839. § 90.

Mohl, Württemb. Staatsrecht. Bd. I §§ 95. 96.

Grefe, Hannovers Recht. 3. Aufl. (Hannover 1860) Bd. I § 108.

Roth und von Meibom, Kurhessisches Privatrecht. Bd. I § 55.

Weiß, System des öffentlichen Rechts des Großherzogtums Hessen §§ 104. 108.

diese Kommission nicht einmal einen Bericht, und die ganze Angelegenheit verlief im Sande[1].

Ähnlich war der Lauf der Dinge in Österreich[2], dem größten der damaligen deutschen Einzelstaaten. Die Lage der Juden war hier in den einzelnen Teilen der Monarchie sehr verschieden; in manchen zu derselben gehörigen Ländern durften sie überhaupt nicht wohnen[3], während sie in den anderen unter sehr mannigfaltigen Bedingungen Duldung genossen[4]. Aber selbst da, wo dies letztere der Fall war, nahmen sie nur eine sehr prekäre Stellung ein. Zwar hatte der Kaiser schon lange vor 1815 die Ausarbeitung und Vorlegung einer neuen Judenordnung angeordnet, aber trotz wiederholter, an die betreffenden Behörden erlassener dringender Befehle, den Gesetzentwurf vorzulegen, geschah gar nichts, und es blieb bis zum Jahre 1848 alles beim alten[5].

Ganz anders entwickelten sich die Verhältnisse in den meisten übrigen deutschen Staaten. Hier beschäftigte man sich eifrig mit der gesetzgeberischen Lösung der Frage, in welcher Weise die rechtliche Stellung der Juden neu zu regeln sei. Die Zahl der in den verschiedenen deutschen Staaten zu diesem Zwecke erlassenen Gesetze ist eine so große[6], daß es unmöglich erscheint, eine übersichtliche Darstellung der dadurch in allen einzelnen Staaten

---

[1] v. Struve a. a. O. S. 115. 116.

[2] Vgl. hierüber die ausführliche Darstellung bei Wolf a. a. O. S. 1—24.

[3] Dies war der Fall in Ober-Österreich, Niederösterreich (Land), Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol. S. Wolf a. a. O. S. 1.

[4] Wie arg „die Buntscheckigkeit der Gesetze" war, zeigt der Umstand, „daß österreichische Staatsmänner es vermieden wissen wollten, daß man im Auslande etwas davon erfahre. Als . . . die preußische Regierung bei der österreichischen im Jahre 1843 in betreff der Judengesetzgebung anfragte, trug der Vicekanzler Freiherr von Pillersdorf darauf an, der preußischen Regierung nicht offiziell bekannt zu geben, daß in Österreich eine Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung bestehe." S. Wolf a. a. O. S. 23. 24 und S. 7 ff.

[5] Wolf a. a. O. S. 3—7.

[6] Stobbe a. a. O. Bd. I § 46 S. 344, insbes. A. 3.

Deutschlands geschaffenen Verhältnisse zu geben, zumal da diese sogenannten Judenedikte eine außerordentliche Menge von Specialbestimmungen aufstellten, welche beinahe in allen Staaten, wenn auch bisweilen nur wenig, voneinander abwichen. Wir müssen uns daher darauf beschränken, die Gesetzgebung der größeren deutschen Staaten, namentlich Preußens, und auch hier nur die wichtigsten Punkte darzulegen.

In Preußen war bereits unterm 11. März 1812 das Edikt „betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im preußischen Staate“ [1] erlassen worden, welches, allerdings in einen früheren Zeitabschnitt gehörig, des Zusammenhanges wegen doch erst an dieser Stelle besprochen werden kann. Im § 1 dieses Ediktes bestimmte der König: „Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.“ Die Fortdauer dieser Eigenschaft „als Einländer und Staatsbürger“ wurde aber für die Juden an die Erfüllung von zwei Bedingungen geknüpft, nämlich

a. „daß sie fest bestimmte Familien-Namen führen“,

und

b. „daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache, und bei ihren Namens-Unterschriften keiner anderen als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen“;

und zwar mußte ein „jeder geschützte oder konzessionierte Jude“ binnen sechs Monaten nach Publikation des Ediktes „vor der Obrigkeit seines Wohnorts sich erklären, welchen Familien-Namen er beständig führen“ wolle. Handelte ein Jude diesen Bestimmungen zuwider, so sollte er als fremder Jude angesehen und

[1] Abgedruckt bei v. Rönne und Simon a. a. O. S. 264.

behandelt werden[1], d. h. es war in das Belieben der Obrigkeit gestellt, ob sie ihm den Aufenthalt im Lande gestatten wollte oder nicht, er konnte ohne weiteres aus dem preußischen Staatsgebiete ausgewiesen werden.

War jedoch hiernach ein Jude als „Einländer" anzusehen, so hatte er zwar einerseits „alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen, und, mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen"[2], andererseits wurde ihm aber auch dementsprechend der Genuß gleicher bürgerlicher Rechte und Freiheiten mit den Christen gewährt, „insofern diese Verordnung nichts Abweichendes" enthielt[3]. Insbesondere wurden die Juden für fähig erklärt zur Verwaltung akademischer Lehr- und Schul-, auch Gemeindeämter, „zu welchen sie sich geschickt machen", wobei sich der König vorbehielt, in Zukunft gesetzlich zu bestimmen, „in wiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können"[4]. Daß dann ferner den Juden noch ausdrücklich gestattet wurde, „in Städten sowohl als auf dem platten Lande sich niederzulassen", und „Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern" zu erwerben, „auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften" zu treiben[5], war lediglich eine Konsequenz der Verleihung gleicher Rechte und Freiheiten mit den Christen.

Durch diese in dem Edikte ausgesprochene Gleichstellung der Juden mit den Christen war jedoch keineswegs das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit, welches die Ehe zwischen Christen und Juden unmöglich machte, beseitigt worden, und ebensowenig

---

[1] Edikt vom 11. März 1812 §§ 1. 2. 3. 6.

[2] Edikt vom 11. März 1812 § 15. Nach § 14 des Edikts sollten „die einländischen Juden, als solche" nicht mit besonderen Abgaben beschwert werden.

[3] Edikt vom 11. März 1812 § 7.

[4] Edikt vom 11. März 1812 §§ 8 und 9.

[5] Edikt vom 11. März 1812 §§ 10 und 11.

war hiernach fortan der Übertritt vom Christentum zum Judentum gestattet. Bezüglich des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit hatte das Allgemeine Landrecht nur bestimmt[1]: „Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirat schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion, sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden", und Svarez hatte in Zurückweisung der eingegangenen Monita hierzu bemerkt[2]: „Warum will man die Ehen zwischen Juden und Christen so schlechterdings verbieten? In den christlichen Ehegesetzen ist nichts, dem sich eine Jüdin nicht unterwerfen könnte. Findet sie also in der Trauungsliturgie keinen Anstoß, so mag sie ein Christ immer heiraten. Erlaubte doch Paulus, daß Christen sich mit Heiden verheiraten durften." Nichtsdestoweniger erklärte sich aber in der Folge die Theorie überwiegend und die Praxis durchweg für die Unzulässigkeit einer Eheschließung zwischen Christen und Juden[3].

Was den Übertritt vom Christentum zum Judentum betrifft, so wurde in einem speciellen Falle durch Kabinettsordre vom 19. November 1814 entschieden, es könne ein derartiger Übertritt nicht gestattet werden, da er den Gesetzen entgegen sei[4]. In dem auf Grund dieser Kabinettsordre erlassenen Reskripte führte das Ministerium aus, die Apostasia religionis sei zwar kein Verbrechen mehr, indessen übe der Religionsunterschied doch Einfluß auf die bürgerlichen Rechte. Die Juden bildeten ein gesondertes Volk; ihr Recht beruhe auf besonderem Vertrage mit dem Staate. Bisher sei der jüdischen Kolonie nicht gestattet

---

[1] A. L. R. II 1 § 36, vgl. § 939 ebenda.

[2] S. Koch, Allgem. Landrecht mit Kommentar. 8. Aufl. Bd. III S. 14 A. 47.

[3] Das Nähere s. bei Jacobson, Preuß. Kirchenrecht S. 538 § 134 und Jacobson, Über die gemischten Ehen in Deutschland und insbesondere in Preußen (Leipzig 1838) S. 7. Im Jahre 1844 lehnte der König die Genehmigung einer solchen Ehe ab. Vgl. Jacobson, Preuß. Kirchenrecht S. 538.

[4] Hierfür und für das Folgende s. Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 411.

gewesen, sich durch christliche Proselyten zu vermehren, und das Judentum als solches schließe von dem gemeinen Staatsbürgerrechte aus. Wenn also ein Christ Jude werde, so verliere er ipso iure das allgemeine, nur den christlichen Einwohnern zustehende Staatsbürgerrecht, und es stehe im Belieben des Staats einen solchen zu entfernen oder zu recipieren: denn das Gesetz vom 11. März 1812 § 1 beziehe sich nur auf die damals im Staate befindlichen Juden, während andere fremde sich nur mit Konsens des Ministeriums niederlassen könnten (§ 32). Der Übertritt zum Judentum enthalte also eine Entsagung auf das Recht eines Inländers und Bürgers, der Konsens sei aber einem Konvertierten nicht zu erteilen.

In diesem Reskripte kommt die ursprünglich in Deutschland herrschende Ansicht zum Ausdruck, daß die eigenartige Stellung der Juden in Deutschland gar nicht oder doch nur erst in zweiter Linie auf der Religionsverschiedenheit beruhte, daß hierfür vielmehr die Eigenschaft der Juden als Angehörige eines fremden Volkes maßgebend war[1]. Von diesem Standpunkte aus war es, da „das Judentum als solches von dem gemeinen Staatsbürgerrechte" ausschloß, und da ferner durch das Edikt vom 11. März 1812 nur die damals im Staate befindlichen Juden aufgenommen worden waren, durchaus folgerichtig, wenn man

[1] Daraus daß „die Juden im Deutschen Staate als Fremde galten", erklärt es sich, daß sie „in alter Zeit nach dem Prinzip der Persönlichkeit des Rechts unter dem jüdischen Recht" standen, dem sie auch unterworfen blieben, nachdem die Territorialität des Rechts die Herrschaft erlangt hatte. Vgl. Stobbe a. a. O. I 346 § 46. Welche von beiden im Texte angedeuteten Anschauungen für zutreffend zu halten ist, kann hier unerörtert bleiben, da es sich bei der vorliegenden Untersuchung nur darum handelt, eine rechtsgeschichtliche Darstellung der Entwickelung der Religionsfreiheit in Deutschland zu geben, und da unstreitig ist, daß die seit 1848 ergangenen Gesetze durchweg und die bis dahin in diesem Jahrhundert erlassenen Gesetze wenigstens teilweise, wie das kurhessische, die Anschauung vertreten, daß die Juden bis dahin lediglich ihrer vom Christentum abweichenden Religion halber eine rechtlich sehr benachteiligte Stellung eingenommen hätten, und daß auch auf sie die Grundsätze über die Religionsfreiheit Anwendung finden müßten.

den Übertritt vom Christentum zum Judentum als den Eintritt in die Gemeinschaft eines fremden Volkes auffaßte, welcher nach den besonderen Umständen zwar nicht verhindert werden konnte, aber doch jedenfalls als ein Verzicht auf das bis dahin innegehabte allgemeine preußische Staatsbürgerrecht anzusehen war. Demgemäß wurde der Übergetretene in Zukunft als ein fremder Jude angesehen, und es stand nunmehr nach § 31 des Ediktes, wonach es fremden Juden nicht erlaubt war, in Preußen sich niederzulassen, „so lange sie nicht das preußische Staatsbürgerrecht erworben haben", im Belieben der Regierung, ob sie dem Übergetretenen in seiner neuen Eigenschaft als fremder Jude das Staatsbürgerrecht erteilen wollte oder nicht. Durch das Reskript erklärte nun das Ministerium, daß es einem Konvertiten die Erlaubnis zum Aufenthalt nicht erteilen werde. Damit wurde in Wahrheit ein Verbot des Übertritts zum Judentum ausgesprochen, da dem Übergetretenen nichts übrig blieb als auszuwandern[1].

Einen Gegenstand, welchen das Edikt vom 11. März 1812 bei Regelung der Verhältnisse der Juden nicht berücksichtigt hatte, betraf die Verordnung vom 30. August 1816 „wegen Verwaltung des Patronatrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern, die sich im Besitztum jüdischer Glaubensgenossen befinden"[2]. Dadurch wurde für diejenigen Provinzen, „wo zufolge des Gesetzes vom 11. März 1812 den Juden bereits die unbeschränkte Befugnis, Grundstücke zu erwerben, erteilt ist, sowie da, wo ihnen solche künftig erteilt werden wird", bestimmt, daß „das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitztum jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatrecht über christliche Kirchen für die Besitzzeit jüdischer Erwerber und deren

[1] Im Jahre 1818 entschied das Ministerium in einem gleichen Falle in demselben Sinne. S. Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 411. Durch Kabinettsordre vom 21. Dezember 1834 wurde den Judenschaften verboten, einen Christen in ihre Religionsgesellschaft aufzunehmen, „bevor er nicht von der vorgesetzten geistlichen Behörde aus der christlichen Gemeinschaft entlassen sei". Vgl. Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 412.

[2] Ges. Samml. von 1816 S. 207.

Abgedruckt bei v. Rönne und Simon a. a. O. S. 47.

Benutzung, so lange gänzlich ruhe". Während dieser Zeit sollten „der Pfarrer und die Kirchenbedienten, auch der Schullehrer in evangelischen Gemeinen von der Provinzialbehörde, und in katholischen von den Bischöfen ganz in derselben Art bestellt" werden, „als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen sei". Dagegen blieb der betreffende jüdische Besitzer des Gutes nichtsdestoweniger verpflichtet „die Beiträge und Leistungen, zu welchen der Patron verbunden ist" aus den Einkünften des Gutes zu bestreiten[1].

Zwei Abänderungen des Ediktes vom 11. März 1812 zu Ungunsten der Juden enthielten die „Bekanntmachung des Geheimen Staatsministerii vom 4. Dezember 1822, in Bezug auf das Edikt vom 11. März 1812 wegen nicht ferner stattfindender Zulassung der Juden zu den akademischen Lehr- und Schulämtern" und der § 89 der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831. In der erstgenannten Bekanntmachung teilte das Staatsministerium mit, daß „Seine Maj. der König durch Höchste Kabinettsordre vom 18. August d. J. die Bestimmung des Ediktes vom 11. März 1812 §§ 7 und 8,

> wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen,

wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverständnisse aufgehoben" habe. Ganz unzweifelhaft enthielt diese Ausschließung der Juden von den akademischen Lehr- und Schulämtern, zu denen ihnen durch das Edikt vom 11. März 1812 der Zutritt gewährt worden war, eine Verletzung des Art. 16 der deutschen Bundesakte, welcher den Juden ja den Genuß der

[1] Da, wo das Patronatrecht einer Kommune zusteht, sind nach Nr. 5 der Verordnung die jüdischen Mitglieder derselben von dessen Ausübung ausgeschlossen: „sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich anderen Mitgliedern der Kommune tragen, so wie sie auch als ansässige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder, von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchen-Systeme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger, Gefahr laufen, einzugehen".

ihnen von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte zugesichert hatte[1]. Das Gleiche war der Fall bei dem § 89 der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831, nach welchem „zu den Stellen der Bürgermeister oder Oberbürgermeister nur diejenigen fähig" sein sollten, „welche sich zur christlichen Religion bekennen", während nach der Bestimmung des Ediktes vom 11. März 1812 die Gemeindeämter ohne Ausnahme den Juden zugänglich waren[2].

Das Edikt vom 11. März 1812 bezog sich nun aber ganz selbstverständlich nur auf diejenigen Provinzen, welche im Jahre 1812, also zu einer Zeit, in der die Elbe im Westen die Grenze Preußens gewesen war, zur preußischen Monarchie gehört hatten. Auf diejenigen Gebiete, welche Preußen im Jahre 1815 neu erwarb, wurde dasselbe nicht ausgedehnt. Dort erhielten sich vielmehr die in dieser Beziehung zur Zeit der Einverleibung bestehenden, sehr mannigfaltigen gesetzlichen Bestimmungen, so daß in der folgenden Zeit die rechtliche Stellung der Juden in den einzelnen Teilen der preußischen Monarchie sehr verschieden war[3].

Diesem auf die Dauer ganz unhaltbaren Zustande machte das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847[4] ein Ende, welches die Verhältnisse der Juden für die ganze preußische Monarchie einer einheitlichen Regelung unterwarf. An die Spitze stellte dieses Gesetz den Grundsatz, daß allen Juden im ganzen damaligen Umfange der Monarchie, „soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt", in Zukunft „neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte" mit den christlichen Unterthanen zustehen sollten[5]. Der Genuß der bürgerlichen

[1] v. Rönne und Simon a. a. O. S. 281.

[2] v. Rönne und Simon a. a. O. S. 282.

[3] Das einzelne hierüber giebt das oben angeführte Werk von v. Rönne und Simon.

[4] Ges. Samml. von 1847 S. 263.

[5] Durch § 23 Abs. 2 des Gesetzes wurden „die an die Staatskasse von den Juden als solchen zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen . . . . ohne Entschädigung" aufgehoben, während es „bei derartigen Abgaben und Leistungen an Kämmereien, Grundherrn, Institute ꝛc. . . . . vorläufig sein Bewenden" behielt.

Rechte wurde damit den Juden ohne Ausnahme in ganz Preußen zugesichert.

Was die politischen Rechte betrifft, so wurde die Zulassung der Juden „zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Kommunalamte" nur dann für statthaft erklärt, „wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist". Dadurch wurde naturgemäß den Juden der Zugang zu der weitaus größeren Zahl der genannten Ämter verschlossen, da auch mit unbedeutenderen Ämtern in der Regel eine — wenn auch vielleicht nicht sehr erhebliche — „Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt" verknüpft zu sein pflegt. Besonders wurde hervorgehoben, daß die Juden „allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten" ausgeschlossen bleiben sollten.

Von Lehrämtern wurden den Juden ganz freigegeben diejenigen „an Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen". An Universitäten dagegen sollten, „soweit die Statuten nicht entgegenstehen", Juden zwar „als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer" zugelassen werden können, aber von den anderen Lehrfächern „sowie von dem akademischen Senate und von den Ämtern eines Dekans, Prorektors und Rektors" ausgeschlossen bleiben. Lehrämter an Schulen sollten Juden, abgesehen von jüdischen Schulen, überhaupt nicht bekleiden dürfen[1].

In Übereinstimmung mit der früheren Gesetzgebung[2] wurde den Juden die Ausübung ständischer Rechte sowie die des Pa-

[1] Ges. vom 23. Juli 1847 § 2.

[2] Die auf Grund des allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 für die einzelnen Provinzen erlassenen Specialgesetze setzten als Bedingung für den Genuß des aktiven und passiven Wahlrechts voraus „die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen". S. v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 48. Bezüglich des Patronatrechts vergleiche die oben besprochene Verordnung vom 30. August 1816, welche auch im vorliegenden Gesetze in Bezug genommen ist.

tronatrechts und des damit verknüpften Rechts der Aufsicht über das Kirchenvermögen versagt, und es wurde bestimmt, daß diese Rechte, insoweit sie mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden seien, ruhen sollten, solange dasselbe von einem Juden besessen werde. Was die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei betrifft, so verbot das Gesetz den Juden zwar die persönliche Ausübung derselben, gestattete ihnen aber „den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei" zu bestellen. Zur Tragung der aus den genannten Rechten erwachsenden Lasten blieben die Juden verpflichtet[1].

Im übrigen wurden die schon im Edikt vom 11. März 1812 enthaltenen Bestimmungen über die Führung „fest bestimmter und erblicher Familiennamen" und über den Gebrauch „deutscher oder lateinischer Schriftzüge" wiederholt[2].

Eine Sonderstellung nahm nach dem Gesetze noch die jüdische Bevölkerung des Großherzogtums Posen ein, indem dort „die bisherige Unterscheidung .... in naturalisierte und nicht naturalisierte Juden" bestehen blieb. Danach genossen nur die naturalisierten Juden die gleichen Rechte wie die Juden in den anderen preußischen Landesteilen, während die nicht naturalisierten Juden besonderen, im einzelnen normierten Beschränkungen unterlagen[3].

Durch dieses Gesetz wurden nun gleichzeitig die Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaft als solcher eingehend geordnet und die erforderlichen Bestimmungen über die Bildung von Synagogengemeinden getroffen. Die nach diesen Vorschriften gebildeten einzelnen Synagogengemeinden erhielten „in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen"[4].

Wenig über ein Jahr, nachdem in Preußen durch das Edikt

---

[1] Gesetz vom 23. Juli 1847 § 3.

[2] Gesetz vom 23. Juli 1847 §§ 5. 6.

[3] Gesetz vom 23. Juli 1847 §§ 24. 29. 33.

[4] Ges. vom 23. Juli 1847 § 37. Hinsichtlich der bürgerlichen Beglaubigung der Geburts-, Heirats- und Sterbefälle unter den Juden bestimmte das Gesetz im § 8, daß dieselbe in Zukunft „durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden" solle.

vom 11. März 1812 die rechtliche Stellung der Juden verbessert worden war, erging in Bayern zum gleichen Zweck unterm 10. Juni 1813 das Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Bayern[1]. Hiernach konnten diejenigen Juden, welche den Nachweis ihres bayerischen Indigenats führen konnten, das Staats- und Gemeindebürgerrecht mit den im Gesetze ausdrücklich normierten Beschränkungen erlangen, aber die Erreichung dieses Zieles war ihnen in mannigfacher Weise erschwert. Zunächst mußte sich ein solcher Jude mit einem bestimmten Familiennamen in die Judenmatrikel eintragen lassen, und um diese Eintragung zu erlangen, hatte er „vorher den Unterthanseid zu leisten und darzuthun, daß er mit Ausschluß des Schacherhandels einen ordentlichen, durch das Gesetz gebilligten Erwerbszweig treibe und sich und seine Familie dadurch zu ernähren im stande sei“[2]. Dies genügte aber noch nicht, die Polizeibehörde durfte die Eintragung vielmehr nur dann vornehmen, wenn eine Nummer der Matrikel erledigt war, und außerdem hatte dieselbe die Anweisung erhalten, daß an Orten, „wo bis jetzt schon Judenfamilien bestehen, die Zahl derselben nicht vermehrt, ... vielmehr nach und nach vermindert werden solle, wenn sie zu groß sei“, und ferner, daß an Orten, „wo noch keine Juden sind, ... solche nicht aufgenommen werden“ sollten[3].

Hatte nun ein Jude in dieser Weise das Staats- und Gemeindebürgerrecht in Bayern erlangt, so hatte er die gleichen öffentlichen Pflichten und Lasten wie die übrigen Staatsbürger zu tragen, aber der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte war ihm nur in beschränktem Maße eingeräumt.

Von staatsbürgerlichen Rechten gestand das Edikt den Juden lediglich die aktive und passive Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern

---

[1] Für das Folgende vgl. Pözl a. a. O. S. 196 und 197 § 84.

[2] Bayer. Edikt vom 10. Juni 1813 §§ 2—5. 14. Pözl a. a. O. S. 196.

[3] Bayer. Edikt vom 10. Juni 1813 §§ 12. 13. Vgl. Pözl, a. a. O. S. 196. v. Moy a. a. O. Bd. I Abt. 1 S. 438 § 146.

zu[1]. Was die Beschränkungen der bürgerlichen Rechte betrifft, so war den Juden, abgesehen davon, daß bei ihnen, wie angegeben, die Ansässigmachung außer den sonstigen gesetzlichen Bedingungen davon abhing, daß eine Matrikelnummer leer war, der Betrieb gewisser Gewerbe durchweg und der Erwerb von Häusern und liegenden Gütern „zu einem anderen Zweck als zur eigenen Bewohnung und Bebauung" verboten[2].

Die jüdische Religionsgesellschaft als solche gehörte in Bayern zu den Privatkirchengesellschaften[3].

Auf einem ähnlichen Standpunkte wie das Bayerische Edikt vom 10. Juni 1813 standen zwei aus weit späterer Zeit stammende Gesetze, das Königlich-Sächsische Gesetz „wegen einiger Modifikationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden" vom 16. August 1838[4] und das Königlich-Hannoversche Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842[5]. Nach ersterem stand den Juden überhaupt nur frei, sich in den beiden Städten Dresden oder Leipzig niederzulassen, an allen anderen Orten des Königreichs Sachsen war ihnen die Niederlassung untersagt[6]. In Hannover war die Niederlassung eines Juden zwar nicht auf bestimmte Orte beschränkt, aber von der Erlaubnis der Obrigkeit abhängig, welche vorher die Gemeindebehörden mit ihren Einwendungen hören sollte; hierbei mußte der be-

[1] Bayer. Edikt vom 10. Juni 1813 § 22 und Gemeinde-Wahl-Ordnung v. 1818 Art. 3 und 7. Vgl. Pözl a. a. O. S. 197 § 84.

[2] Bayer. Edikt vom 10. Juni 1813 §§ 16. 17. 18. Pözl a. a. O. S. 197 § 84. v. Moy a. a. O. Bd. I Abt. 1 S. 438 § 146. Verboten war den Juden der Betrieb der Brauereien, Schank- und Gastwirtschaften. Zum Erwerb eines Hauses in der Residenzstadt bedurfte ein Jude, auch wenn das Haus für ihn zum Bewohnen bestimmt war, der königlichen Genehmigung.

[3] v. Moy a. a. O. Bd. I Abt. 1 S. 437 § 145. Bayer. Edikt v. 10. Juni 1813 § 23.

[4] Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. Jahrgang 1838. S. 394 ff.

[5] Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover vom Jahre 1842. Abteilung I S. 211. Vgl. Grefe a. a. O. I 325 ff. § 111.

[6] Kgl. Sächs. Ges. vom 16. August 1838 § 1.

treffende Jude, abgesehen von den „auch in Ansehung der Christen in der Gewerbe- oder Gemeindeverfassung etwa begründeten Beschränkungen", noch verschiedene weitere, im einzelnen durch das Gesetz normierte Erfordernisse erfüllen[1].

Weder in Sachsen jedoch noch in Hannover stand den Juden der volle Genuß der bürgerlichen Rechte zu. Während es in Hannover „rücksichtlich des Erwerbes von Grundeigentum durch Juden . . . bis auf weiteres bei dem in den verschiedenen Provinzen bestehenden Rechte" blieb, was im wesentlichen nichts anderes bedeutete, als daß sie vom Erwerb von Grundeigentum ausgeschlossen waren[2], wurde durch das Königlich-Sächsische Gesetz wenigstens „jedem einheimischen Juden . . . die eigentümliche Erwerbung eines Grundstücks in einer der § 1 erwähnten beiden Städte (Dresden oder Leipzig), in welcher er einen selbständigen Haushalt führt, nachgelassen", dabei war es demselben aber nicht gestattet, „ein solches Grundstück vor Ablauf von zehn Jahren, von der gerichtlichen Zueignung an gerechnet, freiwillig wieder zu veräußern, den Fall einer Erbteilung ausgenommen"[3].

Der Gewerbebetrieb war den Juden in beiden Staaten gestattet, und es war ihnen die Erlangung der Aufnahme in eine Zunft ermöglicht, obwohl auch hier die allermannigfaltigsten Beschränkungen bestanden und der Betrieb einzelner Gewerbe ihnen ganz versagt war[4].

In keinem von beiden Staaten dagegen erhielten die Juden

---

[1] Kgl. Hannov. Ges. vom 30. Sept. 1842 §§ 9—13.

[2] Hannov. Ges. vom 30. Sept. 1842 § 50. S. Grefe a. a. O. I 326 § 111.

[3] Kgl. Sächs. Ges. vom 16. Aug. 1838 § 8.

[4] Hannov. Ges. vom 30. Sept. 1842 §§ 51 ff. Kgl. Sächs. Ges. vom 16. Aug. 1838 §§ 4. 6. 7. Verboten war den Juden im Königreich Sachsen „der Klein- und Ausschnitthandel, das Halten von Apotheken, die Betreibung von Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, das Branntweinbrennen und der Schacher- und Trödelhandel".

irgend welche politische Rechte, sie waren sowohl zur Bekleidung von Staatsämtern wie von Gemeindeämtern unfähig[1].

Besonders benachteiligt im Vergleich zu den anderen Juden war in Hannover nach dem Gesetze die Stellung der Schacherjuden[2]. Dieselben wurden für unfähig erklärt, das Bürgerrecht zu erwerben und Genossen einer Zunft zu werden, und sie sollten sogar „Bürgerrecht und Zunftrecht durch den Betrieb des Nothandels" verlieren, „wenn sie jene Rechte bereits erworben" hatten.

Ergänzt und teilweise abgeändert wurde dieses hannoversche Gesetz durch das Gesetz vom 15. April 1847[3], welches vor allem den Juden den Erwerb eines Hauses mit 1¼ Morgen Landes unbeschränkt gestattete und außerdem „zur Beseitigung vorgekommener Zweifel" deklarierte, „daß die reichsgesetzlichen Bestimmungen, wonach Juden Forderungen gegen Christen nicht auf andere Christen sollen übertragen und Verträge mit Christen nur vor der Obrigkeit der letzteren sollen errichten können, nach den inmittelst wesentlich veränderten Verhältnissen unanwendbar seien"[4].

Ihrem Inhalte nach der preußischen Gesetzgebung ziemlich

---

[1] Das Hannov. Gesetz vom 30. September 1842 sagt ausdrücklich im § 6: „Die Juden sind von der Ausübung politischer Rechte, sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die Gemeinde ausgeschlossen . . . .", und fügt im § 7 noch hinzu: „Sie bleiben ebenfalls von Staats- und Gemeindeämtern ausgeschlossen." Das Königl. Sächs. Gesetz vom 16. August 1838 erklärt im § 5, daß der Erwerb des Bürgerrechts den Juden „keinen Anspruch auf die § 65 der Städteordnung gedachten Rechte" gewähre, mit anderen Worten, daß sie nicht befugt seien „zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, nämlich des Wahlrechts bei der Wahl der Gemeindevertreter, der Wählbarkeit zu städtischen Ämtern und der lediglich den Bürgern zukommenden sonstigen Teilnahme an den städtischen Angelegenheiten". Vgl. Milhauser a. a. O. S. 289 § 90.

[2] Hannov. Gesetz vom 30. September 1842 §§ 59 ff. 64 ff.

[3] Vgl. Grefe a. a. O. I 327 § 111.

[4] Das reichsgesetzliche Verbot der Cession einer einem Juden gegen einen Christen zustehenden Forderung an einen anderen Christen war unter dem Gesichtspunkte des römischrechtlichen Verbotes der cessio in potentiorem aufgestellt worden; vgl. Stobbe a. a. O. I 355.

nahe verwandt waren die in dieser Zeit in Württemberg und in Kurhessen zur Regelung der Verhältnisse der Juden erlassenen Gesetze, das württembergische Gesetz vom 25. April 1828[1] und das kurhessische Gesetz vom 29. Oktober 1833 „zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten“[2]. In beiden Ländern wurde der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß alle einheimischen Juden Staatsbürger seien mit allen Rechten und Verbindlichkeiten derselben[3]. Aber abgesehen davon, daß in Kurhessen und in Württemberg, ebenso wie es nachmals in Hannover geschah, die Rechte der Schacherjuden im Vergleich zu denen der übrigen Juden äußerst beschränkt wurden[4], so führte allein das kurhessische Gesetz die Gleichstellung der Juden mit den Christen vollkommen durch, indem es einerseits „alle nur auf das Glaubensbekenntnis gegründeten Verschiedenheiten, welche aus früheren Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Observanzen und sonstigen Rechtsquellen sich ergeben“, für erloschen erklärte, „sofern sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz eine Bestätigung erhalten“, und andererseits bestimmte: „Von den Befugnissen, welche Israeliten des Kurstaates erwerben können, sind allein ausgeschlossen:

1. das Patronatsrecht über christliche Kirchen,
2. die Fähigkeit zur Anstellung in christlichen Kirchenämtern und als Lehrer der christlichen Religion“[5].

Nach dieser ganz allgemeinen Fassung der Bestimmung stand also unzweifelhaft den Juden in Kurhessen, abgesehen von jenen beiden eigentlich selbstverständlichen Beschränkungen, der volle

---

[1] Vgl. hierfür Mohl a. a. O. Bd. I § 95 S. 519. § 96 S. 522 ff.

[2] Sammlung von Gesetzen für Kurhessen. Jahrgang 1833. S. 144. Roth und v. Meibom Bd. I § 51 S. 154. § 55 S. 168 ff. Bereits vor diesem Gesetz waren die Verhältnisse der Juden in Kurhessen vorläufig geordnet worden durch Verordnung vom 14. Mai 1816. Vgl. hierüber Roth und v. Meibom a. a. O. I 168.

[3] Württemb. Gesetz vom 25. April 1828 Art. 1. 12. Vgl. Mohl a. a. O. I 522. Kurhess. Gesetz vom 29. Oktober 1833 § 1.

[4] Vgl. Mohl a. a. O. I 523. Roth und v. Meibom a. a. O. I 169.

[5] Kurhess. Gesetz vom 29. Oktober 1833 §§ 1 und 5.

Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte zu, sie waren damit auch zur Bekleidung von Staats- und Gemeindeämtern befähigt und hatten das aktive und passive Wahlrecht für den Landtag[1].

Anders in Württemberg. Hier stellte das Gesetz zahlreiche und recht erhebliche Ausnahmen von der sonstigen Rechtsgleichheit zwischen Christen und Juden auf. Was die Beschränkungen der bürgerlichen Rechte betrifft, so bedurfte jeder Jude zu seiner Verehelichung der besonderen Einwilligung des Bezirksamtes[2]. Ferner waren die Juden „hinsichtlich der Ergreifung des Berufes und des Gewerbebetriebes" einer Reihe der verschiedenartigsten Beschränkungen unterworfen. So durfte der jüdische zünftige Handwerker mit fremden Fabrikaten seines Gewerbes „nur, wenn und so lange er selbst das Gewerbe" betrieb, handeln. Der Güterhandel war den Juden ganz verboten. Drei Jahre lang mußte ein Jude ein Grundstück bewirtschaftet haben, ehe er es wieder verkaufen durfte[3]. Außerdem waren die Juden noch besonders bezüglich der Übersiedelung in eine fremde Gemeinde und der Aufenthaltserlaubnis benachteiligt, indem „jeder auch sonst ansässige und keinen Schacherhandel treibende Jude ... sich nur mit Erlaubnis des Gemeinderates in einer fremden Gemeinde längere Zeit aufhalten" durfte[4]. Von der Ausübung der „mit einem Gute oder einem Gefälle verbundenen Patrimonial-Gerichtsbarkeits- und Polizeirechte" waren die Juden in

---

[1] Vgl. Roth und v. Meibom a. a. O. I 154 § 51. Dieselben nehmen sogar an, daß „die hierdurch begründete rechtliche Lage der Israeliten ... durch die Bestimmung der Verfassungsurkunde von 1852, wonach der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem christlichen Glaubensbekenntnis abhängig sein soll, in keiner Hinsicht verändert" sei, weil „dabei die durch besondere Gesetze bestimmten Ausnahmen vorbehalten" worden seien.

[2] Württemb. Gesetz vom 25. April 1828 Art. 37. Siehe Mohl a. a. O. I 525 § 96.

[3] Württemb. Gesetz vom 25. April 1828 Art. 24. 26. 28 und 30. Das Nähere s. bei Mohl a. a. O. I 525 § 96.

[4] Württemb. Gesetz vom 25. April 1828 Art. 13. und 19. Vgl. Mohl a. a. O. I 526 § 96.

Württemberg in gleicher Weise, wie es das preußische Gesetz vom 23. Juli 1847 anordnete, ausgeschlossen[1].

Hinsichtlich der politischen Rechte war den Juden einzig und allein das aktive und passive Wahlrecht für die Ständeversammlung entzogen[2]. Dagegen war ein in der Ständeversammlung gestellter Antrag, „daß sie keinen Staatsdienst sollen bekleiden dürfen, . . . mit großer Stimmenmehrheit verworfen" worden. Auch war ihnen die aktive und passive Teilnahme an Gemeindewahlen gestattet[3].

Im Großherzogtum Hessen[4] erging bis zum Jahre 1848 nicht, wie in anderen Staaten, ein eigenes Gesetz in betreff der Gestaltung der Verhältnisse der Juden, aber durch die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 wurden auch bezüglich der nichtchristlichen Unterthanen, d. h. der Juden, einige Bestimmungen getroffen. Während nämlich der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte verfassungsmäßig nur den christlichen Unterthanen zustand, die Juden dagegen im allgemeinen nach wie vor lediglich auf Grund jederzeit widerruflicher Schutzbriefe im Lande geduldet wurden, bestimmte die Verfassungsurkunde, daß nichtchristliche Glaubensgenossen das Staatsbürgerrecht dann haben sollten, „wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es einzelnen ausdrücklich oder durch Übertragung eines Staatsamtes stillschweigend verliehen wird"[5]. Sehen wir von der hier erwähnten Verleihung des Staatsbürgerrechtes durch Gesetz ab, so konnte dieselbe an einzelne entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch Übertragung eines Staatsamtes erfolgen. Es bestand also hier genau das umgekehrte

---

[1] Württemb. Gesetz vom 25. April 1828 Art. 27 und 29. Vgl. Mohl a. a. O. I 525 § 96.

[2] Württemb. V. U. vom 25. September 1819 §§ 135. 142. Vgl. Mohl a. a. O. I 526 § 96. Reyscher, Publicistische Versuche S. 297.

[3] Mohl a. a. O. I 526 § 96, insbesondere A. 19 und 20.

[4] Vgl. für das Folgende Weiß a. a. O. S. 387 ff. § 104. S. 400 § 108. S. 457.

[5] Großherzogl. Hessische V. U. vom 17. Dezember 1820 § 15. Vgl. Weiß a. a. O. S. 387. 388.

Verhältnis wie in anderen Staaten, indem in diesen den Juden zwar das Staatsbürgerrecht, aber vielfach noch keineswegs der Zutritt zu öffentlichen Ämtern gewährt wurde, während im Großherzogtum Hessen ein Staatsamt einem Juden verliehen werden konnte, der noch gar nicht Staatsbürger war und der dann erst durch diese Verleihung des Staatsbürgerrechtes ipso iure teilhaftig wurde.

War ein Jude auf die eine oder andere Weise Staatsbürger geworden, so hatte er fortan auch den vollen Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte und konnte sogar zum Mitgliede der zweiten Kammer der Stände gewählt werden, da die Verfassungsurkunde nur forderte, daß der zu Wählende Inländer sei und daß er sich außerdem auch in dem Besitz des Staatsbürgerrechts befinde, nicht aber ein bestimmtes Bekenntnis zur Bedingung der Wählbarkeit machte[1].

Diesen mit dem Staatsbürgerrechte ausgestatteten Juden gegenüber standen im Großherzogtum Hessen die bloßen Schutzjuden, welche „nur die Wohlthaten der Gesetze, rechtlichen und polizeilichen Schutz des Staates unter den im Schutzbriefe enthaltenen Verpflichtungen" genossen[2]. Die Lage dieser Juden war in einer Beziehung durch das Finanzgesetz vom 3. März 1824 verbessert worden, indem „alle von den Juden als solchen vordem zu entrichtenden »besonderen Abgaben«, insofern solche nicht auf einem Gütergenuß beruhten, oder als Grundzinsen anzusehen waren, vom 1. April 1824 an durchgängig aufgehoben worden" waren[3].

Es erscheint nicht erforderlich, diese Darstellung der Gesetzgebung bezüglich der Juden bis zum Jahre 1848 an dieser Stelle weiterzuführen, da die vorstehende Erörterung der in einer Anzahl der bedeutenderen Staaten Deutschlands erlassenen Juden-

---

[1] Großherzogl. Hessische V. U. vom 17. Dezember 1820 § 55. Siehe Weiß a. a. O. S. 457.

[2] Weiß a. a. O. S. 388 § 104.

[3] Weiß a. a. O. S. 387 § 104.

edikte ausreicht, um daraus den verschiedenartigen Gang der Gesetzgebung in Deutschland hinsichtlich jenes Gegenstandes zu erkennen.

Versuchen wir den Begriff der Religionsfreiheit, wie er in denjenigen deutschen Staaten, in welchen Verfassungen gegeben wurden, in der Zeit vom Wiener Kongreß bis zum Jahre 1848 sich entwickelt hat und in den Bestimmungen dieser Verfassungsurkunden zum Ausdruck gekommen ist, festzustellen, so finden wir, daß derselbe vielfach mit dem in Preußen durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts aufgestellten Begriffe der Religionsfreiheit übereinstimmt. Die Religionsfreiheit bestand hiernach in jenen deutschen Staaten in Folgendem:

1. Was die aus derselben entspringenden Rechte der einzelnen Unterthanen betrifft,

a. für alle in der Gewissensfreiheit, d. h. dem Rechte auf Hausandacht und, soweit nicht besondere Ausnahmen gemacht wurden, dem Genusse der bürgerlichen Rechte.

b. für die Bekenner der anerkannten christlichen Religionsparteien in dem Rechte sich zu einer derselben zu bekennen, ohne dadurch in dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte eine Schmälerung zu erleiden.

2. Was die Rechte der Religionsgesellschaften als solcher betrifft,

a. für die durch den Westfälischen Frieden in Deutschland anerkannten christlichen Konfessionen in dem Rechte auf vollkommene rechtliche Gleichstellung untereinander und insbesondere in dem Rechte auf freie öffentliche Religionsübung.

b. für die vom Staate ausdrücklich genehmigten Religionsgesellschaften, soweit überhaupt besondere Bestimmungen vorhanden waren, in dem Rechte auf Privatgottesdienst.

Siebentes Kapitel.

Vom Jahre 1848 bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes (1866)[1].

Die großen Umwälzungen, welche im Laufe des Jahres 1848 auf dem ganzen Gebiete des öffentlichen Lebens vor sich gingen, brachten auch in den Religionsverhältnissen der Mehrzahl der deutschen Staaten eine tiefgehende Veränderung hervor. Während nun in denjenigen Staaten, in welchen bis dahin überhaupt noch keine Verfassung bestanden hatte, durch die nunmehr erlassenen Verfassungen meist auch die Religionsverhältnisse des betreffenden Landes in durchgreifender Weise umgestaltet wurden, beschränkten sich die anderen Staaten, welche bereits seit

[1] Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1863. Bd. II § 293 S. 32 ff.

E. Herrmann, Über die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate. Göttingen 1849.

Hermann Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1881. Bd. I §§ 149. 240.

Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1885. §§ 220. 234.

Zachariae, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Göttingen 1855.

Woltersdorf, Das preußische Staatsgrundgesetz und die Kirche. Berlin 1873. S. 213 ff.

Gerlach, Das Verhältnis des preußischen Staates zu der katholischen Kirche auf kirchenrechtlichem Gebiete nach den preußischen Gesetzen dargestellt. 2. Aufl. Abt. 1. Paderborn 1867.

längerer oder kürzerer Zeit im Besitze einer Verfassung waren, vielfach darauf, die in derselben aufgestellten Normen über die Religionsfreiheit nur in einzelnen Punkten im Wege der Gesetzgebung abzuändern. Für alle diese Verfassungen und Gesetze aber, welche im Jahre 1848 selbst sowohl wie auch in den unmittelbar folgenden Jahren erlassen wurden, dienten als Vorbild die Grundsätze, welche die Frankfurter Nationalversammlung hinsichtlich der Religionsfreiheit in den am 27. Dezember 1848 publizierten und späterhin in die Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 aufgenommenen Grundrechten des deutschen Volkes aufgestellt hatte. Nach der Absicht der Nationalversammlung sollten diese Grundrechte in einem Teile ihrer Bestimmungen ohne weiteres gleich bei ihrer Publikation in ganz Deutschland in Kraft treten und jedenfalls, wie im Eingange derselben gesagt war, „den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines solchen sollte sie je aufheben oder beschränken können“ [1].

Thatsächlich kam dies alles aber nur in beschränktem Maße zur Ausführung. Die einzelnen Bestimmungen der Grundrechte gewannen nämlich nur insoweit in den Einzelstaaten Geltung, als sie in die Gesetzgebung derselben übergingen; insoweit dies nicht geschah, äußerten sie in der folgenden Zeit keine Wirkung als Gesetz in Deutschland, zumal da sie auch noch ganz ausdrücklich durch die Bundesversammlung in der Sitzung vom 23. August 1851 außer Kraft gesetzt wurden [2].

Ihre wesentlichste Bedeutung liegt daher darin, daß sie auf den Gang der Gesetzgebung in den Einzelstaaten einen bestimmenden Einfluß ausgeübt haben, wenn sich auch die Landesgesetze sehr wohl hüteten, manche allzuradikale Sätze der Grundrechte aufzunehmen, welche die ganze bestehende Rechtsordnung mit einem Schlage umzustürzen drohten. Während somit die Grundrechte gewissermaßen nur ein Programm aufstellten für den Weg,

[1] Woltersdorf a. a. O. S. 293. 294, insbesondere S. 294 A. 9.
[2] Zöpfl a. a. O. I 370. II 66.

welchen die künftige Gesetzgebung hinsichtlich der Religionsfreiheit einzuschlagen haben würde, fand schließlich die eigentliche Entwickelung der Religionsfreiheit auch in dieser Periode wieder vornehmlich in den Einzelstaaten statt, und zwar ist hier insbesondere Preußen in Betracht zu ziehen als der hervorragendste unter denjenigen Staaten, welche im wesentlichen in gleichförmiger Weise die Bestimmungen der Grundrechte hinsichtlich der Religionsfreiheit, wenn auch nur teilweise und vielfach in modifizierter Form, in ihre Gesetzgebung aufnahmen.

Im folgenden wollen wir nun einen Überblick über die hierher gehörigen Bestimmungen der Grundrechte und über die im Anschluß hieran in den Einzelstaaten aufgestellten Normen geben, um sodann im Zusammenhange auf die Gestaltung der Religionsverhältnisse in Preußen nach der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 näher einzugehen.

Erster Abschnitt.

Die Bestimmungen der Grundrechte und der einzelstaatlichen Verfassungen und Gesetze in Bezug auf die Religionsfreiheit.

Die Bestimmungen der Grundrechte hinsichtlich der Religionsfreiheit, wie sie jetzt vorliegen, zeigen in ihrer Gesamtheit eine so wenig abgerundete Form und im einzelnen nicht selten eine solche Unklarheit des Ausdrucks und eine solche Weite der Fassung, daß man sich die Art und Weise ihrer Entstehung vergegenwärtigen muß, um zu verstehen, wie man dazu kommen konnte, dieselben trotz alledem als Gesetze zu publizieren. Ohne auf alle Einzelheiten der Entstehungsgeschichte einzugehen, mag hier nur Folgendes bemerkt werden.

Eine der ersten Handlungen der Frankfurter Nationalversammlung nach ihrer Konstituierung war die Bildung eines Verfassungsausschusses, und dieser wiederum beschloß zunächst einen Entwurf der „Grundrechte des deutschen Volkes" auszuarbeiten[1].

[1] Woltersdorf a. a. O. S. 214. 215.

Der infolgedessen entstandene Entwurf, welcher im Artikel III die auf die Religionsfreiheit bezüglichen Bestimmungen enthielt, gewährleistete im wesentlichen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freiheit von Zwang zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit, Unabhängigkeit des Genusses der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis, Freiheit der Bildung von Religionsgesellschaften und Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung[1]. Hierzu wurde bei der ersten Lesung, welche in der Nationalversammlung stattfand, eine sehr große Zahl von Abänderungs- und Zusatzanträgen eingebracht[2], die „zum Teil in nebelhafter Unbestimmtheit und Allgemeinheit" gefaßt, meistens abweichend von dem Entwurfe des Verfassungsausschusses die Aufstellung solcher Grundsätze herbeizuführen suchten, „welche teils die Individualität der Kirchengemeinschaften negierten, teils jedes Band derselben zum Staate zu trennen versuchten"[3]. Die Beratungen und die Abstimmung hatten das Ergebnis, daß zwar der vom Verfassungsausschuß vorgelegte Entwurf des Artikels III in der alten Fassung ange-

[1] Woltersdorf a. a. O. S. 217. 218. Gerlach a. a. O. S. 21. Der Artikel III des Entwurfs lautete:

„§ 11. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§ 12. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 13. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 14. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 15. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann erst nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden."

[2] Diese sämtlichen Anträge s. bei Woltersdorf a. a. O. S. 221—235. Eine Übersicht über dieselben s. ebenda S. 236 ff. Vgl. auch Gerlach a. a. O. S. 21—23.

[3] Vgl. Herrmann a. a. O. S. 61. 62.

nommen, daß aber zugleich die Hinzufügung einer Anzahl weiterer Bestimmungen auf Grund der in der Versammlung gestellten Anträge beschlossen wurde[1]. Mit diesen Zusätzen ging der Artikel III des Entwurfes wieder zum Zwecke einer neuen Redaktion an den Verfassungsausschuß. Da dieser sich jedoch überzeugte, daß einige von jenen Zusätzen geeignet waren, Anstoß zu erregen oder zu argen Mißdeutungen Veranlassung zu geben, so ließ er bei der wiederholten Redaktion wenigstens die gefährlichsten der von der Nationalversammlung beschlossenen Bestimmungen weg und nahm nur diejenigen auf, welche sich auf den Eid, das Eherecht und die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten bezogen. Außerdem fand dann noch der Satz Aufnahme: „Es besteht fernerhin keine Staatskirche“[2]. In dieser Form und unter Darlegung der Gründe für die Weglassung der einzelnen Sätze legte dann der Verfassungsausschuß den bisherigen Artikel III

---

[1] Vgl. hierzu Woltersdorf a. a. O. S. 243. 244 ff. Herrmann a. a. O. S. 62. Der Artikel III lautete danach folgendermaßen:

„§ 11. [Absatz 1 ebenso wie § 11 des Entwurfs.]

Niemand ist verpflichtet seine religiöse Überzeugung zu offenbaren oder sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen.“

Die §§ 12 und 13 blieben unverändert.

„§ 14. Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.“

[Absatz 3 lautete ebenso wie § 14 des Entwurfs.]

„§ 15. [Absatz 1 ebenso wie § 15 des Entwurfs.]

Die Form des Eides soll eine für alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntnis geknüpfte sein.“

„§ 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.“

[2] Vgl. Woltersdorf a. a. O. S. 284—288. Herrmann a. a. O. S. 63. Vollständig lautete der Artikel V dieser Vorlage folgendermaßen:

der Grundrechte, welcher nunmehr Artikel V wurde, der Nationalversammlung zur zweiten Lesung vor[1].

Bei dieser zweiten Lesung fand aber überhaupt keine Beratung statt, sondern es wurde nur über die einzelnen Paragraphen des Artikels V abgestimmt, und ohne auf die Anträge und Ausführungen des Verfassungsausschusses irgend welche Rücksicht zu nehmen, wiederholte die Nationalversammlung mit ganz unbedeutenden Ausnahmen ihre früheren Beschlüsse und gab dem Artikel V im wesentlichen dieselbe Fassung wieder, welche er bei der ersten Lesung erhalten hatte[2]. In dieser Gestalt wurde

---

„§ 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit."

„§ 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen."

„§ 16. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun."

„§ 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. Es besteht fernerhin keine Staatskirche."

„§ 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden."

„§ 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: »So wahr mir Gott helfe«."

„§ 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann erst nach Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis."

„§ 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt."

[1] Vgl. diese Motive bei Woltersdorf a. a. O. S. 285. 286.

[2] Woltersdorf a. a. O. S. 291—293. — Herrmann a. a. O. S. 64. Eine Abweichung von den entsprechenden Stellen des früheren Artikels III der Grundrechte, wie derselbe in erster Lesung angenommen war, enthielt der nunmehrige Artikel V in seiner endgültigen Fassung nur in drei Punkten, die aber sämtlich unwesentlich waren. Im Absatz 2 des Artikels V § 14 ließ man die Worte des früheren Artikels III § 11: „oder sich irgend

der Artikel V der Grundrechte publiziert, ohne daß noch einmal eine Redaktion stattgefunden hätte.

Von den so zu stande gekommenen einzelnen Bestimmungen der Grundrechte ist an erster Stelle zu nennen der bereits im preußischen Allgemeinen Landrechte und in den Verfassungen vor dem Jahre 1848 anerkannte Satz: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“ [1]. Dieser Satz wurde in alle folgenden Verfassungen, wenn auch bisweilen in etwas anderer Fassung, aufgenommen [2]. Eine selbstverständliche Konsequenz der Zusicherung der Gewissensfreiheit enthielt die Bestimmung: „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden“ [3]. Offenbar war dieser Satz überflüssig, da ein derartiger Zwang jedenfalls einen Eingriff in die Gewissensfreiheit enthalten und deshalb ungesetzlich sein würde. Zur Rechtfertigung dafür, daß man dies doch noch ausdrücklich aussprach, läßt sich

einer religiösen Genossenschaft anzuschließen“ weg, so daß derselbe lautete: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.“ Im § 19 des Artikels V trat an die Stelle der Bestimmung des § 15 Absatz 2 des früheren Artikels III der Satz: „Die Formel des Eides soll künftig lauten: »So wahr mir Gott helfe!«.“ Ebenso wurde in dem Wortlaute des Artikels V § 17 Absatz 1, welcher an die Stelle des § 14 Absatz 1 des früheren Artikels III trat, eine kleine Veränderung vorgenommen, indem es fortan hieß: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

[1] Grundrechte Art. V § 14. R. V. v. 1849 § 144.

[2] Unverändert wurde er aufgenommen in das Oldenb. revidierte Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 Art. 32, Schwarzburg-Sondersh. V. U. vom 12. Dezember 1849 § 17, Reuß j. L. V. U. vom 14. April 1852 § 16, Waldeck. V. U. vom 17. August 1852 § 40, Brem. V. U. vom 21. Februar 1854 § 12, Hannov. Gesetz, verschiedene Änderungen des L. V. G. betr., vom 5. September 1848 § 6. In der Anhalt-Bernb. V. U. vom 28. Februar 1850 § 16 hieß es: „Jeder hat volle Glaubens- und Bekenntnisfreiheit.“ Der entsprechende Satz der Preuß. V. U. vom 31. Januar 1850 Art. 12 und des S.-Koburg-Goth. Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852 § 33 lautete: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses .... wird gewährleistet.“ Die Kurhess. V. U. vom 13. April 1852 § 21 behielt die Fassung der Kurhess. V. U. von 1831 bei mit den Worten: „Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu.“

[3] Grundrechte Art. V § 18. R. V. von 1849 § 148.

allerdings sagen, daß man anscheinend hierdurch einer ähnlichen Anordnung, wie sie in Bayern hinsichtlich der Kniebeugung vor dem katholischen Sanctissimum für alle Soldaten ohne Ausnahme, also auch für die protestantischen, erlassen worden war, und überhaupt ganz allgemein allen Anordnungen vorbeugen wollte, durch welche etwa der Staat die Teilnahme an einer religiösen Feierlichkeit mit Berufung darauf verlangen könnte, daß es sich dabei nicht sowohl um die Offenbarung religiöser Überzeugung als vielmehr um die Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht handle[1]. Nichtsdestoweniger wurde dieser Satz, da er ja in der That schon in dem Grundsatz der Gewissensfreiheit, wenn man denselben richtig versteht, enthalten ist, in nahezu allen einzelstaatlichen Verfassungen weggelassen[2].

Ganz allgemein dehnten die Grundrechte die Bestimmung des Artikels 16 der deutschen Bundesakte von den Bekennern der christlichen Konfessionen auf alle Unterthanen aus und setzten fest: „Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt“[3]. Dieser Satz ging in fast alle Landesgesetzgebungen, soweit er in denselben nicht bereits vorher zur Anerkennung gekommen war, über[4].

---

[1] Herrmann a. a. O. S. 72.

[2] Nur in das revidierte Staatsgrundgesetz von Oldenburg von 1852 Art. 35 und in die V. U. von Schwarzburg-Sondershausen von 1849 § 21 ging er über: aus letzterer wurde er jedoch schon durch Gesetz vom 2. August 1852 § 6 gestrichen. Vgl. Zachariae, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart S. 986.

[3] Grundrechte Art. V § 16. R. V. von 1849 § 146. Zöpfl, Grundsätze II 33.

[4] Preuß. V. U. Art. 12, Hannov. Gesetz, verschiedene Änderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, vom 5. September 1848 § 6, Großherzogl. Badisches Gesetz, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betreffend, vom 17. Februar 1849 Art. 2, Oldenb. revidiertes Staatsgrundgesetz Art. 33 § 1, S.-Koburg-Goth. Staatsgrundgesetz § 34, Anhalt-Bernb. V. U. § 17, Schwarzb.-Sondersh. V. U. § 19, Braunschw. Gesetz, die Aufhebung der aus dem Glaubensbekenntnis entspringenden Rechtsungleichheit betreffend, vom 23. Mai 1848, Großherzogl. Hess. Gesetz, die religiöse Freiheit betreffend, vom 2. August

Daneben setzten aber die Grundrechte selbst und mit ihnen die meisten Landesgesetze, ebenso wie es schon mehrere Verfas-

---

1848, Hamb. V. U. Art. 110, Waldeck. V. U. § 40. Eine Ausnahme machten die V. U. von Reuß j. L. vom 14. April 1852 § 16, die V. U. von Kurhessen vom 13. April 1852 § 20 und die V. U. von Bremen vom 21. Februar 1854 § 12. In Reuß j. L. wurde genau die Bestimmung des Art. 16 der Bundesakte wiederholt, daß „die Verschiedenheit der christlichen Konfessionen . . . . keine Verschiedenheit in den politischen und bürgerlichen Rechten zur Folge" haben solle, während in Bremen der Genuß der bürgerlichen Rechte, abgesehen von den staatsbürgerlichen Rechten, für unabhängig vom religiösen Bekenntnis erklärt wurde und nur der Genuß der letzteren durch die Zugehörigkeit zu einer der anerkannten christlichen Konfessionen bedingt war. In Kurhessen wurde durch die V. U. von 1852 die Bestimmung des Gesetzes vom 29. Oktober 1848, „wonach die Ausübung aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere die Bekleidung von Staats- und Gemeindeämtern von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig" sein sollte, aufgehoben, und es trat an deren Stelle im § 20 der V. U. der Satz: „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem christlichen Glaubensbekenntnis abhängig, vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, welche durch besondere Gesetze bestimmt sind." Vgl. Büff, Kurhess. Kirchenrecht S. 112 § 39. Hierbei ist nun fraglich, ob die den Juden durch das Gesetz vom 29. Oktober 1833 verliehene Rechtsgleichheit mit den Christen aufrechterhalten blieb oder nicht. Bei Roth und v. Meibom, Kurhess. Privatrecht I 154 § 51 wird diese Frage bejaht, weil im § 20 der V. U. die „durch besondere Gesetze bestimmten Ausnahmen vorbehalten worden" seien; zugleich wird aber ebenda bemerkt, daß durch das Gesetz vom 1. Dezember 1853 § 3, welches als Bedingung für die Bekleidung von Gemeindeämtern das christliche Glaubensbekenntnis forderte, die Juden von Gemeindeämtern ausgeschlossen waren. Hiernach könnte es fast bedenklich erscheinen, ob man annehmen darf, daß die Juden, denen die Fähigkeit zur Bekleidung der weit weniger wichtigen Gemeindeämter abgesprochen wurde, fähig waren, Staatsämter zu bekleiden und Mitglieder des Landtags zu werden. Doch ist nicht zu leugnen, daß sich die von Roth und v. Meibom aufgestellte Ansicht sehr wohl durch die im § 20 der Kurhess. V. U. enthaltene ausdrückliche Einschränkung des allgemeinen Satzes rechtfertigen läßt. — In Bayern wurde den Juden die aktive und passive Wahlfähigkeit bei den Wahlen zum Landtag durch das Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, vom 4. Juni 1848, sowie die Befähigung zu den Verrichtungen eines Geschworenen durch das Gesetz über Einführung der Schwurgerichte vom 3. August 1848 verliehen, indem dieses Gesetz bei Aufzählung der Unfähigkeitsgründe im Artikel 2 das religiöse Bekenntnis nicht erwähnte. Vgl. Pözl a. a. O. S. 197 § 84. Dagegen fand ein von der bayerischen Regierung dem Landtage von 1849/50 vorgelegter Gesetzentwurf,

sungen vor 1848 gethan hatten, Folgendes fest: „Den staatsbürgerlichen Pflichten darf das Bekenntnis keinen Abbruch thun“[1].

Nachdem so alle Beschränkungen im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte, welche mit Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis bestanden hatten, aufgehoben worden waren, ist gar nicht einzusehen, warum man in den Grundrechten noch besonders festsetzte: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren“[2], da ja mit einer derartigen Offenbarung keinerlei Nachteile verbunden werden konnten. Wenn aber unter diesem Gesichtspunkte der Satz nur überflüssig war und deshalb hätte gestrichen werden können, so lag geradezu eine Gefahr in der ganz unbestimmten Ausdrucksweise desselben, welche es gestattete, die allerunsinnigsten Folgerungen daraus zu ziehen[3]. In die

---

welcher die rechtliche Gleichstellung der Juden mit den Christen bezweckte, nicht die Zustimmung der ersten Kammer. — Vgl. Pözl a. a. O. S. 196 A. 1 § 84. — Im Laufe der Zeit jedoch wurden in Bayern alle noch bestehenden rechtlichen Beschränkungen der Juden allmählich beseitigt. Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht I 577. — Auch in Württemberg wurden späterhin die staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse erklärt durch Gesetz, betreffend die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse, vom 31. Dezember 1861. — Vgl. Doves Ztschr. für Kirchenrecht Bd. II (1862) S. 213. — Die allgemeine Aufhebung aller Beschränkungen im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte brachte es von selbst mit sich, daß von da an die Bekenner aller Konfessionen zur Bekleidung aller Staats- und Gemeindeämter fähig wurden und ihres Bekenntnisses wegen nicht mehr von denselben ausgeschlossen werden konnten. Ganz besonders wurde dies hervorgehoben in dem Badischen Gesetz vom 17. Februar 1849 Art. 1.

[1] Grundrechte Art. V § 16. R. V. von 1849 § 146. Das Unionsparlament fügte hinzu: „Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten u. s. w.“ Mit dem Wortlaute der Grundrechte stimmten überein das Hannov. Gesetz vom 5. September 1848 § 6, S.-Koburg-Goth. V. U. § 34, Anhalt-Bernb. V. U. § 17, Schwarzb.-Sondersh. V. U. § 19, Reuß j. L. V. U. § 16, Waldeck. V. U. § 40, mit dem des Unionsparlamentes: Preuß. V. U. Art. 12. In der Oldenb. revidierten V. U. Art. 33 § 2 war gesagt: „In den staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch thun.“

[2] Grundrechte Art. V § 14. R. V. v. 1849 § 144.

[3] Über die argen Konsequenzen, welche möglicherweise aus jenem Satze gezogen werden könnten, vgl. Herrmann a. a. O. S. 71.

Landesgesetzgebung fand diese Bestimmung infolgedessen entweder überhaupt keine Aufnahme oder wurde doch jedenfalls nachträglich wieder gestrichen [1].

Die Grundrechte selbst setzten sich aber mit diesem Satze in offenbaren Widerspruch, indem sie bestimmten: „Die Formel des Eides soll künftig lauten: »So wahr mir Gott helfe!«“ [2]. Denn wenn hier auch allerdings die Eidesformel von jedem bestimmten Bekenntnis losgelöst ist, so setzt eine Ableistung eines Eides, welche unter Anrufung Gottes stattfindet, doch jedenfalls eine religiöse Überzeugung, nämlich die von dem Dasein Gottes, voraus, und jeder, der einen Eid leistet, offenbart dabei eine religiöse Überzeugung. Da aber der Eid in dieser religiösen Form von den Grundrechten überhaupt beibehalten und somit unzweifelhaft auch eine Verpflichtung zur Ableistung desselben angenommen wurde, so war damit auch eine Verpflichtung zur Offenbarung einer religiösen Überzeugung entgegen jener anderen Bestimmung gegeben [3].

---

[1] Aus der V. U. von Schwarzburg-Sondershausen, in welche dieser Satz im § 17 aufgenommen worden war, wurde er durch Gesetz vom 2. August 1852 § 5 wieder gestrichen.

[2] Grundrechte Art. V § 19. R. V. von 1849 § 149.

[3] Vgl. hierüber Herrmann a. a. O. S. 72 ff. Das Unionsparlament strich diese Bestimmung in betreff des Eides, weil es die Feststellung der Eidesformel ohne Rücksicht auf konfessionelle Religionsbegriffe für unzweckmäßig erachtete. Aufgenommen wurde die Bestimmung der Grundrechte in die Oldenb. revidierte V. U. von 1852 Art. 37 § 1, indem dieselbe aber zugleich für etwaige Zusätze auf die Landesgesetzgebung verwies. In die Schwarzb.-Sondersh. V. U. von 1849 war sie aufgenommen worden, kam aber als Verfassungsbestimmung in Wegfall durch das Gesetz vom 28. März 1854 § 2; s. Zöpfl, Grundsätze II 36. Nach Art. 4 des Großherzogl. Bad. Gesetzes vom 17. Februar 1849 sollte der von den neu eintretenden Mitgliedern der Ständeversammlung bei Eröffnung des Landtags zu leistende Eid, statt wie bisher mit den Worten „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“ fortan schließen mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe“. Vgl. hierzu v. Weech, Geschichte der badischen Verfassung (Karlsruhe 1868) S. 142 f. Im übrigen wurde die Formel: „So wahr mir Gott helfe“ in Baden bereits kurz vorher allgemein eingeführt durch das Gesetz, das Verfahren bei Eidesleistungen betreffend, vom 20. Dezember 1848 § 1. Vgl. Spohn, Badisches Staatskirchenrecht (Karlsruhe 1868) S. 248.

Hinsichtlich der Religionsübung kam in den Grundrechten diejenige Anschauung zum Ausdruck, welche in der Religionsübung einer Kirche oder Religionsgesellschaft weiter nichts als die Summe der Religionsübungen der dieser Religionsgemeinschaft angehörigen Individuen erblickt und demgemäß den einzelnen als zu jeder Art von Religionsübung berechtigt ansieht, während doch in Wirklichkeit, wie oben dargelegt ist, das Recht auf eine über die Hausandacht hinausgehende Religionsübung nicht dem einzelnen, sondern nur der Religionsgemeinschaft als solcher zustehen kann. Die Grundrechte ordneten nämlich an: „Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion[1], eine Bestimmung, die in mehrere deutsche Landesgesetze überging[2], während andere nur, ebenso wie es die früheren Verfassungen vor 1848 gethan hatten, die Ausübung der Hausandacht als allgemeines Recht gewährten[3].

In betreff der Entstehung und rechtlichen Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate setzten die Grundrechte fest: „Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht"[4]. Dies wurde in einer Anzahl von deutschen Staaten recipiert[5],

---

[1] Grundrechte Art. V § 15. R. V. von 1849 § 145.

[2] Preuß. V. U. Art. 12, S.-Koburg-Goth. V. U. § 33, Anhalt-Bernb. V. U. § 18, Schwarzb.-Sondersh. V. U. § 18, Oldenb. revidierte V. U. Art. 36. Nur die Freiheit der gemeinsamen häuslichen Religionsübung wurde gewährleistet in der V. U. von Bremen § 12.

[3] Hannov. Gesetz vom 5. September 1848 § 6, Waldeck. V. U. § 40. In letzterer wird jedoch den Religionsgenossenschaften, deren freie Bildung gestattet ist, das Recht der gemeinsamen Religionsübung beigelegt, „jedoch ohne öffentlichen Charakter . . ., falls sie keine Korporationsrechte besitzen".

[4] Grundrechte Art. V § 17 Abs. 3. R. V. von 1849 § 147.

[5] Preuß. V. U. von 1850 Art. 12, S.-Koburg-Goth. Staatsgrundgesetz § 33, Oldenb. revidiertes Staatsgrundgesetz Art. 76, Anhalt-Bernb. V. U. § 18, Waldeck. V. U. § 40, Schwarzb.-Sondersh. V. U. von 1849 § 20; in der letztgenannten V. U. wurde diese Bestimmung aufgehoben durch Gesetz vom 28. März 1854 § 1 Nr. 3. Späterhin wurde in Baden durch das Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, vom 9. Oktober 1860 § 3 bestimmt: „Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntnis darf

daneben aber mehrfach noch in den Verfassungen bestimmt, daß Religionsgemeinschaften, welche noch keine Korporationsrechte haben, dieselben nur durch besondere Gesetze erlangen können[1].

Der Gewährleistung der Religionsfreiheit entsprach es, wenn man bestrebt war, auch die Ehe, welche bisher in Beziehung zu den christlichen Kirchen gestanden hatte, und zu deren Eingehung die Mitwirkung eines christlichen Geistlichen erforderlich gewesen war, grundsätzlich von aller Verbindung mit bestimmten Religionsgemeinschaften zu lösen und eine rein bürgerliche Form der Eingehung derselben für alle Unterthanen zu schaffen, um so jeden Gewissenszwang, der möglicherweise bei dieser Gelegenheit von einem Geistlichen ausgeübt werden könnte, von vornherein auszuschließen. Demgemäß setzten die Grundrechte fest: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt“[2]. Damit wurde eine obligatorische Civilehe für alle ohne Unterschied des Bekenntnisses geschaffen. In Preußen, wo nach der Verordnung vom 30. März 1847 nur für die Mitglieder derjenigen Religionsgemeinschaften, deren Geistlichen nicht die Befugnis beigelegt worden war, geistliche Amtshandlungen mit bürgerlicher Rechtswirkung zu vollziehen, sowie für die zu keiner anerkannten Religionsgesellschaft gehörigen Unterthanen eine fakultative Civilehe bestand, wurde diese Bestimmung nicht in die Verfassung aufgenommen, sondern in dieser nur der Erlaß eines besonderen Gesetzes in Aus-

---

den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen. Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung zu.“ Vgl. in Doves Ztschr. für Kirchenrecht Bd. I (1861) S. 157.

[1] Preuß. V. U. von 1850 Art. 13, Oldenb. revidiertes Staatsgrundgesetz Art. 77, Waldeck. V. U. § 41.

[2] Grundrechte Art. V §§ 20. 21. R. V. von 1849 §§ 150. 151. Vgl. hierzu Herrmann a. a. O. S. 66. 70.

sicht gestellt, durch welches die Civilehe eingeführt und die Führung der Civilstandsregister geregelt werden sollte[1].

In Hinsicht auf die Stellung der Religionsgemeinschaften als solcher im Staate trafen die Grundrechte eine Bestimmung von außerordentlicher Tragweite. Es wurde nämlich festgesetzt: „Keine Religionsgesellschaft genießt vor der anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche“[2].

Der erste Teil dieses Satzes ließ zwei verschiedene Arten der Ausführung denkbar erscheinen. Entweder man gewährte allen noch so kleinen Religionsgesellschaften dieselben Rechte, wie sie den großen Kirchen zustanden, oder aber man entkleidete die christlichen Kirchen aller ihnen bis dahin gewährten Vorrechte

---

[1] Preuß. V. U. v. 1850 Art. 19. Die Bestimmung der Grundrechte nahm die Anhalt-Verf. V. U. von 1850 § 23 vollständig auf. Die S.-Koburg-Goth. V. U. § 36 und die Oldenb. revidierte V. U. von 1852 Art. 33 § 3 bestimmten: „Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis“, und in letzterer wurde noch weiter hinzugefügt: „Für jede staatsgesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung zu gewähren.“ Die in der Oldenb. V. U. enthaltene Bestimmung wurde späterhin nahezu wörtlich in dem Badischen Gesetz vom 9. Oktober 1860 § 4 wiederholt.

[2] Grundrechte Art. V § 17 Abs. 2. R. V. von 1849 § 147. Der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung hatte, wie schon oben gesagt ist, die Streichung dieser Bestimmung beantragt und dabei in der Vorlage für die zweite Lesung der Grundrechte ausgeführt, daß die erste Hälfte des Absatzes leicht Mißdeutungen unterliegen könne, „indem der Ausdruck »Vorrechte« auf alle Unterschiede bezogen werden könnte, die sich bei den Religionsgesellschaften, wie bei anderen Gesellschaften, von selbst aus den Umständen ergeben, nicht, weil die eine diese, die andere eine andere Konfession zu Grunde hat, sondern weil die eine als Gesellschaft ausgedehnter als die andere, durch zufällige Verhältnisse in eine besondere äußere Lage gekommen ist, vertraglich Besonderes erworben hat und dergleichen. Man könnte“, so bemerkte der Verfassungsausschuß weiter, „es z. B. ein Vorrecht nennen wollen, wenn ausgedehnte, jahrhundertelang bestehende Religionsgesellschaften Korporationsrechte haben oder aus der Staatskasse für ihre Bedürfnisse Beihülfe genießen, dagegen in der Bildung begriffenen, noch aus wenig Mitgliedern bestehenden dieselben noch nicht geworden sind, obgleich doch auch andere Gesellschaften rücksichtlich dieser Punkte sehr verschieden gestellt sein können.“ Siehe Woltersdorf a. a. O. S. 286. Für das Folgende vgl. Herrmann a. a. O. S. 52 ff. 74 ff. 80 ff.

und stellte sie ebenso wie alle anderen Religionsgesellschaften unter die allgemeinen Normen des Vereinsrechts, welche sowohl für die religiösen wie auch für die zu irgend einem anderen Zwecke gebildeten Vereine gelten. Den ersten Weg einzuschlagen verbot sich von selbst, da es zu der ärgsten Gefährdung des ganzen Verkehrslebens geführt haben würde, wenn allen Religionsgesellschaften ohne Ausnahme gleich bei ihrem Auftreten, wenn vielleicht ihre Verhältnisse noch ganz ungeordnet waren, alle Rechte der christlichen Kirchen, namentlich aber die Korporationsrechte, gewährt worden wären[1]. Es blieb also nur die zweite Möglichkeit, nämlich die wahre Bedeutung der großen christlichen Kirchen von Staats wegen zu ignorieren und alle Religionsgesellschaften durchweg als Sekten, als reine Privatvereine zu behandeln. Damit wäre dann das ius reformandi des Staates vollkommen aufgehoben worden, da fortan der Staat weder über die Zulassung der Religionsgesellschaften noch auch über das Maß der denselben zu gewährenden Rechte in irgend einer Weise zu entscheiden gehabt hätte[2]. Dieser Satz negierte demnach die ganze geschichtliche Entwickelung, auf welcher die bevorrechtete Stellung der christlichen Kirchen in Deutschland beruht. Er bezweckte die vollständige Trennung von Staat und Kirche. Eigentlich hätte diese Folge unmittelbar mit der Publikation der Grundrechte in allen deutschen Einzelstaaten eintreten müssen, da jene Bestimmung eine von denen war, welche nach dem Einführungsgesetz der Grundrechte sofort in Kraft treten sollten[3]. Thatsächlich geschah dies aber nicht, da jener Satz wegen seiner weittragenden Bedeutung nur in sehr wenigen Einzelstaaten und auch nur in sehr modifizierter Form in die Verfassung aufgenommen wurde[4].

[1] Vgl. Herrmann a. a. O. S. 53. 54. 79.

[2] Herrmann a. a. O. S. 80.

[3] Herrmann a. a. O. S. 85.

[4] S.-Koburg-Goth. V. U. von 1852 § 35: „Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte in kirchlicher Hinsicht, vielmehr gewährt der Staat allen gleichen Schutz." Aus der Schwarzb.-Sondersh. V. U. von 1849 § 20, welche die Bestimmung der Grundrechte aufgenommen hatte, wurde dieselbe gestrichen durch Gesetz vom 28. März 1854 § 1 Nr. 3. Die

Bei dem umfassenden Inhalte des ersten Teils der vorliegenden Bestimmung war es ganz überflüssig und unverständlich, weshalb die Grundrechte noch den Zusatz machten: „es besteht fernerhin keine Staatskirche". Denn wenn keine Religionsgesellschaft vor der anderen Vorrechte durch den Staat genießen sollte, so war ja das Bestehen einer Staatskirche, unter der man doch auf jeden Fall eine in irgend welcher Weise bevorrechtete Kirche zu verstehen hatte, von vornherein ausgeschlossen, mochte man sich nun im übrigen unter diesem unbestimmten Ausdruck denken, was man wollte[1].

An Stelle dieser radikalen Bestimmung der Grundrechte setzte man in Preußen fest: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Artikel 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt"[2].

Im wesentlichen nur eine Konsequenz des Grundsatzes der Trennung von Staat und Kirche war es, wenn die Grundrechte noch weiter bestimmten: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen"[3]. Da die Kirchen ihre bevorrechtete Stellung verlieren sollten, so war es nur recht und

---

Anhalt-Bernb. V. U. vom 28. Februar 1850, in welche jener Satz gleichfalls im § 20 übergegangen war, wurde nachmals aufgehoben. Vgl. Zöpfl, Grundf. II 35.

[1] Vgl. hierzu Herrmann a. a. O. S. 75. 76.

[2] Preuß. V. U. von 1850 Art. 14. Ebenso Waldeck. V. U. § 39. Dies nahm auch das Unionsparlament in seinen Beschlüssen an, machte sich aber daneben von jener Bestimmung der Grundrechte den zweiten Teil: „es besteht fernerhin keine Staatskirche" zu eigen. Dem schloß sich die Oldenb. revidierte V. U. von 1852 Art. 74 an. In einer eigentümlichen Fassung giebt diese Bestimmung die Anhalt-Bernb. V. U. von 1850 § 20 Abs. 2. Dieselbe sagt: „Die christliche Religion wird, *solange sie die Religion der großen Mehrzahl der Staatsangehörigen ist*, bei religiös-bürgerlichen Anordnungen des Staats, soweit dieselben erforderlich sind, unbeschadet der Freiheit anderer Konfessionen, zu Grunde gelegt."

[3] Grundrechte Art. V § 17 Abs. 1. R. V. von 1849 § 147. Vgl. Herrmann a. a. O. S. 75. 80. 81.

billig, wenn dementsprechend auch der Einfluß beseitigt wurde, welchen der Staat bisher eben wegen jener hervorragenden Stellung, welche die Kirchen im öffentlichen Leben einnahmen, auf deren Angelegenheiten ausgeübt hatte. Dieser Satz ging auch in eine Anzahl einzelstaatlicher Verfassungen über[1], in welche freilich der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche nicht aufgenommen wurde, und gewann hier, wo die Voraussetzung fehlte, auf welcher er in den Grundrechten beruhte, naturgemäß eine ganz andere und zwar eine viel weitergehende Bedeutung, da es offenbar ein großer Unterschied ist, ob man einer bevorrechteten Kirche oder einer unter den Normen des Vereinsrechts stehenden Religionsgemeinschaft die Selbständigkeit in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistet.

Blicken wir auf die Gesamtheit der Bestimmungen der Grundrechte zurück, so ergiebt sich, daß durch sie, wenn sie unverändert und unverkürzt zur Geltung gelangt wären, die Religionsfreiheit im vollsten Sinne des Wortes in Deutschland eingeführt sein würde, indem einerseits den einzelnen die Bekenntnisfreiheit einschließlich des Rechtes sich mit anderen zur Bildung religiöser Gemeinschaften zu vereinigen, andererseits den Religionsgemeinschaften als solchen das Recht, ihre religiösen Angelegenheiten vollkommen frei, ohne irgend welche fremde Einmischung, zu ordnen, zuerkannt wurde.

In Wahrheit war ja aber der Lauf der Dinge in Deutschland ein ganz anderer, wie dies im Vorstehenden bereits angedeutet ist und im Folgenden bei Erörterung der Gestaltung der Religionsverhältnisse in Preußen auf Grund der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, mit der die übrigen aus damaliger Zeit stammenden Verfassungen im wesentlichen übereinstimmen, genauer darzulegen sein wird.

---

[1] Preuß. V. U. von 1850 Art. 15, Oldenb. revidierte V. U. von 1852 Art. 78 § 1, Schwarzb.-Sondersh. V. U. von 1849 § 20 Abs. 1, Anhalt-Bernb. V. U. von 1850 § 21.

Zweiter Abschnitt.

Die Gestaltung der Religionsverhältnisse in Preußen nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850[1].

Bald nach Beginn der revolutionären Bewegung des Jahres 1848 erteilte der König Friedrich Wilhelm IV in der Verordnung „über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung" vom 6. April 1848 die feierliche Versicherung[2]: „Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig." Im Anschluß und unter Zugrundelegung dieser Verordnung, welche nur bezüglich der einzelnen Unterthanen einen hochbedeutsamen Grundsatz aufgestellt hatte, erfuhren die gesamten Religionsverhältnisse eine tiefgreifende Veränderung im Sinne einer freieren Gestaltung durch die octroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848[3]. Diese wurde dann

[1] v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Aufl. (1882). Bd. II §§ 142. 151. 161.

Woltersdorf, Das preußische Staatsgrundgesetz und die Kirche. Berlin 1873.

Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. I Abt. 1.

v. Rönne, Die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat. 3. Aufl. Berlin 1859.

Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates. Halle 1864. §§ 25. 28.

Jacobson, Über die religiösen Verhältnisse der Dissidenten in Preußen, in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht I 392 ff.

Herrmann, Über die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate. Göttingen 1849.

Riemann, Der Artikel XII der preußischen Verfassung. Breslau 1859.

Artikel 12 der Verfassung des preußischen Staats. Ein Zeugnis wider denselben. Berlin 1856.

[2] Verordn. vom 6. April 1848 § 5. Ges. Sammlung v. 1848 S. 88.

[3] Der hier vor allem in Betracht kommende Artikel 11 der octroyierten V. U. vom 5. Dez. 1848 lautete: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 28 u. 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Teilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft.

in den beiden folgenden Jahren einer eingehenden Revision durch die beiden Kammern unterzogen, deren Ergebnis die jetzt in Kraft stehende, am 31. Januar 1850 publizierte Verfassung war. Die auf die Religionsfreiheit bezüglichen Bestimmungen dieser revidierten Verfassung stimmen in allen wesentlichen Punkten, abgesehen allein von den die Einführung der Civilehe betreffenden Sätzen, mit denen der octroyierten Verfassung überein, da die in dieser Beziehung bei der Revision vorgenommenen Abänderungen teils nur redaktioneller Natur waren, teils Ergänzungen enthielten, deren Hinzufügung man für nötig erachtete[1]. Auf einiges Nähere in dieser Beziehung wird bei Besprechung der einzelnen Sätze, welche die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bezüglich der Religionsfreiheit aufstellte, einzugehen sein.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen."

[1] Die auf die Religionsfreiheit bezüglichen Artikel der V. U. vom 31. Januar 1850, welche an dieser Stelle im Zusammenhange wiedergegeben werden mögen, lauten folgendermaßen:

„Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt."

Vorweg zu bemerken ist hier, daß der an und für sich so überaus wichtige, jetzt durch Gesetz vom 18. Juni 1875 aufgehobene Art. 15 der V. U. im Folgenden nur sehr wenig und nur gelegentlich berücksichtigt werden kann, da eine genauere Besprechung desselben u. a. ein Eingehen auf die mit dem Aufsichtsrechte des Staates zusammenhängenden Verhältnisse

Was zunächst die Stellung der einzelnen Unterthanen im Staate mit Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis betrifft, so gewährleistete ihnen die Verfassung die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und erklärte den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Diese letzte Erklärung ist im Grunde überflüssig, da die Freiheit des Bekenntnisses begrifflich schon die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse in sich schließt, indem dann, wenn mit dem religiösen Bekenntnisse irgend welche Nachteile verbunden sind, dasselbe keineswegs im vollsten Sinne des Wortes frei ist. Eine Konsequenz der Zusicherung der Bekenntnisfreiheit war es, wenn, unter Annahme der zur Zeit des Erlasses der Verfassung herrschend gewordenen Anschauung, daß die bisherige, benachteiligte und in vieler Beziehung von den anderen Staatsbürgern abgeschlossene Stellung der Juden nur eine Folge ihres von dem christlichen abweichenden religiösen Bekenntnisses gewesen sei, das bis dahin geltende Verbot des Übertrittes zum Judentume fallen gelassen[1] und seitens der Regierung in einem Specialfalle erklärt wurde[2], daß einem „Rücktritt ins Judentum ein gesetzliches Hindernis jetzt nicht mehr im Wege" stehe.

Wenn dann weiter in der Verfassung bestimmt wurde, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein solle[3], so wurde damit

---

erfordern, eine derartige Erörterung aber über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen würde.

[1] Jacobson, Preuß. Kirchenrecht § 28 S. 133.

[2] Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Konsistorien, den Rücktritt ins Judentum betreffend, vom 28. Juli 1848. (Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung. Jahrg. 1848 S. 221.)

[3] In der octroyierten V. U. vom 5. Dez. 1848 Art. 11 war bestimmt worden, daß der Genuß der genannten Rechte unabhängig sein solle von dem religiösen Bekenntnis „und der Teilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft". Bei der Revision der Verfassung beantragte der Central-Ausschuß der ersten Kammer das Wort „irgend" zu streichen, „da solches eine gewisse Indifferenz gegen die Religion an den Tag zu legen und die Religionslosigkeit zu provozieren scheine, was unnötig und zu vermeiden sei".

auch grundsätzlich allen Staatsbürgern, welche im übrigen die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllten, die aktive und passive Wahlfähigkeit und der Zutritt zu den öffentlichen Ämtern gewährt. So klar und unzweideutig aber auch der in Rede stehende Satz des Art. 12 ist, so war man doch noch weit entfernt davon, denselben auch wirklich sofort im vollen Umfange zur Anwendung zu bringen. Der Genuß der bürgerlichen Rechte zwar sowie die aktive und passive Wahlfähigkeit zum Landtag wurde den nichtchristlichen Unterthanen nicht bestritten, aber sonst wurden in mannigfachen Beziehungen Zweifel über die Anwendbarkeit jener Bestimmung erhoben, und zwar drehte sich der Streit namentlich darum, inwiefern neben derselben die Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 — denn nur um die Juden handelte es sich eigentlich bei allen diesen Fragen — fortbestanden[1].

In erster Linie wurde den Juden jede Teilnahme an den ständischen Rechten versagt, und die jüdischen Besitzer eines

---

Die erste Kammer strich jenen ganzen Zusatz von den Worten „und der Teilnahme ꝛc." ab, und die zweite Kammer schloß sich dem an, entgegen dem Antrage ihrer Verfassungskommission, welche der Ansicht gewesen war, „daß den Motiven der von der ersten Kammer beschlossenen Weglassung der Worte: ›und der Teilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft‹ schon durch die Fortlassung des Wortes »irgend« das richtige Maß von Rechnung getragen sei und es dagegen im Sinne wahrer Religionsfreiheit nicht überflüssig erscheine, neben dem Bekenntnisse auch noch die Teilnahme an einer Religions-Gesellschaft ausdrücklich als einen Punkt zu bezeichnen, über welchen der einzelne behufs Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte niemandem Rechenschaft zu geben habe". Vgl. hierzu v. Rönne, Preuß. V. U. (3. Aufl. 1859) Anm. 2. 4. 5. 6. zu Art. 12 S. 33. Woltersdorf a. a. O. S. 353. 384. 386. 391. 420. 422. Daß durch die Weglassung der in Rede stehenden Worte an der Bedeutung jenes Satzes nichts geändert ist, kann keinem Zweifel unterliegen, denn wenn die bürgerlichen und politischen Rechte unabhängig vom religiösen Bekenntnisse sein sollen, so können sie keinesfalls von der Teilnahme an einer Religionsgesellschaft abhängig gemacht werden, da eine solche Teilnahme jedenfalls ein religiöses Bekenntnis erfordert und damit doch wieder indirekt jene Rechte von dem religiösen Bekenntnisse abhängig sein würden. Dies ist aber nach Art. 12 der V. U. nicht zulässig.

[1] Für das Folgende vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht II 169 ff. 266 ff.

Rittergutes, mit welchem das Recht der Standschaft verbunden war, blieben von der Ausübung dieses Rechtes ausgeschlossen, wie es der § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 festgesetzt hatte. Von seiten der Regierung rechtfertigte man dies damit, daß man behauptete, es sei nicht anzunehmen, „daß der Art. 12 der Verfassungsurkunde, wonach der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse ist, ohne weiteres, den Bestimmungen der älteren Gesetze über die Kreis- und Provinzialverfassungen wegen Ausschließung der Juden von der persönlichen Wahrnehmung der Standschaft entgegen, in Wirksamkeit trete“[1]. Denn, so wird weiter ausgeführt, „unter der Auffassung . . ., daß die älteren Kreis- und Provinzialstände als kommunallandständische Einrichtungen in Gemäßheit des Art. 69 der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850, ferner zufolge des Art. 110 der Verfassungsurkunde, da die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt worden ist, gesetzlich noch fortbestanden haben und der allgemeine Grundsatz des Art. 12 der Verfassungsurkunde nicht die Kraft hat, ein bestimmtes partikulares Recht, wie solches die älteren Kreis- und Provinzialordnungen enthalten, ohne weiteres aufzuheben, es vielmehr hierzu einer ausdrücklichen besonderen Gesetzesvorschrift bedarf, welche erst nach den leitenden Grundsätzen des Art. 12 a. a. O. erlassen werden müßte, ist die Ausschließung der Juden von der Standschaft auch ferner für jetzt noch anzunehmen“. Daß diese Darlegung gegenüber der klaren Bestimmung des Art. 12 in Verbindung mit Art. 109[2] unhaltbar ist, bedarf heutzutage keiner weiteren Erörterung. Dies erkannte auch bereits der Minister des Innern von Flottwell an in dem Erlaß vom 16. Februar 1859[3]. Der-

[1] Erlaß vom 8. Aug. 1853 (Min. Bl. d. inneren Verwaltung. Jahrg. 1853 S. 163).

[2] Art. 109 der V. U. vom 31. Januar 1850: „. . . . alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.“

[3] Min. Bl. d. inneren Verw. Jahrg. 1859 S. 50.

selbe erklärte, wie er ausdrücklich bemerkte, „mit Zustimmung des Königlichen Staatsministeriums und unter Allerhöchster Genehmigung", daß „das Königliche Staatsministerium bei einer anderweiten Erwägung der Frage, ob den Juden nach Lage der Gesetzgebung die Ausübung ständischer Rechte auf Kreis- und Provinziallandtagen versagt werden könne, die Überzeugung" gewonnen habe, „daß diese Frage bereits in den bestehenden Gesetzen zu Gunsten der Juden" entschieden sei, und daß demgemäß dieselben zur Ausübung ständischer Rechte zugelassen werden müßten. Ausdrücklich bestätigt wurde diese Auffassung in dem Allerhöchsten Erlaß „die rechtliche Stellung der Juden in den preußischen Staaten betreffend" vom 23. Mai 1860[1]. In diesem Erlaß erwiderte der damalige Prinz-Regent von Preußen, der nachmalige König Wilhelm I, auf eine Adresse, in welcher ihm die Bitte vorgetragen worden war, „das alte Recht, wonach die Juden ständische Gerechtsame nicht ausüben dürfen, aufrechtzuerhalten", er habe sich von neuem überzeugt, „daß rücksichtlich der Befähigung der Juden zur Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht mehr die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 gezogenen Grenzen festgehalten werden" dürften, „nachdem das nach Anhörung des zweiten Vereinigten Landtages, mithin unter ständischem Beirate erlassene Gesetz vom 6. April 1848 und die Verfassungsurkunde den Genuß dieser Rechte für unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse erklärt" hätten, und daß daher die Königliche Regierung „durch die angeordnete Zulassung der jüdischen Staatsangehörigen zur Wahrnehmung ständischer Rechte . . . . nur die Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der in Gemäßheit derselben ergangenen Gesetze in Vollzug" gesetzt habe[2].

---

[1] Min. Bl. d. inneren Verw. Jahrg. 1860 S. 142 ff.

[2] Vgl. hierzu auch die Ausführungen der dem Erlaß beigefügten Denkschrift a. a. O. S. 143—145. Außerdem ist hier noch zu nennen der Erlaß „an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz N., die Teilnahme jüdischer Stadtverordneten an den Provinzial-Landtagswahlen betreffend" vom 11. August 1860. (Minist. Bl. d. inneren Verw. Jahrg. 1860 S. 169.)

Weiterhin entstand die Frage, inwieweit den Juden der Zutritt zu den öffentlichen Ämtern durch die Verfassung gewährt sei, wobei außer dem Art. 12 auch noch der Art. 4 in Betracht zu ziehen war, welcher bestimmt: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich . . . . Die öffentlichen Ämter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich." Der hier und im Art. 12 ausgesprochene allgemeine Grundsatz hat nun aber durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 selbst eine Einschränkung im Art. 14. erfahren. Denn indem der letztgenannte Artikel anordnet: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt", so sind auch alle öffentlichen Ämter, welche mit der christlichen Religionsübung im Zusammenhange stehen, den nichtchristlichen Staatsangehörigen verschlossen[1]. Bezüglich der eigentlichen kirchlichen Ämter bedarf dies keiner Erwähnung, aber dasselbe muß auch gelten von allen Staats- und etwaigenfalls Gemeindeämtern, mit welchen eine Aufsicht über eine christliche Kirche verbunden ist oder welche berufen sind, eine Einwirkung irgend welcher Art auf die Angelegenheiten einer christlichen Kirche auszuüben.

In der Zeit unmittelbar nach Erlaß der Verfassung ging man jedoch in diesen Beschränkungen viel weiter, indem man mit einer ganz ähnlichen Begründung, wie sie hinsichtlich der Ausübung der ständischen Rechte durch Juden geltend gemacht wurde, den § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, nach welchem die Juden insbesondere von allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen waren, mit welchen die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden war, für fortdauernd neben der Verfassung anwendbar ansah[2]. Dementsprechend wurden die Juden, abgesehen von einigen minder wesentlichen Ämtern, zu

---

[1] v. Rönne, Preuß. Staatsrecht II 269 § 151.

[2] Für das Folgende vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht II 269 ff.

denen sie entweder gar nicht oder nur ausnahmsweise zugelassen wurden[1], grundsätzlich ausgeschlossen von der Verwaltung der Schulzenämter[2], auch wenn sie mit dem Besitz eines Gutes verbunden war, von der persönlichen Ausübung der mit dem Besitz eines Rittergutes etwa verbundenen gutsherrlichen Polizeigewalt, sowie von der Bekleidung aller Richterämter ohne Ausnahme[3].

[1] Bezüglich der Annahme von Civil-Supernumerarien erklärten der Finanzminister und der Minister des Innern durch Cirkular-Verfügung vom 4. Februar 1856 (Minist. Bl. d. innern Verw. Jahrg. 1856 S. 57), daß bei den Juden zwar die Religion kein Hindernis der Annahme sei, daß aber Juden nicht ohne Genehmigung des Ministers angestellt werden könnten. Durch Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13. Oktober 1852 (Min. Bl. der innern Verw. Jahrg. 1852 S. 269) wurde angeordnet, daß die jüdischen Feldmesser-Eleven zwar zur Prüfung und ev. auch zur Vereidigung zuzulassen seien, dem Betreffenden aber vor Erteilung der Prüfungsarbeiten ad protocollum zu eröffnen sei, „daß er durch seine Prüfung resp. Vereidigung als Feldmesser einen Anspruch auf Anstellung oder Beschäftigung im Staatsdienste nicht erlange, und namentlich die Ablegung der Feldmesser-Prüfung nicht den Anfang zur Bau-Beamten-Laufbahn mache".

[2] Dies besagte der Erlaß des Ministers des Innern vom 17. Juli 1853 (Min. Bl. d. innern Verw. Jahrg. 1853 S. 160).

[3] Unter Berufung auf einen Beschluß des Staatsministeriums vom 9. September 1851, welcher besagte, daß es „den Bekennern der jüdischen Religion nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht verschränkt werden könne, sich die Qualifikation zu den mittelbaren oder unmittelbaren Staats-Ämtern jeder Art durch Zurücklegung der gesetzlich und reglementarisch angeordneten Vorbereitungs-Stationen und resp. Prüfungen zu erwerben, daß aber die Erlangung dieser Qualifikation überhaupt noch kein Recht auf die Verleihung eines bestimmten Staatsamtes begründe, daß es vielmehr der Beurteilung des betreffenden Departements-Chefs bei Bewerbungen um ein bestimmtes Amt vorbehalten bleiben müsse, ob der Bewerber, ganz abgesehen von seinem religiösen Bekenntnisse, sich seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten nach für dieses Amt eigne", ordnete der Justizminister durch Cirkular-Reskript vom 9. Oktober 1851 an, es sollten „die Bekenner der jüdischen Religion, welche in der Justiz-Partie eine Anstellung suchen, zur Zeit von allen Ämtern ausgeschlossen bleiben, bei deren Verwaltung sie in die Lage kommen könnten, christliche Eide abzunehmen". Gleichzeitig wurden die Appellationsgerichte angewiesen „die bereits als Auskultatoren beschäftigten Bekenner der jüdischen Religion sowie diejenigen, welche sich noch ferner zum Eintritt in den Justizdienst melden, ausdrücklich von diesem Staatsministerialbeschluß, sowie davon in Kenntnis zu setzen, daß sie zur Zeit von Ämtern, mit denen die Abnahme christlicher Eide ver-

Hinsichtlich des Schulzenamtes und aller übrigen Ämter, mit Ausnahme des Richteramtes, sowie bezüglich der persönlichen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt durch jüdische Domanialbesitzer ließ die Regierung ihre bisher vertretene Ansicht, gleichzeitig mit der Änderung ihres Standpunktes in der Frage wegen Ausübung der ständischen Rechte durch Juden, fallen, und der obenerwähnte Allerhöchste Erlaß vom 23. Mai 1860, welcher die Ausübung der ständischen Rechte als ein nach der Verfassung den Juden nicht zu versagendes Recht anerkannte, sprach aus, daß die Zulassung der Juden zur Verwaltung der ihnen verfassungsmäßig nicht ausdrücklich verschlossenen Ämter den Bestimmungen der Verfassung entspreche[1]. In einem Bescheide an den Vorstand einer Synagogengemeinde erklärten dann unterm 13. November 1860 die Minister der Justiz, der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und des Innern[2]„ die Staatsregierung gehe „in betreff der beantragten Zulassung der Juden zu den öffentlichen Ämtern überhaupt, insbesondere zu den richterlichen, administrativen und

---

bunden ist, ausgeschlossen werden" müßten. S. Anton Preußens Justiz-Verwaltung. Berlin 1855. S. 270. v. Rönne, Preuß Staatsrecht II 269. — Durch allgemeine Verfügung des Justizministers vom 10. Juli 1857 (Justiz-Ministerial-Blatt, Jahrg. 1857 S. 266) wurden sodann sämtliche Obergerichte angewiesen, nur noch diejenigen Rechtskandidaten jüdischer Religion, welche bereits dem Abschlusse ihrer Studienzeit ganz nahe seien, zur Prüfung für die Auskultatur und zur demnächstigen Beschäftigung bei den Gerichten zuzulassen, da eine so bedeutende Zahl von Juden schon zum Zwecke der Ausbildung bei den Gerichten beschäftigt werde, „daß die Möglichkeit ihrer künftigen definitiven Anstellung einem begründeten Zweifel" unterliege. Bereits durch Verfügung des Justizministers vom 1. Mai 1861 (Justiz-Ministerial-Blatt, Jahrg. 1861 S. 104) wurde aber diese Anordnung wieder aufgehoben, und die Obergerichte erhielten die Anweisung, „Rechtskandidaten jüdischer Religion zur Prüfung für die Auskultatur und zur demnächstigen Beschäftigung bei den Gerichten wieder zuzulassen".

[1] Vgl. insbesondere die Ausführungen der dem genannten Erlasse beigefügten Denkschrift a. a. O. S. 143—145. S. außerdem den Cirkular-Erlaß des Ministers des Innern vom 3. Februar 1860, betreffend die Zulassung jüdischer Glaubensgenossen zum Schulzen-Amt und der jüdischen Domanialbesitzer zur persönlichen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt (Min. Bl. d. innern Verw. Jahrg. 1860 S. 19).

[2] S. Minist. Bl. d. innern Verw. Jahrg. 1861 S. 16.

Lehrämtern, sowie zu denen im Baufach" von dem Grundsatze aus, „daß die Zugänglichkeit öffentlicher Ämter für jüdische Staatsangehörige nicht mehr nach den durch die Verfassungsurkunde aufgehobenen Bestimmungen in § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, sondern nur noch nach der Verfassungsurkunde selbst, namentlich nach den Artikeln 4, 12 und 14 derselben zu beurteilen" sei, und es solle „je nach Anlaß und Bedürfnis erwogen werden", zu welchen „einzelnen, den Juden bisher noch verschlossen gewesenen Kategorieen von Ämtern sie in Gemäßheit dieses Grundsatzes künftig zuzulassen" seien.

Trotz dieser Erklärungen dauerte jedoch die Ausschließung der Juden vom Richteramte zunächst noch fort, und zwar stützte sich der Justizminister hierbei auf die Bestimmung des Art. 14, indem er nach wie vor behauptete, die Zulassung der Juden zu den Richterämtern sei deshalb unstatthaft, weil das Richteramt die Abnahme von christlichen Eiden erforderlich mache, der Eid aber als eine mit der Religionsübung im Zusammenhang stehende staatliche Einrichtung anzusehen sei und deshalb nicht durch Juden abgenommen werden dürfe[1]. Späterhin ließ der Justizminister diese Ansicht fallen und gab die Erklärung ab, „daß er die Berechtigung von Juden zur Anstellung im Richteramte anerkenne"[2].

Am längsten blieben die Juden, was bisher noch nicht erwähnt ist, grundsätzlich von den Lehrämtern an preußischen Unterrichtsanstalten, abgesehen von den Universitäten, ausgeschlossen. In betreff der letzteren hatte bereits durch Cirkularverfügung vom

---

[1] Vgl. hierüber, insbesondere auch über die Meinungsverschiedenheit, welche in dieser Beziehung zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause bestand, die beiden Abhandlungen in R. Hayms Preußischen Jahrbüchern Bd. V (1860): „Die Rechte der Juden in Preußen", Heft 2 S. 105 ff., und Bd. VII (1861): „Die Judenfrage noch einmal vor beiden Häusern des Landtags", Heft 1 S. 11 ff. Ferner v. Rönne, Preuß. Staatsrecht II 271. 272.

[2] Diese Erklärung gab der Justizminister ab in der Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 13. November 1869 (Sten. Ber. d. Abg.-Hauses 1869—70 S. 513). Vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht II 272 bes. A. 2.

14. Juli 1848[1] der Kultusminister sich dahin ausgesprochen, er könne „mit Rücksicht auf die von des Königs Majestät wegen Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse erteilten Zusicherungen" keinen Anstand nehmen, zu erklären, daß er auch „jüdische Gelehrte als zulassungsberechtigt zu allen Lehrämtern an den Landesuniversitäten anerkenne, insofern nicht die Natur eines solchen Lehramtes das christliche Bekenntnis voraussetze". Bei den übrigen Unterrichtsanstalten dagegen ging die Regierung von dem Standpunkte aus, daß dieselben konfessionell und zwar entweder evangelische oder katholische oder diesen beiden Konfessionen gemeinsame Simultanschulen oder auch rein jüdische seien, und forderte demgemäß auch von den an den einzelnen Lehranstalten unterrichtenden Lehrern das Bekenntnis der bestimmten Religion. Nur ausnahmsweise wurde die Anstellung von jüdischen Lehrern an anderen als den jüdischen Lehranstalten, wie sie u. a. zu Frankfurt a. M. bestehen, zugelassen und auch dann mit dem Bemerken, daß dies nur „unter Festhaltung des christlichen Charakters der Schule nachgegeben werden könne"[2]. Allmählich jedoch wurde die Anstellung von

---

[1] Minist. Bl. d. inneren Verw. Jahrg. 1848 S. 198.

[2] Reskripte vom 24. und 27. Dezember 1867 (Minist. Bl. d. innern Verw. Jahrg. 1868 S. 96). Vgl. ferner Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamtes vom 12. Dezember 1866 (Minist. Bl. d. innern Verw. Jahrg. 1867 S. 11), Reskript vom 19. Juli 1867 (Minist. Bl. der innern Verw. Jahrg. 1867 S. 299), Ministerial-Verfügung vom 19. November 1867 (s. bei Wiese, Sammlung der Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen. 3. Ausg. Berlin 1888. Abt. 2 S. 81). Im Reskript vom 25. Januar 1869 (Min. Bl. d. innern Verw. Jahrg. 1869 S. 57) ist gesagt: „Die staatsbürgerliche Berechtigung der Juden in Beziehung auf ihre Anstellungsfähigkeit im Schuldienst ist genau dieselbe wie diejenige aller Preußen, und ich habe zu wiederholten Malen öffentlich erklärt, daß ihre Anstellung im Gebiete der Unterrichts-Verwaltung bei nachgewiesener Befähigung nicht werde beanstandet werden, soweit nicht der christlich-konfessionelle Charakter der Anstalt, bei welcher die Anstellung gesucht wird, ein Hindernis bietet." Am Schlusse dieses Reskriptes heißt es dann weiter: „Wenn neuerdings die Anstellung einiger jüdischer Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten der Provinz Posen genehmigt worden ist, so bin ich mir vollständig bewußt gewesen und habe es aus-

Juden an preußischen Unterrichtsanstalten immer mehr und mehr gestattet[1], und heutzutage scheint jene strengere Auffassung überhaupt aufgegeben zu sein. Als eine selbstverständliche Einschränkung dieser Zulassung der Juden zur Bekleidung von Lehrämtern wird man aber annehmen müssen, einmal daß ein Jude an solchen Lehranstalten nicht angestellt werden kann, bei denen die Anstellung etwa durch Bestimmung der Stiftungsurkunde oder sonst in rechtsgültiger Weise von dem Bekenntnis zu einer christlichen Kirche oder sogar zu einer bestimmten christlichen Konfession abhängig gemacht ist, und sodann, daß niemals einem Juden ein Lehramt übertragen werden darf, welches in irgend welcher Weise die Erteilung christlichen Religionsunterrichts erforderlich machen könnte.

Gegenüber den im vorstehenden entwickelten Sätzen, welche die Verfassung hinsichtlich der Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis und insbesondere bezüglich der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aufgestellt hat, ist nun aber immer daran festzuhalten, daß niemand, auch wenn er alle durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, ein Recht auf Anstellung hat, daß es vielmehr durchaus in das Ermessen der Regierung gestellt ist, wen sie als Beamten anstellen will oder nicht. Ebensowenig kann die Regierung für

drücklich ausgesprochen, daß dies lediglich einzelne, nach den Verhältnissen der betreffenden Anstalten für zulässig erachtete Ausnahmen seien. Wenn aber anstatt dies anzuerkennen, der Anspruch erhoben wird, jüdischen Lehrern den Eintritt in die Lehrer-Kollegien höherer konfessioneller Unterrichts-Anstalten als ein verfassungsmäßiges Recht allgemein zugestanden zu sehen, so finde ich mich außer stande um des persönlichen Interesses einzelner jüdischer Lehrer willen den christlichen Charakter der preußischen Unterrichts-Anstalten, welcher auf innerer Notwendigkeit beruht und eine durch Jahrhunderte gehende Entwickelung hinter sich hat, preiszugeben."

[1] Bereits in der 2. Ausgabe seiner oben citierten Sammlung ꝛc. im Jahre 1875 hat Wiese mit Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 und das Reskript vom 19. November 1867 bemerkt, diese Bestimmungen hätten „gegenwärtig nur noch historischen Wert" (Wiese a. a. O. 3. Ausg. Abt. 2 S. 81). Vgl. auch Wiese, Das höhere Schulwesen in Preußen. Historisch-statistische Darstellung. II 27. III 21. 185.

verpflichtet angesehen werden, über die Beweggründe, welche sie bei der Anstellung oder Nichtanstellung im einzelnen Falle geleitet haben, Auskunft zu geben, und es würde aus diesem Grunde auch bei Nichtanstellung eines Juden, sofern nicht etwa das religiöse Bekenntnis als Grund für die Ausschließung angegeben wird, vorkommenden Falls nicht ohne weiteres über eine Verletzung der Verfassung geklagt werden können, da die Regierung für jeden einzelnen Fall in der Wahl ihrer Beamten unter den für das betreffende Amt nach dem Gesetz Befähigten frei ist. Anders würde die Sache allerdings liegen, wenn thatsächlich längere Zeit hindurch Staatsangehörige eines bestimmten Bekenntnisses von allen oder auch nur von gewissen nicht unter die Bestimmung des Art. 14 der Verfassung fallenden Ämtern ausgeschlossen würden, so daß sich unzweideutig ergäbe, daß die Ausschließung lediglich eine Folge des religiösen Bekenntnisses sei. In diesem Falle sowohl wie auch dann, wenn vielleicht im einzelnen Falle das religiöse Bekenntnis ausdrücklich als Grund für eine Nichtanstellung bezeichnet werden sollte, würde eine Verletzung der Verfassung vorliegen und demgemäß mit Recht die Abstellung der Beschwerde auf verfassungsmäßigem Wege verlangt werden können.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle noch, daß sowohl bezüglich des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit wie auch hinsichtlich der Frage, ob die Ausübung des Patronatrechtes durch nichtchristliche Staatsangehörige statthaft sei, die frühere Gesetzgebung auch nach Erlaß der Verfassung in Kraft blieb. Während die Grundrechte ausdrücklich das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit aufhoben, ließ die octroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848, welche im übrigen, in Übereinstimmung mit den Grundrechten, die Einführung der obligatorischen Civilehe anordnete[1], gerade diesen Punkt weg, und die Verfassung vom

[1] Art. 16 der octroyierten V. U. vom 5. Dez. 1848: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden."

31. Januar 1850 folgte ihr in dieser Beziehung, indem sie gleichzeitig den die unmittelbare Einführung der obligatorischen Civilehe aussprechenden Satz nur in ein Versprechen dieser Einführung für die Zukunft verwandelte[1]. Es kann nun aber keinesfalls angenommen werden, daß ohne weiteres durch die Bestimmung des Art. 12 über die Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit beseitigt worden wäre; denn zur Zeit des Erlasses der Verfassung konnte man es jedenfalls nicht als ein bürgerliches Recht eines preußischen Staatsangehörigen bezeichnen, daß er als Christ eine Jüdin oder als Jude eine Christin heiraten dürfe, da ja nach dem Allgemeinen Landrecht derartige Ehen als verboten galten. Wenn nun die Verfassung im Art. 12 den Genuß der bürgerlichen Rechte für unabhängig vom religiösen Bekenntnisse erklärte, ohne das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit ausdrücklich aufzuheben, so konnte sie doch überhaupt durch diese allgemeine Bestimmung nur die Gleichheit im Genuß derjenigen bürgerlichen Rechte gewähren, welche bereits vorhanden waren oder etwaigenfalls ausdrücklich gewährt wurden. Beides trifft aber hier nicht zu, und die Ehen zwischen Christen und Juden waren auch nach Erlaß der Verfassung nicht für zulässig zu erachten[2]. Übrigens wäre mit dem Wegfall der die obligatorische Civilehe einführenden Bestimmung der Verfassung die Eingehung einer Ehe zwischen Christen und Juden auch praktisch unmöglich gewesen, da für die Mitglieder der anerkannten christlichen Kirchen die einzige Form der Eheschließung die kirchliche Trauung war, die christlichen Kirchen aber und somit auch deren Geistliche eine solche

[1] Die Weglassung der die sofortige Einführung der obligatorischen Civilehe anordnenden Bestimmung der oetroyierten Verfassung vom 5. Dez. 1848 wurde entgegen dem Beschlusse der ersten Kammer in der zweiten Kammer beschlossen, und die erste Kammer schloß sich dem dann auch an, so daß dadurch die Übereinstimmung beider Kammern herbeigeführt wurde. Vgl. v. Rönne, Preuß. Verf. Urk. S. 45. 46.

[2] Jacobson, Preuß. Kirchenrecht S. 133 ff. § 28. Erk. des Ober-Tribunals vom 18. Dezember 1854 (Präjud. 2586), in Entsch. des Ober-Tribunals XXIX 264.

Ehe niemals billigen und deshalb auch nicht ihren Beistand zum Abschluß derselben leihen können.

Was das Patronatrecht betrifft, so greift hier auf jeden Fall die Bestimmung des Art. 14 der Verfassung ein, da dieses Recht unzweifelhaft zu den im Staate bestehenden Einrichtungen gehört, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, und bei welchen daher die christliche Religion zu Grunde gelegt werden muß. Schon unter diesem Gesichtspunkte muß in Preußen die Ausübung eines Patronatrechtes über eine christliche Kirche durch nichtchristliche Staatsangehörige für unstatthaft erachtet werden.

Aber auch aus anderen Gründen ist die Ausübung eines solchen Patronatrechtes durch nichtchristliche Staatsangehörige unzulässig. Denn das Patronatrecht ist keineswegs mit den bürgerlichen und politischen Rechten im allgemeinen auf eine Stufe zu stellen, es ist vielmehr ein Recht, welches einer Person lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglied einer Kirche gegenüber dieser Kirche zusteht, und welches mit den bürgerlichen Rechten in Preußen gerade nur das gemeinsam hat, daß es vor den Civilgerichten geltend gemacht werden kann, daß der Staat also dem Berechtigten seinen Schutz gegenüber der Kirche gewährt[1].

---

[1] Vgl. Hinschius, Staat und Kirche, in Marquardsens Handbuch Bd. I Abt. 1 S. 259. Daselbst heißt es: „In vollem Umfange stellt der Staat . . . seinen administrativen und gerichtlichen Schutz der autonom gestellten Kirche nicht mehr zur Verfügung, wohl aber noch für eine Reihe von einzelnen Rechtsverhältnissen. Einmal handelt es sich dabei um Fälle, in denen sich der jetzt noch anerkannte staatliche Schutz kirchlicher Rechte aus dem alten Staatskirchenrecht bis in die heutige Zeit hinein erhalten und die ursprünglich rein kirchliche Natur gewisser Rechte verdunkelt hat. Als schlagendes Beispiel kann das Patronatrecht dienen, welches fast überall vor den Civilgerichten geltend gemacht werden kann und deswegen sogar vielfach für ein Privatrecht erklärt worden ist." In seinem Werke „Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland" Bd. III § 136 S. 6 und 7 führt Hinschius, in Übereinstimmung mit J. H. Böhmer I. E. P. II 2 § 15, aus: „Der Patronat gilt nach dem heutigen gemeinen Rechte als eine dem Berechtigten von der Kirche unter gewissen Voraussetzungen zugestandene Begünstigung. Es ist ein innerhalb der kirchlichen Sphäre liegendes Individualrecht kirchlich öffentlicher Natur, aber keine dem Civilrecht angehörige und in demselben wurzelnde Berechtigung." Ebenda S. 7 A. 2

Eine Singularität war es, wenn das ursprünglich geltende Recht, nach welchem nur Mitglieder der Kirche dieser gegenüber ein Patronatrecht ausüben durften, in Deutschland durch Reichsobservanz, im Anschluß an eine Bestimmung des Westfälischen Friedens[1], dahin abgeändert wurde, daß die Ausübung des Patronatrechtes seitens eines Katholiken über eine evangelische Kirche und umgekehrt gestattet wurde[2]. Dies ist aber etwas ganz Außergewöhnliches und beruht wesentlich auf der Anerkennung des gegenseitigen Rechts, welche die durch den Westfälischen Frieden in Deutschland recipierten christlichen Kirchen einander trotz aller Streitigkeiten in gewissem Maße auf die Dauer nicht versagen konnten, da sonst ein friedliches Nebeneinanderbestehen, wie es die Verhältnisse nach dem Abschlusse des Westfälischen Friedens nun einmal erforderten, unmöglich gewesen wäre. Eine Ausdehnung dieses singulären Rechtssatzes auf Mitglieder anderer Bekenntnisse muß ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung als ausgeschlossen erscheinen.

Das preußische Allgemeine Landrecht hat nun in der That in Erweiterung jenes Gewohnheitsrechtes, welches es ausdrücklich

---

sagt Hinschius noch weiter: „Der Umstand, daß vielfach staatliche Verordnungen in betreff des Patronats ergangen sind und die Patronatrechtsstreitigkeiten der Zuständigkeit der staatlichen Civilgerichte unterstehen, ist für die prinzipielle Frage nach der Natur des Rechtes völlig unerheblich. Das Entscheidende ist, daß es sich seinem Wesen und Charakter nach nur innerhalb der Sphäre der Kirche entwickeln und bethätigen kann."

[1] I. P. O. V § 31: „Hoc tamen non obstante, Statuum Catholicorum Landsassii Vasalli et Subditi cuiuscunque generis, qui sive publicum, sive privatum Aug. Confessionis exercitium anno 1624. quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut dicto anno exercita fuisse, probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, Ius patronatus aliaque similia iura . . ."

[2] Vgl. Dove, Zur Streitfrage, ob Evangelische Patronate über katholische Kirchen zu erwerben fähig sind, in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht II 123. Richter-Dove, Kirchenrecht (8. Auflage 1886 herausgegeben von Kahl) § 189 S. 680, insbes. A. 24. Ferner Hinschius, Kirchenrecht Bd. III § 137 S. 33, insbes. A. 3 und 4.

anerkennt[1], bestimmt[2]: „Doch können Personen, welche zu keiner von den im Staat aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionsparteien gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben", so daß hiernach auch die Mitglieder der nur staatlich geduldeten christlichen Religionsparteien in Preußen als berechtigt zur Ausübung des Patronatrechtes über eine christliche Kirche angesehen werden müssen[3]. Auf die Mitglieder *christlicher* Religionsparteien ist aber doch auch hier jedenfalls die Ausübung des Patronatrechtes beschränkt. Weiter zu gehen würde der ganzen Natur des Patronatrechts widerstreben, da doch ohne Zweifel die religiöse Empfindung einer christlichen Gemeinde im höchsten Grade verletzt werden würde, wenn ihr etwa durch einen Juden als den Eigentümer eines Rittergutes, mit welchem das

---

[1] A. L. R. II 11 § 340: „Ist der Patron dem römisch-katholischen, die Gemeine aber dem protestantischen Glaubensbekenntnisse zugethan, oder umgekehrt: so muß der Patron wenigstens drei Subjekte zur Probepredigt zulassen." Vgl. Koch, Kommentar zum A. L. R. (8. Aufl.) Bd. IV S. 481 A. 31.

[2] A. L. R. II 11 § 582.

[3] Der Evangelische Ober-Kirchenrat hat allerdings in einem Reskript vom 1. August 1861 (S. Aktenstücke aus der Verwaltung des Evang. Ober-Kirchenrats V 178) erklärt, die §§ 340 ff. A. L. R. II 11 fänden keine Anwendung auf griechisch-katholische Patrone; falls ein solcher die patronatischen Gerechtsame erworben habe, so müßten diese vielmehr ruhen. In gleichem Sinne hat sich auch Dove in seinem Aufsatze über die Frage: Ist ein der griechischen Kirche angehöriger Besitzer eines patronatberechtigten Gutes zur Ausübung des Patronats über eine evangelische Pfarrstelle befähigt?, in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht II (1862) 122 f. ausgesprochen. Mit Rücksicht auf den § 582 II 11 A. L. R. erscheint diese Ansicht aber als unhaltbar, da doch keinesfalls behauptet werden kann, daß die griechisch-katholische Kirche in Preußen nicht zu den im Staate geduldeten christlichen Religionsparteien gehöre. Vgl. auch Koch, Kommentar zum A. L. R. Bd. IV S. 481 A. 31 (zu § 340 A. L. R. II 11) und S. 537 A. 23 (zu § 582 II 11 A. L. R.); Hinschius, Kirchenrecht Bd. III § 137 S. 34 A. 1. Abs. 4; Boche-Altmann, Der preuß. legale evang. Pfarrer. 5. Ausg. (Braunschweig 1875) S. 125 N. 27. Ob nicht vielleicht die von dem Evang. Ober-Kirchenrate und von Dove vertretene Ansicht, welche die Befugnis zur Ausübung des Patronatrechts über eine christliche Kirche anderer Konfession auf die Reichskonfessionen beschränkt wissen will, vom Standpunkte des Gesetzgebers aus gegenüber der Bestimmung des A. L. R. den Vorzug verdient, kann hier dahingestellt bleiben.

Patronatrecht verbunden ist, ein Geistlicher bestellt werden sollte. Auch schon die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts könnte vielleicht nach dem Erlaß der Verfassung als bedenklich erscheinen, da nach dieser eine ausdrückliche Genehmigung einer Religionsgesellschaft seitens des Staates nicht mehr erforderlich, vielmehr eine jede Religionsgesellschaft, welche sich neu bildet, von vornherein als staatlich geduldet anzusehen ist, und da es schließlich im Belieben einer jeden Religionsgesellschaft steht, ob sie sich als christlich bezeichnen will oder nicht. Demgegenüber läßt sich aber wohl mit Recht sagen, daß der Ausdruck „im Staate geduldete christliche Religionsparteien" in dem Sinne verstanden werden muß, in welchem ihn das Allgemeine Landrecht gebraucht hat, so daß darunter auch heutzutage nur diejenigen christlichen Religionsgesellschaften verstanden werden dürfen, welche in irgend einer Weise eine Genehmigung ihres Bestehens durch den Staat erlangt haben, sei es nun, daß sie bereits vor Erlaß der Verfassung als geduldete Religionsgesellschaften durch den Staat genehmigt worden sind, oder daß der Staat nachher in irgend welcher Weise, etwa durch Erteilung von Korporationsrechten, seine Genehmigung zu ihrer Bildung bezw. zu ihrem Bestehen ausgesprochen hat.

Besonders schwierig war nach Erlaß der Verfassung die Erledigung der Frage, wie man diejenigen Mennoniten zu behandeln habe, welche die Leistung des Militärdienstes verweigerten, indem einerseits die Verfassung die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und die Unabhängigkeit des Genusses der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse gewährleistete, andererseits aber auch im Schlußsatze des Art. 12 bestimmte, daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen dürfe[1]. Ganz besonders handelte es sich hierbei darum, ob die Bestimmung, welche den Mennoniten verbot, Eigentum an Grundstücken zu er-

[1] Vgl. für das Folgende v. Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. II S. 92 ff § 138.

werden, welche nicht bereits im Eigentum eines militärfreien Mennoniten waren, sowie die Ausschließung derselben von Staatsämtern aufgehoben war, da beide Arten der Benachteiligung lediglich in der Verweigerung einer den einzelnen Unterthanen gegenüber dem Staate obliegenden Pflicht, nämlich der Wehrpflicht, ihren Grund hatten und jederzeit durch die Erklärung, jener Pflicht Genüge leisten zu wollen, beseitigt werden konnten. Unzweifelhaft wäre bei dieser verwickelten Sachlage und bei der naheliegenden Befürchtung einer Gewissensbedrückung eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Mennoniten dringend geboten gewesen, eine solche erfolgte aber bis zum Jahre 1866 nicht. Es trat vielmehr ein Zwiespalt zwischen der Praxis der Gerichte und der Verwaltung ein; denn während der größte Teil der Gerichte von der Ansicht ausging, daß die früheren Beschränkungen der Mennoniten hinsichtlich des Erwerbes von Grundstücken infolge der Verfassung aufgehoben seien[1], erklärte der Minister des Innern durch Reskript vom 11. Juni 1852[2], diejenigen Mennoniten,

[1] v. Rönne a. a. O. Bd. II S. 93 A. 2 § 138.

[2] Minist. Bl. d. innern Verw. Jahrg. 1852 S. 164. In diesem Reskript wird ausgeführt, die Verhältnisse der Mennoniten seien „hinsichtlich der Bestimmung über den Erwerb von Grundeigentum durch Specialgesetze und Specialprivilegien reguliert, auf welche der allgemeine Satz des Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig sei, um so weniger Anwendung finden" könne, als dieser Artikel zugleich voraussetze, daß auch die Pflichten der Staatsbürger gleiche seien". Weiter heißt es in jenem Reskripte: „Die besondern, auf Grund jener Gesetze bestehenden Steuern und Abgaben der Mennoniten endlich müssen nach Artikel 109 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 forterhoben werden, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Eine solche Abänderung aber herbeizuführen, ist für unthunlich erachtet worden. Es sind daher jene älteren Gesetze hinsichtlich der Mennoniten nach wie vor zur Anwendung zu bringen." Gleichzeitig wurde den die Leistung des Militärdienstes verweigernden Mennoniten, sofern sie „seit 1848 durch Kauf, Tausch, auf Grund des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 oder auf irgend eine andere Weise das Eigentum an sogenannten nicht mennonitischen Grundstücken erworben" hätten, aufgegeben, sich dieser Grundstücke binnen einer ihnen zu stellenden, angemessenen Frist wieder zu entäußern, widrigenfalls die Leistung aller staatsbürgerlichen Pflichten, auch der Wehrpflicht, von

welche den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten nicht nachkämen, müßten auch den mit Rücksicht hierauf festgesetzten Beschränkungen unterworfen bleiben.

Endlich mag noch erwähnt werden, daß kurze Zeit nach Erlaß der Verfassung zu zwei verschiedenen Malen der allerdings erfolglose Versuch gemacht wurde, den Satz des Artikels 12, welcher den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig vom religiösen Bekenntnisse erklärte, im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen.

Der erste Antrag in dieser Beziehung wurde im Jahre 1852 seitens des Abgeordneten Dr. Klee in der ersten Kammer gestellt [1]. Derselbe beantragte eine Zusatzbestimmung zum Art. 12 folgenden Inhalts zu erlassen: „Die Mitgliedschaft in einer der beiden Kammern und der Zutritt zu Ämtern, mit denen die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden, ist bedingt durch die Aufnahme in eine der anerkannten christlichen Kirchen", und gab als wesentlichsten Grund hierfür an: „die Beseitigung des Widerspruchs, welcher darin liegt, wenn in einem Staate, der, wie der preußische, nach Art. 14 der Verfassungsurkunde, als ein christlicher anerkannt ist, den Nichtchristen ein Anteil an der Gesetzgebung und obrigkeitlichen Verwaltung eingeräumt wird". Die Kommission, welcher dieser Antrag zur Vorberatung überwiesen worden war, stellte sich ihrer Majorität nach im Prinzipe auf die Seite des Antragstellers [2],

---

ihnen verlangt werden sollte. Vgl. auch noch ferner Reskript vom 2. Januar 1854 (Minist. Bl. d. innern Verw. Jahrg. 1854 S. 9). S. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht II 92. 93.

[1] Für das Folgende vgl. v. Rönne, Preuß. Verf. Urk. S. 223. 224 und v. Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. II § 142 S. 169 A. 5 unter a.

[2] Bei der Kommissionsberatung erklärte der Vertreter des Kultusministeriums, „der preußische Staat habe sich als auf christlicher Grundlage erbaut anzusehen, und könne von dieser Grundlage niemals lassen. Die gesetzliche Präcisierung des sich hieraus in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand ergebenden Verhältnisses sei aber um deshalb nicht so einfach, weil neben der römisch-katholischen und der evangelischen Landeskirche andere kirchliche Gemeinschaften beständen, denen, wie z. B. den Alt-Lutheranern, das Prädikat der Christlichkeit im vollen Sinne des Wortes nicht abge-

war aber der Ansicht, daß „die Kammern bei der weit vorgerückten Zeit der laufenden Sitzungsperiode" es nicht noch übernehmen könnten, „eine Änderung der Verfassung so ernster und difficiler Art, als die beantragte, glücklich zu lösen und im verfassungsmäßigen Wege zu erledigen", und beantragte deshalb unter einer diese Umstände anführenden Motivierung über den gestellten Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Bei der Verhandlung über den Antrag, welche in der ersten Kammer am 30. März 1852 stattfand, beschloß diese den Übergang zur einfachen Tagesordnung[1], und hierdurch fand der Antrag seine Erledigung, so daß es in der zweiten Kammer gar nicht zu einer Beratung über denselben kam.

In der Sitzungsperiode 1855—56 wurde seitens des Abgeordneten Wagener im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt „die Worte im Art. 12 der Verfassungsurkunde zu streichen: »Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse«"[2]. In dem über

---

sprochen werden könne. . . . . Mit Rücksicht hierauf müsse, nachdem das alte Recht durch die neuste Gesetzgebung einmal gebrochen, für den Staat, der selbst nach schweren Kämpfen kaum wieder zu einem geordneten Bestande gelangt sei, die sofortige gerechte Lösung der hochwichtigen Frage, sowie die richtige Feststellung der richtigen Grenzlinien als eine Aufgabe der schwierigsten Art bezeichnet werden. Wenn daher die Staats-Regierung keine bestimmteren Schritte in der Sache gethan, so hindere dies nicht die volle Anerkennung des Prinzips, von dem sie nur wünschen könne, daß auch die Vertretung des Landes sich dazu bekennen möge." Der Vertreter des Ministeriums des Innern fügte diesen Äußerungen noch hinzu, „daß die Staats-Regierung Anstand nehmen zu müssen glaube, der Entscheidung der Kammern über den Antrag, soweit er von der Mitgliedschaft an der Volksvertretung handle, irgend wie vorzugreifen, daß aber die übrigen Gegenstände, welche derselbe berühre, durch Interpretation der bestehenden Gesetze, soweit nötig, ihre Ausgleichung gefunden hätten". Vgl. v. Rönne, Preuß. V. U. S. 224 A. 2.

[1] Vgl. v. Rönne, Preuß. V. U. S. 223. 224 A. 3.

[2] Vgl. Drucks. des Abg.-Hauses 1855—56 Nr. 40. 101 und Sten. Ber. des Abg.-Hauses 1855—56 S. 621—629. Ferner v. Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. II S. 169 (170) A. 5 unter b § 142, und die anonyme Schrift: Artikel 12 der Verfassung des preußischen Staats. Ein Zeugnis wider denselben. Berlin 1856. In letzterer Schrift sind der Kommissionsbericht und

diesen Antrag erstatteten Kommissionsbericht vom 11. Februar 1856 werden im einzelnen die Möglichkeiten angeführt, wie die Ausführung jenes Satzes des Art. 12 umgangen werden könne, und es wird dort gesagt, daß sich die „in der Kommission hervorgetretene Meinungsverschiedenheit", darüber nämlich, ob jener Satz des Art. 12 beizubehalten oder zu streichen sei, „wesentlich auf die Frage" reduciere: „ob der angegriffene Satz nur auf die eine oder andere Weise durch künstliche Interpretation unschädlich zu machen oder ob er zu streichen sei, welche letztere Alternative, als den geraden, mit der Wahrheit übereinstimmenden Weg, der Antrag empfehle". Insbesondere war die Kommission „einstimmig der Meinung, daß den Juden die völlige politische Gleichheit mit den Christen, insbesondere die Fähigkeit zu obrigkeitlichen Ämtern, welche der angegriffene Satz in seiner unbestimmten Allgemeinheit in Aussicht gestellt, aber faktisch nicht verschafft" habe, „in einem christlichen Staate nicht zu gewähren sei". Nachdem dann der Antragsteller seinen Antrag dahin modifiziert hatte, daß jener angefochtene Satz des Art. 12 fortan nur lauten solle: „Der Genuß der bürgerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntnisse", und daß am Schlusse des ganzen Artikels folgender Satz neu hinzugefügt werden solle: „Die Regulierung der staatsbürgerlichen Rechte der nichtchristlichen Staatsangehörigen bleibt der Specialgesetzgebung vorbehalten", nahm die Kommission den Antrag in dieser Fassung an und empfahl ihn dem Abgeordnetenhause zur Annahme. Bei der Beratung über diesen Antrag in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. März 1856 erklärte sich der Minister des Innern gegen denselben und empfahl über ihn zur Tagesordnung überzugehen, da „ein entsprechendes Bedürfnis zur Abänderung des Artikels 12 der Verfassungsurkunde überhaupt, wie die Regierung in solchen Fällen es durchaus als Bedingung voraussetzen" müsse, „wenn zu dergleichen Gesetzesänderungen geschritten werden" solle, der Regierung „in zu-

die Rede des Ministers des Innern, welche hier in Betracht kommen, vollständig abgedruckt. Bei v. Rönne a. a. O. sind dieselben im Auszug wiedergegeben.

reichendem Maße bisher in der Praxis nicht fühlbar entgegengetreten" sei. Bisher habe die Regierung, so fügte der Minister hinzu, „eine zu weitgreifende, den christlichen Charakter des Staates verletzende Anwendung des fraglichen Satzes des Artikels 12 nicht Platz greifen lassen, namentlich nicht eine solche, welche die Zulassung von Nichtchristen oder von Anhängern irreligiöser Sekten zu richterlichen, obrigkeitlichen oder solchen Ämtern, welche mit der christlichen Endbestimmung des Staates in wesentlicher Beziehung stehen, statuieren würde[1]". Auch diesmal wieder, wie es im Jahre 1852 seitens der ersten Kammer geschehen war, beschloß das Abgeordnetenhaus über den Antrag des Abgeordneten Wagener zur Tagesordnung überzugehen.

Neben den im vorhergehenden besprochenen Rechten gewährleistet die Verfassung allen Unterthanen die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften. Hiernach bedarf fortan keine Religionsgesellschaft mehr zu ihrem Bestehen der Genehmigung des Staates, und es steht dem Staate daher auch nicht mehr das Recht zu, das Bekenntnis und die innere Organisation derselben einer Prüfung zu unterziehen und es von deren Ausfall abhängig zu machen, ob jene Religionsgesellschaft bestehen darf oder nicht. Nach der Verfassung besteht vielmehr jede Religionsgesellschaft sofort zu Recht, sobald sich eine Anzahl von Personen zur Bildung einer solchen zusammengethan hat[2].

Eine besondere Beschränkung dieses Rechtes, wie sie das Allgemeine Landrecht[3] aufstellte, daß nämlich eine jede Religions-

---

[1] Ein näheres Eingehen auf diese Ausführungen ist hier nicht erforderlich, da sich dieselben ja mit den oben bereits ausführlich besprochenen vollkommen decken.

[2] Vgl. insbes. Erk. des Ober-Tribunals vom 18. März 1853 (Entsch. d. O. Tr. XXV 220 ff.) Daselbst heißt es (S. 228): „Soviel steht unzweifelhaft fest, daß neben dieser" [nämlich der hier in Rede stehenden] „Verfassungs-Bestimmung das Erfordernis der Genehmigung, insoweit als die Gesellschaft erst vermöge derselben eine erlaubte wurde, nicht bestehen kann". S. ferner v. Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. II S. 158 f. § 142. Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 423 ff.

[3] A. L. R. II 11 § 13.

gesellschaft verpflichtet sei, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen, wurde in die Verfassung nicht aufgenommen, sofern man von dem allgemein gehaltenen Schlußsatze des Art. 12 absieht. Bei der Revision der Verfassung hatte zwar die erste Kammer beschlossen, eine Bestimmung hinzuzufügen, welche lauten sollte: „Jede Gesellschaft, welche als Religionsgesellschaft auf den Schutz des Staates Anspruch macht, ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen alle Mitbürger einzuflößen“ [1], die Verfassungskommission der zweiten Kammer empfahl aber dieser die Ablehnung jenes Zusatzes [2], und die zweite Kammer faßte daraufhin auch einen entsprechenden Beschluß [3]. Bei der nochmaligen Beratung ließ dann auch die erste Kammer auf Vorschlag ihres Centralausschusses [4] den angegebenen Zusatz fallen.

[1] Dieser Satz bildete den Absatz 1 des Art. 12 der Verfassungs-Urkunde, wie dieselbe bei der Revision in erster und zweiter Lesung von der ersten Kammer beschlossen wurde. Vgl. Woltersdorf a. a. O. S. 385. v. Rönne, Preuß. V.-U. S. 34.

[2] Die Kommission begründete dies in ihrem Berichte damit, daß „durch einen solchen Ausspruch in der Verfassung ein reeller Zweck in der That nicht gefördert werden könne, daß vielmehr infolge desselben zu besorgen wäre, es möchte in gewissen Fällen eine Kognition über das Bekenntnis und dessen Verhältnis zu jenen Anforderungen versucht und dadurch die Religionsfreiheit in wirkliche Gefahr gesetzt werden“. S. Woltersdorf a. a. O. S. 391. v. Rönne, Preuß. V. U. S. 35 A. 6 zu Art. 13.

[3] Woltersdorf a. a. O. S. 420. 422.

[4] Zur Begründung seines Antrages bemerkte der Centralausschuß Folgendes: „Die zweite Kammer hat diesen Zusatz mit bedeutender Mehrheit (228 gegen 71) verworfen. Bei der Annahme dieses Zusatzes in der Ersten Kammer hat die Ansicht mitgewirkt, daß die Regierung hierin einen Anhalt bei der Erteilung von Korporationsrechten an Religionsgesellschaften finden werde. Es kann aber mit Grund und Zuversicht angenommen werden, daß die Regierung den Inhalt dieser Bestimmung ohnehin nie unbeachtet lassen werde, und man kann mit Recht behaupten, daß derselbe sich von selbst versteht. Es ist nicht anzunehmen, daß die Regierung je Religionsgesellschaften besonders schützen werde, deren Grundsätze von dem beregten Inhalt dieses Artikels abweichen.“ Vgl. Woltersdorf a. a. O. S. 423.

Es darf daraus aber keineswegs geschlossen werden, daß die angeführte Bestimmung des Allgemeinen Landrechts durch die Verfassung aufgehoben worden wäre[1]. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß eine Durchführung jenes Satzes nur dann vollkommen möglich ist, wenn der Staat in der Lage ist, das Bekenntnis einer jeden Religionsgesellschaft auf die Befolgung jener Vorschrift hin zu untersuchen und hiervon die Erteilung seiner Genehmigung zu dem rechtlichen Bestehen der Religionsgesellschaft abhängig zu machen. Da dies aber jetzt nicht mehr der Fall ist[2], so ist jene Bestimmung insofern modifiziert worden, als der Staat nur noch repressiv bei dem Hervortreten verderblicher religiöser Lehren, d. h. von Lehren, welche mit dem § 13 A. L. R. II 11 im Widerspruch stehen, vorgehen kann[3]. Denn

[1] Vgl. Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 433.

[2] In dem mit Allerhöchster Zustimmung erlassenen Reskripte vom 19. April 1859, mitgeteilt durch Cirkular-Erlaß des Evang. Ober-Kirchenrates vom 12. Mai 1859 (Minist. Bl. d. innern Verw. Jahrg. 1859 S. 112—115), äußerte der Kultusminister Folgendes: „Freilich ist den Dissidenten-Gemeinschaften die hiermit" [durch Art. 12 der V. U.] „ihnen zugewiesene Stellung mit dem Einwande bestritten worden, daß es ihnen an dem Besitze einer Religion und folgeweise an den Voraussetzungen fehle, von welchen die in der Verfassungs-Urkunde anerkannte Freiheit abhänge. Auch dem habe ich jedoch nicht beizustimmen vermocht, obwohl ich nicht verkenne, wie sehr dasjenige, was die freien und sogenannten christ-katholischen Gemeinden über ihre Lehre veröffentlicht haben, des positiven Grundes entbehrt. Abgesehen nämlich von der Frage, ob nicht auch in diesen Gemeinschaften mehr oder weniger Keime religiösen Lebens verborgen liegen und ob nicht in ihnen noch immer Erinnerungen an den Glauben ihrer Väter sich erhalten haben, muß ich dabei verbleiben, daß ein Recht des Staates, die verfassungsmäßige Freiheit der Vereinigung zur Religionsübung von einer vorgängigen Prüfung und Abwägung der religiösen Anschauungen abhängig zu machen, nicht mehr besteht und daß also auch den dissidentischen Gemeinschaften, welche in ihren Bekenntnissen fast nur eine Summe allgemeiner moralischer Sätze als ihre Religion darbieten, um deswillen die Eigenschaft einer Religionsgesellschaft nicht zu versagen sei. Hieraus ergiebt sich dann weiter von selbst, daß diesen Gesellschaften, solange sie sich so verhalten, daß der Staat ihr Dasein nach Maßgabe der Gesetze zu hindern sich nicht genötigt findet, auch das, was zur Religions-Übung gehört, nicht vorzuenthalten sei."

[3] In den unter dem Titel: „Erläuterungen, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 über Religion, Religionsgesell-

in diesem Falle würde eine Verletzung der im Schlußsatze des Art. 12 erwähnten Pflichten vorliegen, und der Staat würde daraufhin sowohl berechtigt wie auch verpflichtet sein, eine solche Religionsgesellschaft aufzulösen.

Hat sich nun eine Anzahl von Staatsangehörigen auf Grund des Art. 12 zu einer Religionsgesellschaft vereinigt, so bilden dieselben einen reinen Privatverein, und dieser steht vollkommen unter dem allgemeinen Vereinsrechte, wie dies der Art. 12 ausdrücklich hervorhebt durch den Hinweis auf den Art. 30 der Verfassung, welcher ein Gesetz zur Regelung des Vereinsrechtes in Aussicht stellt[1]. Das Gesetz, welches in Ausführung des Art. 30

---

schaften und Unterrichtswesen betreffend" (Berlin 1848) von dem Kultusminister von Ladenberg unterm 15. Dezember 1848 veröffentlichten Motiven zu den Art. 11 ff. der Verf. U. vom 5. Dezember 1848 war in dieser Beziehung bemerkt worden: „Die Verfassungsurkunde gewährt den Staatsbürgern ohne präventive Maßnahmen die Religionsfreiheit im vollsten Umfange. Aber sie spricht zugleich aus, daß die Freiheit des Bekenntnisses, der Association und der Religionsübung nur im Einklange mit den Pflichten ausgeübt werden dürfe, welche die Bürger dem Staate schulden. Hieraus . . . ergiebt sich, daß die Religionsfreiheit niemandem das Recht verleiht, straflos den Verboten zuwiderzuhandeln, durch welche der Staat die Grundlagen des öffentlichen Lebens, die Sittlichkeit und das Recht gegen Verletzungen sichert. Sollte also z. B. künftig eine Religionsgesellschaft zum Verderben des heranwachsenden Geschlechts unsittliche Lehren verbreiten, sollte sie unter dem Schein der Religion die Verfassung des Staats angreifen, oder sollte sie die neben ihr stehenden Gemeinschaften in ihrem verfassungsmäßigen Rechte kränken oder unter dem Vorwande der Religionsübung den öffentlichen Frieden stören, so würde sie sich vergeblich gegen die repressiven Maßregeln der Staatsgewalt auf die Freiheit berufen, weil eine Religion, welche sich ein solches Ziel setzt, keinen Anspruch auf den öffentlichen Schutz hat, und weil in der Gewissensfreiheit das Recht, gewissenlos zu handeln, nicht enthalten ist." Vgl. Woltersdorf a. a. O. S. 336.

[1] Art. 30 der V. U. vom 31. Jan. 1850: „Alle Preußen haben das Recht, sich zu Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden."

In der V. U. vom 5. Dez. 1848 hatte der entsprechende Artikel 28 nur

der Verfassung erging, war die Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Durch dieses Gesetz wurde die Stellung, welche die genannten Religionsgesellschaften in Zukunft im Staate einnehmen sollten, ganz klar bezeichnet. Der § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes lautete: „Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen" — über Vereine nämlich, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken — „beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, *wenn diese Vereine Korporationsrechte haben*"[1]. Hieraus ergiebt sich, daß alle Religionsgemeinschaften grundsätzlich als Vereine gelten, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, und somit, wenn sie keine Korporationsrechte haben, den auf solche Vereine bezüglichen Bestimmungen dieses

folgendermaßen gelautet: „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen."

[1] Die dem Gesetze vom 11. März 1850 zu Grunde liegende Verordnung vom 29. Juni 1849 hatte diesen beschränkenden Zusatz: „wenn diese Vereine Korporationsrechte haben", nicht enthalten. Derselbe wurde erst auf Vorschlag der von der zweiten Kammer zur Prüfung jener Verordnung niedergesetzten Kommission hinzugefügt. Die Kommission ging hierbei einerseits von der Ansicht aus, „daß die katholische und die evangelische Kirche von den Beschränkungen des vorliegenden Gesetzes nicht betroffen werden dürften, daß auch da jede Überwachung fortfallen müsse, wo einem kirchlichen oder religiösen Vereine Korporationsrechte erteilt seien", meinte aber andererseits nicht verkennen zu dürfen, „daß gerade in religiösen Vereinen viel gefährlicher Stoff vorhanden sein kann, daß die Stifter derselben gewöhnlich besonders befähigt sind, auf Geist und Gemüt einzuwirken, daß oft solche Vereine den kirchlichen oder religiösen Zweck nur zum Schein verfolgen, in der Wirklichkeit aber auf ein anderes Gebiet übergehen und auf ein ganz anderes Ziel hinarbeiten". Aus diesen Gründen glaubte die Kommission, „der Staatsbehörde die Möglichkeit gewähren zu müssen, zu erfahren, welche Tendenz von den nicht korporativen kirchlichen und religiösen Vereinen verfolgt wird, und darüber zu wachen, daß auch in solchen Vereinen nichts geschehe, was dem Staatszwecke, insonderheit der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entgegentritt"; demgemäß empfahl sie die Aufnahme jenes Zusatzes. S. hierüber die Cirkular-Verfügung des Ministers des Innern vom 1. August 1850 (Minist. Bl. d. innern Verw. Jahrg. 1850 S. 205).

Gesetzes unterliegen[1]. Hiernach wird bei solchen Religionsgemeinschaften vor allem eine vorgängige Anzeige ihrer Versammlungen und die Einreichung ihrer Statuten bei der Ortspolizeibehörde erfordert[2]. Dieselben sind aber keineswegs von vornherein auch denjenigen Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, welche sich auf politische Vereine beziehen[3]. Erst wenn sich thatsächlich herausstellen sollte, daß ein religiöser Verein politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern bezweckt, so würde er ohne Zweifel auch den Beschränkungen der politischen Vereine unterliegen; solange dies aber nicht der Fall ist, kommen auf die nicht mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgemeinschaften nur diejenigen Bestimmungen zur Anwendung,

---

[1] Dies bestätigen die bereits erwähnten von der Kommission der zweiten Kammer ausgearbeiteten Motive zu dem Vereinsgesetz, in welchen mit Bezug auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes gesagt wird, es sei „unzweifelhaft, daß religiöse und kirchliche Vereine sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, ja sogar eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten in Anspruch nehmen". Dementsprechend heißt es auch am Schlusse des Reskriptes vom 1. August 1850, es müsse als „feststehend angenommen werden, daß alle Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte besitzen, den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März c., soweit dieses von Versammlungen und Vereinen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, handelt, unbedingt unterworfen sind, und daß es, um die hieher gehörigen Paragraphen des gedachten Gesetzes auf sie zur Anwendung zu bringen, nicht erst der Prüfung der Frage bedarf, ob jene Gesellschaften sich auf die Verfolgung religiöser Zwecke beschränken oder ob sie, wie dies allerdings nur zu häufig der Fall ist, letztere nur als Deckmantel für Bestrebungen anderer Art gebrauchen" (Minist. Bl. d. innern Verwaltung Jahrg. 1850 S. 205).

[2] Gesetz vom 11. März 1850 §§ 1 und 2.

[3] Auf die politischen Vereine beziehen sich die in den §§ 8 ff. des Vereinsgesetzes enthaltenen Bestimmungen. Für den vorliegenden Fall am wichtigsten ist das im § 8 a. a. O. aufgestellte Verbot, daß politische Vereine keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen dürfen, und daß solche Personen auch den Versammlungen und Sitzungen politischer Vereine nicht beiwohnen dürfen. Wollte man nur allein diese Bestimmung auf Religionsgesellschaften allgemein zur Anwendung bringen, so würde damit unzweifelhaft die in der Verfassung gegebene Zusicherung der Freiheit der Bildung von Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung illusorisch werden.

welche sich auf Vereine beziehen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken[1].

Im Gegensatz zu diesen dem allgemeinen Vereinsrecht in jeder Beziehung unterworfenen Religionsgesellschaften stehen diejenigen Religionsgesellschaften, welche mit Korporationsrechten ausgestattet sind, sei es nun, daß ihnen der Staat die Rechte

---

[1] Vgl. Hermann Schulze, Das preußische Staatsrecht Bd. I (2. Aufl. Leipzig 1880) S. 392. Georg Meyer, Deutsches Staatsrecht (2. Aufl. Leipzig 1885) § 234 A. 26. Dies hat auch das Ober-Tribunal in konstanter Praxis festgestellt. So heißt es in einem Erk. des Ober-Tribunals vom 7. April 1853 (Goltdammers Archiv I 380): „. . . . in Erwägung, daß religiöse Vereine zwar als solche zu erachten sind, welche öffentliche Angelegenheiten, nicht aber als solche, welche politische Gegenstände zum Zwecke haben, weil unter den Gegenständen der Politik nur die inneren Angelegenheiten des Staates, soweit sie die Verfassung und Verwaltung desselben, sowie die Stellung der Unterthanen zur Staatsgewalt betreffen, und die Verhältnisse zu auswärtigen Mächten zu verstehen sind, insoweit also ihrer inneren Natur nach von religiösen Gegenständen d. h. von solchen unterschieden sind, welche nach mehr oder minder bestimmten Glaubensnormen das Verhältnis der Bekenner dieser zu Gott und das Verhältnis der Bekenner in ihrer Gemeinschaft untereinander betreffen; daß diese Auslegung auch durch die Art und Weise bestätigt wird, in welcher das Vereinsrecht in den §§ 1—7 im Gegensatz zum § 8 geregelt wird, indem dort Verfügungen allgemeiner Natur getroffen werden, welche sich unter Wahrung des polizeilichen Aufsichtsrechts mit der im übrigen gestatteten freien Religionsübung vertragen, während insbesondere die Beschränkungen des § 8, daß Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge nicht als Mitglieder aufgenommen werden dürfen, diese freie Religionsübung fast aufheben würden ꝛc.". Vgl. ferner Erk. des Ober-Tribunals vom 22. Juni 1853 in den Entsch. des O. Tr. XXV 355. Erk. vom 11. Jan. 1876 in den Entsch. LXXVI 398. Erk. vom 29. Juni 1876 in Goltdammers Archiv XXIV 489. Erk. vom 1. November 1876 in Goltdammers Archiv XXIV 675. Kein einziges dieser sämtlichen Erkenntnisse des Ober-Tribunals ergiebt etwas anderes; alle machen die Unterwerfung eines religiösen Vereins unter die für politische Vereine geltenden Bestimmungen von der thatsächlichen Feststellung abhängig, daß wirklich die Erörterung politischer Gegenstände in den Versammlungen desselben bezweckt ist, und erklären ausdrücklich, daß religiöse Vereine, welche keine Korporationsrechte haben, nur denselben Beschränkungen unterliegen wie diejenigen Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Es ist daher unbegreiflich, daß v. Rönne in der 4. Auflage (1882) seines Preußischen Staatsrechts II 158 ff. (besonders S. 158 A. 4) von seiner früheren

öffentlicher Korporationen[1] oder nur die einfachen Korporationsrechte verliehen hat; denn auf sie finden nach § 2 Abs. 3 des Vereinsgesetzes die Normen dieses Gesetzes keine Anwendung, und sie sind hierdurch emporgehoben über die anderen Religionsgesellschaften, welche der Staat lediglich als einen Ausfluß der allgemeinen Vereinsfreiheit ansieht und deshalb gar nicht anders behandelt als alle zu nicht verbotenen Zwecken geschlossenen Vereine. Die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften werden hiernach mit dem Momente der Verleihung dieser Rechte frei von der grundsätzlich der Ortspolizeibehörde auch bei Religionsgesellschaften zustehenden, wenn auch wohl nicht immer ausgeübten Befugnis, die Versammlungen solcher Vereine zu überwachen[2]. Außerdem genießen die genannten Religionsgesellschaften, abgesehen von den auf dem Gebiete des Privat-

(s. 3. Aufl. desselben Werkes Bd. I Abt. 2 § 97 S. 173—175) richtigen Ansicht, „daß die Vorschriften der §§ 8 ff. des letztgedachten Gesetzes" [des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850] „auf religiöse Vereine und Versammlungen ohne Korporationsrechte nur dann zur Anwendung zu bringen seien, wenn der Nachweis geführt worden, daß der Verein die Erörterung politischer Gegenstände in seinen Versammlungen bezweckt habe", abgeht, weil, wie er angiebt, das Ober-Tribunal in konstanter Praxis immer dahin entschieden habe, daß religiöse Vereine grundsätzlich den Beschränkungen politischer Vereine unterworfen seien.

[1] Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß der von Hinschius (Staat und Kirche, in Marquardsens Handbuch I 1 250) an Stelle des Ausdrucks „öffentliche Korporationen" vorgeschlagene Ausdruck „Anstalten des öffentlichen Rechts" genauer und insbesondere für die christlichen Kirchen zutreffender ist, so wird im folgenden doch die Bezeichnung „öffentliche Korporationen" als die in den preußischen Gesetzen und in den Gesetzen anderer deutscher Staaten hergebrachte und auch jetzt noch gebräuchliche beibehalten werden.

[2] Die Befugnis, „in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen", also grundsätzlich auch in jede Versammlung einer jeden nicht mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaft, „einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei Personen als Abgeordnete zu senden", ist der Ortspolizeibehörde durch § 4 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 verliehen worden. Vgl. noch §§ 5 und 6 dieses Gesetzes. Daß die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften hiervon ausgenommen sind, bestätigen die bereits erwähnten Motive zum Ges. vom 11. März 1850, in welchen gesagt wird, daß die Kommission der Ansicht gewesen sei, daß ebenso wie bei der katho-

rechts liegenden, mit den Korporationsrechten verbundenen Vorteilen, wie Erlangung der Vermögensfähigkeit, wenigstens nach dem deutschen Strafgesetzbuche[1] einen erhöhten Rechtsschutz gegen Beschimpfungen[2].

---

lischen und evangelischen Kirche „auch da jede Überwachung wegfallen müsse, wo einem kirchlichen oder religiösen Vereine Korporationsrechte erteilt seien". — Die hier auf Grund der Verfassungsurkunde und der damit zusammenhängenden Gesetze gegebene herkömmliche Einteilung der Religionsgesellschaften in solche mit Korporationsrechten und solche ohne Korporationsrechte (vgl. Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht I 427) verwirft Hinschius (Staat und Kirche S. 364 ff.) und will statt dessen unterscheiden (ebenda S. 366):

„I. Religionsgesellschaften, welche lediglich nach den Normen des Privatrechtes beurteilt werden, und zwar:

1. solche, welche keine Korporationsrechte besitzen,

2. diejenigen, welchen Korporationsrechte gewährt sind.

II. Religionsgesellschaften, welche rechtlich als öffentliche Korporationen oder als Anstalten des öffentlichen Rechts gelten:

1. diejenigen, welchen nur die wesentlichen oder auch teilweise die naturalen Rechte der öffentlichen Korporationen zustehen,

2. diejenigen, welche neben den eben erwähnten Rechten zugleich die herkömmlichen accidentellen Privilegien besitzen."

So wichtig das von Hinschius bei dieser Einteilung zu Grunde gelegte Unterscheidungsmerkmal nun auch unzweifelhaft ist, so wird man doch meines Erachtens hinsichtlich der preußischen Religionsverhältnisse gerade nach Lage der Gesetzgebung bei der herkömmlichen Einteilung verbleiben müssen, da es doch noch wesentlicher erscheint, daß alle Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte besitzen, dem allgemeinen Vereinsrechte durchweg unterliegen, während die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften frei von diesen Beschränkungen und nur den etwaigenfalls bei Verleihung der Korporationsrechte aufgestellten Normen, also einem eigens für sie festgesetzten Specialrechte, unterworfen sind. Ferner ist auch noch bemerkenswert, daß gerade die wichtigsten hier in Betracht kommenden Gesetze selbst, nämlich Art. 13 der V. U. vom 31. Jan. 1850 und § 2 Abs. 3 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850, jene Gegenüberstellung von Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten und ohne solche enthalten.

[1] Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 § 166: „. . . . . wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ... wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft."

[2] Die Frage, welche Religionsgemeinschaften in Preußen als mit Korporationsrechten ausgestattet anzusehen sind, ob nur diejenigen, welche

Was nun die Erteilung von Korporationsrechten an eine Religionsgesellschaft betrifft, so ist in Preußen durch den Art. 13 der Verfassung festgesetzt worden: „Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen." Danach ist also „die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern" erforderlich[1], damit eine Verleihung von Korporationsrechten an eine Religionsgemeinschaft im Wege der Gesetzgebung stattfinden könne.

Die Frage ist nun hier, ob durch den Art. 13 der Verfassung das ius reformandi des Landesherrn aufrechterhalten oder ob dasselbe durch den Art. 12 der Verfassung vollkommen aufgehoben worden ist[2]. Daß die Erteilung von Korporations-

---

als Gesamtheiten Korporationsrechte haben, oder auch diejenigen, bei denen nur die einzelnen Gemeinden Korporationsrechte haben, ist seitens des Ober-Tribunals durch Erk. vom 11. Oktober 1877 (Entsch. LXXXI 324 ff.) im Hinblick auf die geschichtliche Entwickelung der Religionsverhältnisse in Preußen mit Recht dahin entschieden worden, daß die Verfassungsurkunde den Religionsgesellschaften Korporationsrechte zuschreibe, „insofern dergleichen den einzelnen Institutionen und Gemeinden, aus welchen sich die Religionsgesellschaft zusammensetzt, verliehen worden sind". Überhaupt stehen in Preußen, wie das Ober-Tribunal (ebenda S. 326. 327) darlegt, auch nicht einmal den christlichen Kirchen als solchen, sondern immer nur den einzelnen Gemeinden und Institutionen derselben die Korporationsrechte zu. Vgl. Hinschius a. a. O. S. 249, ferner Koch, A. L. R. mit Komment. (8. Aufl.) Bd. IV S. 172 A. 29 zu § 17 II 11 A. L. R.

[1] V. U. vom 31. Jan. 1850 Art. 62.

[2] v. Rönne, Preuß. Staatsrecht II 161 A. 1 sagt hierüber: „Wenngleich durch die Bestimmung des Art. 13 keineswegs das sogenannte Reformationsrecht des Staatsoberhauptes aufrechterhalten worden ist, so kann doch nicht bestritten werden, daß dadurch dies Recht insoweit wieder in die Hand der gesetzgebenden Gewalt gelegt worden ist, als es dieser zusteht, in jedem einzelnen Falle, wo von Religionsgesellschaften Korporationsrechte nachgesucht werden, sich auf eine Prüfung der Religionsgrundsätze der betreffenden Gesellschaft einzulassen"; und ebenda II 376: „Da indes der Art. 13 der Verfassungs-Urkunde bestimmt hat, daß diejenigen Religionsgesellschaften, welche zur Zeit der Emanation der Verfassungsurkunde Korporationsrechte noch nicht erworben hatten, solche nur durch ein besonderes Gesetz erlangen können, so kann insoweit auch jetzt noch von der Ausübung eines ius reformandi des Staates die Rede sein,

rechten an eine Religionsgesellschaft überhaupt eine Ausübung des ius reformandi enthält, ist wohl nicht zu bestreiten, denn nach altem deutschen Staatsrecht schloß das ius reformandi außer der Befugnis, anderen Religionsgesellschaften als den bereits im Lande aufgenommenen die Aufnahme zu gewähren oder zu versagen, doch auch die in sich, die denselben zustehenden Rechte näher festzusetzen. Wenn nun auch die ausdrückliche Genehmigung von Religionsgesellschaften infolge des Art. 12 der Verfassung nicht mehr erforderlich ist, so ist doch die zweite aus dem ius reformandi fließende Befugnis, einer Religionsgesellschaft weitergehende Rechte und Privilegien, besonders also die Korporationsrechte, zu erteilen, nicht nur nicht abgeschafft, sondern auch ausdrücklich durch den Art. 13. der Verfassung aufrechterhalten worden. In dieser Weise also äußert sich fortan das ius reformandi[1].

---

als die Entscheidung der Frage, ob einer noch nicht mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaft diese letztgedachten Rechte zu erteilen oder zu versagen seien, in die Hand der gesetzgebenden Gewalten gelegt worden ist."

[1] Hermann Schulze, Deutsches Staatsrecht I 676. In den oben bereits erwähnten, am 15. Dezember 1848 unter dem Titel „Erläuterungen ꝛc." veröffentlichten Motiven zu den Art. 11 ff. der V. U. vom 5. Dez. 1848 war hinsichtlich des ius reformandi zu Art. 11 Folgendes bemerkt worden (vgl. Woltersdorf a. a. O. S. 334. Teilweise ist die folgende Stelle auch abgedruckt bei v. Rönne, Preuß. Saatsrecht II 157 A. 3): „Nach einem allgemeinen Grundsatze des deutschen öffentlichen Rechts gehört die Zulassung neuer Religionsgesellschaften zu den Hoheitsrechten des Staats, welcher das ihm vorgelegte Bekenntnis einer Prüfung unterwirft und je nach dem Ergebnisse feststellt, in welchen engeren oder weiteren Grenzen das neu entstandene religiöse Leben sich zu bewegen haben soll. Die Erfahrungen, welche in der jüngsten Zeit gesammelt worden sind, haben indessen zur Genüge gelehrt, daß dieses sogenannte Reformationsrecht nicht hat ausgeübt werden können, ohne zu mannigfaltigen nachteiligen Konflikten zu führen. In allen deutschen Ländern ist da, wo der Staat von seinem Rechte gegenüber den nach Anerkennung ringenden neuen Religionsformen Gebrauch machte, die Klage über Verletzung der Gewissen erhoben worden und überall hat sich das Verlangen kundgegeben, daß auf religiösem Gebiete dem Zuge der Herzen Raum zu freier Entfaltung gegeben werden möge. Die Gewährung dieser Forderung wird man zwar für bedenklich erachten können, weil die ältere und neuere Geschichte lehrt, daß sich oft genug Un-

Weiterhin fragt es sich aber, ob wir in diesem nach Art. 13 der Verfassung in Preußen bestehenden ius reformandi das alte ius reformandi des Landesherrn, des Königs, zu erblicken haben oder etwa ein neues, erst durch die Verfassung eingeführtes ius reformandi, welches in die Hand der gesetzgebenden Gewalt gelegt worden wäre. Um dies zu untersuchen, müssen wir auf die früheren, in dieser Beziehung im Deutschen Reiche sowohl wie in Preußen erlassenen Gesetze zurückgehen, und zwar kommt hier in erster Linie der Westfälische Frieden in Betracht. Nach dessen Bestimmungen stand den „Statibus Imperii immediatis cum Iure Territorii et Superioritatis, ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi etiam ius reformandi exercitium Religionis" zu, und es wurde, wie es daselbst weiter heißt, vereinbart, „hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique statui immediato ius, quod ipsi ratione Territorii et Superioritatis in negotio Religionis

---

sittlichkeit und Verbrechen in das Gewand der Religion gekleidet, und daß nicht selten religiöse Auffassungen die unveränderlichen Grundlagen des Staates mit Auflösung bedroht haben. Auf der anderen Seite bietet sich jedoch die Erwägung dar, daß gegen diese Erfolge auch in der Vorlegung eines Bekenntnisses und der Prüfung desselben durch den Staat nicht immer die erforderliche Bürgschaft gegeben ist, weil über den Wert oder Unwert einer Religion nicht ein oft nur im Drange des Augenblicks entstandenes, also nicht aus der Tiefe des religiösen Bewußtseins geschöpftes Bekenntnis, sondern nur das Leben und die That entscheidet. Ferner bestätigt es die Erfahrung, daß religiöse Verirrungen, wie die bezeichneten, zwar augenblicklich in kleineren Kreisen Anklang, niemals aber in weiterem Umfang und auf längere Dauer Geltung gefunden haben. Endlich versteht es sich von selbst, daß da, wo wirklich der angedeutete Erfolg hervortreten sollte, der Staat berechtigt ist, durch seine Macht den Mißbrauch der von ihm gewährten Freiheit zu hindern." Wenn v. Rönne a. a. O. S. 161 A. 1 sich auf diese Stelle zum Beweise dafür beruft, daß „durch die Bestimmung des Art. 13 keineswegs das sogenannte Reformationsrecht des Staatsoberhauptes aufrechterhalten" worden sei, so ist demgegenüber zu bemerken, daß diese ganze Stelle doch mit keinem Worte von der Erteilung der Korporationsrechte an eine Religionsgesellschaft seitens des Landesherrn als einer aus dem ius reformandi fließenden Befugnis und deren etwaiger Beseitigung spricht, sondern daß es sich lediglich um die Aufhebung des Erfordernisses der staatlichen Genehmigung bei der Bildung von Religions-

competit, impediri oportere[1]". Den Reichsständen also sollte das Reformationsrecht als ein mit der ihnen in ihrem Territorium zustehenden Landeshoheit verbundenes Recht gewährleistet sein. Dies galt nun aber nicht nur von denjenigen Reichsständen, bei welchen die Landeshoheit einer einzelnen Person, dem Landesherrn gebührte, sondern auch von den freien Reichsstädten, den Liberae Imperii Civitates[2], bei welchen die Landeshoheit einer Personengesamtheit zustand, nämlich der Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger. Hinsichtlich der freien Reichsstädte ist es aber jedenfalls unmöglich, von einem ius reformandi des Landesherrn zu sprechen, unter welchem man sich notwendigerweise eine einzelne Person denken muß. Wenn daher der Westfälische Frieden in der angeführten Bestimmung ganz allgemein von Status immediati spricht, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob ein einzelner an der Spitze der Regierung steht oder ob eine republikanische Verfassung vorhanden ist, so bleibt nichts übrig, als das ius reformandi demjenigen zuzuschreiben, welcher unter allen Umständen, mag die Staatsverfassung eine monarchische oder eine republikanische sein, das Subjekt des Ius Territorii et Superioritatis, der Landeshoheit, ist; dies ist aber der Staat. Den Staat haben wir somit auch schon nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens als das Subjekt des Reformationsrechtes anzusehen, wenn dies auch freilich dort noch nicht mit deutlichen Worten gesagt ist. In monarchischen Staaten

---

gesellschaften handelt. Für die von v. Rönne aufgestellte Ansicht beweist diese Stelle mithin gar nichts.

[1] I. P. O. V § 30.

[2] Ausdrücklich sagt hierüber I. P. O. V § 29 Folgendes: „Liberae Imperii Civitates, prout omnes atque singulae sub appellatione Statuum Imperii non tantum in Paec Religionis et praesenti eiusdem declaratione, sed et alias ubique indubitate continentur, ita et ex illarum numero eae, in quibus uniea tantum Religio anno 1624. in usu fuit, tam ratione iuris reformandi, quam aliorum easum Religionem concernentium in territoriis suis et respectu subditorum non minus ac intra muros et suburbia idem eum reliquis Statibus Imperii Superioribus ius habeant."

nun hatte dieses ius reformandi der Landesherr inne, als Träger der Staatsgewalt, welche der Inbegriff aller Befugnisse ist, welche der Staat über Land und Leute hat, und insofern konnte man hier mit Recht von einem ius reformandi des Landesherrn sprechen.

Klarer ist in dieser Beziehung die hier in Betracht kommende Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, welche folgendermaßen lautet[1]: „Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugnisse geduldeter Gesellschaften (Tit. 6 §§ 11 sqq.)". Hier wird also der Staat als der Berechtigte bezeichnet und selbstverständlich hatte in Preußen, als einer Monarchie, der Landesherr, als Träger der Staatsgewalt, dieses ius reformandi inne, das er, als oberstes Organ der Staatsgewalt, auch ausübte und zwar allein.

So war es bis zum Erlaß der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848. Durch den Art. 11 derselben kam zwar die Genehmigung des Staates als Erfordernis zu dem rechtlichen Bestehen einer Religionsgesellschaft in Wegfall, dagegen enthielt der genannte Artikel, abgesehen von dem Hinweis auf den ganz allgemein ein Gesetz über die Verleihung von Korporationsrechten in Aussicht stellenden Art. 29[2], noch keinerlei besondere Bestimmung darüber, in welcher Weise die Erteilung von Rechten, welche über die bloße Duldung hinausgingen, insbesondere von Korporationsrechten, an eine Religionsgesellschaft zu erfolgen habe. Es blieb daher hierfür das bisherige Recht maßgebend, d. h. der Landesherr, dem in Preußen überhaupt das Recht der Verleihung der Korporationsrechte zusteht, hatte auch das Recht, einer Religionsgesellschaft die Korporationsrechte zu erteilen. Somit hatte auch nach der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848 der Landesherr das ius reformandi des

[1] A. L. R. II 11 § 20.

[2] V. U. vom 5. Dez. 1848 Art. 29: „Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz." Genau gleich lautet der Art. 31 der V. U. vom 31. Jan. 1850.

Staates, welches er als Träger der Staatsgewalt innehatte, allein auszuüben.

Bei der Revision der Verfassung wurde nun auf Veranlassung der ersten Kammer, bezw. des Centralausschusses derselben, die oben angeführte Bestimmung des Art. 13 aufgenommen. Der Beweggrund hierfür war keineswegs der, daß man die Rechte des Königs in irgend welcher Weise schmälern wollte; man hielt diese Bestimmung vielmehr deshalb für nötig, weil es angemessen erschien, „nicht die Staatsregierung allein den Religionsgesellschaften gegenüberzustellen“[1]. Man wollte also den König,

[1] Zur Begründung seines Antrages auf Aufnahme jenes Satzes in die Verfassung führte der Centralausschuß der ersten Kammer in seinem Berichte Folgendes aus: „Der Artikel 11 verweist auf Artikel 29 der Verfassungsurkunde und dieser auf ein besonderes, noch erst zu erlassendes Gesetz. Eine nähere Bestimmung erscheint daher um so nötiger, als bei jetziger Lage der Gesetzgebung die Staatsregierung die Korporationsrechte zu erteilen haben wird und es angemessen erscheint, nicht die Staatsregierung allein den Religionsgesellschaften gegenüber zu stellen. Der Centralausschuß hat erwogen, daß manche Glaubensmeinungen und Religionsvereine auftauchen und bald wieder verschwinden, oder nur unter wenigen Personen fortbestehen, oder sich in besondere Schattierungen zerspalten, daß die Sektenbildung nicht zu begünstigen ist und daß namentlich Korporationsrechte nur den Religionsgesellschaften zu erteilen sein werden, welche allgemeinere Teilnahme gefunden und durch Zahl und Beschaffenheit der Teilnehmer Aussicht auf dauernden Fortbestand eröffnen. Andererseits erscheint es angemessen, daß bei Beurteilung dieser Verhältnisse die Möglichkeit jeder einseitigen oder zu beschränkten Beurteilung ausgeschlossen wird, was am besten durch die Teilnahme der Kammern zu erzielen ist.“ Schließlich wurde noch seitens des Centralausschusses bemerkt, „wie es durchaus nicht die Absicht sein könne, daß diese Specialgesetze sich mit Regulierung der Kultusverhältnisse der betreffenden Religionsgesellschaften befassen sollten, vielmehr sie sich nur damit zu beschäftigen haben werden, ob der betreffenden Religionsgesellschaft die bürgerlichen Rechte einer moralischen Person und Korporation zu erteilen sind“. Ganz naturgemäß war es, wenn der Centralausschuß die durch seinen Antrag überflüssig gewordene Verweisung auf Art. 29 in dem Art. 11 strich. Die zweite Kammer dagegen beschloß in Übereinstimmung mit dem Antrage ihrer Verfassungskommission die Verwerfung des von der ersten Kammer angenommenen Zusatzes und stellte jenes Citat im Art. 11 wieder her. Die erste Kammer jedoch wiederholte bei der nochmaligen Beratung, dem Antrage ihres Centralausschusses folgend, ihren früheren Beschluß, ließ aber im Art. 11 das

die Staatsregierung, vor dem Vorwurfe der Gehässigkeit schützen, welche vielleicht in der Versagung der Korporationsrechte gerade gegenüber einer Religionsgesellschaft gefunden werden konnte, und verlangte darum, daß für diesen Fall die Verleihung jener Rechte durch ein Gesetz erfolge, zu dessen Zustandekommen die Mitwirkung beider Kammern erforderlich war. Der König ist hierdurch nun zwar in der Ausübung des ius reformandi beschränkt worden, er hat aber nach wie vor, als Träger der Staatsgewalt, dieses Recht inne, während der Staat selbst das Subjekt desselben ist. Die beiden Kammern dagegen sind durch die Verfassung nicht etwa zu Mitträgern des ius reformandi geworden, sowenig wie sie Mitträger der gesetzgebenden Gewalt sind, obwohl sie bei der Entstehung eines Gesetzes in entscheidender Weise mitzuwirken haben.

Da es nun aber für die Natur und das Wesen eines Rechtes durchaus bedeutungslos erscheint, in welcher Art und Weise dasselbe im einzelnen Falle ausgeübt wird, so muß man zu dem Schluß kommen, daß das ius reformandi, welches sich nach der Verfassung nur noch in der Erteilung der Korporationsrechte an eine Religionsgesellschaft äußern kann, in Preußen unverändert bestehen geblieben ist. Es ist demnach durchaus gerechtfertigt, in Preußen als einer Monarchie, in welcher sich die Staatsgewalt in dem Könige, dem Landesherrn, verkörpert, in demselben Sinne von einem ius reformandi des Landesherrn, des Staatsoberhauptes, zu sprechen, in welchem dieser Ausdruck schon im früheren deutschen Staatsrechte auf Grund der Bestimmungen des Westfälischen Friedens gebraucht wurde.

Citat des Art. 29 stehen, wie es die zweite Kammer beschlossen hatte. Daraufhin trat auch die zweite Kammer der von der ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung des als Art. 13 in die Verfassung eingefügten Zusatzes bei, nachdem sich ihre Verfassungskommission in Erwägung des Umstandes dafür ausgesprochen hatte, „daß es gerade bei geistlichen und Religionsgesellschaften sehr schwer, wenn nicht unmöglich sein möchte, allgemeine Bedingungen für die Erteilung von Korporationsrechten zu fixieren". Vgl. hierzu Woltersdorf a. a. O. S. 352. 362. 385. 391. 420. 424. 426. 430. 433; v. Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. II S. 161 A. 1.

Einer derartigen Erteilung der Korporationsrechte an eine Religionsgesellschaft wird nun naturgemäß ebenso, wie es früher dem Staate vor Erteilung seiner Genehmigung einer jeden neuen Religionsgemeinschaft gegenüber zustand, eine Prüfung des Glaubensbekenntnisses und der inneren Einrichtungen der betreffenden Religionsgesellschaft von seiten des Staates vorausgehen können[1]. Die erste Bedingung, deren Erfüllung der Staat hierbei wird fordern müssen, wird die sein, daß die Verhältnisse der betreffenden Religionsgesellschaft bereits insoweit gefestigt und geordnet sind, daß sie von Dauer zu sein versprechen. Ebenso wird der Staat in der Lage sein, darüber zu befinden, ob die Lehren jener Religionsgesellschaft ihm nicht nur nicht nachteilig, sondern wenigstens im Sinne des § 13 Teil II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts, wonach eine jede Religionsgesellschaft verpflichtet sein soll, „ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen",

[1] Vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. II S. 161 A. 1. In dem von den Ministern des Innern, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der Justiz erlassenen Reskripte vom 16. Juni 1851 (Minist. Bl. d. innern Verw. Jahrg. 1851 S. 114) ist hierüber Folgendes gesagt: „Ebensowenig wird das künftige Gesetz über die Erteilung von Korporations-Rechten darauf verzichten, bei allen Gemeinschaften, namentlich auch bei Religionsgesellschaften, welche die Verleihung dieser Rechte nachsuchen, in jedem einzelnen Falle die sorgfältigste Prüfung nicht nur der äußeren Verhältnisse, sondern auch der aufgestellten Grundsätze eintreten zu lassen, damit der Staat die Gewißheit erlange, daß die von ihm in solcher Weise mit besonderen Rechten auszustattende Gemeinschaft eine dem Staatswohl förderliche Tendenz und die Garantie eines dauernden gemeinnützigen Fortschritts in sich trägt." In einem bereits oben erwähnten Reskript des Kultusministers vom 19. April 1859, mitgeteilt durch Reskript des Evang. Ober-Kirchenrats vom 12. Mai 1859 (Minist. Bl. d. innern Verw. Jahrg. 1859 S. 112—115), wird in dieser Hinsicht noch bemerkt (S. 114), daß die Verfassungsurkunde die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften allgemein anerkannt und die Gewährung staatlicher Anerkennung auf diejenigen Fälle beschränkt habe, „wo es sich darum handelt, eine auf dem Grunde des 12. Artikels der Verfassungsurkunde errichtete und unter dem Vereinsgesetze vom 11. März 1850 stehende »Religions-Gesellschaft« zu einer korporativen Stellung emporzuheben und sie damit auf den Boden des öffentlichen Rechts zu versetzen".

förderlich erscheinen[1]. Bei alledem ist aber daran festzuhalten, daß eine allgemeine Bestimmung darüber, unter welchen Bedingungen die Korporationsrechte erteilt werden müssen, nicht besteht, daß es vielmehr vollkommen in das Ermessen des Staates gestellt ist, ob er einer Religionsgesellschaft jene Rechte erteilen und sie dadurch über alle anderen Religionsgesellschaften, welche nicht im Besitz dieser Rechte sind und ebenso wie die gewöhnlichen Privatvereine dem allgemeine Vereinsrechte unterliegen, emporheben und von diesem allgemeinen Vereinsrechte eximieren will.

Von Bedeutung für unsere Untersuchung ist endlich noch die Bestimmung der Verfassung, durch welche die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet worden ist[2]. Denn nachdem allen Religionsgemeinschaften ohne Ausnahme das Recht der öffentlichen Religionsübung gewährt worden ist, entsteht die Frage, ob ihnen damit auch alles dasjenige, was zu den äußerlichen Zeichen der öffentlichen Religionsübung gehört und bis dahin den großen christlichen Kirchen ausschließlich als Privilegium vorbehalten war, wie der Gebrauch von Glocken, von Türmen u. s. w., freigegeben ist oder nicht. In Bezug hierauf hatte der damalige Kultusminister von Ladenberg in einer Verfügung vom 24. Juni 1848[3] die Erklärung abgegeben, „daß nach den Verheißungen Sr. Majestät und den darauf beruhenden Grundsätzen Allerhöchstdero Regierung den von dem landeskirchlichen Regiment sich getrennt haltenden Lutheranern die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, mit-

[1] Vgl. hierzu die oben S. 218 A. 4 mitgeteilte Stelle aus dem zweiten Berichte des Centralausschusses der ersten Kammer vom 7. Dezember 1849. S. Woltersdorf a. a. O. S. 423.

[2] Die octroyierte V. U. vom 5. Dez. 1848 hatte nur von der Gewährleistung der Freiheit der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung gesprochen. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, beschloß die erste Kammer auf Antrag ihres Verfassungsausschusses daneben noch ausdrücklich eine die Freiheit der gemeinsamen häuslichen Religionsübung gewährleistende Bestimmung durch Hinzufügung der Worte „häuslichen und“ hinter dem Worte „gemeinsamen“ in die Verfassung aufzunehmen, und die zweite Kammer trat diesem Beschlusse bei. S. Woltersdorf a. a. O. S. 352. 384. 389. 391. 420.

[3] Minist. Bl. d. innern Verwaltung Jahrg. 1848 S. 197.

hin namentlich der Gebrauch des kirchlichen Geläutes und die öffentliche Abhaltung kirchlicher Begräbnisfeierlichkeiten, nicht versagt werden" könne, und hinzugefügt, daß „in diesem Sinne bereits in mehreren Fällen entschieden" sei. Im Gegensatz hierzu verbot ein von den Ministern Simons, v. Raumer und v. Westphalen erlassenes Reskript vom 29. Oktober 1852[1] der altlutherischen Gemeinde zu Jabel, welche an ihrem Bethause Glocken angebracht hatte, den Gebrauch derselben und bemerkte hierzu mit Bezug auf ein Ministerialreskript vom 3. Mai 1848, welches mit dem angeführten Reskripte vom 24. Juni 1848 den gleichen Inhalt hatte, daß jener Verfügung „Voraussetzungen zum Grunde" lägen, „welche sich demnächst nicht bestätigt" hätten, „und denen weitere Geltung zu gewähren mit den bestehenden Gesetzen nicht vereinbar" sei. Dieser letzten Ansicht ist jedoch keinesfalls beizutreten, vielmehr hat jenes Reskript vom 24. Juni 1848, wenn auch vor Erlaß der Verfassung ergangen, den nach der Verfassung allein möglichen und richtigen Standpunkt eingenommen. Denn wenn in der Verfassung die Freiheit der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung gewährleistet worden ist, so muß doch unzweifelhaft dieser Ausdruck in dem Sinne verstanden werden, welcher ihm damals beigelegt wurde. Danach sah man aber ein wesentliches Merkmal der Öffentlichkeit der Religionsübung in dem Besitz und Gebrauch jener äußerlichen Zeichen, und es wird daher angenommen werden müssen, daß der Gebrauch aller äußerlichen Zeichen der öffentlichen Religionsübung, wie der Glocken, der Türme, durch die Verfassung allen Religionsgemeinschaften freigegeben worden ist[2]. Jenes Reskript vom 29. Oktober 1852 wird demgemäß, da es mit der Verfassung im Widerspruch steht, nicht für rechtswirksam erachtet werden können.

Wenn nun somit nach der Verfassung auch alle äußerlichen Unterschiede, durch welche sich die Religionsübung der großen

[1] Ein Auszug dieses Reskriptes ist abgedruckt in der Berliner Allgemeinen Kirchenzeitung Jahrg. 1852 Nr. 96. Vgl. Jacobson in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht Bd. I S. 409 A. 60.

[2] Vgl. Herrmann a. a. O. S. 40.

christlichen Kirchen vor der der anderen Religionsgemeinschaften auszeichnete, weggefallen sind, so ist deshalb doch keineswegs die tiefgehende Verschiedenheit zwischen exercitium religionis publicum und privatum beseitigt worden. Diese Begriffe müssen aber hierbei juristisch aufgefaßt werden, nicht, wie früher, rein äußerlich in der Weise, daß dabei nur die nach außen hin hervortretenden, sinnlich wahrnehmbaren Merkmale in Betracht gezogen werden[1]. Der tieferliegende juristische Unterschied ist aber der, daß exercitium religionis publicum denjenigen Religionsgemeinschaften zusteht, welche als öffentliche Korporationen im Besitze öffentlicher Rechte sind, d. h. also den Kirchen[2], während exercitium religionis privatum alle anderen Religionsgesellschaften haben, welche nicht im Besitze öffentlicher Rechte sind, mögen sie im übrigen Korporationsrechte besitzen oder nicht. Als öffentliche Korporationen nun haben die Kirchen eine von dem Staate anerkannte obrigkeitliche Gewalt von bestimmtem Umfange über ihre Mitglieder. Ihre Religionsübung macht einen Teil der öffentlichen Ordnung aus, und das Recht, nach dem sie leben, bildet einen Teil des ius publicum des Staates. Andererseits nimmt aber der Staat, welcher den Kirchen diese hervorragende Stellung im öffentlichen Leben einräumt, dementsprechend besondere Rechte in Anspruch[3], durch welche er sich eine Einwirkung auf deren Angelegenheiten in mannigfachen Beziehungen, z. B. in betreff der Anstellung von Geistlichen, vorbehält, während bei den anderen Religionsgemeinschaften die Religionsübung und alle damit zusammenhängenden inneren Angelegenheiten reine Privat-

[1] Herrmann a. a. O. S. 36 ff., insbes. S. 40. 41.

[2] Über den Begriff der öffentlichen Korporation vgl. Hinschius, Staat und Kirche S. 249 ff., insbes. S. 255. 363 ff. Hinschius (S. 365) rechnet zu den öffentlichen Korporationen außer den großen christlichen Kirchen auch noch die Religionsgemeinschaften der Juden, Herrnhuter und Altlutheraner und meint, daß sich die genannten Religionsgesellschaften von den Kirchen nur durch das Fehlen der herkömmlichen accidentellen Privilegien unterscheiden (S. 366. 367).

[3] Vgl. hierüber Hinschius, Staat und Kirche, in Marquardsens Handbuch I 1 S. 267, insbes. A. 3.

sache derselben sind, um welche sich der Staat gar nicht kümmert, wenn nur hierbei keine Rechtsverletzungen begangen werden.

Als Ergebnis dieser Darlegung kann der Begriff der Religionsfreiheit, wie er sich im Anschluß an die Bestimmungen der Grundrechte in der Zeit vom Jahre 1848 bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1866 entwickelt hat, und wie er in den Verfassungsurkunden aus jener Zeit, insbesondere der preußischen, festgestellt ist, für diejenigen Staaten, in welchen neue Verfassungen gegeben wurden, folgendermaßen bestimmt werden:

Die Religionsfreiheit besteht

1. für alle Unterthanen in dem Rechte, sich zu einer beliebigen Religion zu bekennen, ohne ihres Bekenntnisses wegen eine Schmälerung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte zu erleiden, und insbesondere in dem Rechte, sich zu Religionsgesellschaften zu vereinigen,

2. für alle Religionsgemeinschaften in dem Rechte auf vollkommen freie Religionsübung.

Achtes Kapitel.

Von der Gründung des Norddeutschen Bundes (1866) ab[1].

Während die Entwickelung der Religionsfreiheit im Wege der Gesetzgebung in der Zeit vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1866 ausschließlich — denn die Grundrechte hatten ja keine dauernde Geltung als Gesetze erlangt — in den Einzelstaaten vor sich gegangen war, da ja eine oberste gesetzgebende Gewalt für ganz Deutschland nicht bestand, änderte sich dies im Jahre 1866 durch die Gründung des Norddeutschen Bundes, an dessen Stelle am 1. Januar 1871 das Deutsche Reich trat. Fortan fand eine Reihe äußerst wichtiger Fragen, welche die Religionsfreiheit betreffen, eine einheitliche gesetzliche Regelung für ganz Deutschland. Bereits aus den ersten Jahren des Bestehens des Norddeutschen Bundes stammen zwei auf die Stellung der ein-

[1] Hermann Schulze, Deutsches Staatsrecht Bd. I § 149 S. 385.
Hermann Schulze, Preußisches Staatsrecht Bd. I S. 393 § 115.
Georg Meyer, Deutsches Staatsrecht (2. Aufl. 1885) § 220 S. 652.
v. Rönne, Preußisches Staatsrecht (4. Aufl.) Bd. II § 135 S. 59, § 142 S. 172, § 151 S. 278.
v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches (2. Aufl. Leipzig 1876) § 14 S. 113 ff., § 18 S. 176 ff.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. I § 16 S. 161.
Riedel, Die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 (Nördlingen 1871) S. 227. 245 ff.
M. Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. I S. 577 ff.

zelnen Unterthanen mit Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis bezügliche Gesetze, welche tief in die Verhältnisse der Einzelstaaten eingriffen, insoweit diese nicht bereits den Reichsgesetzen vorangegangen waren[1]. Das erste von diesen Gesetzen war das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867. Dasselbe bestimmt im § 1 Abs. 3[2]: „Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden“[3]. Hierdurch

[1] In den deutschen Einzelstaaten wurden in der Zeit von 1866 bis 1869 folgende Gesetze erlassen, durch welche die Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis für gleichberechtigt erklärt wurden: Sächs. Verf. Ges. vom 3. Dez. 1868 Nr. II. Schwarzb. Rudolst. Ges. vom 17. Jan. 1868, die Unabhängigkeit des Genusses und der Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis betr. Reuß j. L. Verf. Ges. vom 19. Juli 1867. Vgl. G. Meyer a. a. O. S. 652 § 220 A. 13.

[2] Bundes-Gesetzblatt für den Norddeutschen Bund 1867 S. 55.

[3] Bei der Generaldiskussion über dieses Gesetz in der Sitzung des Reichstages des Norddeutschen Bundes vom 21. Oktober 1867 (Stenogr. Ber. über die Verhandl. des Reichstages Jahrg. 1867 Bd. I S. 534 ff.) sprach sich der Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück dahin aus, daß der oben angeführte Abs. 3 des § 1, welcher in dem ursprünglichen Gesetzentwurfe nicht vorhanden gewesen und erst von der Kommission des Reichstages eingefügt worden war, überflüssig sei, da er nur eine einzelne Konsequenz der im vorhergehenden Teile des § 1 enthaltenen Bestimmungen ausspreche und deshalb leicht zu Mißdeutungen Anlaß geben könne. Demgegenüber bemerkte der Berichterstatter Abg. Braun (Wiesbaden) (a. a. O. S. 548), daß nach den vorhergehenden Bestimmungen des § 1 nur die Auswärtigen den Einheimischen gleichgestellt würden, diejenigen Verbote und Beschränkungen aber, welche auf die Einheimischen zur Anwendung kämen, auch für Auswärtige gelten würden, und wenn der Einheimische keine Rechte habe, auch der Auswärtige keine haben würde. Der letzte Absatz des Kommissions-Antrages gehe nun darüber hinaus, er wolle nämlich gewisse Rechte feststellen, welche weder den Einheimischen noch den Auswärtigen genommen werden könnten, er wolle sagen: der Unterschied des Glaubens, der Unterschied der Ortsangehörigkeit dürfe nie und nirgends innerhalb des deutschen Bundesgebiets und auch innerhalb eines einzelnen Territorialstaates und auch nicht innerhalb einer einzelnen Gemeinde benutzt werden, um der betreffenden Person Menschenrechte abzusprechen, die ihr gleichsam angeboren seien, und die sie mit jedem anderen gemein haben

wurden alle Beschränkungen, welche namentlich für die Juden noch in einer Anzahl von deutschen Staaten hinsichtlich des Erwerbes von Grundeigentum, des Gewerbebetriebes, sowie hinsichtlich des Rechtes, sich an einem Orte niederzulassen oder auch nur aufzuhalten, bis dahin bestanden hatten[1], für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes durchweg beseitigt[2].

Das zweite hier in Betracht kommende Gesetz, das Gesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung,[3] wurde wesentlich veranlaßt durch die Lage der Juden in Mecklenburg, wo dieselben noch immer eine sehr benachteiligte Sonderstellung einnahmen. Infolge vielfacher Petitionen der Judengemeinden

---

müsse. Diese Bedeutung des Abs. 3 des § 1 kennzeichnete der genannte Abgeordnete schließlich kurz mit folgenden Worten: „Die ersten Sätze des Paragraphen beseitigen die interterritoriale Beschränkung; aber die interkonfessionelle und die interkommunale Beschränkung werden nur beseitigt durch unseren Vorschlag", d. h. durch den von der Kommission beantragten Abs. 3 des § 1. Derselbe wurde dann auch bei der Schlußabstimmung mit einer unbedeutenden Änderung in der Fassung vom Reichstag angenommen und ist so in das Gesetz übergegangen.

[1] Um nur ein Beispiel anzuführen, so durften die Juden sich in den Städten Rostock und Wismar überhaupt nicht niederlassen. Über weitere Einzelheiten hinsichtlich der in Mecklenburg in dieser Beziehung vor Erlaß des Freizügigkeitsgesetzes bestehenden Verhältnisse vgl. insbesondere den von dem Abg. Endemann in der Sitzung vom 23. Oktober 1867 erstatteten Kommissionsbericht über die Petitionen der mecklenburgischen Judengemeinden (Sten. Ber. d. Reichstages Jahrg. 1867 S. 595. 596).

[2] v. Rönne, Staatsrecht d. Deutschen Reiches Bd. I § 14 S. 113. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. II § 135 S. 59, insbes. A. 4. Riedel a. a. O. S. 227 A. 8 u. 9.

[3] Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Jahrg. 1869 S. 292. Dieses ursprünglich nur für das Gebiet des Norddeutschen Bundes erlassene Gesetz trat in Baden und Südhessen gemäß Art. 80 Ziffer I Nr. 20 der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverfassung am 1. Januar 1871, von demselben Zeitpunkte an in Württemberg gemäß Art. 1 und Art. 2 Nr. 6 des Bündnisvertrages vom 25. November 1870, in Bayern gemäß § 2 Ziffer I Nr. 10 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871 von dem Tage der Wirksamkeit dieses Reichsgesetzes an in Kraft und ist damit zum Reichsgesetz geworden. In dem Reichsland Elsaß-Lothringen ist dasselbe jedoch nicht eingeführt worden. v. Rönne, Staatsr. d. Deutschen Reichs Bd. I S. 176 § 18.

in Mecklenburg beschloß der Reichstag bereits in der Sitzung vom 23. Oktober 1867 diese Petitionen „dem Bundeskanzler zu überweisen, mit der Aufforderung, in nächster Session des Reichstages einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen alle noch bestehenden, aus den Verschiedenheiten des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben" würden[1], und wiederholte diesen Beschluß in der Sitzung vom 16. Juni 1868[2]. Da derselbe aber bis zum Mai des folgenden Jahres, 1869, noch nicht ausgeführt worden war, so wurde nunmehr am 24. Mai 1869 seitens des Abgeordneten Wiggers im Reichstag ein Gesetzentwurf jenes Inhaltes eingebracht[3], welcher von dem Reichstage angenommen[4]

[1] Sten. Ber. des Reichstages Jahrg. 1867 S. 597. Vgl. insbesondere auch den von dem Abgeordneten Eudemann erstatteten Kommissionsbericht, ebenda S. 595 ff.

[2] Sten. Ber. des Reichstages Jahrg. 1868 Bd. I S. 499. Den wiederum von dem Abg. Eudemann erstatteten Kommissionsbericht über den von dem Abg. Wiggers gestellten Antrag (Sten. Ber. des R. T. 1868 Bd. II S. 193 Aktenstück 58) und die sich hieran anknüpfenden Beratungen s. ebenda Bd. I S. 494 ff. Den von dem Berichterstatter selbst gestellten, den Antrag des Abg. Wiggers erweiternden Antrag s. Sten. Ber. 1868 Bd. II S. 464 Aktenstück 136. In diesem Kommissionsbericht gab der Abg. Eudemann, in Ergänzung seiner in der Sitzung vom 23. Oktober 1867 gemachten Angaben (Sten. Ber. 1867 S. 597) einige Mitteilungen über die Stellung der Juden in den verschiedenen Staaten des Norddeutschen Bundes. Danach waren die Juden den Christen gleichgestellt in Preußen, Oldenburg, Hamburg, Lübeck, Weimar, Koburg-Gotha, Braunschweig, während in den beiden mecklenburgischen Großherzogtümern, in Anhalt und Lippe noch vielfache Beschränkungen der Juden fortbestanden. Ebenso waren die Juden in manchen Beziehungen auch noch im Großherzogtum Hessen im Vergleich zu den Christen zurückgesetzt, und im Königreich Sachsen bestanden noch einige Beschränkungen für die „fremden ausländischen Juden".

[3] Sten. Ber. d. Reichstages 1869 Bd. III S. 690 Aktenstück 231. Über eine der Einbringung dieses Gesetzentwurfes vorhergehende Interpellation des Abg. Wiggers vom 3. Mai 1869, welche denselben Gegenstand betraf, vgl. Sten. Ber. d. Reichstages 1869 Bd. III Anlagen S. 524 Aktenstück 162. Die Verhandlung über diese Interpellation s. in Sten. Ber. d. Reichst. 1869 Bd. II S. 783.

[4] Dies geschah in den Sitzungen vom 2. und vom 5. Juni 1869. Für die Verhandlungen über das Gesetz s. Sten. Ber. des Reichstages 1869 Bd. II S. 1246 ff. 1298.

und sodann, nachdem er die Zustimmung des Bundesrates gefunden hatte, unverändert unter dem 3. Juli 1869 als Gesetz publiziert wurde[1]. Dieses Gesetz, welches nur aus einem einzigen Artikel besteht, lautet folgendermaßen: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein."

Durch dieses Gesetz wurde nun auch in allen denjenigen Ländern, in welchen bis dahin nur die Anhänger der durch den Westfälischen Frieden in Deutschland anerkannten christlichen Konfessionen infolge des Art. 16 der deutschen Bundesakte im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte gewesen waren, vollkommene Gleichheit im Genusse jener Rechte für alle Unterthanen allgemein eingeführt. Als eine besonders wichtige Folgerung des an die Spitze gestellten Grundsatzes hebt das Gesetz hervor, daß die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig sein soll. Aber auch nach dieser reichsgesetzlichen Bestimmung ist, wie dies oben bezüglich der preußischen Verfassung bereits dargelegt worden ist, daran festzuhalten, daß niemand ein Recht auf ein Amt im einzelnen Falle hat, und daß die Auswahl unter den zu dem betreffenden Amte befähigten Personen durchaus dem Ermessen der Regierung anheimgegeben ist, welche niemandem über die von ihr bei der Besetzung eines Amtes beobachteten Grundsätze Auskunft zu erteilen verpflichtet ist. Es darf nach dem Reichsgesetze eben nur nicht in einem bestimmten Falle das religiöse Bekenntnis einer Person als Grund für die Ausschließung derselben von einem

[1] Über die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes vgl. auch v. Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. II S. 172 A. 2 § 142. v. Rönne, Staatsrecht d. Deutschen Reichs Bd. I § 18 S. 176 ff. Riedel a. a. O. S. 245.

Amte angegeben werden, und es dürfen die Bekenner einer bestimmten Religion nicht grundsätzlich von der Bekleidung aller oder nur einzelner Ämter ausgeschlossen werden[1]. Als eine selbstverständliche Einschränkung dieses letzten Satzes wird man es jedoch anzusehen haben, daß nach wie vor nach der Natur der Sache solche Ämter, welche in Wahrheit mit der Religionsübung einer der großen christlichen Kirchen im Zusammenhange stehen, den nichtchristlichen Unterthanen verschlossen bleiben müssen, wie dies für Preußen im Art. 14 der Verfassung ausdrücklich bestimmt worden ist[2].

Nicht berührt worden ist jedoch durch dieses Reichsgesetz der in allen deutschen Einzelstaaten auch nach Erlaß der neueren Verfassungen geltende Rechtssatz, daß eine Ausübung des Patronatrechtes über eine christliche Kirche durch eine Person, welche sich zu einer nichtchristlichen Religion bekennt, unzulässig ist. Wie bereits oben mit Rücksicht auf die Bestimmungen der preußischen Verfassung ausgeführt worden ist[3], darf das Patronatrecht durchaus nicht zu den allgemeinen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten gezählt werden, es ist vielmehr lediglich ein „innerhalb der kirchlichen Sphäre liegendes Individualrecht kirchlich-öffentlicher Natur“[4]. Als solches steht es aber von vornherein nur den Mitgliedern der betreffenden Kirche zu, ein Satz, der nach gemeinem deutschen Recht nur im Verhältnis der Katholiken und Protestanten zu einander durchbrochen worden ist[5]. Wenn daher das Reichsgesetz die Gleichstellung aller Staatsangehörigen im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte bezweckt und ausspricht, so sind darum nichtsdestoweniger die hier in Rede stehenden Gesetze über das Patronatrecht im vollsten

---

[1] Riedel a. a. O. S. 248 A. 4. v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. I S. 177 § 18.

[2] v. Rönne, Staatsrecht d. Deutschen Reichs Bd. I § 18 S. 177, insbes. A. 4.

[3] S. oben Kapitel VII Abschnitt 2, insbes. auch S. 209 A. 1.

[4] Hinschius, Kirchenrecht Bd. III S. 7 § 136.

[5] Hinschius, Kirchenrecht Bd. III S. 33 § 137.

Umfang in Kraft geblieben[1], da das Patronatrecht eben unter keinen von jenen beiden Begriffen fällt.

Keineswegs sind ferner nach dem Reichsgesetz die hinsichtlich der Religionsgemeinschaften als solcher und hinsichtlich der Religionsübung bestehenden Unterschiede als aufgehoben anzusehen. Vielmehr hatte dieses Gesetz, wie der Gang der im Reichstage gepflogenen Verhandlungen mit vollster Klarheit beweist[2], einzig und allein den Zweck, in gleicher Weise, wie es der Art. 16 der deutschen Bundesakte, wenn auch in beschränktem Maße, gethan hatte, die einzelnen Bundesangehörigen, die Individuen, nicht aber die Religionsgemeinschaften als solche, im Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte gleichzustellen[3]. Nur wenn dies letztere der Fall gewesen wäre, könnte man, wie oben

---

[1] Vgl. Richter-Dove, Kirchenrecht (8. Aufl. 1886, herausgeg. von Kahl) § 189 S. 681 A. 25. Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze (2. Auflage, Freiburg und Tübingen 1882) § 6 S. 75, meint, es könnten „Bestimmungen, die zwar eine Beschränkung der Angehörigen einer bestimmten Konfession enthalten, aber nicht eine Beschränkung der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte, . . . nicht als beseitigt angesehen werden", hält es aber andererseits für „zum mindesten zweifelhaft, ob unter diesem Gesichtspunkte die . . . . . Annahme, daß der Ausschluß der Israeliten von der Ausübung der Patronatrechte durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 nicht berührt worden sei, gerechtfertigt ist". Mit Rücksicht auf die Natur des Patronatrechtes wird man aber diesen Zweifel nicht für berechtigt halten können. Bestätigt wird die im Texte vertretene Ansicht auch noch durch eine bei den Verhandlungen über dieses Gesetz von dem Berichterstatter, dem Abg. Endemann, gethane Äußerung, welche von keiner Seite im Reichstage Widerspruch gefunden hat. Derselbe erklärte (Sten. Ber. d. Reichstags 1868 Bd. I S. 495): „Daß die Juden an Patronatrechten und kirchlichen Rechten keinen Teil nehmen wollen, das haben sie selbst hundertmal gesagt und wiederholen es in jeder Petition." Vgl. auch noch Sten. Ber. d. Reichstags 1868 B. I S. 92 ff.

[2] In den ganzen Verhandlungen ist die Stellung der Religionsgemeinschaften als solcher im Staate mit keinem Worte berührt worden. Sten. Ber. d. Reichstags 1867 S. 595 ff., 1868 Bd. I S. 494 ff., 1869 Bd. II S. 1246 ff.

[3] Vgl. Georg Meyer a. a. O. § 234 S. 684. Riedel a. a. O. S. 247 A. 1. v. Rönne, Staatsrecht d. Deutschen Reichs Bd. I S. 177 § 18 A. 3. Seydel, Bayer. Staatsrecht I 578. Laband a. a. O. Bd. I S. 161 § 16.

dargelegt worden ist[1], von einem Rechte auf Gleichstellung hinsichtlich jeder Art von Religionsübung sprechen. Daß dies aber weder beabsichtigt noch auch überhaupt möglich war, ergiebt sich, abgesehen von dem bereits angeführten Grunde, auch noch aus der einfachen Erwägung, daß eine derartige Bestimmung ein Eingriff in die inneren kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten gewesen wäre, deren gesetzliche Regelung weder zu der Kompetenz des Norddeutschen Bundes gehörte noch auch zu der des Deutschen Reiches gehört, sondern nach wie vor der einzelstaatlichen Gesetzgebung unterliegt[2]. In Bezug auf die Religionsgesellschaften als solche und deren Religionsübung sind sonach alle Verschiedenheiten in den einzelnen Staaten bestehen geblieben[3], und nach wie vor ist jeder deutsche Staat, dessen Landesgesetz-

[1] S. oben Kapitel V.

[2] Mayer, Die Kirchen-Hoheitsrechte des Königs von Bayern § 13 S. 126 insbes. A. 10. Seydel a. a. O. Bd. I S. 578 A. 4.

[3] Vgl. außer den oben S. 244 A. 3 Genannten noch Beseler, System des gem. deutschen Privatrechts (4. Aufl. Berlin 1885) Bd. I § 63 S. 246. Hinschius, Staat und Kirche, in Marquardsens Handbuch I 1 S. 359 A. 5. Thudichum a. a. O. Bd. I S. 173 § 39 meint, das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, welches alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufhebe, spreche „damit im Grunde auch die Unzulässigkeit der Fortdauer von Landesgesetzen aus, welche die Zahl der im Lande zugelassenen Konfessionen beschränken, oder die Zulassung von neuen Religionsvereinen oder Gestattung religiöser Versammlungen in die Willkür der Regierung stellen". Thudichum fügt aber selbst gleich hinzu: „Allerdings kann nicht angenommen werden, daß das Reichsgesetz alle Landesgesetze, welche Schranken in dieser Hinsicht aufstellen, unmittelbar außer Kraft gesetzt habe." Diese Annahme Thudichums, daß die Einzelstaaten reichsgesetzlich zur Aufhebung der für die Religionsgesellschaften als solche und hinsichtlich der Religionsübung bestehenden Beschränkungen verpflichtet seien, kann keinesfalls als zutreffend anerkannt werden. Denn entweder hat das Reichsgesetz auch über die Stellung der Religionsgesellschaften als solcher, insbesondere über das Recht derselben auf Religionsübung, Bestimmungen getroffen, alsdann wären die entgegenstehenden Rechtsnormen der Landesgesetze ohne weiteres mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes aufgehoben worden. Oder aber das Reichsgesetz hat dies nicht gethan, wie es thatsächlich der Fall ist, alsdann kann dasselbe auch nicht den mindesten Einfluß auf die Gesetzgebung der Einzelstaaten hinsichtlich der Religionsgesellschaften äußern. Ein Mittelding zwischen diesen beiden Alternativen giebt es nicht. Ebenso ist es nicht

gebung nichts anderes bestimmt, in der Lage, einer Religionsgemeinschaft als solcher überhaupt die Duldung in seinem Staatsgebiete zu versagen. Dagegen darf kein deutscher Staat mehr nach dem Reichsgesetz einem Staatsangehörigen, auch wenn derselbe Mitglied einer Religionsgesellschaft ist, welche jener Staat als solche nicht duldet, den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte verweigern[1]. Durch dieses Gesetz ist jetzt somit die Ausübung des ius reformandi seitens der Landesherren gegenüber den einzelnen Staatsangehörigen in ganz Deutschland unmöglich geworden und damit die jahrhundertelange Entwickelung der Religionsfreiheit in Deutschland, welche mit dem Reichstage zu Worms im Jahre 1521 begonnen hat, in dieser Beziehung zum Abschlusse gelangt.

Gewissermaßen als Ergänzungen zu dem Reichsgesetze vom 3. Juli 1869 sind aus der folgenden Zeit noch einige weitere reichsgesetzliche Bestimmungen hervorzuheben. Durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 wurde das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit als bürgerliches Ehehindernis beseitigt[2], indem in den §§ 33—38

richtig, wenn Thudichum a. a. O. I 174 weiter sagt, es gehöre „gerade das Recht der öffentlichen Religionsübung, d. h. das Recht, sich in Gemeinschaft mit anderen regelmäßig in geschlossenen Räumen durch Vorträge, Gebet und andere Übungen zu erbauen, zu denjenigen bürgerlichen Rechten, welche für die meisten Menschen den höchsten Wert haben". Denn, wie oben dargelegt worden ist, kann das Recht auf öffentliche Religionsübung immer nur einer Religionsgesellschaft als solcher, niemals aber einem einzelnen zustehen. Es kann also auch kein bürgerliches Recht eines einzelnen sein. Vgl. gegen die Ausführungen von Thudichum Hinschius, Staat und Kirche S. 359 A. 5.

[1] Vgl. Georg Meyer a. a. O. (2. Aufl.) S. 684 § 234. Hinschius, Staat und Kirche S. 359 A. 5.

[2] Vgl. Koch, A. L. R. mit Kommentar 8. Aufl. Bd. III S. 74 A. 16. Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 war das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit keineswegs aufgehoben worden. Im Jahre 1868 hatte zwar der Abgeordnete Eudemann gelegentlich der Verhandlungen über jenes Gesetz im Reichstag den Antrag gestellt, insbesondere auch „die Verbote und Beschränkungen der Eheschließung zwischen Christen und Israeliten" zu beseitigen; dieser Antrag war aber abgelehnt worden, weil man, wie die bei

des Gesetzes alle Ehehindernisse, welche in Zukunft noch fortbestehen sollen, einzeln aufgezählt werden und sodann im § 39 bestimmt wird[1], daß alle im Vorhergehenden nicht aufgeführten Ehehindernisse, zu welchen das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit gehört, fortan aufgehoben sein sollen. Damit ist also die bis dahin vielfach verbotene Eheschließung zwischen Juden und Christen gestattet worden. Durch dasselbe Gesetz wurde die obligatorische Civilehe für ganz Deutschland eingeführt[2]. Erst hierdurch wurde allen denjenigen, welche nicht einer solchen Religionsgemeinschaft angehörten, deren Geistliche das Recht hatten, geistliche Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit vorzunehmen, die Möglichkeit gewährt, auch in denjenigen deutschen Ländern, in welchen bisher noch keine Civilehe bestanden hatte, eine rechtsgültige Ehe namentlich auch mit Personen, welche einer der bezeichneten Religionsgemeinschaften angehörten, zu schließen, ohne daß sie genötigt gewesen wären, sich an den Geistlichen einer anderen Religionsgemeinschaft zu wenden und sich hierbei vielleicht Gewissensbedrückungen irgend welcher Art auszusetzen.

Ferner kommt hier noch die Bestimmung der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 und die entsprechende der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in Betracht, durch welche über die Form eines jeden im Laufe eines Civil- oder Straf-

---

dieser Gelegenheit gehaltenen Reden ergeben, das Reich zur Aufstellung einer solchen Bestimmung nicht für zuständig hielt. Vgl. Sten. Berichte d. Reichstages 1868 Bd. II Aktenstück 136 S. 464. Bd. I S. 494—499. Für Preußen war das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit bereits durch den § 56 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 beseitigt worden. Vgl. Koch, A. L. R. mit Kommentar 8. Aufl. Bd. III S. 14 A. 47.

[1] Der § 39 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 lautet: „Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben."

[2] § 41 des Ges. vom 6. Februar 1875. Vgl. hierzu v. Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. II § 142 S. 169. v. Rönne, Staatsrecht d. Deutschen Reichs Bd. I S. 178 § 18. Hinschius, Staat und Kirche, in Marquardsens Handbuch I 1 S. 235. 245. 246.

prozesses zu leistenden Eides[1] Folgendes bestimmt wurde[2]. „Der Eid beginnt mit den Worten »Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden« und schließt mit den Worten »So wahr mir Gott helfe«." Durch diese Bestimmung sind nun zwar die bisherigen an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis sich anschließenden Formen des Eides für das Verfahren in Civil- und Strafsachen allgemein beseitigt worden, obwohl der Gebrauch solcher Formen noch für zulässig zu erachten ist, keineswegs aber ist der Eid damit bloß zu einer besonders feierlichen Versicherung geworden, vielmehr setzen auch diese in Rede stehenden Gesetze immer noch einen Glauben an Gott, also das Bekenntnis einer Religion voraus[3]. Nur bei den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, welcher das „Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet", soll eine „unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft" abgegebene Erklärung der Eidesleistung gleichgeachtet werden[4].

Von Gesetzen deutscher Staaten aus dieser Zeit, welche die

---

[1] Über die Beeidigung der Schöffen bestimmte das Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 27. Januar 1877 im § 51 Folgendes: „Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: »Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen . . . .« Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht: »ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe«." Entsprechend lautet die Bestimmung über die Beeidigung der Geschworenen in der Str. P. O. § 288.

[2] C. P. O. § 443. Str. P. O. § 62. Bereits in den ersten Jahren des Bestehens des Norddeutschen Bundes hatte sich der Reichstag mit der Frage der Abschaffung der bei den Eidesleistungen der Juden in manchen deutschen Staaten vorgeschriebenen besonderen Förmlichkeiten beschäftigt. So war in der Sitzung vom 10. Juni 1868 (Sten. Ber. d. Reichstags 1868 Bd. I S. 362) beschlossen worden, eine Petition, welche diesen Gegenstand betraf, „dem Herrn Bundeskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, dieselbe der zur Beratung der Civil-Prozeß-Ordnung tagenden Kommission zur Berücksichtigung bei Ausarbeitung der neuen Civil-Prozeß-Ordnung zuzustellen". Vgl. auch die Verhandlungen in der Sitzung vom 16. Juni 1868 (Sten. Ber. des Reichstags 1868 Bd. I S. 494 ff.).

[3] Vgl. hierüber Hinschius, Staat und Kirche, in Marquardsens Handb. I 1 S. 236.

[4] C. P. O. § 446. Str. P. O. § 64.

Religionsfreiheit betreffen, ist zunächst das preußische Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 zu nennen. Nach diesem Gesetz, welches an die Stelle des § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 getreten ist, erfolgt der Austritt aus einer Kirche oder aus einer mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes[1]. Für den Übertritt von einer Kirche zur andern dagegen ist es bei den bisherigen Bestimmungen verblieben, und nur, wenn der Übertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden will, muß er die in diesem Gesetze vorgeschriebene Form[2] beobachten[3]. Besonders wichtig ist hier noch die Bestimmung des § 3 Abs. 1 des in Rede stehenden Gesetzes, welche folgendermaßen lautet: „Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet ist". Dadurch ist die Streitfrage, ob diejenigen Personen, welche unter Beobachtung der Vorschrift des § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 ihren Austritt aus der Kirche, welcher sie bisher angehörten, erklärt hatten, dadurch von den bisher getragenen Parochiallasten befreit wurden, endgültig im bejahenden Sinne entschieden worden[4].

Das vorliegende Gesetz findet jedoch nur für den Austritt aus einer der Kirchen oder aus einer mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgemeinschaft Anwendung, während der

[1] Ges. vom 14. Mai 1873 § 1 Abs. 1: „Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes." § 8. „Was in den §§ 1 bis 6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinden, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung."

[2] Ges. vom 14. Mai 1873 § 2.

[3] Ges. vom 14. Mai 1873 § 1 Abs. 2 und 3.

[4] Vgl. hierzu oben S. 152 A. 2. Über die Stellung, welche die obersten Verwaltungsbehörden, in Übereinstimmung mit der Doktrin, gegenüber dem Ober-Tribunal in dieser Frage einnahmen, s. Koch, A. L. R. mit Kommentar Bd. IV S. 187 A. 70.

Austritt aus allen Religionsgemeinschaften, welche nicht im Besitze von Korporationsrechten sind, ohne Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen stattfinden kann, da der Staat an denselben ebensowenig wie an anderen Privatvereinen zu nicht verbotenen Zwecken irgendwelches Interesse hat und sich deshalb auch gar nicht veranlaßt sehen kann, in ihre Verhältnisse in solcher Weise regelnd einzugreifen[1].

Durch zwei Gesetze vom 12. Juni 1874 und vom 7. Juli 1875 wurde in Preußen über die Erteilung von Korporationsrechten an Mennoniten- und Baptistengemeinden bestimmt[2], daß diese Gemeinden, bei Erfüllung gewisser, in den genannten beiden Gesetzen näher angegebener Bedingungen[3], „durch gemeinschaftliche Verfügung der Minister der Justiz, des Innern und der geistlichen Angelegenheiten Korporationsrechte erlangen" können.

Außer Preußen kommen von andern deutschen Staaten an dieser Stelle noch das Königreich Sachsen, Braunschweig und Sachsen-Meiningen, sowie Württemberg und Hessen in Betracht. In diesen Ländern wurden, freilich in durchaus verschiedener Weise, gesetzliche Bestimmungen über die Bildung von Religionsgesellschaften getroffen.

Hiernach ist im Königreich Sachsen sowohl wie in Braunschweig und Sachsen-Meiningen für die Bildung einer Religionsgesellschaft, welche den Zweck hat, „einen religiösen Kultus"

---

[1] v. Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. II S. 154 A. 2 unter b.

[2] Gesetz, betreffend die Verhältnisse der Mennoniten, vom 12. Juni 1874 § 1 und Gesetz, betreffend die Erteilung von Korporationsrechten an Baptistengemeinden, vom 7. Juli 1875 § 1. Vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht II 163.

[3] Nach § 2 des Ges. vom 12. Juni 1874 und des Ges. vom 7. Juli 1875 sind die Bedingungen, unter welchen die Erteilung der Korporationsrechte allein zulässig ist, aber auch nicht versagt werden darf, die folgenden: „1. wenn der Bezirk der Gemeinde geographisch abgegrenzt ist, 2. nach der Zahl und Vermögenslage der dazu gehörigen Mitglieder anzunehmen ist, daß die Gemeinde den von ihr behufs Ausübung ihres Gottesdienstes nach ihren Grundsätzen zu übernehmenden Verpflichtungen dauernd zu genügen im stande sein wird, 3. in dem Statut der Gemeinde keine Festsetzungen getroffen sind, welche mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen".

auszuüben, die Genehmigung des Staates erforderlich[1]. Wird diese Genehmigung erteilt, so erlangt nach dem Königlich Sächsischen und nach dem Braunschweigischen Gesetz eine solche Religionsgesellschaft „das Recht, unter Oberaufsicht des Staates, gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen". Die jetzt im Königreich Sachsen, in Braunschweig und in Sachsen-Meiningen geltenden Grundsätze über die Bildung neuer Religionsgesellschaften und über deren Stellung im Staate stimmen somit ziemlich genau mit denen überein, welche in dieser Hinsicht das preußische Allgemeine Landrecht aufgestellt hatte.

Demgegenüber stehen das württembergische Gesetz vom 9. April 1872, betreffend die religiösen Dissidentenvereine[2], und das hessische Gesetz vom 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend[3], ganz auf demselben Standpunkte, welchen die Grundrechte und die sich an dieselben anschließenden Verfassungen hinsichtlich der

[1] Kgl. Sächs. Ges. vom 20. Juni 1870 über die Einführung der bürgerlichen Eheschließung und der Civilstandsregister für Dissidenten (abgedruckt in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht IX 465). Nach diesem Kgl. Sächs. Gesetz soll die staatliche Genehmigung, welche durch die Bestätigung der Statuten der betreffenden Religionsgesellschaft seitens des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts erfolgt, dann erteilt werden, „wenn die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind und nicht in der geringen Zahl der Teilnehmer oder in deren Persönlichkeiten Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt". Ebenso Braunschw. Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Dissidenten betreffend, vom 25. März 1873 § 20. Vgl. G. Meyer a. a. O. S. 684 § 234 A. 20. Otto, Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig, in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts III, II, 1 S. 133. Ferner Sachsen-Meining. Gesetz vom 7. Dezember 1878. Vgl. hierzu Kircher, Das Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Meiningen, in Marquardsens Handbuch III, II, 2 S. 42.

[2] Abgedruckt in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht XI 333.

[3] Abgedruckt in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht XIII 212.

Bildung von Religionsgemeinschaften und hinsichtlich der Religionsübung eingenommen haben. Beide Gesetze gestatten die Bildung von Religionsgemeinschaften unabhängig von staatlicher Genehmigung und gewähren allen Religionsgemeinschaften das Recht der öffentlichen Religionsübung[1]. Ausdrücklich wird aber in beiden Gesetzen, in etwas verschiedener Wortfassung, gesagt, daß solche Religionsgemeinschaften „nach ihrem Bekenntnis, ihrer Verfassung oder ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten" dürfen[2]. Sollte sich herausstellen, daß eine Religionsgesellschaft dieser Bestimmung zuwiderhandelt, so ist hiernach der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, einzuschreiten und eine derartige Religionsgesellschaft aufzulösen.

Der Begriff der Religionsfreiheit nun, den wir zuletzt hier noch festzustellen haben, läßt sich für ganz Deutschland in folgender Weise bestimmen:

Die Religionsfreiheit besteht für alle Unterthanen des Deutschen Reiches in dem Rechte sich zu einer beliebigen Religion zu bekennen, ohne des Bekenntnisses wegen eine Schmälerung der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte zu erleiden.

---

[1] Württemb. Ges. vom 9. April 1872 Art. 1: „Die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staate als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen ist von einer staatlichen Genehmigung unabhängig. Es steht diesen Vereinen das Recht der freien Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst . . . . . zu." In dem Hess. Ges. vom 23. April 1875 heißt es, nachdem im Art. 1 der evangelischen und der katholischen Kirche „das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte öffentlicher Gottesverehrung gewährleistet" worden ist, weiter im Art. 2: „Den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht ebenfalls das Recht der öffentlichen Gottesverehrung zu. Korporationsrechte sollen denselben, insofern sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden." Art. 3: „Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet."

[2] Württemb. Ges. vom 9. April 1872 Art. 1 Abs. 3. Hess. Ges. vom 23. April 1875 Art. 3.

Schluß.

Versuchen wir zum Schluß den gegenwärtig in Deutschland hinsichtlich der Religionsfreiheit bestehenden Rechtszustand darzulegen, so haben wir hier zu unterscheiden die rechtliche Stellung der einzelnen Staatsangehörigen mit Rücksicht auf ihr Bekenntnis und die der Religionsgemeinschaften als solcher.

I. Für die einzelnen Staatsangehörigen besteht, wie soeben ausgeführt worden ist, in ganz Deutschland vollkommene Gleichheit im Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis.

II. Hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Religionsgesellschaften als solcher sind folgende Unterschiede zu machen.

1. Neben der Landeskirche genießen alle übrigen Religionsgesellschaften, mögen sie nun zu den durch den Westfälischen Frieden in Deutschland anerkannten christlichen Konfessionen gehören oder nicht, nur die ihnen vom Landesherrn nach freiem Belieben zugestandenen Rechte. Wenn der Landesherr eine gewisse Religionsgesellschaft als solche überhaupt nicht im Lande dulden will, so ist er auch dazu vollkommen berechtigt. Dies ist noch gegenwärtig der Zustand in Mecklenburg-Schwerin und in Mecklenburg-Strelitz. In beiden Staaten ist die lutherische Kirche die Landeskirche und alle anderen Religionsgemeinschaften, auch die katholische und die reformierte Kirche, haben nur die ihnen seitens des Landesherrn nach freiem Ermessen gewährten

Rechte[1]. Ähnliche Verhältnisse wenigstens bestehen in Anhalt. Dort ist die evangelische (unierte) Kirche die Landeskirche, während über die Bildung oder die rechtliche Stellung von anderen Religionsgesellschaften, einschließlich der katholischen Kirche, keinerlei Gesetze bestehen, so daß es also im Belieben des Staates steht, ob er dieselben dulden will oder nicht[2]. Demnach ist das ius reformandi in den genannten Staaten allen Religionsgemeinschaften als solchen gegenüber im vollsten Umfange aufrechterhalten worden[3].

2. Es besteht zwar eine mit besonderen Privilegien ausgestattete Landeskirche, aber neben derselben ist durch Gesetz den anderen christlichen Kirchen als solchen der Schutz des Staates und die freie Religionsübung zugesichert worden. Nur die Bil-

---

[1] Vgl. Büsing, Das Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts III, II, 1 S. 64. Nach den dort gegebenen Mitteilungen bestehen „nur auf Grund widerruflicher landesherrlicher Konzession . . . . in Mecklenburg-Schwerin katholische Gemeinden in Schwerin und Ludwigslust, sowie eine reformierte Gemeinde in Bützow. Außerdem ist während des Pfingstmarktes in Rostock und alljährlich einmal in Bützow die Abhaltung öffentlichen katholischen Gottesdienstes gestattet. In Mecklenburg-Strelitz bestehen katholische und reformierte Gemeinden in Neustrelitz, sowie eine reformierte Gemeinde in Neubrandenburg."

[2] Vgl. Pietscher, Das Staatsrecht des Herzogtums Anhalt, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts III, II, 1 S. 148. Thatsächlich stehen in Anhalt, wie Pietscher a. a. O. mitteilt, alle Religionsgesellschaften, abgesehen von der evangelischen Landeskirche, namentlich auch die Katholiken und Juden als Gemeinden unter staatlicher Oberaufsicht, ohne daß der Inhalt und die Grenzen dieses Aufsichtsrechtes gesetzlich bestimmt wären.

[3] Zu den hier genannten Staaten kann man wohl auch noch die Fürstentümer Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie hinzurechnen. In beiden Staaten ist die evangelisch-lutherische Kirche die Landeskirche, während über die Bildung und die Stellung anderer Religionsgemeinschaften anscheinend keine neuen Gesetze erlassen sind, so daß das zuletzt in dieser Beziehung für ganz Deutschland erlassene Gesetz d. h. der Westfälische Friede noch in Kraft stehen würde. Vgl. Liebmann, Das Staatsrecht des Fürstentums Reuß älterer Linie, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts III, II, 2 S. 185, und Müller, Das Staatsrecht des Fürstentums Reuß jüngerer Linie, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts III, II, 2 S. 196.

dung neuer Religionsgesellschaften ist von der landesherrlichen Genehmigung abhängig. Dies ist der Fall in Sachsen-Altenburg[1], wo die evangelisch-lutherische Kirche die Landeskirche ist. Das ius reformandi des Landesherrn ist hier gleichfalls allen Religionsgesellschaften gegenüber aufrechterhalten, aber es kann sich den gesetzlich anerkannten christlichen Kirchen gegenüber nur noch in der Erteilung von Rechten, welche ihnen bis dahin versagt waren, insbesondere in Gleichstellung derselben mit der Landeskirche äußern; den anderen Religionsgesellschaften gegenüber besteht dieses Recht in seinem ganzen Umfange fort.

3. Die durch den Westfälischen Frieden in Deutschland recipierten christlichen Kirchen sind mit gleichen Rechten als öffentliche Korporationen aufgenommen[2]; alle anderen Religions-

---

[1] Sachsen-Altenburg. Grundgesetz vom 29. April 1831 §§ 128. 129. Vgl. Sonnenkalb, Das Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Altenburg, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts III, II, 2 S. 105. 108. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Schwarzburg-Rudolstadt und in Schwarzburg-Sondershausen, in beiden Ländern ist die evangelische Kirche die Landeskirche und neben derselben steht der katholischen Kirche, welcher nur sehr wenige Einwohner der beiden Fürstentümer angehören, die Religionsübung zu, wenn ihr dies auch nicht durch Gesetze ausdrücklich, sondern anscheinend nur thatsächlich gewährt worden ist. Vgl. Klinghammer, Staatsrecht des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt, und Schambach, Staatsrecht des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts III, II, 2 S. 151. 152. 171. 172. Vielleicht kann man zu diesen Staaten auch noch die beiden freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck rechnen. Wenn in beiden auch freilich die evangelische Kirche nicht mehr als Landeskirche, als Staatsreligion bezeichnet wird, so nimmt dieselbe doch immerhin gegenüber allen anderen Religionsgesellschaften eine hervorragende Stellung ein und empfängt namentlich eine staatliche Gelddotation. Daneben bestehen dann noch andere gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften, insbesondere eine römisch-katholische Gemeinde. Vgl. das Nähere bei Wolffson, Staatsrecht der freien und Hansestadt Hamburg, und Klügmann, Staatsrecht der freien und Hansestadt Lübeck, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts III, II, 3 S. 34. 35. 63.

[2] In dem Fürstentum Lippe sind im Jahre 1854 die lutherische, die reformierte und die katholische Kirche rechtlich einander gleichgestellt worden. Ebenso bestehen in Schaumburg Lippe diese Kirchen nebeneinander. Das Gleiche ist auch im Großherzogtum Sachsen-Weimar der Fall. Dagegen sind anscheinend in allen drei Staaten keine besonderen gesetzlichen Bestim-

gesellschaften aber bedürfen zu ihrem rechtlichen Bestehen einer staatlichen Genehmigung, welche entweder nach freiem Belieben erteilt oder verweigert werden kann, oder aber bei Erfüllung gewisser gesetzlich festgestellter Bedingungen erteilt werden muß. In dieser Weise sind die Verhältnisse geregelt in Bayern, dem Königreich Sachsen, Braunschweig und Sachsen-Meiningen[1]. In den genannten Ländern ist somit das ius reformandi gegenüber allen Religionsgesellschaften, außer den anerkannten christlichen Kirchen, vollkommen aufrechterhalten worden.

4. Die Religionsgesellschaften bedürfen zu ihrem rechtlichen Bestehen keiner besonderen staatlichen Genehmigung. In keinem der zu dieser Kategorie gehörigen Staaten stehen jedoch allen Religionsgesellschaften dieselben Rechte zu, vielmehr haben die anerkannten christlichen Kirchen eine hervorragende Stellung als öffentliche Korporationen, und häufig sind daneben auch noch andere Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten ausgestattet. Besonders aber hinsichtlich der Religionsübung bestehen in den einzelnen Ländern verschiedene Bestimmungen, und zwar in folgender Weise:

---

mungen über die Bildung und die rechtliche Stellung anderer Religionsgesellschaften erlassen worden. Vgl. Bömers, Staatsrecht des Fürstentums Schaumburg-Lippe, Falkmann, Staatsrecht des Fürstentums Lippe, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts III, II, 1 S. 176. 184, und Meyer, Staatsrecht des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts III, II, 2 S. 23. 24.

[1] Bayer. Religionsedikt von 1818 §§ 3. 24 f., 26 ff. Über das Verhältnis der Bestimmungen des bayerischen Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 zu den hier in Rede stehenden, die Bildung von Religionsgesellschaften betreffenden Sätzen des bayerischen Religionsediktes vgl. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 137, und Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 130 ff., insbesondere S. 132. Königl. Sächs. Gesetz vom 20. Juni 1870 § 21. Braunschw. Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Dissidenten betreffend, vom 25. März 1873 § 20. Sachsen-Meining. Gesetz vom 7. Dezember 1878. Derselbe Grundsatz gilt in Elsaß-Lothringen für alle religiösen Vereinigungen, welche mehr als zwanzig Mitglieder haben, wegen der auf sie anwendbaren Vorschriften des französischen Vereinsrechtes. Vgl. Georg Meyer, Deutsches Staatsrecht S. 684 § 234 A. 20.

a. Freie häusliche und öffentliche Religionsübung ist gewährleistet; doch sind diejenigen Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, den einschlägigen Bestimmungen des Vereinsrechtes unterworfen. Dies ist der Fall in Preußen, Württemberg, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha[1]. In diesen Ländern kann sich das ius reformandi des Staates nur noch in der Erteilung von Korporationsrechten äußern.

b. Die Art der Religionsübung ist von besonderer Bestimmung abhängig gemacht, oder es ist ausdrücklich von vornherein nur Freiheit der häuslichen Religionsübung einer jeden Religionsgesellschaft zugesagt. Das erstere ist in Baden festgesetzt, das letztere in Waldeck und Bremen[2]. Hier kann sich das ius reformandi außer in der Erteilung von Korporationsrechten an eine Religionsgesellschaft auch noch in der Genehmigung zur Erweiterung der Religionsübung über den bloßen Hausgottesdienst hinaus äußern.

Wie aus dieser Übersicht über die zur Zeit in den einzelnen deutschen Staaten geltenden Bestimmungen über die Bildung und die rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften als solcher im Staate hervorgeht, kann in Deutschland von einer Religionsfreiheit im vollsten Sinne d. h. von einer Gleichstellung sowohl der einzelnen Unterthanen als auch der Religionsgesellschaften als solcher und damit einer völligen Aufhebung des ius reformandi nicht die Rede sein. Um eine derartige vollkommene Religionsfreiheit einzuführen, welche den einzelnen Religionsgesellschaften das Recht gewähren würde, ihre religiösen Angelegenheiten durchaus frei von jeder fremden Einmischung zu ordnen, müßte der Staat alle jetzt bestehenden Beziehungen zu den großen christlichen Kirchen lösen und fortan alle Religions-

[1] Preuß. V. U. vom 31. Januar 1850 Art. 12. Württemb. Gesetz vom 9. April 1872 Art. 1. Hess. Gesetz vom 23. April 1875 Art. 1. 2. 3. Oldenb. revidiertes Staatsgrundgesetz vom 22. Mai 1852 Art. 36. 75. 76. Sachsen-Koburg-Goth. Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 § 33.

[2] Bad. Gesetz vom 9. Oktober 1860 §§ 2 und 3. Waldeck. V. U. vom 17. August 1852 § 40. Brem. V. U. vom 21. Februar 1854 § 12.

gemeinschaften ohne Ausnahme als Sekten, als Privatvereine behandeln, welche lediglich nach den Normen des allgemeinen Vereinsrechtes zu beurteilen wären, mit anderen Worten, es müßte die Trennung von Staat und Kirche durchgeführt werden[1]. Zu einem derartigen Umsturz der gesamten Religionsverhältnisse in Deutschland dürfte aber gegenwärtig wohl keine Aussicht vorhanden sein.

---

[1] Herrmann, Über die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate S. 80. 81. Hinschius, Staat und Kirche, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I 1 S. 221 ff.

Anlagen.

Zu Kapitel I Abschnitt 1.

1. Wormser Edikt vom 8. [26.] Mai 1521.

(Luther, Sämtliche Werke, herausgeg. von Irmischer, Bd. 24 [Erlangen 1830] S. 213 ff.)

Wir Carl der Funft, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs . . . . . Entbieten allen und iglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, ... und sonst allen unsern und des Reichs, auch unsern erblichen Fürstenthum und Lande Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die sein, denen dieser unser Kaiserlicher Brief oder glaubig Abschrift . . . . davon furkompt oder gezeigt wirdet, unsere Gnade und alles Gut. . . . . .

. . . . . .

Wenn . . . nu . . . . . Martin Luther also ganz verstocket und verkehrlich in seinen offenbaren ketzerischen Opinionen verharret, und dadurch von allen den, die Gottesforcht und Vernunft haben, unsinnig oder daß er mit dem bösen Geist besessen wäre, geacht und gehalten wirdet: haben wir ihn, lauts unsers Geleits, auf den 25. Tag des Monds Aprilis, nächst verschienen, von Stund von unserm Angesichte hinweg ziehen lassen, und ihm wiederumb einen Herold zugeordnet; also daß er von demselben 25. Tage Aprilis an zu rechnen, 20 Tage, die nähisten hernach folgend, unser frei sicher Geleit haben, und dasselbe unser Geleit nach Verscheinunge solcher 20 Tage aus sein und ihn nicht länger vertragen soll, und zuletzt darauf zu suglichen Remedien wider diese schwere gistige Sucht zu proceediren; wie hernach folget:

Am ersten, zu Lobe dem Allmächtigen, und Beschirmung des christlichen Glauben, auch des römischen Bischoffs und Stuels gebührlicher Ehre, in Kraft des Ampts unsrer kaiserlichen Würdigkeit und Auctorität, darzu mit einhelligem Rathe und Willen unser und des heiligen Reichs Churfursten, Fursten und Stände, itzt hie versammlet, haben wir, zu ewiger Gedächtniß dieß Handels, zu Vollstreckung des Decrets, Sentenz und Verdammniß, laut der Bullen, so unser h. Vater Papst, als dieser Sachen ordentlicher Richter hat ausgeben lassen, den gedachten Martin

Luther, als von Gotts Kirchen abgesondertem Gliede, und einen verstockten Zertrenner und offenbarn Ketzer von uns und euch allen und iden insonderheit zu achten und zu haben, erkennet und erkläret.

Und thun das wissentlich in Kraft dieses Briefs und gebieten darauf euch allen und iden besonder, bei den Pflichten, damit ihr uns und dem heiligen Reiche verwandt seid, auch Vermeidung der Pön Criminis laesae Maiestatis und unser und des Reichs Acht und Aberacht, und dazu Privirung und Entsetzung aller Regalia, Lehen, Gnaden und Freiheiten, so ihr bisher von unsern Vorfahrn, uns und dem h. Reiche in einigem Wege gehabt, von römischer kaiserlicher Macht, ernstlich mit diesem Brief, und wöllen, daß ihr samptlich und sonderlich, nach Verscheinunge der obberührten zwenzig Tage, die sich auf den vierzehenten Tag dieß gegenwärtigen Monds Mai enden, den vorgemeldten Luther nicht hauset, höfet, etzet, tränket, noch enthaltet, noch ihm wider mit Worten noch Werken, heimlich noch offentlich, keinerlei Hülfe, Beistand noch Furschub beweiset; sonder wo ihr ihn alsdann ankommen und betreten, und deß mächtig sein möcht, ihn gefänglich annehmet, und uns wohl bewahrt zusendet, oder das zu thun bestellet, oder uns zum wenigsten (so er zu handen bracht wirdet,) unverzöglich verkündet und anzeiget, und ihn dazwischen also gefänglich haltet, bis euch von uns Bescheid, was ihr ferner, nach Ordenung der Recht, gegen ihn handeln sollet, gegeben, und ihr umb solch heilig Werk, auch eure Mühe und Kosten, ziemlich Ergetzlichkeit empfahen werdet.

Aber gegen seine Mitverwandten, Anhängern, Enthaltern, Furschiebern, Gönnern und Nachfolgern, und derselben beweglich und unbeweglich Güter, sollet ihr in Kraft der heiligen Constitution und unser und des Reichs Acht und Aberacht dieser Weis handeln, nämlich sie niederwerfen und fahen und ihre Güter zu eurn Handen nehmen, und die in euren Nutz wenden und behalten, ohn männiglichs Verhinderung. Es sei denn, daß sie durch glaubigen Schein anzeigen, daß sie diesen Weg verlassen und päpstliche Absolution erlangt haben.

2. Abschied des Reichstags zu Nürnberg vom Jahre 1524.

(Neue Sammlung der Reichsabschiede, Frankfurt a. M. 1747, Teil II S. 258.)

§ 28. Als auch . . . . Unsere Instruction, damit Wir Unser Botschafft, Johann Haunarten zu diesem Reichs-Tag abgefertiget, unter andern inhaltet, daß Wir Uns versehen, die Ständ des Heil. Reichs, als Schützer und Schirmer des Glaubens, solten Unserm zu Wormbs mit Bewilligung Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und aller Stände ausgangnen Mandaten gehorsamlich gelebt und nachkommen seyn, darzu dieselbe gehandhabt haben, und daß solches nicht beschehen, von gemeiner Christenheit, Teutscher Nation, nicht kleine Beschwerung getragen: Auch derhalben Unser Ansinnen und Begehren abermahls gestalt, daß ein jeder Churfürst, Fürst, Prälat, Graff und Stand für sich selbst, auch bey seinen Unterthanen daran und obseyn wolt, damit solchem Unserm zu Wormbs ausgangenen Mandat nachmahls gehorsam-

lich gelebt werde. Demnach auf solch Unser Gesinnen und Begehren haben sich Unser und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und gemeine Stände, als gehorsame Glieder des Heil. Reichs vereinigt und beschlossen, demselbigen Unserm Mandat gehorsamlich, wie sich deß schuldig erkennen, so viel ihnen müglich, zu geleben, gemäß zu halten und nachzukommen. . . . . .

. . . . . Und damit das Gut neben dem Bösen nicht untergedruckt, und endlich erörtert werden mög, wes sich hinfürter in dem ein jeder halten soll, so haben Unser Statthalter und Orator, auch Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Stände des Reichs, so allhie zugegen, als vor hoch nothdürfftig, eines gemeinen freyen Universals-Concilii der Christenheit, so durch Päbstliche Heiligkeit mit Unser Bewilligung, auffs allerförderlichst, so solches immer möglich, beschehen kan, an gelegene Mahlstatt in Teutscher Nation, wie sich gebührt, verkündt und ausgeschrieben werden, angesehen darauff mit Päbstlicher Heiligkeit Legaten allhie gehandelt, der solches an Päbstliche Heiligkeit zu bringen und zum treulichsten zu fördern angenommen und soll nicht desto minder mittlerzeit auf St. Martins Tag, schierst gen Speyer eine gemeine Versammlung Teutscher Nation geschehen, und darinn, wie obgemeldt, bedacht, erwogen und berathschlagt, wie es biß zu Anstellung eines gemeinen Concilii gehalten werden soll, darauff auch ein jeglicher Churfürst, Fürst, Prälat, Graff und andere Stände des Reichs in eigner Person erscheinen soll. . . . . .

. . . . . .

§ 29. . . . . .

Es sollen auch Unser Statthalter und Regiment, darzu Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Stände des Reichs, darneben mit besonderem hohem Fleiß und Auffmerken versehen, daß mitlerzeit das heilig Evangelium und GOttes Wort, nach rechtem wahren Verstand und Auslegung der von gemeiner Kirchen angenommenen Lehrer, ohn Auffruhr und Ärgernuß gepredigt und gelehrt werde.

3. Abschied des Reichstags zu Speyer vom Jahre 1526.

(Neue Samml. der R.A. II 273 f.)

§ 1. . . . . Demnach und damit . . . ein einhelliger gleichmäßiger Verstand in dem Christlichen Glauben gemacht, auch Fried und Einigkeit in Teutscher Nation zwischen allen Ständen gepflantzet und erhalten werde, so haben Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände solches nicht fruchtbahrer, besser, angenehmer und geschicklicher zu beschehen, ermessen und befinden mögen, dann durch ein frey General-Concilium, oder auffs wenigst National-Versammlung, welche in einem Jahr, oder anderthalben auffs längst, in Teutschen Landen fürgenommen werden soll. . . . . .

§ 4. Demnach haben Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und derselben Bottschaften uns jetzo allhie auf diesem Reichs-Tag einmüthiglich verglichen und vereinigt, mitler Zeit deß Concilii,

oder aber National-Versammlung nichts desto minder mit Unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kayserl. Majest. auf dem Reichs-Tag zu Wormbs gehalten, außgangen, belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen GOtt, und Kayserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten.

4. Abschied des Reichstags zu Speyer vom Jahre 1529.

(Neue Samml. der R.A. II 293.)

§ 1. . . . . So haben Churfürsten, Fürsten und Stände Ihrer Majestät auf solch ihr Vertröstung nachmahls auffs unterthänigst thun schreiben, ersuchen und erinnern, daß Ihr Kayserl. Majestät, als das oberst Haupt und Vogt der Christenheit, solchen schweren Fall und Obliegen gemeiner Teutscher Nation, und daß der Handel keinen langen Verzug mehr erleiden mag, gnädiglich beherzigen, daran seyn und fördern wolt, damit zum ehesten immer möglich, ein frey Christlich General Concilium, und ungefehrlich auffs längst in einem Jahr, nach dato, ausgeschrieben, und darnach zum längsten in einem Jahr, oder anderthalben angefangen, und in Teutscher Nation, an den hievor bestimmten Plätzen, als zu Metz, Cölln, Maynz und Straßburg, oder in einer andern gelegenen Mahlstatt in derselben Nation gehalten, damit die Teutsche Nation im Heil. Christlichen Glauben vereiniget, und der schwebende Zwiespalt erörtert werden mög.

§ 2. Wo aber auf obbestimmte Zeit das General Concilium, aus zufälliger Verhinderung Päbstlicher Heiligkeit oder sonst je sein Fürgang nicht haben möcht, daß alsdann Ihr Majest. ein gemein Versammlung aller Ständ Teutscher Nation, und anderer, so darzu erfordern die Nothdurfft erheischen wird auf angeregte Zeit, und obbestimmte Mahlstatt eine in Teutschland ausschreiben ließ. . . . . .

§ 3. Und nachdem in dem Abschied des gehaltenen Reichs-Tags allhie zu Speyer ein Articul begriffen, inhaltend: Daß sich Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und derselben Bottschafft, einmüthiglich verglichen und vereinigt haben, mitlerzeit des Conciliums, mit ihren Unterthanen, in Sachen, das Edict, durch Kayserl. Majest. auf dem Reichs-Tag zu Wormbs gemacht, berührende, zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen GOtt und Ihr Maj. hofft und getraut zu verantworten.

§ 4. Und aber derselb Articul bey vielen in grössern Mißverstand, und zu Entschuldigung allerley erschröcklichen neuen Lehren und Secten seithero gezogen und ausgelegt hat werden wollen, damit dann solches abgeschnitten, und weiter Abfall, Unfried, Zwietracht und Unrath fürkommen werde. So haben Wir Uns, samt Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, und andern Ständen entschlossen, daß diejenige, so bey obgedachtem Kayserl. Edict biß anhero blieben, nun hinfüran auch bey demselbigen Edict biß zu dem künfftigen Concilio verharren, und ihre Unterthanen darzu halten sollen und wollen. Und aber bey den andern

Ständen, bey denen die andern Lehren entstanden, und zum Theil ohn merckliche Auffruhr, Beschwerd und Gefährd nicht abgewendt werden mögen: Soll doch hinfüro alle weitere Neuerung biß zu künfftigem Concilio, so viel möglich und menschlich, verhütet werden.

§ 5. Und sonderlich soll etlicher Lehr und Secten, so viel die dem Hochwürdigen Sacrament des wahren Fronleichnams und Bluts unsers HErrn JEsu Christi zugegen, bey den Ständen des H. Reichs Teutscher Nation, nicht angenommen, noch hinfüran zu predigen gestatt oder zugelassen, deßgleichen sollen die Ämter der Heil. Meß nicht abgethan, auch niemands an den Orten, da die andere Lehr entstanden und gehalten wird, die Meß zu hören verboten, verhindert, noch darzu oder darvon gedrungen werden.

§ 10. Wir, auch Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Ständ, haben Uns einmüthiglich verglichen, und einander in guten wahren Treuen zugesagt und versprochen, daß keiner vom geistlichen oder weltlichen Stand den andern des Glaubens halben vergewaltigen, dringen oder überziehen, noch auch seiner Rent, Zinß, Zehenden und Güter entwehren. Deßgleichen keiner des andern Unterthanen und Verwandten, des Glaubens und anderer Ursachen halben in sonder Schutz und Schirm, wider ihre Oberkeit, nehmen sollen noch wollen, alles bey Pön und Straff deß Kayserlichen zu Wormbs auffgerichten Land-Friedens.

5. Des Churfürsten zu Sachsen etc. Abschied auff jetzigem gehaltenen Reichstag zu Speyer. Anno 1529.

(Hortleder, Der Röm. Kayserl. und Königl. Maiestet . . . Handlungen und Ausschreiben . . . . von den Ursachen des Teutschen Kriegs Kaiser Carls des Fünfften wider die Schmalkaldische Bunds-Oberste . . . . Frankfurt a. M. 1617. S. 43 f.)

Von Gottes Gnaden Johannes Hertzog zu Sachsen deß heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalk vnd Churfürst . . . . . Thun kund vnd zuwissen allermänniglich . . . . . daß wir auß vielen dapfferen vnd großwichtigen Vrsachen, so vnser Gewissen vnd die Pflicht belangen, damit wir Gott vnserm Schöpffer verwandt, vnd von vns auff jetzt gehaltenem Reichstag neben andern vnsern Freunden . . . . . fürgetragen seynd worden, in obangezeigten jetztgenommenen Abscheidt nicht haben gehelen oder dareyn willigen können noch mögen vnd sonderlich dieweil durch denselben Abschiedt andere Stände zu verbinden vnterstanden die Lehre, so wir für Christlich recht vnd nöhtig wissen vnd glauben, auch in unsern Landen vnd Gebieten halten vnd predigen lassen, nicht anzunehmen. Daß wir derhalben wider solche fürgenommene vermeynte Veränderung deß vorigen Speyrischen Abscheids vnd die andern angehängten beschwerlichen Artickel mit sampt vnsern Freunden öffentlich protestirt, Welcher Protestation dann etliche der Erbarn vnd Freyen Reichs Stätte gesandte Bottschafften sich auch anhängig gemacht haben, vnd seynd die Wort derselbigen vnser gethanen Protestation, die wir auch schrifftlich zu den Reichshändeln haben legen lassen, vnter andern diese, so hernach stehen, Nemlich:

Dieweil wir aber befunden, daß Ewer Liebden vnd Ihr auff jhrem Fürhaben in dem vermeynen zu verharren vnd aber vns auß fürgetragenen dapffern Vrsachen vnd Beschwerden, die jetzt wir allenthalben widerumb erholet vnd ernewert wollen haben, beydes der Gewissen halben auch daß solches Ewer Liebden vnd ewer Fürnemen von wegen obgemeldtes schwebenden Zwyspalts zu Erhaltung Friedens vnd Einigkeit in mitler weil des Concilii nit dienstlich keines wegs fügen noch zu thun seyn will, daß wir dareyn gehelen oder willigen solten, Zu dem wir nach gestalt deß Handels . . . . . nit verpflicht seyn, Sonderlich ohn vnser Mitbewilligung, auß gemeldtem nechstem allhie zu Speyer gemachten Abschied zu schreiten, so bedencken wir, daß der viel berürten Beschwerungen halben vnser hohe vnd vnmeidliche notturfft erfordert, wider angezeigt Ewer Liebden vnd ewer als von wegen gemeldtes nechsten Abscheids nichtig vnd machtloß vnd vnser auch der vnsern vnd männiglichs halben vnbündig fürnemen offentlich zu protestiren, als wir auch hiermit gegenwärtiglich thun, vnd daß wir auß fürgewandten Vrsachen dareyn nit wissen, können, noch mögen gehelen, Sondern gemeldt Ewer Liebden vnd ewer Fürhaben für nichtig vnd vnbündig halten, gegen Ewer Liebden vnd euch hiemit protestirt haben, Vnd wollen vns gleichwol in den Sachen der Religion in mitler zeit gemeldtes gemeinen vnd freyen Christlichen Concilii oder National Versammlung vermittelst Göttlicher Hülff Vermöge vnd Inhalt deß berührten nechsten Speyerischen Abscheids in vnsern Oberkeiten auch bey vnd mit vnsern Vnterthanen vnd Verwandten also halten, leben vnd regieren, wie wir das gegen Gott dem Allmächtigen vnd Römischer Kayſ. Majest., vnserm allergnädigsten Herrn, getrawen zu verantworten.

6. Abschied des Reichstags zu Augsburg vom Jahre 1530.

(Neue Samml. der R.A. II 307 ff.)

§ 1. . . . . Darauff Unser und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Städt, Johannes Hertzog zu Sachsen . . . . des Heil. Römischen Reichs Ertzmarschalk und Churfürst, Georg Marggraf zu Brandenburg . . . ., Ernst und Franciscus Gebrüder, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Philipps Landgraff zu Hessen, und Wolffgang Fürst zu Anhalt, Auch die Gesandten der Städt Nürnberg, Reutlingen, Kempten, Heylbrunn, Winßheim und Weissenburg . . Uns ihre Bekantnuß und Meynung des Glaubens halben, in Schrifften verfast, fürbracht . . . . . Und wiewol Wir . . . . solch ihr Bekantnus . . . . widerlegen und ableynen lassen, so hat doch solches bey ihnen so viel nicht verfangen, daß sie sich mit Uns, Churfürsten, Fürsten, und andern gemeinen Ständen in allen Artickeln verglichen hätten. Darauff Wir nun . . . . . den obgemeldten Churfürsten, Fürsten und sechs Städten folgenden gnädigen Abschied fürhalten, und denselben anzunehmen, gnädiglich begehren lassen: Nemlich daß sie sich zwischen hie und dem nächstkünfftigen fünffzehenden Tag des Monats Aprilis be-

dencken solten, ob sie sich der unverglichenen Artickel halben mit der Christlichen Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit, Uns und den andern Churfürsten, Fürsten, und gemeinen Ständen des H. Römischen Reichs, auch andern Christlichen Häuptern und Gliedern der gemeinen Christenheit, mitlerzeit der Erörterung eines nächstkünftigen Conciliums nachmahls bekennen und vereinigen wolten, oder nicht, und daß sie Uns ihres Gemüths . . . . vor Ausgang obgemeldts fünffzehenden Tags verständigen, mitlerweil wolten Wir Uns darauff auch bedenken, was Uns zu thun gebühren wolle, und alsdann ihnen Unser Meinung eröffnen.

§ 3. Und daß weder der Churfürst von Sachsen, die fünff Fürsten und sechs Städt, noch ihre Unterthanen, Unsere und des Heiligen Reichs, noch der anderer Churfürsten, Fürsten, und gemeiner Stände Unterthanen, wie bißher geschehen, an sich und ihre Secte nicht ziehen oder nöthen sollen. Ob auch noch etliche von des Churfürsten von Sachsen, der fünff Fürsten und sechs Städt Unterthanen, was Stands die wären, die noch dem alten Christlichen Glauben und Wesen anhiengen, oder anhangen wolten, dieselbe alle in ihren Kirchen und Gottshäusern, an ihren Gottsdiensten und Ceremonien nicht irren oder betrangen, noch keine weitere Neuerung darinn anfahen. Desgleichen die Manns- und Frauen-Ordens-Personen an der Meß, auch an Beicht zu thun und zu hören, darzu das H. hochwürdig Sacrament zu reichen und zu empfahen, in keine Weg verhindern sollen.

§ 6. Ferner, nachdem je die Gottes und menschliche Gebot, auch das Evangelium vermögen, daß man niemands das Sein mit Gewalt nehmen, oder ihne des entsetzen soll, und solches von ihnen und in ihrem Land mannigfaltiglich geschehen wäre, deßhalben Wir dann täglich von den verjagten Äbten und Äbtißin, auch andern angelauffen, und mit flehlicher und kläglicher Bitt angeruffen worden, ihnen zu dem Ihren wiederum zu verhelffen. Demnach wolte Uns, als einem Christlichen Kayser, der do Rechts niemand weigern solt, nicht anders gebühren . . ., dann derhalben gebührlichs Einsehens zu thun: Darum sey Unser ernstlicher Befehl, daß der Churfürst von Sachsen und seine Mit-Verwandten, dieselben spoliirte Klöster und andere Geistlichen in ihren Fürstenthumen und Gebieten, ohn alle Mittel, und zum förderlichsten wiederum in ihre Klöster und Güter, davon sie entsetzt, verjagt und vertrieben seynd, kommen lassen, sie restituiren und einsetzen, damit Wir nicht verursacht würden, als ein Christlicher Kayser selbst gebührliche Execution zu thun.

§ 7. Es haben aber der Churfürst von Sachsen, und seine Mitverwandten, obgemeldt, solchen Unsern gnädigen Abschied nicht annehmen wollen, sondern abgeschlagen, und darauff zum Theil von hinnen verrückt.

§ 10. . . . . Haben Wir Uns mit andern Unsern und des Heiligen Reichs gehorsamen Churfürsten, Fürsten und Ständen endlich entschlossen, auch für Uns und Unsere Unterthanen bewilligt und einander zugesagt und versprochen, bey dem alten wahren lange herbrachten Christlichen Glauben und Religion, auch desselben ehrlichen, löblichen Ceremonien und Gebräuchen, in gemeiner Kirchen biß anher

geübt, festiglich zu bleiben und zu halten: Auch denen vor Entschiedung nächstkünfftigs General-Concilii kein Enderung thun zu lassen.

§ 60. Und nachdem Wir in Unserm Kaiserlichen Gemüth in keinen Zweifel setzen, es seyen noch viel standhafftiger Christen, dem alten wahren Christlichen Glauben anhängig, und denen die auffrührige, verführige und hievor verdammte Lehre höchlich zuwider, damit nun dieselbe in solchem ihrem ehrbarn standhafftigen Gemüth, wie billich, gehalten, und durch einige Beträngniß der andern davon nicht gewendt werden, so wollen Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, daß dieselbe, so in den Oberkeiten, Städten, Orten und Flecken gesessen, die diesen Unsern Abschied nicht angenommen (so fern sie auff ihrer Christlichen Meinung verharren und bestehen, und sich dieses Unsers Abschieds halten und dem geleben) mit ihren Haaben, Weib und Kindern, in Unser und des Heil. Reichs sondern Schutz und Verthädigungen seyn, und sich derselben freuen und gebrauchen sollen, wie andere Unser und des Heiligen Reichs Schutz-Verwandten. Darzu wollen Wir, aus Kayserl. Macht, denselben Bürgern, Bürgerin und Einwohnern, so noch des alten Christlichen Glaubens sind, und darauff verharren, ihrer Gelegenheit nach, mit ihrem Leib, Haab und Gütern, einen freyen Ab- und Zuzug, der obgemeldten Oberkeiten, Städt, Ort und Flecken, ohne Beschwerde einiger Nachsteuer oder Abzug ihrer Güter, und unverhindert männiglichs zugelassen und bewilliget haben: Und thun das hiemit wissentlich. Wollen auch, daß ihnen solches an ihren Bürgerlichen gethanen Pflichten, Stadt- oder Bürger-Recht, keinen Nachtheil oder Verletzung bringen noch gebähren soll, in einige Weiß oder Weg. Und ob einige obangezeigte Oberkeit, Stadt oder Flecken, Freyheiten oder Privilegien, diesem zuwider oder entgegen hätten, denselben wollen Wir derogirt, und solches alles in diesem Fall hiemit auffgehebt haben.

§ 91. Und insonders sollen sie allen und jeden Kammer-Gerichts Personen, Kammer-Richter, Assessorn, Fiscal, Procuratorn, Protonotarien, Notarien, Secretarien und andern, von Unser, auch Churfürsten, Fürsten und Stände wegen mit Ernst ansagen und befehlen, daß sich alle obgemeldte Kammer-Gerichts-Personen, samtlich und sonderlich, des Abschieds, dieses jetzo allhie gehaltenen Reichs-Tags und sonderlich in dem Articul des Glaubens und Religion gemäß halten, auch sonst den in keinen Puncten überfahren. Dann wo sie den übertreten, und ungehorsam erfunden würden, es wäre, wer er woll, soll Unser Kammer-Richter Befehl und Macht haben, den oder dieselben von seinem Amt zu urlauben und abzusetzen, dem Unser Kammer-Richter, Unser Ungnad zu vermeiden, also strenglich nachkommen soll.

7. Römischer Keyserlicher Majestät Bewilligung vnd Versicherung deß zu Nürnberg Anno 1532 auffgerichteten allerersten Religionfriedens.

Geben zu Regenspurg den 2. Augusti Anno 1532.

(Hortleder, Der Röm. Kayserl. und Königl. Maiestet . . . Handlungen und Ausschreiben etc. S. 70.)

Wir Carl von Gottes Gnaden Römischer Keyser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs etc. Bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Brieff, Als Wir den Hochwürdigen . . . . Albrechten der heiligen Römischen Kirchen Cardinaln Erzbischoff zu Meyntz vnd Magdeburg Vnd Ludwigen Pfaltzgraffen bey Rhein . . . . zwischen Vns vnd dem Churfürsten zu Sachsen vnd seiner LL. Sohn Georgen Marggraffen zu Brandenburg etc. vnd ihren Mitverwandten Graffen vnd Stätten in der streitigen Religionssach gütlich zu handeln gnädiglich gewilliget . . . . vnd also vielfaltige gütliche Vnterhandlung anfänglich zu Schweinfurt vnd folgends zu Nürnberg gepbet vnd die Sach zuletzt dahin kommen, daß Wir als das oberste Haupt im heiligen Reich gemeldten vnsern Freunden Oheimen vnd Churfürsten Meyntz vnd Pfaltz gnädiglich gewilliget einen gemeinen beständigen Frieden zwischen Vns vnd allen Ständen deß heiligen Reichs Teutscher Nation Geistlichen vnd Weltlichen auffzurichten biß auf ein gemein frey christlich Concilium, wie solches auf dem Reichstag zu Nürnberg beschlossen. Oder so das seinen Fortgang nicht haben würde biß die gemeinen Stände deß Reichs auf eine gelegene Mahlstatt wider beruffen vnd beschrieben würden wie dann hernach in einem sondern Artickel begriffen wird, dergestalt:

Daß hiezwischen demselbigem oder biß die Stände wie jetzt gemeldt wider zu einander kommen vnd anders berathschlagen wird keiner den andern des Glaubens noch sonst keiner andern Vrsach halben befehden, bekriegen, berauben, fahen, vberziehen, belägern, oder auch dazu durch sich selbst oder jemand anders von seinetwegen nicht dienen, noch einig Schloß, Stätte, Märckte, Besestigung, Dörffer oder Weyler absteygen oder ohne deß andern Willen mit gewaltiger That freventlich eynnehmen oder gefährlich mit Brand oder in andere wege dermassen beschädigen noch jemands solchen Thätern Rath Hülff vnd in keine andere weise Beystand oder Fürschub thun auch sie wissentlich vnd gefährlich nicht beherbergen, behausen, etzen, tränckten, enthalten oder gedulden, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschafft vnd Christlicher Lieb meynen solle.

Welchen jetztgemeldten gemeinen Frieden Wir die Keys. Majestät allen Ständen deß heiligen Reichs außschreiben vnd verkündigen vnd bey einer namlichen schweren ansehnlichen Poen zu halten gebieten auch gnädigen Fleiß fürwenden wöllen, daß das obgemeldt Concilium in einem halben Jahr außgeschrieben vnd publicirt vnd danach in einem Jahr gehalten vnd im Fall so das nicht erlangt werden möchte, daß alsdann die gemeinen Stände des Reichs wider zu einander auff eine gelegene Mahlstatt beruffen vnd beschrieben werden zu rathschlagen, was des gemeldten Concilij, vnd sonst anderer nohtürfftigen Sachen halben fürter fürzunehmen vnd zu handeln sey.

Daß Wir demnach zu mehrer vnd beständiger Erhaltung solches obgemeldten gemeinen Friedens gnädiglich gewilligt vnd zugesagt alle Rechtfertigung in Sachen den Glauben belangende, so durch vnsern Fiscal vnd andere wider den Churfürsten zu Sachsen vnd seine Zugewandte angefangen weren oder noch angefangen werden möchten, anstellen wöllen biß zu nechstkünfftigem Concilio, oder so das Concilium nicht gehalten, durch die Stände obgemeldter massen in andere wege dareyn gesehen würde. Vnd so darvber Sachsen vnd seine Zugewandten sämptlich vnd sonderlich von jemands, wer der were, derhalben mit Recht angelangt vnd beschweret würde, so sol der oder dieselben, so also mit Recht für genommen, bey vns, so wir im heiligen Reich Teutscher Nation weren, oder aber in vnsern Abwesen bey vnsern geordneten Statthalter vnd Befehlhaber, die des von vns sondern außgetruckten Befehl haben sollen, solche fürgenommene Rechtfertigung abschaffen vnd anstellen in vnd mit Krafft dieses Brieffs, vnd so darvber von einigen Richter vnd Gerichten procedirt, gehandelt vnd geurtheilt würde, das alles vnd jedes sol nichtig krafftloß vnd von vnwürden seyn vnd den oder dieselben, dawider also procediret vnd gevrtheilet wird, nicht binden noch verpflichten In keine Weg Sonder Gefehrde.

Zu Kapitel I Abschnitt 2.

1. Abschied des Reichstags zu Regensburg vom Jahre 1532.

(Neue Samml. der R.A. II 356.)

Tit. II § 6: . . . . . Darum haben Wir, als Röm. Christlicher Kayser . . . . . sonderlich in Bedenkung der Verhinderung, darinn Wir jetzt, mit samt den Ständen Teutscher Nation, zu Beschirmung derselben, und Unseres Heil. Glaubens, und gemeines Nutzens der Christenheit, wider Unsern gemeinen und aller Christen-Menschen Feind stehen, Uns mit denselben Ständen, und sie wiederum mit Uns mit einander verglichen: Daß Wir dem begierlichen Fleiß nach, so Wir des gemeldten Concilii halben, wie das zu Augspurg im Abschied beschlossen worden ist, gehabt, und auch, wie die Stände genugsamlich verstanden, angekehrt haben, bei Päbstlicher Heiligkeit fördern, und alles das begierlich, und mit gutem Fleiß thun wollen, das an Uns ist, damit dasselb Concilium an einer gelegenen Mahlstatt gehalten werde. Und daß Päbstliche Heiligkeit und der Stul zu Rom dasselbig indicire und ausschreibe, und in sechs Monaten, den nächsten ausgeschrieben, und darnach in einem Jahr gehalten werde, und daß Päbstliche Heiligkeit solches also thue. Und ob Sach wäre, daß über Unsern müglichen Fleiß Wir zu solcher Berufung und Haltung des gemeldten General-Concilii . . . . nicht kommen möchten, ... wollen Wir in dem Fall ein gemeinen Reichs-Tag ausschreiben und halten lassen, und den gemeinen Ständen zu verstehen geben, und anzeigen die Ursachen, warum solch General-

Concilium also verhindert werd, damit alsdann nach Gelegenheit der Zeit und Läuff, und wie sich die Läuff der Christenheit alsdann erzeigen, bedacht und gerathschlagt, wie solche Sachen, es sey durch Beruffung eines gemeinen General-Concilii oder sonst durch andere Mittel und austrägliche Weg, wie die zum gelegensten und für nothdürfftig angesehen, zu Nutz Unseres Heil. Glaubens versehen werden mögen.

2. Abschied des Reichstags zu Regensburg vom Jahre 1541.

(Neue Samml. der R.A. II 434 f.)

§ 21. Und haben uns folgends mit zeitigem Rath, und aus beweglichen redlichen Ursachen, mit gemeinen Ständen verglichen, solch der Colloquenten-Handlung, wie die allhie ergangen ist, auf ein gemein Christlich Concilium in Teutscher Nation zu halten, zu remittiren, und zu weisen, wie wir dann dieselben auf solch Concilium remittieren und weisen. Welches Concilium in kurtz, wie wir deß durch den Päbstlichen Legaten vergewist seynd, ausgeschrieben werden. Wo aber das nicht Fürgang haben, daß doch ein National-Concili ordentlicher Weiß zu beruffen fürgenommen, und im Fall, daß der keines seinen Fürgang erreicht, daß alsdann eine gemeine Reichsversammlung . . . . gehalten werden soll.

§ 24. Es soll auch bis zu obbestimmter endlicher Vergleichung, durch die Protestirenden über und wider die Articul, deren sich ihre verordnete Theologi allhie auf diesem Reichstag verglichen, nicht geschritten werden.

§ 26. Und damit im Heil. Reich Teutscher Nation mittlerweil Ruhe, Fried und Einigkeit gepflantzet und erhalten werden möge: So meynen und wöllen Wir, hiemit ernstlich befehlend, daß der Nürnbergische Friedstand, welcher hievor aus hochwichtigen nothbedrangten Ursachen, die dazumahl vor Augen gewest, und deren jetzo viel mehr vorhanden seynd, dem Heiligen Reich Teutscher Nation zu Wohlfarth aufgericht ist, bis zu End eines General-Concilii oder einer National-Versammlung, oder so der keines seinen Fürgang erreicht, auf nächst künfftigen Reichs-Tag, wie obgemeldt, in allen seinen Punkten und Articuln von allen Theilen festiglich und unverbrüchlich gehalten und vollnzogen werden soll. Und nun hinfüran in der Religion und Glaubens-Sachen auch sonst keiner andern Ursachen halben, wie die Namen haben möchten, niemands hohes oder niedres Stands, den andern bis zu Endung obgemeldtes gemeinen oder National-Concilii, oder künfftigen Reichs-Tags, befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern. Auch darzu durch sich selbst oder jemands anders von seinetwegen nicht dienen, noch einig Schloß, Städt, Märkt, Befestigung, Dörffer, Höfe oder Weyler absteigen, oder ohn des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Weg beschädigen, noch jemands solchen Thätern Rath, Hülff, und in kein andere Weiß Beystand oder Fürschub thun: Auch sie wissentlich und gefährlich nicht

herbergen, behausen, ätzen, tränken, enthalten oder gedulten, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Lieb meynen: Auch die Klöster und Kirchen unzerbrochen und unabgethan bleiben. Dergleichen den Geistlichen, so sich der Religion halben Entsetzungen beklagen, ihre Rent, Zinß und Einkommen, so viel sie der noch in Possesion seynd, hinfüro unaufgehalten verfolgen und zustehen lassen, alles bey Vermeidung unserer schweren Ungnad und Straf, darzu der Pön, in unserm Kayserlichen ausgekündten Land-Frieden ausgetruckt und begriffen. Es sollen auch die Protestirenden niemands der andern Seiten zu sich tringen, bewegen oder ziehen, auch des andern Theils Unterthanen in Schutz und Schirm nicht annehmen, noch wider ihre Oberkeiten vertheidigen, in keinen Weg.

§ 29. Und was betrifft die Achten und Proceß, so bißher in Religion- und andern Sachen an unserm Kayserl. Cammer-Gericht anhängig gemacht, und ergangen seynd, derwegen bißher Streit gewesen, ob dieselben in dem Nürnbergischen Fried-Stand begriffen seyn sollen oder nicht, dieselben Achten und Proceß wollen wir zu Erhaltung Friedens, Ruhe und Einigkeit im heiligen Reich Teutscher Nation, und aus unser Kayserl. Macht Vollkommenheit, so lang, bis das gemein oder National-Concilium, oder in dieser Sachen ein gemeine Reichs-Versammlung, wie obsteht, gehalten würd, suspendirt und eingestellt haben. Wie wir dann dieselbe hiemit also einstellen und suspendiren.

3. Vertrag zwischen dem Kaiser, dem Römischen Könige und dem Churfürsten von Brandenburg, geschlossen zu Regensburg am 24. Juli 1541.

(Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation Bd. VI [Analekten] S. 195 ff.)

Wir Karl der Funft . . . und wir Ferdinand ꝛc. Bekennen vnnd thun hiemit khundt offentlich. Als weyland vnsere Vorfahren Römische Keyser vnnd Kunig, vnsere liebe Herrn vnnd Anherrn vnsers löblichen Hawß Osterreich ye vnnd alleweg dem Hawß vnnd Churfurstenthumb zu Brandenburg vnnd desselben Herrschaften mit sonndern Gnaden genaigt. Auch hinwiederum yeder Zeit die Herrschafft der Marggrafschafft zu Brandenburg mit sonnderer vnndertheinigkeit vnd gehorsamen diennsten sich gegen inen vnnd vnserm hawß österreich erzaigt. Darumb in bedengkhen desselben vnnd aus sonndern gnaden wir vnns yetzo mit dem hochgebornen Joachim Margg. ꝛc. unserm lieben Ohame vnnd Churfursten in volgennd gnediges vnd frundtliches verstenntnuß eingelassen vnnd vereinigt.

Erstlich hat sein lieb bewilligt und zuegesagt, soll auch will allen muglichen vleiß furwenden, damit die Religion sach vnd die protestierenden stennd zu fried vnnd ainigkait bracht werden mogen, auch das der abschidt, so alhier auf diesem Reichstage gemacht vnnd gegeben wirdet, souil die Religion vnnd anndere sachen berurt, gehallten werde, vnnd das sein lieb sollichs auch eigenntlich hallten welle. Doch soll

sein lieb bey irer in Druckh ausgegannge vnnd vns hievor vberantwurte bekanntnuß vnnd kirchenordnung davon in volgenden Artiggeln auch meldung beschieht pleiben. Aber daruber kain bunntnuß oder verstanndt mit niemants der Religion oder aunderer sachen halber annemen, vnnd nicht weitters sein lieb noch seiner lieb vnndterthanen in newe Religion sich einlassen, Sonndern bey dem, wie Sy itzo im brauch sein, vnnd bey außgegannngener irer Kirchenordnung vnnd Bekanntnuß biß zum kunfftigen concilio General oder National, oder das durch Gemaine Reichsstennde ain pessers vnnd christlichers bedacht vnnd geordnet pleiben vnnd sich desselben hallten. . . . . .

. . . . . .

4. Altera Caesaris declaratio. Der kais. Majestät über etliche Artikel des Regensburgischen Reichsabschieds den Protestirenden gegeben; Regensburg, den 29. Juli 1541.

(Corpus Reformatorum IV 623.)

Als zum Ersten den Artikel im Abschied von den Artikeln durch ihre Theologen verglichen etc., etwas dunkel gesetzt, hat es den Verstand, daß der Augsburgischen Confession verwandte Stände bis zu der endlichen Vergleichung der Religionsachen in denen Artikeln, deren sich ihre Theologen vereinigt samt ihrer Declaration, dieselbe Vergleichung und Declaration nicht überschreiten sollen. Und ist in den übrigen unverglichenen Artikeln hierin kein Maß gegeben.

Zum Andern, im Artikel da der Abschied besagt, daß die Klöster und Kirchen unzerbrochen und unabgethan sollen bleiben, derselbige Artikel soll dahin verstanden werden, daß hinfort die Klöster und Stift unzerbrochen und unabgethan bleiben sollen; doch unbegeben einer jeden Obrigkeit, hinter derer sie gelegen, dieselbigen zu christlicher Reformation anzuhalten.

Zum Dritten da Meldung beschicht, daß die Geistlichen ihrer Güld, Zinß ꝛc., deren sie jetzt in Possession sind, hinfort nicht sollen entsetzt werden; dieselben Worte sollen diesen Verstand haben, daß nicht allein auf der gemeinen Stände Geistlichen und Stifte, deren sie jetzt im Besitz, dieselben gezogen sind, sondern auch auf der Augsburgischen Confessionsverwandten Geistliche, Gestift, Klöster und Häuser, daß auch dieselbigen ihrer Rente, Güld und Einkommen, derer sie noch in Possession, ungeachtet, welches Theils Religion sie sind, auch ausgegangener Mandaten, hinfüro unaufgehalten und unentsetzt bleiben. Und soll derselbe Artikel auch darauf verstanden werden, daß in alle Wege die nothdürftigen Ministerien und Schulen, die sie vormals bestalt haben, nachmalu bestellen, ungeachtet was Religion sie seyen, ...

Zum Vierten, da der Abschied meldet, daß die der Augsburgischen Confession verwandt, niemand zu sich dringen, bewegen sollen, soll das Wort „bewegen" den Verstand haben, daß sie hinfür keinem Stand der andern Religion seine Unterthanen abpracticiren, in Schutz oder Schirm nehmen sollen. Und soll hierdurch, ob sich jemand sonst zu ihrer Religion begeben wollte, demselben das unbenommen sein.

Also soll es auch des Kammergerichts halben verstanden werden, daß die Beisitzer desselben auf den jetzigen Abschied und Declaration sollen vereidet werden, und der Augsburgische Abschied, soviel die Religion anlanget, nicht statthaben soll, deßgleichen die Personen, so präsentirt werden, von deßwegen, daß sie der Augsburgischen Confession und Religion seyn, gar nicht geweigert werden und soll einem jeden, ungeachtet welcher Religion er sey, gleichmäßig Recht gesprochen werden; und soll kein Beisitzer, der tauglich, der Augsburgischen Confession und derselbigen Stände Religion halben daraus entsetzt werden. So soll auch den Ständen der Augsburgischen Confession verwandt und den andern Ständen frei sein, auf nächst künftige Visitation denjenigen, so sie in unser Kammergericht zu setzen haben, ob sie die nicht ferner darzu brauchen wollen, zu erlauben und andre taugliche Personen an deren Statt zu verordnen. Und wir wollen in Verordnung der Personen zur Visitation keinen Unterschied in der Religion haben. . . . . .

. . . . . .

Und soll auch der Artikel von der Augsburgischen Religion meldend von andern Sachen außerhalb der Religion verstanden werden, vermöge des Abschieds.

Auf diese Declaration haben die Stände der Augsburgischen Confession verwandt diesen unsern Abschied, und anders nicht, gewilligt und angenommen, alles in Kraft dieses Briefs, ohne Gefährde.

5. Abschied des Reichstags zu Speyer vom Jahre 1542.

(Neue Samml. der R.A. II 465.)

§ 128. . . . . Darauf haben Wir samt den Kayserl. Commissarien Uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen entschlossen und bemeldter Ihro Heil. Bottschafft . . . . von wegen des Concilii antworten lassen, daß wir seiner Heil. Gemüth und Willen des Concilii halben gern gehört, bäten auch, dasselbig unverzüglich auf den bestimmten Tag ausgeschrieben und gehalten werde; Aber der Mahlstatt halben nehmen Wir zu gutem hohen Dank an, daß Ihro Heiligkeit unsern Bitten nach, solch Concilium in Teutscher Nation zu halten bewilligt, und . . . . . wöllen wir und gemeine Stände uns an der ernennten Mahlstatt des Concilii, nemlich der Stadt Trient begnügen lassen, mit dem Christlichen gebührenden und gehorsamen Erbieten, daß wir das Concilium besuchen, und allen guten müglichen Fleiß fürwenden wöllen, alle Streit und Uneinigkeit hinzulegen, damit alle in unser Heil. Religion schwebende Irrungen zu Christlicher guter Vergleichung gebracht und guter Fried und Ruhe gepflantzt und erhalten werde.

§ 129. Dargegen haben aber die Stände der Augspurgischen Confeßion und Religion anhängig eine schriftliche Protestation, darinnen sie ihnen ihre Nothdurfft vorbehalten haben, übergeben, ...

§ 131. Und damit die Zeit dieser währenden Türcken-Hülff und sonst im Heil. Reich Teutscher Nation Fried, Ruhe und Einigkeit ge-

pflantzt und erhalten, das Mißtrauen, so unter den Ständen des Reichs, sonderlich von wegen der streitigen Religion eingerissen, abgestellt, gemildert und geringert werde, ..., so haben wir an statt und im Namen der Kayserl. Majestät den Fried-Stand, wie der von Ihro Kayserl. Majestät auf jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Regenspurg gemacht, samt der Suspension der Achten und Processen, so in Religion und andern Sachen am Kayserl. Cammer-Gericht anhängig gemacht und ergangen sind, auf fünff Jahr lang, nach Ausgang der jetzt vorstehenden Expedition wider den Türcken anzurechnen, erstreckt und prorogirt; also daß derselbig Fried-Stand und Regenspurgisch Abschied in allen und jeden ihren Worten, auch anhängigen Puncten und Articuln festiglich gehalten, darwider nicht gehandelt, und stracks vollzogen werden, ...

§ 132. Ob aber mittlerzeit solches erstreckten Friedstands, durch ein gemein frey Christlich General- oder National-Concilium, in Teutscher Nation, oder ein gemein Reichs-Versammlung, so in der Religion-Sach gehalten, dieselbige streitige Religion zu einer einhelligen Christlichen Vergleichung und Einigkeit, dem Wort GOttes und dem wahren Christlichen Verstand gemäß, gebracht würde, solte es bey derselben Christlichen Einigkeit und Vergleichung bleiben, und deren von allen Reichs-Ständen gelebt und nachgegangen werden.

6. Abschied des Reichstags zu Nürnberg vom Jahre 1543.

(Neue Samml. der R.A. II 490.)

§ 34. . . . . Und damit sich mitlerzeit biß zu künfftiger des Kayserl. Cammer-Gerichts Visitation, ob desselbigen Gerichts Processen, und Erkantnussen niemand zu beschweren einig Ursach haben möge. So haben gemeine Reichs-Ständ, und der Abwesenden Botschafften, der Römischen Kayserl. Majestät und uns zu unterthänigen Ehren und Gefallen, und aus treffentlichen bewegenden Ursachen zu Beförderung und Erhaltung Fried, Ruhe und Einigkeit gehorsamlich bewilligt, daß von Zeit an dieses Abschieds biß zu obbestimmter Visitation und Reformation aller Religion und Prophan-Sachen, so sie gegen den Ständen der Augspurgischen Confeßion verwandt und dieselbe Stände hinwieder gegen ihnen am Kayserlichen Cammer-Gericht haben, oder noch überkommen mögen, bis zum endlichen Beschluß angeregter Visitation, auch eingestellt und suspendirt bleiben sollen.

7. Abschied des Reichstags zu Speyer vom Jahre 1544.

(Neue Samml. der R.A. II 510.)

§ 79. Derhalben wir geneigt wären, zu Beförderung Christlicher Einigkeit und Vergleichung der streitigen Religion gleich auf jetzt gehaltenen Reichs-Tag ferner Handlung gnädig fürzuwenden. Dieweil aber solches die Gelegenheit gegenwärtiger Zeit und Läufften, wie männiglich

leichtlich bey sich selbst zu erachten, je nicht leyden kan, auch die Stände des Heiligen Reichs, selbst zu solchem grossen Werck dieser Zeit, wie wir achten, nicht gefaßt und dann die angeregte Spaltung in der Religion nicht wohl anders füglich, und gäntzlich hingelegt werden mag, dann durch Christliche Reformation und Erörterung eines gemeynen Christlichen freyen Concilii in Teutscher Nation, so sind wir in Krafft obliegenden Ampts, gnädigst geneigt, nachmahls auf dienliche Weg und Mittel zu bedencken, die Sachen zu einem General-Concilio . . . zum allererſten, als immer müglich zu befördern, demselben auch . . . eigener Person beyzuwohnen.

§ 81. . . . . So haben wir auch der beyder Articul, Friedens und Rechten halben, mit gemeinen Ständen Handlung fürgenommen, des Vätterlichen gnädigen Willens und Gemüths, sie derselben Articul allenthalben mit ihrem guten Wissen und Willen zu vereinigen, und zu vergleichen.

§ 82. Als wir aber in der Handlung befinden, daß zwischen ihnen jetzo allhie die Vergleichung solcher Articul . . . nicht endlich zu erlangen, und aber die Stände der Augspurgischen Confeßion verwandt uns dieselbe drey Articul heimgestellt, die andern aber aus vielfältigen angezeigten Ursachen solches nicht thun können, und gleichwol sich gegen uns, damit Fried, Ruhe und Einigkeit im Heil. Reich Teutscher Nation möcht erhalten werden, in Unterthänigkeit vernehmen haben lassen, da wir für uns selbst und aus unserer Kayserlichen Macht-Vollkommenheit Ordnung darinnen fürnehmen und geben würden, daß sie solches geschehen lassen und dulten müßten, und in demselbigen uns, als Röm. Kayser, kein Form oder Maaß zu setzen wüsten, und dann uns, als Röm. Kayser, unsers obliegenden Kayserlichen Ampts hierin nothdürfftige Fürsehung zu thun gebühret, auch nicht gelegen noch gemeynt ist, dieselben Articul ohne alle sonderbare Erledigung und Verabscheidung bleiben zu lassen, ... hierum und damit dannoch . . . biß zu vollkommener Vergleichung in einem gemeinen Christlichen Concilio, National-Versammlung oder Reichs-Tag zu machen, Fried und Einigkeit der Religion halben desto baß gehalten . . . werde: So haben wir solcher und anderer mehr redlicher Ursachen halben, unser Kayserlich Gemüth darzu billig bewegend, auf die Puncten und Articul, Fried und Recht belangend, wie es hiezwischen und vollkommener Vergleichung damit gehalten werden soll, von Oberkeit wegen, und aus unserer Kaiserlichen Macht, Vollkommenheit, uns nachfolgender Meynung entschlossen, gesetzt und geordnet: Entschließen, meynen, setzen und ordnen auch darauf, als Römischer Kayser, von obberührter unser Kayserlichen Macht-Vollkommenheit hiemit ernstlich gebietend, und wollen, daß unser hievor auffgerichte und verkündete Land-Frieden, Fried-Ständ und Abschied . . . . in allen ihren Puncten und Articuln, von allen Theilen festiglich und unverbrüchlich gehalten und vollnzogen werden sollen, bey Vermeydung der Pön und Straff, darin begriffen, wie dann auch wir, samt unserm freundlichen lieben Bruder, dem Römischen König, dieselbe und jetzigen hie aufgerichteten Fried-Stände gnädiglich nnd beständiglich zu halten, hiermit versprechen, und daß auch hinfüro in der Religion

und Glaubens-Sachen, auch keiner andern Ursachen halben, in was Schein das geschehe, niemands, Hohes oder Nieder-Standes den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern . . . . . , sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Lieb meynen, auch kein Stand noch Glied des Reichs dem andern, so an gebührenden Orten Recht leyden mag, den freyen Zugang der Proviant, Nahrung, Gewerb, Rent, Gülten und Einkommen, abstricken, noch auffhalten soll, uud daß diese Zwyspalt der Religion anders nicht, dann durch Christliche und freundliche Vergleichung eines gemeynen, freyen, Christlichen Conciliums, National-Versammlung, oder Reichs-Tag, vermög voriger Reichs-Abschied und Friedenshandlung hingelegt werden soll, darzu wir allen gnädigen und vätterlichen Fleiß fürwenden, und an uns nichts erwinden lassen wollen.

§ 83. Doch soll kein Stand den andern zu seiner Religion dringen, noch dem andern seine Unterthanen abpracticiren, oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen; . . . . . Ob auch seithero nechst Regenspurgischen Reichs-Abschieds hiewider gehandelt worden wäre, das alles soll hiemit auffgehebt und unverwürcklich seyn. . . . . .

§ 84. Und damit der Kirchen-Güter halben ferner Mißverstand zwischen den Ständen verhütet werde, so sollen die Geistliche Stifft, Klöster und Häuser ungeachtet, welchs Theils Religion die seyen, ihrer Renth, Zinß, Einkommens und Güter, so in eines andern Fürstenthum oder Oberkeit gelegen, nicht entsetzt . . . . . werden.

§ 88. Und sollen dannoch auch von solchen obgemelten Gütern die nothdürfftigen Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Almosen und Hospitalia, die sie vormals, und in Zeit des Regenspurgischen Abschieds bestellt und zu bestellen schuldig, von solchen obbemeldten Gütern nachmahlen versehen und bestellt werden, ohngeachtet wes Religion die seyen. . . . . .

§ 91. Sonsten . . . soll ein jeder Geistlichen Stands, unangesehen welches Theils Religion er sey, bei allen seinen Gütern, Einkommen, Renthen, Gülten, deren er in der Zeit des Regenspurgischen Abschieds in Posses und Gebrauch gewesen, ungehindert bleiben und gelassen werden.

§ 92. . . . . Darum wollen wir, daß obgemeldte Cammer-Richter und Beysitzer ihren Stand der Administration des Rechtens und Iustitien, wie bißher, . . . vollnführen sollen, doch die Sachen gegen der Augspurgischen Confeßion verwandten Ständen, Inhalts dieses Abschieds suspendirt bleiben. . . . . So meynen, ordnen und wollen wir, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand hiezwischen und unserm nechstkünfftigen Reichs-Tag bedencke, wie unser Kayserlich Cammer-Gericht hinfüro unterhalten werden soll, ... und auf demselben unserm Reichs-Tag sollen wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, die solches, Vermöge der Reichs-Ordnung, zu thun, von neuem Beysitzer, unsern darzu verordneten Commissarien praesentiren, die fromme, gelehrte, ehrbare und tügliche Personen sind, unangesehen welches Theils Religion

die seyn, und sollen dieselbe Beysitzer nach Gelegenheit eines jeden, darvon sie praesentirt, auch alle andern Personen, so an bemeldtem Cammer-Gericht, von Gerichts-Amts, oder anderer Sachen wegen zu thun, schweren und beydiget werden, solchen Eyd nach altem Brauch zu GOTT und den Heiligen, oder zu GOtt und auff das Evangelium zu thun frey gelassen werden . . . . . .

§ 93. Und sollen die Beysitzer einem jeden, ungeachtet was Religion er sey, gleichmäßig Recht sprechen und dem Inhalt dieses Abschieds stracks geleben und nachsetzen.

§ 94. So soll auch der Augspurgische und andere Abschiede, dergleichen die gemeine beschriebene Rechte gegen den Ständen der Augspurgischen Confeßion, so viel die Religion, auch diesen Fried-Stand belangt, biß zu obgemeldter Vergleichung suspendiret seyn und bleiben.

§ 95. Und was am Cammer-Gericht für Proceß anhero ergangen, in den Sachen, so hiebevor in vorigen Abschieden und Fried-Ständen, für Religion-Sachen angestellt, dieselbe Proceß sollen biß zu Vergleichung wie obsteht) suspendirt seyn und bleiben.

Zu Kapitel I Abschnitt 3.

1. Abschied des Reichstags zu Worms vom Jahre 1545.

(Neue Samml. der R.A. II 519.)

§ 7. Dieweil wir aber . . . . . nichts höhers begehren und suchen, dann den Zwyspalt unserer Heil. Religion nachmahls zu Christlicher Einigkeit, und gleichem Verstand zu bringen, so seyn wir als Christlicher Kayser und Beschirmer unsers heilwärtigen Glaubens, in Krafft unsers obliegenden Kayserlichen Ampts . . . . wohl geneigt, und begierig gewesen die Sachen der streitigen Religion, auf gegenwärtigem Reichs-Tag zu Christlicher Union, Reformation, und Vergleichung sonderlich zu befördern. Es ist aber allen Ständen guter massen bewust, aus was ehehafften und wichtigen Ursachen solche Vergleichung dieser Zeit auch füglich nicht fürgenommen, noch erlangt werden mögen. Darum und damit wir dennoch solche nothwendige Vergleichung . . . . befördern, ... haben wir zu Beförderung angeregter Vergleichung für nützlich und gut angesehen, abermals ein Christlich Gespräch und Colloquium von etliche frommen, gottesfürchtigen, gelehrten, guter Gewissen, schiedlichen, Ehr- und Fried-liebenden Personen, in geringer Anzahl zu halten. . .

2. Abschied des Reichstags zu Augsburg vom Jahre 1548.

(Neue Samml. der R.A. II 528 ff.)

§ 4. Darum Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, auch der Abwesenden Bottschaften und Räthe . . . . . uns . . ihr Wolmeynung, und Bedencken unterthäniglich in Schriften eröffnet, daraus wir zu gnädigstem Gefallen verstanden, daß die Erörterung bemeldter

strittigen Religion für das allgemein frey Christliche Concilium, so allbereit . . . . . gen Trient indicirt und daselbst angefangen, gewiesen, und ordentlich gehalten, und continuirt werden soll, ...

§ 5. Derhalben wollen wir uns zu allen und jeden Ständen, samment und sonderlich, allergnädigst versehen, sie werden sich solchem allgemeinen Concilio anhängig und unterwürfig machen, und desselben Vergleichung und Determination, gehorsamlich erwarten, und annehmen, auch derselben geleben und nachkommen, und also diß Orts, den Fußstapffen der Heiligen Vätter und Eltern, so je und allwegen, in Glaubens-Sachen ihre Zuflucht zu den heiligen Concilien gehabt, und sich dieselben weisen und bescheiden lassen, gutwilliglich nachfolgen. Wie dann Churfürsten Fürsten und gemeine Stände, und der Abwesenden Bottschaften, Räthe und Gesandten gemeinlich sich solchem angefangenen Concilio unterwürfig zu machen und desselben Erörterung zu erwarten und zu geleben, jetzt erzehlter Gestalt, unterthäniglich bewilligt und angenommen, sich auch mit uns derwegen einmüthiglich verglichen haben, welches wir von ihnen zu sonderem gnädigsten Wohlgefallen angenommen.

§ 15. Damit nun also biß zu Endung und Austrag viel gemeldts Concilii, Fried, Ruhe und Einigkeit allenthalben beständiglich erhalten, auch der hochschädlich Mißverstand in unser Heil. Christlichen Religion zu mehr Vergleichung und näherm Verstand gebracht werde: So gebieten wir, bey Vermeydung unser schweren Ungnad hiemit ernstlich, und wollen, daß gemeine Ständ und des Heil. Reichs Unterthanen, zu allen Theilen, alles das, was wir uns also auf gemeiner Ständ unterthänigst heimstellen, in unserm Kayserl. Gemüth resolvirt und entschlossen, und ihnen fürhalten lassen, gehorsamlich geleben und nachkommen, und daß die Ständ, so bißhero die Satzung, Ordnung und Ceremonien der gemeinen Christlichen Kirchen gehalten, hinfüro darbey beständiglich bleiben, verharren und davon nicht abweichen, noch einige Veränderung fürnehmen; aber die andere, so Änderung fürgenommen, wiederum zu gemeinen Ständen treten, und sich mit ihnen, in Haltung gemeiner Christlichen Kirchen Satzung und Ceremonien, allerding vergleichen, oder aber sich doch mit ihrer Lehr und Kirchen-Ordnung, dieser unser Resolution in allweg gemäß halten, und weiter nicht greiffen oder schreiten; ob sie sich auch weiter eingelassen hätten, sich alsdann bemeldter unser Resolution gemäß halten, und gäntzlich dabey bleiben, und darwider nicht lehren, schreiben, noch predigen, sondern des allgemeinen Concilii Erklärung und Erörterung, mit Gedult gehorsamlich erwarten. Das wollen wir uns also zu gemeinen Ständen des Heil. Reichs sämmtlich und sonderlich versehen, es ist auch unser ernstlicher Will und Meynung.

§ 24. Folgends aber auf gemeiner Ständ . . . unterthänigste Heimstellung wollen wir . . . unser Cammer-Gericht, im Namen und von wegen, auch aus unterthänigstem Zulassen der Churfürsten, Fürsten und gemeiner Ständ, mit geschickten, gelahrten, tüglichen, verständigen, qualificirten Beysitzern aus Teutscher Nation gebohren, und derselben Gebräuch und guten Gewohnheit erfahren, besetzen, dieselben auch mit

gewöhnlichen Eyden und Pflichten, nach Ausweisung unser und des Heil. Reichs allhie erneuerten und reformirten Cammer-Gerichts-Ordnung, beladen.

§ 39. Ferner sollen und wollen wir, unserem vorigen Erbieten nach, auf jetzige gemeiner Ständ gehorsame und unterthänige Bitt, der entwehrten Geistlichen Jurisdiction und Güter halben, nachmahls durch unsere Commissarien gütliche Unterhaltung pflegen und im Fall der nicht-Vergleichung, alsdann solch gebührliche Maß und Ordnung geben, dardurch einem jeden das Recht erfolgen, und die Entsetzten, ohn männiglichs billiche Beschwerung, das Ihre erlangen mögen.

3. Abschied des Reichstags zu Augsburg vom Jahre 1551.

(Neue Samml. der R.A. II 611 ff.)

§ 4. Dieweil sich dann unwiedersprechlich erfindt, daß die fürgefallene Irrungen und Spaltungen in der Religion nicht füglicher, fruchtbahrlicher, noch beständiger, dann durch ein allgemein frey Christlich Concilium auffgehoben werden mögen, ... So soll es bey deß vorigen Reichs-Tags Abschied einhelliger Vergleichung, daß die Erörterung der streitigen Religion, einem gemeinen Concilio heimgestelt, und unterworffen sey, bleiben und beruhen. . . . . .

§ 33. Nachdem Wir auch in jüngstem Reichs-Abschied Uns vorbehalten und erbotten, der entwehrten geistlichen Jurisdiction und Guter halben, durch Unsere Commissarien gütliche Unterhandlung zu pflegen, und im Fall der Nicht-Vergleichung, alsdann solche gebührliche Maaß und Ordnung zu geben, dardurch einem jeden das Recht erfolgen, und die Entsetzten ohne männiglichs billiche Beschwerung das Ihre erlangen möchten, und auf Unser ferner deßhalben beschehene Anzeige, daß Wir dermaßen Mittlerzeit Einsehens gehabt, dardurch die Restitution auf Ansuchen etlicher Partheyen an vielen Orten, mit Wissen und Willen beyder Theil erfolgt, Uns Churfürsten, Fürsten und Ständ unterthänigklich ersucht und gebetten, Wir wolten nochmahls denjenigen, so deß Ihren entsetzt, behülfflich seyn, damit ihnen die Billigkeit widerfahre, und was ihnen gebührt, gefolgt werde.

§ 34. Hierauff seynd Wir füran nicht weniger als hievor geneigt, und wollen auf Ansuchen der Partheyen allen Fleiß fürwenden, und Ordnung geben, daß einem jeden die Billichkeit widerfahren möge, und in diesen Sachen und Fällen, nach Vermög gemeldts Reichs-Abschieds auch gehandelt werde.

4. Passauer Vertrag vom Jahre 1552.

(Neue Samml. der R.A. III 5 f.)

§ 6. Was dann folgends die andere Articul, so bey dieser Friedens-Handlung von dem Churfürsten zu Sachsen, und seinen Mitverwandten angeregt, als erstlich Religion, Fried und Recht betrifft, solle die Kayf. Maj. dem gnädigen Erbieten, so jüngst zu Lintz von Ihrer Maj. wegen,

nach Innhalt der dazumal gegebenen Antwort beschehen, getreulich nachsetzen, auch innerhalb eines halben Jahrs einen gemeinen Reichs-Tag halten, darauff nachmahls auff was Wege, als nehmlich eines General- oder National-Concilii, Colloquii, oder gemeiner Reichs-Versamblung dem Zwyspalt der Religion abzuhelffen und dieselbe zu Christlicher Vergleichung zu bringen gehandelt, und also solche Einigkeit der Religion durch alle Stände des H. Reichs, sampt Ihrer Maj. ordentlichen Zuthun, soll befürdert werden.

§ 8. Und mittler zeit weder die Kayf. Majest. wir, noch Churfürsten, Fürsten und Stände deß H. Reichs, keinen Stand der Augspurg. Confession verwandt der Religion halben mit der That gewaltiger Weiß oder in andern Weg, wider sein Conscientz und Willen tringen, oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat oder einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

§ 9. Es sollen auch der jetzigen Kriegs-Ubung auch alle andere Stände der Augspurgischen Confession Verwandte, die andern des Heil. Reichs Stände, so der alten Religion anhängig, Geistlich und Weltlich gleicher Gestalt ihrer Religion, Kirchen-Gebräuch, Ordnung und Ceremonien, auch ihrer Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Renten, Zinsen, Gülten, Ober- und Gerechtigkeiten halber unbeschwert und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und genieſſen . . . . . lassen.

§ 10. Was dann auff solchem Reichs-Tag durch gemeine Stände, sampt Ihr. Maj. ordentlichen Zuthun, beschlossen und verabscheidet, das soll hernach also stracks und festiglich gehalten, auch darwider mit der That oder in andere Weg mit nichten gehandelt werden; und soll auch alles das, so mehrgemeldtem Fried-Stand zu wider seyn oder verstanden werden möchte, demselben nichts benehmen, derogiren noch abbrechen, und solches also von der Kayf. Maj. uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, respective gnugsam und nothdürfftiglich in Krafft dieses Vertrags versichert seyn, auch dem Kayserl. Cammer-Gericht und Beysitzern obgemelter Fried-Stand zu erkennen gegeben, und bey ihren Pflichten befohlen werden, sich demselben Friedens-Stand gemäß zu halten und zu erzeigen, auch den anruffenden Partheyen darauff, ungeachtet welcher Religion die seyen, gebührliche nothdürfftige Hülff deß Rechten mitzutheilen, auch sonderlich die Form der Beysitzer und anderer Personen und Partheyen Eyds zu GOtt und den Heiligen oder zu GOtt und auf das heilige Evangelium zu schwören denen so schwören sollen, hinfüran frey gelassen werden.

§ 12. Es haben auch wir sampt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften, bey der Kayf. Maj. freundlich und unterthäniglich angesucht und gebetten, daß Ihre Kayf. Maj. die nothwendigste Puncten, und darunter den Articul der Praesentation belangend, und daß die Verwandten der Augspurgischen Confession am Kayserl. Cammer-Gericht . . . nicht außgeschlossen werden, auß Vollkommenheit Ihrer Kayserl. Maj. Gewalts, zu Beförderung und

Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich, als bald immer möglich erledigen wolten.

Zu Kapitel I Abschnitt 4.

1. Abschied des Reichstags zu Augsburg (Augsburger Religionsfriede) vom Jahre 1555.

(Neue Samml. der R.A. III 17 ff.)

§ 14. Setzen demnach, ordnen, wöllen und gebieten, daß hinfüro niemands, was Würden, Stands oder Wesen der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchten Schein das geschehen, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch darzu für sich selbs, oder jemands andern von seinetwegen nit dienen, noch einig Schloß, Städt, Marck, Besestigung, Dörffer, Höffe und Weyler absteigen, oder ohn des andern Willen, mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Wege beschädigen, noch jemands solchen Thätern Rath, Hülff, und in kein andere Weiß Beystand oder Fürschub thun, auch sie wissentlich und gefährlich nicht beherbergen, behausen, etzen, tränken, enthalten oder gedulden, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Lieb meynen, auch kein Stand noch Glied des H. Reichs dem andern, so an gebührenden Orten Recht leyden mag, den freyen Zugang der Proviant, Nahrung, Gewerb, Renth, Gült und Einkommen, abstricken noch aufhalten, sonder in alle wege die Kayserl. Majestät und wir alle Stände, und hinwiederum die Stände, die Kayserl. Maj. uns, auch ein Stand den andern bey diesen nachfolgenden Religions- auch gemeiner Constitution des aufgerichten Land-Friedens alles Innhalts bleiben lassen sollen.

§ 15. Und damit solcher Fried auch der spaltigen Religion halben . . . . desto beständiger zwischen der Röm. Kayserl. Maj. uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Teutscher Nation angestellt, aufgericht und erhalten werden möchte: So sollen die Kayserl. Maj., Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs keinen Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession, und derselbigen Lehr Religion, und Glaubens halb mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider sein Conscientz, Wissen und Willen, von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nochmahls aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften, tringen, oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuthen, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben lassen, und soll die streitige Religion, nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem Christlichen Verstand und Vergleichung gebracht werden, alles bey Kayserl. und Königl. Würden, Fürstl. Ehren, wahren Worten und Pön des Land-Friedens.

§ 17. Doch sollen alle andern so obgemelten beeden Religionen nicht anhängig, nicht gemeynt, sondern gäntzlich ausgeschlossen sein.

§ 18. Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Strilt fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr von der alten Religion abtretten würden, wie es der von ihnen biß daselbst hin besessenen und eingehabten Ertzbistumb, Bistumb, Praelaturn und Beneficien halben gehalten werden soll, welche sich aber beede Religions-Stände nit haben vergleichen können: Demnach haben wir in Krafft hochgedachter Röm. Kayf. Majest. uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesetzt, thun auch solches hiemit wissentlich, also, wo ein Ertzbischoff, Bischoff, Praelat oder ein anderer Geistliches Stands von unser alten Religion abtretten würde, daß derselbig sein Ertzbistumb, Bistumb, Praelatur, und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stifft Gewohnheiten zugehört, ein Person der alten Religion verwandt, zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch samt der Geistlichen Capituln, und andern Kirchen, bey der Kirchen und Stifft Fundationen, Electionen, Praesentationen, Confirmationen, altem Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und fahrend, unverhindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künfftiger, Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreifflich.

§ 19. Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stiffter, Klöster, und andere geistliche Güter eingezogen, und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, Milten und andern Sachen angewendt, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, und Reichsstände sind, nicht zugehörig, und dero Possession die Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrages, oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen und allbereit verwendten Gütern gemacht gelassen werden, und dieselbe Stände derenthalb weder inn- nach ausserhalb Rechtens, zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens nicht besprochen noch angefochten werden: Derhalben befehlen und gebieten wir hiemit und in krafft dieses Abschieds, der Kayf. Maj. Cammerrichter und Beysitzern, daß sie dieser eingezogener und verwendter Güter halben kein Citation, Mandat und Process erkennen und decerniren sollen.

§ 20. Damit auch obberührte beederseits Religions-Verwandte, so viel mehr in beständigem Frieden und guter Sicherheit gegen und bey einander sitzen und bleiben mögen, so soll die Geistliche Jurisdiction . . . . . wider der Augspurgischen Confessions-Verwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie uffgericht oder uffrichten möchten, biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, und Bestellung der Ministerien . . . . . ihren Gang lassen, und kein Hinderuus oder Eintrag dardurch beschehen, und also hierauf

. . . biß zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die Geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben: Aber in anderen Sachen und Fällen der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die Geistliche Jurisdiction, durch die Ertzbischoff, Bischoff und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, und sie in deren Ubung, Gebrauch und Possession sind, hinfüro wie bißher unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden.

§ 23. Es soll auch kein Stand den andern, noch dessen Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheydigen in keinen weg. . . . .

§ 24. Wo aber unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken, mit ihren Weib und Kindern, an andere Ort ziehen und sich nieder thun wolten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkauffung ihrer Haab und Güter, gegen zimlichen billichen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von alters anhero üblichen herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglichs, zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten seyn. Doch soll den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht, hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn.

§ 25. Und nachdem ein Vergleichung der Religion und Glaubenssachen durch zimliche und gebührliche wege gesucht werden soll, und aber ohne beständigen Frieden zu Christlicher, freundlicher Vergleichung der Religion nicht wol zu kommen: So haben wir, auch der Churfürsten Räth, anstatt der Churfürsten, erscheinende Fürsten, Stände, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, Geistliche und Weltliche diesen Fried-Stand, von geliebts Friedens wegen, das hochschädlich Mißvertrauen im Reich aufzuheben, diese löbliche Nation vor endlichem vorstehendem Untergang zu verhüten, und damit man desto ehe zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion kommen möge, bewilligt, solchen Frieden in allen obgeschriebenen Articuln biß zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, stät, fest und unverbrüchlich zu halten und demselben treulich nachzukommen. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Conciliums, National-Versammlung, Colloquien oder Reichs-Handlungen nicht erfolgen würde, soll alsdann nicht destoweniger dieser Friedstand in allen oberzehlten Puncten und Articuln bey Kräfften, biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, bestehen und bleiben, und soll also hiemit obberührter Gestalt, und sonst in alle andere Wege, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Frie) aufgericht und beschlossen seyn und bleiben.

§ 26. Und in solchem Frieden sollen die freye Ritterschafft, welche ohne Mittel der Kayserl. Majest. und uns unterworffen, auch begriffen

seyn, also und dergestalt, daß sie obbemeldter beeder Religion halben, auch von niemand vergewaltigt, beträngt, noch beschwert sollen werden.

§ 106. . . . . Daß hinfüro der Cammer-Richter und Beysitzer sammtlich und sonderlich, dergleichen alle anderen Personen deß Cammer-Gerichts von beyden der alten Religion und der Augspurgischen Confession, praesentirt und geordnet werden mögen.

§ 107. Und dann, dieweil beyderseits Religions-Verwandte, an dem Kayserl. Cammer-Gericht anzunehmen, aber sich der ein Theil den gewöhnlichen Eyd in der Form zu GOTT und den Heiligen zu schweren beschwert, derowegen im Passauischen Vertrag die Form der Beysitzer und anderer Personen Eyd zu GOTT und den Heiligen oder zu GOTT und auf das Heilig Evangelium zu schweren, denen so schweren sollen, frey gestellt, daß die Form deß Eyds oder Juraments . . . . auf ein gewisse Maaß, als nemlich, auf GOTT und das Heilig Evangelium zu stellen. Zu dem, daß Cammer-Richter und Beysitzer auf den obgesetzten Frieden und Fried-Stand in Religion- und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens, so wol als auf andere Constitutionen des Reichs sprechen und erkennen sollen.

2. Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1555.

(Neue Samml. der R.A. III 46.)

Th. I Tit. III § 3: Und insonderheit ordnen und wollen Wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer sämptlich und sonderlich, so hinfüro durch die Kayf. Majest. oder ihrer Liebd. und Kayf. Majest. Abwesens, wie oblaut, Uns, die Chur-Fürsten und Creyß, jederzeit praesentirt und geordnet werden. Dergleichen alle andere Personen deß Cammer-Gerichts, von beyden, der alten Religion, und dann der Augspurgischen Confession praesentirt und geordnet werden mögen, und derwegen nicht auszuschließen seyn. Und sollen diese, dergleichen alle andere Personen deß Cammer-Gerichts, sich der alten Religion, oder berührter Augspurgischen Confession gemäß halten, und sich keiner sonderer Secten anhängig machen. Dann wo sie in dem ungehorsam erfunden würden, es wäre wer es wolle, soll der Cammer-Richter Befelch und Macht haben, den oder dieselben von seinem oder ihrem Ampt, mit Rath und Vorwissen der andern Beysitzer zu urlauben und abzusetzen, dem auch gedachter Cammer-Richter, der Kayf. Majest. Ungnad zu vermeyden, also strenglich nachkommen soll.

Zu Kapitel II Abschnitt 1.

1. Abschied des Reichstags zu Augsburg vom Jahre 1566.

(Neue Samml. der R.A. III 213.)

§ 5. Auf daß aber in mittler Zeit den verführischen, je länger je mehr beyden der alten Religion und Augspurgischen Confession zuwider einbrechenden Secten und irrigen Opinionen, kein Raum noch Statt gelassen, sondern dieselbe von dem H. Reich Teutscher Nation,

Unserm geliebten Vatterland abgewendet werden: So haben Wir Uns mit ihnen den gemeinen Ständen, und sie sich herwieder mit Uns verglichen, daß solcher Secten und irrigen Opinionen, so, wie gemeldt, sich von beyden der alten Religion, und Augspurgischen Confession absondern oder denselben zuwider seyn, vermög des Religion-Friedens, keine gelitten noch gedult, sondern allenthalben der Gebühr und dem Religion-Frieden gemäß, gäntzlich abgeschafft werden.

2. Restitutionsedict vom Jahre 1629.

(Londorp Acta publica. Pars III S. 1048 ff.)

. . . . . .

Daß nun . . . den Obrigkeiten . . dergleichen Eingriff in die Geistliche Güter, ob die zwar dem Heiligen Römischen Reich nicht ohne Mittel unterworffen, nicht gebühre, darvon besagt der Religion-Frieden klar und außtrücklich im § Dagegen ꝛc. . . . . .

. . . . . .

So ist auch zum andern solches im § Dieweil aber ꝛc. noch mehr zu befinden. Dann in demselben wird versehen, daß die jenige Stifft und Klöster, welche nicht Reichs Ständen zugehörig und deren Possession die Geistliche zur Zeit deß Passauischen Vertrags oder biß dahin nicht gehabt, sondern von den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen noch vor dem Passauischen Vertrag eingezogen worden ihnen den Augspurgischen Confessions-Verwandten bleiben und derwegen weiter nicht mehr sollen angefochten werden. Weiln nun hie diejenige Stiffter und Klöster, so dem Römischen Reich ohne alle Mittel unterworffen, von denjenigen, so in der andern Territorio gelegen und also nicht unmittelbahre Ständ seyn, abgesondert und disponirt wird, daß es mit solchen mittelbahren Stifft und Klöstern bey der Ordnung, die ein jeder Stand vor dem Passauischen Vertrag mit solchen eingezogenen und verwendten Gütern gemacht gelassen und dieselbe Ständ weder innoch ausserhalb Rechtens solcher Güter halber nicht besprochen noch angefochten werden sollen: So schleust sichs unwidersprechlich, daß diejenigen mittelbahren Stifft und Klöster, so nicht vor dem Passauischen Vertrag besondern hernach erst und seythero dem Religionfried eingezogen, außgenommen und den Augspurgischen Confessions-Verwandten daran gar kein Recht, dieselbe zu reformiren oder einzuziehen, eingeraumbt: sondern daß solches nicht zugelassen und, da dergleichen geschehen, den beleidigten Theilen ihre Rechten und Gerechtigkeiten vorzuwenden unbenommen.

Nicht weniger ist nunmehr Reichskündig, daß etliche Protestirende Stände gegen den außtrücklichen Buchstaben des Religion-Friedens in § Und nach dem ꝛc. . . . . dannoch sich unterstanden nicht allein, nach dem sie von der Catholischen Religion abgetretten, ihre Bistumber Praelaturen und Präbenden zu behalten, sonderlich auch diejenige, welche damit nicht versehen gewesen, nach solchen Bistumben und Praelaturen zu trachten, unter diesem vorgegebenen Schein und Vorwandt, gleichsam dieser Paragraphus . . . . kein Theil des Religion-Friedens sey, darin sie auch niemahln verwilligt, sondern vielmehr dargegen zum öfftern

protestirt. Dahero wir dann, was es mit solchem Paragrapho, den man in gemein den Geistlichen Vorbehalt zu nennen pflegt, für eine eigentliche Beschaffenheit habe, und wie solcher in den Religionfrieden kommen, ... Uns auß den Reichs-Acten fleissig informiren lassen, auß welchen wir dann befinen, so viel die angezogene Contradiction und nicht Einwilligung der Protestirenden anlangt, daß gleichwol der so offt gemeldte Religionfrieden in seinem Inhalt ein anders und dieses mit sich bringt, daß derselb mit der sämptlichen Churfürsten und Stände beyder Theil Religionen Rath und guten Willen gemacht und beschlossen, auch also vollzogen und dabey mit Eyd, betheuerlichen Worten von allen Ständen zugesagt und versprochen worden, daß er in allen und jeden seinen Puncten, Clausuln und Articuln stätt, fest, unverbrüchlich gehalten und demselben im geringsten nicht zuwider noch entgegen gelebt werden solle. Wir und Unsere Vorfahren seyn auch in Unserer Wahl und Krönungs Capitulation auff solchen Religionfrieden und desselben Inhalt und Begriff ohn einige Außnahm und Vorbehalt gewiesen worden, zu welchem uns des Heiligen Reichs Churfürsten nicht also ohne Vorbehalt und Unterschied verbunden haben würden, da in solchem Religionfrieden ichtwas zu befinden, zu dessen Haltung wir nicht obligirt seyn sollen. . . . . .

Auß welchem allen wir dann umb so viel mehr billichmäßige Ursach haben, diesen unserer Vorfahren rechtmässigen wohlbedachten Resolutionibus und Decretis nachzusetzen, Je mehr Wir, anff was statlichen festen Grund dieselbe bestehen, auß den vorgangenen Actis und dem klaren Buchstaben des Religionfriedens uns berichten lassen.

Wenn auch endlich und zum dritten wiederumb auf die Bahn gebracht werden will . . . . . ., gleichsamb auch die Unterthanen der Reichs-Stände deß Religionfriedens fähig und dannenhero der Religion halber von ihren Obrigkeiten nicht vertrieben werden können, ob zwar dieser Gravaminum halber die Ständ Augspurg. Confession nit einig, zu dessen ihres Vorgebens Bescheinung sie auch den § Wo aber ꝛc. anziehen . . . . . Als auch daß sie absonderlich hierüber der Unterthanen halber, so unter den Geistlichen gesessen und damal das Exercitium Augspurgischer Confession hergebracht von mehr höchstgedachter unsers Anherrn Kayfers Ferdinandi Liebden ein Decret eben bey Schliessung deß Reichstags Anno 1555 erhalten haben sollen, in welchem der Religionfrieden dahin declarirt, daß solche Unterthanen bey ihrem Glauben von der Geistlichen Obrigkeit unverhindert gelassen werden sollen:

Als haben wir gleichfalls über diesen Puncten . . . . . mit allem Fleiß die Acta des Reichstags Anno 1555 unter dem Religion Frieden übersehen vnd vns darauß vmbständlichen berichten lassen, was dieses Puncten halben fürgelauffen . . . . . .

. . . . . .

Demnach aber von diesem Decreto nichts im Religionfrieden stehet, sondern demselben vielmehr zu wider, solches auch dem Cammergericht niemahls insinuirt, noch irgend eine Zeit darauff gesprochen und erkänt, viel weniger ad usum gebracht worden, auch ohne Bewilligung der Catholischen Stände, weil es eine Derogation deß Religionfriedens ist,

so in dem Religionfrieden selbsten höchlich verbotten, nunmehr kein Krafft haben mag, erstgedachte Catholische Stände auch, daß solches jemahls in ordentliche Reichs Berathschlagung gezogen, vielweniger das sie darein bewilliget hätten, nichts wissen wollen, deßwegen dann unsere löbliche Vorfahren auff vielfältiges Anhalten solches Decret, oder dessen Inhalt dem Religionfrieden nicht einverleiben noch der Kammer insinuiren wollen, sondern solches auff sich selbst stehen, entgegen aber den Religionfried in allen seinen Clausuln und Articuln confirmiren, bestättigen und beschweren lassen, als hat es hiebey auch billich sein verbleiben und können wir auch unsers Theils wegen dieses angezogenen Decrets auß dem Inhalt deß Religionfriedens nicht schreiten. . . . . .

. . . . . .

Wenn nun hiemit die vornehmste und vortringende gravamina, an welchen vornehmlich der allgemeine Frieden hafftet . . . . auß den klaren Worten deß Religionfriedens Reichs Constitutionen und offenen Acten überflüssig und gnugsamb erklärt und welcher Theil hierinnen sich zu beschweren oder nicht Ursach gehabt außfündig gemacht: Als befehlen wir hiemit unserm Cammergericht . . . . . auff diese unsere Erklärung auch ins künfftig ohn weiter disputiren, wann dergleichen Fäll vorfallen, so in dieser unserer Resolution begriffen, zu judiciren und Urtheil zu sprechen, und weil die Spolia und Turbationes als auch Occupirung der Stiffter und Praelaturen gegen den Inhalt deß Religionfriedens vieler Ort gantz notori und nicht zu widersprechen, dagegen auch das Jus, wie obgemeldt, auß den Worten deß Religionfriedens und andern Reichs-Abschieden ebenfalls undisputirlich, daß also nunmehr in solchen Fällen anderst nicht vonnöhten als durch würckliche Execution dem betrangten Theil zu assistiren und zu dem Seinigen zu verhelffen:

Als seyn wir zu würcklicher Handhabung beydes deß Religion- und Prophan-Friedens endlich entschlossen unsere Kayserliche Commissarios fürderlich in das Reich abzuordnen, solche abgewichene als auch mit Gewalt oder in andere Weg eingezogene Ertz- und Bistumber, Praelaturen, Klöster, und andere Geistliche Güter, Hospitalen und Stifftungen, deren die Catholische zu Zeit deß Passauischen Vertrags oder seythero in Posseß gewesen und unrechtmäßig destituirt worden, von den unrechtmässigen Detentatoribus abzufordern und mit tauglichen, den Fundationen und Stifftungen gemäß ordentlich beruffenen und qualificirten Personen besetzen zu lassen und also einem jedwedern zu demjenigen, was ihme gebührt und dazu er nach Außweisung viel angezogenen Religionfriedens befugt ohn unnothwendige Umschweiff und Auffhalt zu verhelffen.

Wir wollen auch hierbey nochmahln nach Inhalt offtgedachten Religionfriedens und deren auff denselben besagenden Reichs-Abschieden vornehmlich deme de Anno Sechs und sechtzig hiemit offentlich declarirt und erkant haben, Declariren auch hiemit und erkennen, daß solcher Religionfrieden allein die uhralten Catholischen Religion und dero unserm geliebten Vorfahren Kayser Carolo V. Anno 1530 den 25. Juny übergebener ungeänderten Augspurgischen Confessions-Verwandte angehe und begreiffe, alle andere widrige Lehren und Secten aber, wie dieselben

auch genant und entweder bereits auffkommen oder noch auffkommen möchten, als unzuläſſig davon außgeſchloſſen, verbotten, auch nicht geduldet oder gelitten werden ſollen.

3. Prager Frieden vom Jahre 1635.

(Neue Samml. der R.A. III 535.)

§ 4. Was aber anlangen thut die Immediat-Stifft und Geiſtliche Güter, ſo vorm Paſſauiſchen Vertrag oder Religions-Frieden eingezogen worden, ſo wol auch diejenige Stifft und Geiſtliche Güter, welche nach gedachtem Paſſauiſchen Vertrag oder Religions-Frieden in der Augſpurgiſchen Confessions-Verwandten Gewalt kommen, die ſeyen gleich Mediat oder Immediat . . . . . iſt es endlich dahin verhandelt, daß dieſelben jetzt bemeldten Churfürſten und Ständen, ſo viel ſie deren Anno 1627. den 12. Novembris stylo novo innen gehabt, beſeſſen und gebrauchet, nichts ausgeſchloſſen, wie es auch genannt werden möchte, ohne einigen An- und Zuſpruch, unter was praetext, Schein oder Vorwenden auch ſolches geſchehen könnte oder möchte, auf vierzig Jahr, von dato dieſer beſchloſſenen Vergleichung an zu rechnen, geruhiglich verbleiben, auch was einem oder anderm eine Zeit hero daran eingezogen und ſie entſetzt, völlig und plenarie, jedoch ohne Erſtattung einiger Nutzung, Schaden oder Unkoſten, die ein Theil an dem andern praetendiren wolte, restituirt werden.

§ 7. Es ſoll aber bey denjenigen Stifften und Geiſtlichen Gütern, von welchen obiger § Was aber anlangen thut ꝛc. disponirt, Zeit währender verwilligter vierzig Jahren, in Geiſt- und Weltlichen Sachen, in dem Stand, wie es den 12. Novembris stylo novo Anno 1627. geweſen, allerdings verbleiben, auch die Religion betreffend, beym Exercitio Catholiſchen Religion, item Mensibus Papalibus, Primariis Precibus, Canonicaten, Praebenden und Beneficien an denen Orten, wo angeregte Catholiſche Religion, und was jetzo vorgehend mehr gemeldet, am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. noch in Ubung geweſen, darbey gelaſſen, ins künfftig auch noch weiter observirt, deßgleichen die Klöſter und Religiosen, ſo dieſelbe Zeit von den Catholiſchen verſehen worden, auch hinfüro ihnen unperturbirt gelaſſen, da einige Enderung darwider gemacht, ſolche wieder abgethan, und alles in dem Stand, wie es Anno 1627. den 12. Novembris stylo novo geweſen, wieder geſetzt, und für die Catholiſche erhalten, auch wann etwan in denſelben Klöſtern ein Catholiſcher abſtürbe, ein anderer an deſſen Stelle genommen, und wider dieſes alles die Catholiſche keines Wegs gravirt, auch kein Eintrag unter einigem Praetext, Schein oder Vorwenden dargegen geſtattet, oder einiges darwider lauffendes Statutum, Iuramentum oder Capitulation gültig ſeyn, gut geheiſſen oder allegirt werden.

§ 25. Was der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät Erb-Königreich Böheim und andere Dero Oeſterreichiſche Erb-Länder betrifft, haben bey Allerhöchſtgedachter Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Sachſen zum allerinſtändigſten, höchſt und fleißigſten

angehalten, damit gedachtes freye Exercitium der ungeänderten Augspurgischen Confession an Ort und Ende, wo es Anno 1612. sich befunden, gleicher Gestalt hinfüro frey und ungehindert zu- und nachgelassen werden möge auch solches mit Anführung vieler unterschiedlicher Motiven eyferig urgiret, und darvon in keinerlei Wege weichen wollen: Allein Ihre Kayserliche Majestät, wie offt und vielfältig auch darumb Ansuchung gethan worden, ist hierzu gar nicht zu bewegen gewesen, sondern haben vielmehr hierentgegen allerhand Bedencken, und neben anderen mehrern auch dieses erinnern lassen, daß man Ihrer Kayserlichen Majestät, weil der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständ eigener gemachter Regul, vielfältigen suchen und begehren nach, die Religion und deren Einführung der Landes-Fürstlichen Hoheit anhängig seyn solte, ein solches auch nicht zu entziehen willens seyn, und deroselben anmuthen würde: Dann was einem Stand im Reich recht, das müste ja dem andern, zumahl Ihrer Kayserlichen Majestät selbst nicht unrecht noch verbotten seyn. Welches dann, daß Ihre Kayserliche Majestät nicht darein willigen wollen, Seine Churfürstliche Durchlaucht ohngern vernommen, und anders gewünschet. Weil aber Ihro Kayserliche Majestät darbey so fest bestanden, als ist es darbey allerdings verblieben . . . . . .

§ 26. Nachdem auch von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen gesucht und begehrt worden, daß mehrere Gleichheit der Religion am Kayserlichen Cammer-Gericht introduciret . . . . . werden möchte. . . . . Als ist dieser Articul biß zu einer ehisten Zusammenkunfft der Stände des Reichs beyder Religions-Verwandten ausgesetzt worden. . . .

§ 28. . . . . Weil aber . . Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen . . . . gesucht, daß der Reichs-Hof-Rath ebener Gestalt in gleicher Anzahl der Religion besetzt werden möchte, und die Kayserlichen Gesandten darwider eingewendet, daß die Bestellung des Reichs-Hof-Raths von beyden Religions-Verwandten in gleicher Anzahl im Römischen Reich nicht herkommen, derowegen auch ein solches Ihrer Kayserlichen Majestät nicht zuzumuthen, wären aber des gnädigsten Erbietens, daß wie sie, und dero löbliche Vorfahren am Reich, qualificirte Snbjecta, der Augspurgischen Confession zugethan, von ihrem Reichs-Hof-Rath nicht ausgeschlossen: Also wolten sie dieselben auch hinfüro gnädigst zu befördern nicht unterlassen: Als ist dieser Punct auf weitere künfftige Beredung zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät und dem hochlöblichen Churfürsten Collegio, doch ohne einigen Abbruch Ihrer Kayserlichen Majestät Authorität, Iurisdiction und Hoheit ausgesetzt worden. . . . . .

Zu Kapitel II Abschnitt 2.

1. Instrumentum Pacis Caesareo Gallicum Monasterii Westphal. Anno 1648. Erectum.

(Neue Samml. der R.A. III 610.)

§ 47. Cum etiam ad maiorem imperii tranquillitatem stabiliendam, de controversiis circa Bona Ecclesiastica et libertatem Exercitii Re-

ligionis, his ipsis de Pace Universali Congressibus, certa quaedam compositio inter Caesarem, Electores, Principes et Status Imperii inita, atque Instrumento Pacis cum Plenipotentiariis Reginae et Coronae Sueciae erecto inserta fuerit, placuit eandem compositionem, ut et illam. de qua inter eosdem ratione eorum. qui reformati vocantur, convenit, praesenti quoque tractatu, firmare et stabilire, eo plane modo, ac si de verbo ad verbum huic inserta legerentur instrumento.

2. Instrumentum Pacis Caesareo Suecicum Osnabrugis Anno 1648. Erectum.

(Neue Samml. der R.A. III 581 ff.)

Articulus V.

Cum autem praesenti bello magnam partem gravamina, quae inter utriusque religionis Electores, Principes et status Imperii vertebantur, causam et occasionem dederint, de iis, prout sequitur, conventum et transactum est.

§ 1. Transactio anno millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo, Passavii inita, et hanc anno millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto secuta pax religionis, prout ea anno millesimo quingentesimo sexagesimo sexto Augustae Vindelicorum, et post in diversis sacri Romani Imperii Comitiis universalibus confirmata fuit, in omnibus suis capitulis, unanimi Imperatoris, Electorum, Principum et statuum utriusque religionis consensu initis ac conclusis, rata habeatur, sancteque et inviolabiliter servetur. Quae vero de nonnullis in ea Articulis controversis, hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione, tam in iudiciis quam alibi observanda, habebuntur, donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit, non attenta cuiusvis seu ecclesiastici seu politici intra vel extra Imperium, quocunque tempore interposita contradictione vel protestatione, quae omnes inanes et nihili vigore horum declarantur. In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, status omnes et singulos, sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, constitutionibus Imperii et praesenti conventioni conformis est, ita, ut quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum, violentia omni et via facti, ut alias, ita et hic inter utramque partem perpetuo prohibita.

§ 2. Terminus a quo restitutionis in ecclesiasticis, et quae intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit dies prima Ianuarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti: Fiat itaque restitutio omnium Electorum, Principum et statuum utriusque religionis, comprehensa libera Imperii nobilitate, ut et communitatibus et pagis immediatis plenarie et pure, cassatis omnibus interim in istiusmodi causis latis, publicatis et institutis sententiis, decretis, transactionibus, pactis seu dedititiis seu aliis, et executionibus, reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta.

§ 14. Bona Ecclesiastica immediata quod attinet, sive sint Archi-

episcopatus, Episcopatus, Praelaturae, Abbatiae, Baliviae, Praeposituraе, Commendae, sive liberae fundationes seculares, aut alia, una cum reditibus, pensionibus, aliisque, quocunque nomine signatis, seu in urbibus, seu ruri sitis, ea seu Catholici, seu Augustanae Confessionis Status die prima Ianuarii Anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti possederint; omnia et singula, nullo plane excepto, eius Religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquille et imperturbate possideant, neutrique parti liceat alteri seu in iudicio, seu extra, negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre: Si vero, quod Deus prohibeat, de Religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus haec conventio perpetua sit et pax semper duratura.

§ 15. Si igitur Catholicus Archiepiscopus, Episcopus, Praelatus aut Aug. Confessioni addictus in Archiepiscopum, Episcopum, Praelatum electus vel postulatus, solus aut una cum capitularibus seu singulis, seu universis, aut etiam alii Ecclesiastici Religionem in posterum mutaverint, excidant illi statim suo iure, honore tamen famaque illibatis fructusque et reditus citra moram et exceptionem cedant, capituloque, aut cui id de iure competit, integrum sit, aliam personam religioni ei, ad quam beneficium illud vigore huius transactionis pertinet, addictam, eligere aut postulare, relictis tamen Archiepiscopo, Episcopo, Praelato etc. decedenti fructibus et reditibus interea perceptis et consumptis. Si ergo status seu Catholici seu Augustanae Confessioni addicti, Archiepiscopatibus, Episcopatibus, beneficiis aut praebendis suis immediatis a die prima Ian. A. millesimi sexcentesimi vicesimi quarti iudicialiter aut extraiudicialiter exciderint aut quocunque modo turbati fuerint, vigore harum illico tam in Ecclesiasticis quam Politicis, omnibus novationibus abolitis restituantur, ita quidem, ut quaecunque bona Ecclesiastica immediata die prima Januarii anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti Catholico praeside regebantur, Catholicum caput recipiant, et vicissim quae dicto anno dieque Aug. Confess. addicti possidebant, retineant etiam in posterum, remissis tamen, quae una pars contra alteram praetendere posset, perceptis interea fructibus, damnis et expensis.

§ 27. Quae vero bona Status Imperii sibi invicem pignoris iure ante hominis memoriam obligaverunt, in iis reluitioni aliter locus non detur, nisi possessorum exceptiones et merita causarum sufficienter examinentur. Quod si bona eiusmodi durante hoc bello vel absque praevia causae cognitione, vel non soluta sorte ab aliquo occupata fuerint, una cum documentis statim plenarie prioribus possessoribus reddantur, et si sententia reluitioni locum concedat, inque rem indicatam transierit, atque sorte numerata restitutio subsecuta fuerit, domino quidem directo liberum esse debet in huiusmodi terras oppignoratas ad se reversas suae religionis exercitium publice introducere; incolae tamen et subditi migrare, aut suam, quam sub priori possessore huiusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, religionem deserere

non cogantur, de publico vero suae religionis exercitio inter ipsos et reluentem dominum directum transigatur.

§ 28. Libera et immediata Imperii Nobilitas, omniaque et singula eius membra una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus . . . . . vigore pacis religiosae et praesentis conventionis, in iuribus religionem concernentibus et beneficiis inde promanantibus, idem ius habeant, quod supra dictis Electoribus, Principibus et Statibus competit, nec in iis sub quocunque praetextu impediantur aut turbentur, turbati vero omnes omnino in integrum restituantur.

§ 29. Liberae Imperii civitates, prout omnes atque singulae sub appellatione statuum Imperii non tantum in pace religionis et praesenti eiusdem declaratione, sed et alias ubique indubitate continentur, ita et ex illarum numero eae, in quibus unica tantum religio anno 1624. in usu fuit, tam ratione iuris reformandi, quam aliorum casuum religionem concernentium in territoriis suis et respectu subditorum non minus ac intra muros et suburbia, idem cum reliquis Statibus Imperii superioribus ius habeant; adeoque de istis generaliter disposita et conventa, de his quoque dicta et intellecta sunto. . . . . .

§ 30. Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates et subditos Statibus Imperii immediatis sive Ecclesiasticis sive secularibus subiectos pertinet: Cum eiusmodi Statibus immediatis cum iure Territorii et Superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam ius reformandi exercitium Religionis competat, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum subditis, si a Religione Domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum, insuper maioris concordiae inter Status conservandae causa, cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam Religionem pertrahere eave causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat; conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique statui immediato ius, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

§ 31. Hoc tamen non obstante, Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli, et Subditi cuiuscunque generis, qui sive publicum sive privatum August. Confess. exercitium anno 1624. quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare potcrunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, Ius Patronatus aliaque similia iura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus. Et haec omnia semper et ubique observentur eousque, donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos mutuo consensu aliter erit conventum, ne quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur.

§ 32. Turbati aut quocunque modo destituti vero, sine ulla exceptione in eum, quo anno 1624. fuerunt, statum, plenarie restituantur. Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum Augustanae Confessionis Statuum, ubi dicto anno 1624. usum et exercitium Catholicae Religionis publicum aut privatum habuerunt.

§ 33. Pacta autem, transactiones, Conventiones aut Concessiones, quae inter tales immediatos Imperii status eorumque status provinciales et subditos supradictos de publico vel etiam privato exercitio Religionis introducendo, permittendo et conservando ante hac intercesserunt, initae et factae sunt, eatenus ratae et firmae manento, quatenus observantiae dicti anni 1624. non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omnibus anni 1624. observantiae, utpote quae instar regulae obtineat, contrariis latis sententiis, reversalibus, pactis, quibuscunque transactionibus:

. . . . . .

§ 34. Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi Augustanae Confessioni addicti, ut et Catholici Augustanae Confessionis Statuum subditi, qui anno 1624. publicum vel etiam privatum Religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam a Territorii Domino Religionem profitebuntur et amplectentur, patienter tolerentur, et conscientia libera domi devotioni suae, sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi et quoties voluerint, publico Religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae Religionis scholis aut privatis domi praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur, sed eiusmodi Landsassii, Vasalli et Subditi, in caeteris officium suum cum debito obsequio et subiectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam praebeant.

§ 35. Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum ac tribuum communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisque iuribus aut commerciis, multo minus publicis coemeteriis, honoreve sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, praeter cuiusque Parochialis Ecclesiae iura, pro demortuis pendi solita; sed et in his et similibus pari cum concivibus iure habeantur, aequali iustitia protectioneque tuti.

§ 36. Quod si vero subditus, qui nec publicum nec privatum suae Religionis Exercitium Anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto habuit, vel etiam, qui post publicatam Pacem Religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut a Territorii Domino iussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare, et quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas, vel persequendas lites aut debita exigenda, libere et sine literis commeatus adire.

§ 37. Conventum autem est, ut a territoriorum dominis, illis subditis, qui neque publicum, neque privatum exercitium religionis suae dicto anno habuerunt, et tamen tempore publicatae praesentis pacificationis, in unius vel alterius religionis statuum immediatorum

ditionibus habitare deprehenduntur, quibus illi etiam annumerandi erunt, qui ob calamitates bellicas evitandas, non tamen animo transferendi domicilium, alio emigrarunt, et facta pace in patriam redire volunt, terminus non minor quinquennio, illis vero, qui post pacem publicatam religionem mutant, non minor triennio, nisi tempus magis laxum et spatiosum impetrare potuerint, ad emigrandum praefigatur, neque sive voluntarie sive coacte emigrantibus, nativitatis, ingenuitatis, manumissionis, noti opificii, honestae vitae testimonia denegentur, aut iidem reversalibus inusitatis vel decimationibus substantiae secum exportatae plus aequo extensis praegraventur, multo minus spontaneam suscipientibus emigrationem, servitutis aut ullo alio praetextu impedimentum inferatur.

§ 38. Silesiae autem Principes, August. confessioni addicti, Duces scilicet in Brieg, Liegnitz, Münsterberg et Oels, itemque civitas Vratislaviensis, in libero suorum ante bellum obtentorum iurium et privilegiorum, nec non Aug. confessionis exercitio ex gratia caesarea et regia ipsis concesso manutenebuntur.

§ 39. Quod vero ad Comites, Barones, Nobiles, eorumque subditos, in reliquis Silesiae ducatibus, qui immediate ad cameram regiam spectant, tum etiam de praesenti in Austria inferiori degentes Comites, Barones et Nobiles attinet, quamvis Caesareae Maiest. ius reformandi exercitium religionis non minus, quam aliis Regibus et Principibus competat, tamen non quidem ex pacto iuxta dispositionem praecedentis versiculi: „Pacta autem etc.“ sed ad interventionem Regiae Maiestatis Sueciae, et in gratiam intercedentium Augustanae confessionis statuum, permittit, ut eiusmodi Comites, Barones et Nobiles, illorumque in praedictis Silesiae ducatibus subditi, ob professionem August. confessionis loco aut bonis cedere aut emigrare non teneantur, nec etiam prohibeantur dictae confessionis exercitium in locis vicinis extra territorium frequentare, modo in reliquis tranquille et pacifice vivant, seque tales praestent, quales erga suum summum Principem decet. Si vero sua sponte emigraverint et bona sua immobilia vendere vel nolint, vel commode non possint, liber iis aditus rerum suarum inspiciendarum et curandarum causa concessus esto.

§ 40. Praeter haec autem, quae supra de dictis Silesiae ducatibus, qui immediate ad cameram regiam spectant, disposita sunt, sacra Caesarea Maiest. ulterius pollicetur, se illis, qui in his ducatibus Aug. confessioni addicti sunt, pro huius confessionis exercitio tres ecclesias propriis eorum sumptibus extra civitates Schweinitz, Jauer et Glogavium prope moenia, locis ad hoc commodis, iussu suae Maiestatis designandis, post pacem confectam aedificandas, quam primum id postulaverint, concessuram.

§ 41. Et cum de maiore religionis libertate et exercitio in supra dictis et reliquis Caesareae Maiest. et domus Austriacae regnis et provinciis concedendo, in praesenti tractatu varie actum sit, nec tamen ob Caesareanorum Plenipotentiariorum contradictiones conveniri potuerit, Regia Maiestas Sueciae et Augustanae confessionis ordines facultatem sibi reservant. eo nomine in proximis Comitiis aut alias

apud suam Caesaream Maiestatem, pace tamen semper permanente et exclusa omni violentia et hostilitate, ulterius respective amice interveniendi et demisse intercedendi.

§ 42. A sola qualitate feudali vel subfeudali, sive a Regno Bohemiae, sive ab Electoribus, Principibus et Statibus Imperii, sive aliunde procedant, ius reformandi non dependet, sed feuda ista et subfeuda, nec non Vasalli, subditi et bona ecclesiastica in causis religionis, et quicquid iuris dominus feudi praetendat, introduxerit, aut sibi arrogarit, ex statu anni 1624. die prima Ianuarii perpetuo censeantur, quae vel iudicialiter vel extraiudicialiter innovata fuerint, tollantur et in pristinum statum restituantur.

§ 43. Territorii iure vel ante vel post terminum anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti controverso, donec super possessorio et petitorio cognoscatur et decidatur, possessori praefati anni idem ius esto, quantum equidem ad publicum exercitium attinet. Subditi vero propter mutatam interim Religionem, pendente territorii controversia migrare non cogantur. In iis locis ubi Catholici et Augustanae Confessionis status ex aequo iure superioritatis fruuntur tam ratione publici exercitii quam aliarum rerum Religionem concernentium idem status maneat, qui fuit anno dieque supra dictis.

§ 44. Sola criminalis iurisdictio, Cent-Gericht, solumque ius gladii et retentionis, patronatus, filialitatis, neque coniunctim neque divisim, ius reformandi tribuunt. Quae itaque hoc colore reformationes hucusque irrepserunt, pactisve intrusa sunt, cassantor, gravati restituuntor, et imposterum ab eiusmodi penitus abstinetor.

§ 48. Ius Dioecesanum et tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis Electores, Principes, Status, [comprehensa libera Imperii nobilitate,] eorumque subditos, tam inter Catholicos et Augustanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis status usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra terminos territorii cuiusque ius Dioecesanum et iurisdictio ecclesiastica se contineat. Ad consequendos tamen reditus, census, decimas et pensiones in iis Augustanae Confessionis Statuum ditionibus, ubi Catholici anno 1624. notorie in possessione vel quasi exercitii iurisdictionis ecclesiasticae fuerunt, utantur eadem postbac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus, neque procedatur ad excommunicationem nisi post tertiam denunciationem. Catholicorum Augustanae Confessioni addicti status provinciales et subditi, qui anno 1624. ecclesiasticam iurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictae iurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil iniungatur Aug. Confessioni vel conscientiae repugnans. Eodem etiam iure Augustanae Confessionis Magistratuum Catholici subditi censeantur, inque hos, qui anno 1624. publicum religionis catholicae exercitium habuerunt, Ius dioecesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto.

§ 50. Utriusque religionis magistratus severe et rigorose prohibeat, ne quisquam publice privatimve concionando, docendo, disputando,

scribendo, consulendo, transactionem Passaviensem, Pacem religiosam, vel hanc imprimis sive declarationem sive transactionem uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur. Quicquid etiam contrarii hactenus vel editum, vel promulgatum, publicatumve fuerit, irritum esto, sed si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet, de eo in comitiis vel aliis Imperii conventibus inter utriusque religionis proceres non nisi amicabili ratione transigatur.

§ 51. In conventibus deputatorum Imperii ordinariis, numerus ex utriusque religionis proceribus aequetur. De personis autem vel statibus Imperii adiungendis, in comitiis proximis statuatur; in horum conventibus itemque comitiis universalibus, sive ex uno, sive duobus aut tribus imperii Collegiis quacunque occasione, aut ad quaecunque negotia deputandi veniant, aequetur deputatorum numerus ex utriusque religionis proceribus. Ubi extraordinariis commissionibus negotia in Imperio expedienda occurrunt, si res inter August. Confessionis status versatur, soli eidem religioni addicti deputentur, si inter Catholicos, soli Catholici, si inter Catholicos et Augustanae Confess. status, utriusque religionis pari numero Commissarii denominentur et ordinentur. . . . . .

§ 52. In causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tamquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae Confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Quod vero ad pluralitatem votorum in materia collectarum attinet, cum res haec in praesenti congressu decidi non potuerit, ad proxima comitia remissa esto.

§ 53. Praeterea cum ob enatas ex praesenti bello mutationes et alias caussas de iudicio Camerae Imperialis ad alium universis imperii statibus commodiorem locum transferendo et Iudicem, Praesides, Assessores, et quoscunque iustitiae ministros, pares numero utriusque religionis praesentando, sicut etiam de reliquis ad iudicium camerale spectantibus, quaedam in medium allata fuerint; sed in praesenti congressu ob negotii gravitatem, non tam plene expediri queant, in proxime indicendis Comitiis de his omnibus agi et conveniri . . . . . conventum est. Ne tamen res haec prorsus in incerto maneat, placuit, praeter iudicem et quattuor praesides, et quidem duos horum ex Augustana Confessione a sola Caesarea Maiestate constituendos, numerum Assessorum Cameralium ad quinquaginta in universum adaugeri, ita ut Catholici, computatis duobus Assessoribus Imperatoris praesentationi reservatis, viginti sex, Augustanae Confessionis status, viginti quattuor Assessores praesentare possint et teneantur, atque ex singulis circulis mixtae religionis, non tantum duos Catholicos, sed etiam binos Augustanae Confessioni addictos assumere et eligere fas sit. . . . . .

§ 54. . . . . Caesarea Maiestas mandabit, ut non solum in isto iudicio Camerali causae Ecclesiasticae, ut et Politicae inter Catholicos et Augustanae Confessionis Status, vel inter hos solos vertentes, vel etiam quando Catholicis contra Catholicos Status litigantibus tertius

interveniens Augustanae Confessionis Status erit, et vicissim quando Augustanae Confessionis Statibus contra eiusdem Confessionis Status litigantibus, tertius interveniens erit Catholicus, adiectis ex utraque Religione pari numero Assessoribus discutiantur et iudicentur: sed idem etiam in iudicio Aulico observetur, huicque fini aliquot Augustanae Confessionis doctos et rerum Imperii peritos viros, ex iis Imperii circulis, ubi vel sola Augustana Confessio vel simul etiam Catholica viget Religio, adsciscat, eo quidem numero, ut eveniente casu paritas iudicantium ex utraque Religione Assessorum observari possit. Idem etiam quoad paritatem Assessorum observetur, quoties Augustanae Confessionis Status immediatus a mediato Catholico, vel immediatus Catholicus a mediato Augustanae Confessionis Statu Iudicio convenitur.

§ 56. Visitatio Consilii Aulici fiat ab Electore Moguntino toties, quoties opus fuerit . . . .; si quae vero dubia circa interpretationem constitutionum ac recessuum Imperii publicorum occurrunt, aut in diiudicandis causis Ecclesiasticis vel Politicis inter partes supra expressas vertentibus, ex paritate Assessorum utriusque Religionis, postquam in pleno etiam Senatu, pari tamen semper utrinque iudicantium numero examinata fuerint, contrariae oriantur sententiae, Catholicis quidem in unam, Augustanae vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittuntor ad Comitia Imperii universalia. Sin autem duo pluresve Catholici cum uno aut altero Augustanae Confessionis Assessore, et vicissim unam, reliqui vero totidem numero, quamvis Religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc casu iuxta ordinationem Camerae lis terminabitur, ulteriori remissione ad Comitia cessante. Et haec omnia in causis Statuum comprehensa immediata Imperii Nobilitate, sive rei, sive actores illi, sive intervenientes fuerint, observentur. Si vero inter mediatos vel Actor vel Reus vel tertius interveniens fuerit Augustanae Confessionis, et paritatem iudicantium ex utriusque Religionis Assessoribus postulaverit, adhibeantur pares. Eveniente autem nunc votorum paritate, cesset remissio ad Comitia, et lis iuxta ordinationem Camerae terminetur. . . . . .

Articulus VII.

§ 1. Unanimi quoque Caesareae Maiestatis, omniumque ordinum imperii consensu, placuit, ut quicquid iuris aut beneficii, cum omnes aliae constitutiones imperii, tum pax religionis et publica haec transactio, in eaque decisio gravaminum, caeteris catholicis, et Augustanae confessioni addictis statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos reformati vocantur, competere debeat. Salvis tamen semper statuum, qui protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis conventis pactis, privilegiis, reversalibus et dispositionibus aliis, quibus de religione eiusque exercitio et inde dependentibus cuiusque loci statibus et subditis hucusque provisum est, salva itidem cuiusque conscientiae libertate. Quoniam vero controversiae religionis, quae inter modo dictos protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt

compositae. sed ulteriori compositioni reservatae sunt, adeoque illi duas partes constituunt, ideo de iure reformandi inter utramque ita conventum est, ut si aliquis princeps vel alius territorii dominus vel alicuius ecclesiae patronus posthac ad alterius partis sacra transierit, aut Principatum, aut ditionem, ubi alterius partis sacra exercitio publico de praesenti vigent, seu iure successionis, seu vigore praesentis tractatus pacis, aliove quocunque titulo nactus fuerit aut recuperarit, ipsi quidem concionatores aulicos suae confessionis citra subditorum onus aut praeiudicium, secum atque in residentia sua habere liceat. At fas ei non sit vel publicum religionis exercitium, leges aut constitutiones ecclesiasticas, hactenus ibi receptas, immutare, vel templa, scholas, hospitalia, aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia, prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus applicare, vel iuris territorialis, episcopalis, patronatus, aliove quocunque praetextu, subditis ministros alterius confessionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut praeiudicium directe vel indirecte alterius sacris afferre: Et ut haec conventio eo firmius observetur, liceat hoc mutationis casu ipsis communitatibus praesentare, vel quae praesentandi ius non habent, nominare, idoneos scholarum et ecclesiarum ministros, a publico loci consistorio et ministerio, si eiusdem cum praesentantibus vel nominantibus communitatibus sunt religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem ipsae communitates elegerint, examinandos et ordinandos, atque a Principe vel Domino postea sine recusatione confirmandos.

§ 2. Si vero aliqua communitas eveniente mutationis casu domini sui religionem amplexa, petierit suo sumptu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum esto, sine reliquorum praeiudicio, ei illud indulgere a successoribus non auferendum. At consistoriales sacrorum visitatores, professores scholarum et academiarum, theologiae et philosophiae, non nisi eidem religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est. . . . . . Sed praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur vel toleretur.

3. Abschied des Reichstags zu Regensburg vom Jahre 1654.

(Neue Samml. der R.A. III 642.)

§ 5. So haben Wir um dessen allen mehrer Bestärck- und Befestigung willen, berührten allgemeinen Reichs-Friedens-Schluß, und die darüber zu Münster und Osnabrück aufgerichtete Instrumenta Pacis . . . . . gegenwärtigen Reichs-Abschied von Worten zu Worten . . . inseriren und einrücken lassen.

§ 6. Setzen demnach, ordnen, wollen und gebiethen, ... daß alles dasjenige, was darinn . . . . enthalten, ... vor ein gegebenes Fundamental-Gesetz des Heil. Reichs und immerwährende Richtschnur, und ewige norma iudicandi, stet, vest und unverbrüchlich gehalten, . . . von Niemand . . . . deme entgegen gehandelt, noch jemand einen

andern . . . . seines Rechten oder dessen Gewähr zu entsetzen . . . noch sonsten Macht und Fug haben soll, sein Recht mit Gewalt oder vermittelst der Waffen zu suchen. . . . . .

Zu Kapitel III.

1. Edikt vom 9. Juli 1788, die Religions-Verfassung in den Preußischen Staaten betreffend.

(Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen. Halle 1823. Band I Abteilung 7 S. 726 ff.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen . . .

§ 1. befehlen, wollen und verordnen . . ., daß alle drey Haupt-Confessionen der Christlichen Religion, nehmlich die Reformirte, Lutherische und Römisch-Catholische in ihrer bisherigen Verfassung, nach den von Unsern gottseligen Vorfahren vielfältig erlassenen Edicten und Verordnungen, in Unsern sämtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten und geschützt werden sollen. Daneben aber

§ 2. soll die den Preußischen Staaten von jeher eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Secten und Religions-Partheyen, ferner aufrecht erhalten, und Niemanden der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein jeder ruhig als ein ruhiger Bürger des Staates seine Pflichten erfüllet, seine jedesmalige besondere Meynung aber für sich behält, und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden, und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn da jeder Mensch für seine eigene Seele allein zu sorgen hat, so muß er hierin ganz frey handeln können, und nach Unserm Dafürhalten, hat ein jeder Christlicher Regent nur dahin zu sehen und dafür zu sorgen, das Volk in dem wahren Christenthum treu und unverfälscht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen, und mithin einem jeden die Gelegenheit zu verschaffen, selbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber diese gute ihm so reichlich dargebotene Gelegenheit zu seiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will oder nicht, muß seinem eigenen Gewissen völlig frey gestellet bleiben. —

Die in Unsern Staaten bisher öffentlich geduldeten Secten sind, außer der jüdischen Nation, die Herrenhuter, Mennonisten und die Böhmische Brüdergemeine, welche unter Landesherrlichem Schutz ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten, und diese dem Staate unschädliche Freyheit ferner ungestört behalten sollen. In der Folge aber soll Unser geistliches Departement dafür sorgen, daß nicht andere, der Christlichen Religion und dem Staate schädliche Conventicula, unter dem Namen, gottesdienstliche Versammlungen gehalten werden, durch welches Mittel allerley der Ruhe gefährliche Menschen und neue Lehrer, sich Anhänger und Proselyten zu machen im Sinne haben möchten, wodurch aber die Toleranz sehr gemißbraucht werden würde. . . .

§ 3. . . . . Ganz verschieden hievon ist indessen der Fall,

wenn jemand aus innerer, eigener, freyer Ueberzeugung für seine Person von einer Confession zur andern übergehen will, als welches einem jeden völlig erlaubt seyn, und ihm darin kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll; nur ist ein solcher gehalten, dieses nicht heimlich zu thun, sondern zur Vermeidung aller Inconvenienzen in bürgerlichen Verhältnissen, seine Religions-Veränderung bey der Behörde anzuzeigen.

2. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Teil II Titel 11.

§ 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

§ 2. Jedem Einwohner im Staat muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.

§ 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staat anzunehmen.

§ 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§ 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt.

§ 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

§ 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen.

§ 8. Er kann aber Mitglieder, die einer anderen Religionspartei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten.

§ 9. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden.

§ 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden.

§ 11. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt.

§ 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

§ 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staat nicht gelehrt, und weder mündlich noch in Volksschriften, ausgebreitet werden.

§ 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen.

§ 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich.

§ 17. Die vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen.

§ 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt, und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehen.

§ 19. Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staat gleiche Rechte.

§ 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Gesellschaften (Tit. 6 § 11 sqq.)

§ 21. Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muß sich bei dem Staat gebührend melden, und nachweisen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundsatze des § 13 zuwiderläuft.

§ 22. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes verstattet.

§ 23. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§ 24. Eine bloß geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben.

§ 25. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen.

§ 26. Die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen, als solche, keine besondere persönliche Rechte.

§ 40. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen. (Tit. 2 § 74 sqq.)

§ 41. Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer anderen geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

§ 42. Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der anderen wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellet. (§ 39.)

Zu Kapitel IV.

1. Kgl. Württembergische Verordnung vom 15. Oktober 1806.

(Winkopp, Rheinischer Bund, Heft III S. 377)

§ I. Jede christliche Kirche, sie gehöre zu den beiden protestantischen, oder zur katholischen Konfession, hat gleiche Ansprüche auf Unsern

Königlichen Schutz. In dieser Gemäßheit sichern Wir jeder kirchlichen Gemeinde die Fortdauer ihrer bisherigen Religions-Uebung, und den Genuß ihrer nach Vorschrift Unserer Gesetze zu verwaltenden Güter und Einkünfte, sowie ihres Schul-Fonds, zu.

§ II. Wenn an einem Orte Unseres Reichs bisher nur Eine Religions-Uebung Statt fand, die Genossen einer andern Konfession sich aber in diesem Orte so sehr vermehren, daß sie eine kirchliche Gemeinde bilden können, so werden Wir ihnen auf ihr allunterthänigstes Ansuchen die freie Uebung ihrer Religion, nach den Vorschriften ihres Kultus, in dem Innern eines Kirchengebäudes gestatten. Es muß jedoch der zu Einrichtung des Gottesdienstes nöthige Aufwand ohne Kosten und Beschwerniß der zu einer andern Konfession gehörigen Mitglieder der Gemeinde und ihrer Fundationen aufgebracht werden können. . . . . .

§ III. Können die von der herrschenden Konfession eines Orts dissentirenden Einwohner eine besondere kirchliche Gemeinde nicht bilden; so ist ihnen unbenommen, nicht nur die benachbarte Kirche ihres Kultus zu besuchen, sondern auch einen Geistlichen ihrer Konfession zum häuslichen Religions- und Kinder-Unterricht, so wie zur Administrirung der Sakramente zu sich zu berufen. — Letzteres findet auch in Rücksicht auf Taufen und eheliche Trauungen Statt, und können diese Aktus in Privathäusern vorgenommen werden; wobei alsdann den Geistlichen zur Pflicht gemacht wird, hievon sowohl vor als nach vollzogener Handlung dem Parochus des Orts eine amtliche Anzeige zu machen, welcher den Vorgang ordnungsmäßig in das Kirchenbuch einzutragen hat. In Absicht auf Beerdigungen soll unter allen Einwohnern eines Orts, zu welcher christlichen Religion sie auch gehören, eine ganz gleiche Behandlung Statt haben, so, daß also ein Geistlicher von der Konfession des Verstorbenen auf Verlangen dem Leichenzuge beiwohnen, und eine Rede am Grabe halten darf. Uebrigens werden die der Ortsreligion nicht zugethanen Einwohner, so lange sie keine besondere Kirche bilden, in allem, was ihre Religions- und Gewissens-Freiheit nicht beschränkt, zur Ortspfarrei gerechnet, und haben daher in allen vorkommenden Fällen die gesetzlichen Stolgebühren dahin zu entrichten.

§ IV. Bei Besetzung aller Aemter und Stellen wird in Zukunft auf den Unterschied der christlichen Glaubens-Konfessionen keine Rücksicht genommen, und unter den Fähigen dem Würdigsten, er gehöre zur katholischen oder zu einer der protestantischen Kirchen, der Vorzug gegeben werden. —

§ V. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubens-Bekenntnisses schließt in Zukunft die königlichen Unterthanen von der Aufnahme in das Bürger-Recht eines Orts nicht mehr aus, sondern jeder Unterthan, der einer der drei christlichen Glaubens-Konfessionen zugethan ist, kann, wenn er die übrigen gesetzlichen Vorschriften in sich vereiniget, die Aufnahme als Bürger eines Orts und den vollen Genuß der davon abhangenden bürgerlichen Rechte erwarten.

2. Konstitutions-Edikt, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums Baden betreffend, vom 14. Mai 1807.

(Winkopp, Rheinischer Bund, Heft VIII S. 258 ff.)

§ 1. Jeder Mensch, wes Glaubens er sey, kann Staatsbürgerrecht genießen, so lang er keine Grundsätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung oder den guten Sitten Abbruch thun. Niemand kann zur Abwendung irgend einer Staatsanforderung eine Unverträglichkeit derselben mit seinen Religionsgrundsätzen anführen, der nicht mit bestimmter Beziehung auf solche Religionsgrundsätze seine Staatsduldung erlangt hat, welcher letztere Fall alsdann vorhanden ist, wenn jemand durch öffentliches Bekenntniß zu einer schon im Lande vorhandenen besondern Kirche sich hält, oder die Summe seiner von den Landeskirchen abweichenden Grundsätze urkundlich zu den Staatsakten vor der Annahme zum Bürger, oder späterhin, als er diese Ueberzeugung ergriff, übergeben und der Staat daraufhin seine Annahme verfügt oder sein ferneres Bleiben verwilligt hat. Umgekehrt kann auch niemand eine Abweichung seiner Religionsüberzeugung anführen, um den Auflagen der Kirchengewalt, der er unterliegt, zu entgehen, oder Staatsschutz dagegen aufzurufen, so lang er sich nicht von der Gemeinschaft dieser Kirche öffentlich lossagt.

§ 2. Kein Staatsbürger kann auf das Bürgerrecht eines besondern Orts Anspruch machen, wenn er nicht zu derjenigen Kirche oder zu einer derjenigen gehört, die dort zur Theilnahme am Ortsbürgerrecht durch die Grundgesetze oder durch besondere Rechtsmittel fähig erklärt sind. Erlanget er es an einem Ort, wo es dieser Regel nach nicht stattfinden möchte, durch besondere Gnade des Regenten, so bleibt es ohne Folge für seine Nachkommenschaft; wenn diese nicht in der Ortsreligion erzogen wird. Auch kann kein Bürger an einem Ort, wo seine Kirche nicht das Recht einer Religionsübung mit pfarrlichen Rechten, sei es als Haupt- oder Filial-Kirchspiel genießt, zu Ortsvorsteher- oder Richterstellen gelangen ohne einhellige Ernennung derer, welchen die Wahl zusteht. Einhellig aber ist jene, wozu wenigstens Neun Zehntheile der Stimmberechtigten einstimmen. Das weibliche Geschlecht hingegen, wo es in den Fall kommt, zum Behuf einer Heurath ein Ortsbürgerrecht zu suchen, kann nirgends um der Religion willen davon ausgeschlossen werden.

§ 3. Jede Stadt, welche nach Unserer neuen Konstitution mit der Kanzleisäßigkeit begnadigt bleibt, ingleichen jede, wo der Sitz eines Provinzkollegii oder der obersten Staatsverwaltung aufgestellt ist, gilt allen drei christlichen Konfessionen für offen. Diesem zufolge kann jene Parthie, welche dort keine Religionsübung hat, daselbst dennoch Bürgerrechte für ihre Genossen verlangen, auch einen vollständigen Privatgottesdienst begehren, sobald sie die Mittel zur Unterhaltung desselben aufzubringen weiß, oder der Regent sie aus besonders bewegenden Gründen anzuweisen gut findet: ob aber der Privatgottesdienst bis zu einem öffentlichen erweitert werden solle, hängt von dem Belieben des

jeweiligen Regenten ab. Eine einmal ertheilte Erweiterung dauert, wenn sie nicht auf Zeit oder auf Widerruf gegeben worden ist, so lang fort, als sie nicht durch Mißbrauch verwürkt wird. Jede Stadt hingegen, welche nicht unter Eine der vorgenannten Klassen vereigenschaftet ist, sowie jede Landgemeinde, soll in Bezug auf öffentliche und Privat-Religionsübung stets denjenigen Karakter behalten, den sie bei Errichtung des Rheinischen Bundesvertrags gehabt hat, mithin gemischt seyn, wo damals Genossen mehrerer Kirchen von Staatswegen ihre eigene Religionsübung hatten, oder unvermischt, wo dieser Fall nicht eintrat. Wo ein Ort gemischten Karakters ist, da kann auch derjenige Theil, welcher zur vorgedachten Zeit keine Religionsübung im Ort selbst, oder keine pfarrlichen Rechte dabei hatte, die Eine oder die Andere erlangen, wenn es dem Regenten gefällt, solche zu ertheilen.

§ 5. Jeder Staatsbürger jeden Standes und Geschlechts kann nach eigner freien Ueberzeugung von einer Kirche zur Andern, von einem Glaubensbekenntniß zum Andern übergehen, sobald seine kirchlichen Erziehungsjahre vorüber sind, und er mithin für ein selbstständiges Glied der Kirche anerkannt werden kann, wozu nur das zurückgelegte achtzehnte Jahr für zureichend anzusehen ist. . . . . Durch jede Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte einer verlassenen Kirche verloren . . . . . , hingegen kann nichts an allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, Ehren und Würden, nichts auch von wirklich angetretenen weltlichen Amts- oder Ortsbürgerlichen Rechten verloren gehen, es wäre dann, was Amtsrechte betrifft, daß durch besondere und noch fernerhin verbindlich bleibende Gesetze oder Verträge dazu eine besondere Religions-Eigenschaft erfordert würde, in welchem Fall mit dieser Eigenschaft auch der Dienst aufgegeben werden muß. Aussichten von noch nicht erlangten Diensten oder Bürgerrechten an ungemischten Orten werden aber dadurch allerdings beseitigt.

§ 7. Nicht jede Kirche, das heißt Sammlung von Menschen unter eine eigene für die Religionsübung bestimmte gesellschaftliche Verbindung, genießt kirchliches Staatsbürgerrecht, das heißt die Befugniß zu verlangen, daß sie als Religionsgesellschaft im Lande anerkannt werde, und für ihre Kirchen-Einrichtungen Staatsschutz genieße; sondern die Evangelische (lutherischen und reformirten Theils) und die Katholische sind allein aufgenommen, und die jüdische ist konstitutionsmäßig geduldet. Jeder andern Kirche kann zwar durch das Ermessen des Regenten, wenn eine hinlängliche Anzahl ihrer Bekenner vorhanden ist, oder einwandern will, eine solche Duldung verwilligt werden, wobei der Religionskarakter der schon vorhandenen Orte nicht gegen den Willen der Mehrheit der alten Ortsbewohner verändert wird; aber eine solche besondere Duldungsverwilligung versteht sich, auch wenn es nicht ausgedruckt wäre, mit Vorbehalt zeitiger Aufkündigung, auf den Fall, daß in der Folge deren Aufnahme dem Regenten nicht mehr gefiele, und sie giebt nur diejenige kirchliche Vorrechte und Freiheiten, die namentlich in der Bewilligungsurkunde ausgedruckt sind. Für zeitig gilt jene Aufkündigung, die zur Auswanderung ein Jahr und zum Verkauf der Besitzungen im Lande drei Jahre Frist giebt. Weder Staatsaufnahme noch Duldung giebt

irgend einer Kirche ein Recht auf ein neues Etablissement an einzelnen bei der Aufnahme nicht genannten Orten des Landes, wo vorhin solche Kirche keines hatte.

§ 8. Die christliche Kirche bleibt in Beziehung auf jede andere in dem Sinne in dem Großherzogthum herrschend, daß sie zu erwarten hat, es werde alle Regierungsgewalt und deren Ausübung in direktiver und administrativer Ordnung nur in die Hände von Dienern niedergelegt werden, die aus ihrer Mitte sind, womit aber andere Religionsverwandten von exekutiven Dienstleistungen des Staats nicht ausgeschlossen sind. Keine Religion aber, welchen Namen sie führe, kann in dem Sinne herrschend sein, daß ihre Kirche verlange, irgend ein Stück der Staatseinrichtung auf ihren einseitigen Vortheil abgewogen zu sehen, oder ihren Gliedern Vorzüge für die Theilnahme an irgend einem Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerlichen Vortheile zu geben; keine der drei vorgedachten christlichen Konfessionen ist in Beziehung auf die Andern herrschend, keine kann also denen ihr zugewandten Gliedern einen Vorzug vor Gliedern anderer Konfessionen in der Zulassung zu Staatsdiensten und Ehrenvorzügen gewähren; keine geduldete Religionsgemeinheiten oder deren Glieder können aus Rücksicht und Vorliebe für eine andere Religion ihrer konstitutions- und konzessionsmäßigen Rechte entwähret werden.

3. Königlich Bayerisches Edikt über die äußeren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königsreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften zur näheren Bestimmung der §§ VI und VII des ersten Titels der Konstitution.

(Winkopp, Rheinischer Bund, Heft XXXV S. 161 ff.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern

. . . . . .

bestimmen und verordnen . . ., wie folgt:

I. Abschnitt.

. . . . . .

§ 1. Jedem Einwohner Unseres Reiches ist durch den § VI der Konstitution eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen werden.

§ 2. Die Religionseigenschaft an und für sich schließt Niemand, weder von dem Genusse der bürgerlichen Privatrechte, noch von dem Staatsbürgerrechte aus.

§ 3. Glaubensgenossen, welche in Rücksicht auf ihre Religionsgrundsätze gewissen bürgerlichen Verbindlichkeiten sich entziehen, und in Beziehung auf dieselben eine Befreiung davon erhalten haben, können auf die Theilnahme an den im § 2 enthaltenen Rechten, nur in dem Maaße Ansprüche machen, wie dieselbe in den organischen Gesetzen über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft bestimmt sind.

§ 4. Die einfache Hausandacht darf Niemand, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

§ 5. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden, so wird jederzeit hiezu Unsere ausdrückliche Genehmigung erfordert, nach den im zweiten Abschnitte folgenden näheren Bestimmungen.

§ 6. Hienach sind alle heimliche Zusammenkünfte, unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, verboten.

§ 7. Die Wahl der Religions-Partei ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§ 8. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter, auf das zurückgelegte ein und zwanzigste Jahr bestimmt wird, erreicht haben.

§ 13. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden, ausgenommen, es geschähe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher aus dem Grunde des § 3 . . . . nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist. . . . . .

II. Abschnitt.

. . . . . .

§ 28. Wir haben in Unsern, über Religionsfreiheit erlassenen früheren Verordnungen, vorzüglich in dem Edikte vom 10. Jänner 1803 . . . . die in Unserm Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten bereits anerkannt, — welche Verordnungen hiemit bestätiget werden.

§ 29. Denjenigen Einwohnern Unsers Reiches, welche zu einer der drei obigen Kirchen sich nicht bekennen, ist, wie im I. Abschnitt bestimmt worden, zwar eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet, als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht sind sie aber nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln, so lange diese nicht abgeändert werden.

§ 30. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§ 31. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln, und innerliche kirchliche Verfassung, zur Einsicht und Prüfung Uns vorlegen.

§ 32. Die mit Unserer ausdrücklichen Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§ 33. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude, sollen wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden.

§ 34. Die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen, genießen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten.

§ 35. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staats.

§ 36. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften, bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§ 37. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes verstattet.

§ 38. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen, dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen dieser Mitglieder.

§ 39. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstigen Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit, den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§ 40. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen Vorzüge.

§ 41. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunden bemessen werden.

Zu Kapitel VI Abschnitt 1.

1. Sachsen-Weimar-Eisenach. Grundgesetz vom 5. Mai 1816.

(Pölitz, Die europäischen Verfassungen seit 1789. Bd. I S. 762.)

§ 22. Die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Volksvertreters erfordert außer dem Bekenntnisse zur christlichen Religion

1. teutsche Geburt . . . . . .
2. eheliche Geburt
3. christliche Geburt (Geburt von Eltern, welche sich ebenfalls zur christlichen Religion bekannt haben).

2. Bayerische Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818.

(Zachariae, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. S. 113.)

Titel IV § 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert: die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist. . .

. . . . . .

3. Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Beilage II zu Tit. IV § 9 der Verfassungs-Urkunde.

(Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. S. 280 ff.)

§ 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. § des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

§ 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

§ 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung . . . . . erfordert.

§ 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

§ 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Überzeugung zu überlassen.

§ 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§ 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte verloren, dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen es geschehe der Übertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

§ 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten nach den unten folgenden Bestimmungen anerkannt.

§ 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§ 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staats-Bürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§ 26. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§ 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

§ 28. Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§ 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden.

§ 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§ 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staats.

§ 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als Privatgesellschaft geachtet.

§ 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§ 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§ 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§ 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§ 37. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§ 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu benutzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§ 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

4. Verfassungs-Urkunde des Großherzogtums Baden vom 22. August 1818.

(Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze ꝛc. S. 332 ff.)

§ 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.

§ 18. Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§ 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich.

§ 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden . . . jeder . . . Staatsbürger, der

1) einer der drei christlichen Confessionen angehört,

2) . . . . . .

5. Verfassungs-Urkunde des Königreichs Württemberg vom 25. September 1819.

(Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze ꝛc. S. 299 ff.)

§ 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungs-Freiheit.

§ 27. Jeder ohne Unterschied der Religion genießt im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit.

Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubensbekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubensgenossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze

ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

§ 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen- Schul- und Armenfonds zugesichert.

§ 135. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind folgende:

1) dasselbe muß einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören, und das württembergische Staatsbürgerrecht haben;

2) . . . . . .

6. Sachsen-Koburg. Edikt vom 30. Oktober 1820.

(Pölitz, Europäische Verfassungen ꝛc. Bd. I S. 800.)

§ 6. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind:

1) Bekenntniß zur christlichen Religion ohne Unterschied der Confession,

. . . . . .

7. Verfassungs-Urkunde des Großherzogtums Hessen vom 17. Dezember 1820.

(Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze ꝛc. S. 403.)

§ 15. Nicht christliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen ausdrücklich oder durch Übertragung eines Staatsamtes stillschweigend verliehen wird.

§ 20. Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthum anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

§ 21. Den anerkannten christlichen Confessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus gestattet.

§ 22. Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

8. Grundgesetz des Herzogtums Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829.

(Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze ꝛc. S. 539 ff.)

§ 12. Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen zieht keinen Unterschied in den staatsbürgerlichen Verhältnissen der Unterthanen nach sich. Die Verhältnisse der Bekenner der mosaischen Religion werden durch besondere Gesetze bestimmt.

§ 29. Die evangelische Kirche ist die Landeskirche, und sie wird, wenn ihre Dotationen in irgend einer Hinsicht unzureichend sind, aus

den Landeseinkünften unterhalten. Doch genießen auch alle andern Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staates gemäß bezeigen. Keine angebliche Religionsmeinung kann von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden.

9. Verfassungs-Urkunde des Kurfürstentums Hessen vom 5. Januar 1831.

(Pölitz, Europäische Verfassungen ꝛc. Bd. I S. 617 ff.)

§ 29. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß. Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt sein, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden.

§ 30. Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§ 132. Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz desselben. . . . . .

10. Grundgesetz des Herzogtums Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831.

(Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze ꝛc. S. 585 ff.)

§ 42. Zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums Altenburg ist das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich; die besondere Confession erwirkt keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte. . . . . .

§ 128. Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes.

§ 129. Die Bekenner anderer christlicher Particularkirchen genießen den Schutz des Staats und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche; kein Glaubensbekenntniß entbindet aber von den Pflichten gegen den Staat oder gegen die Gemeinde des Wohnorts.

§ 169. Die Befugniß an den activen Wahlhandlungen Theil zu nehmen, setzt bei allen drei Classen voraus:

a) . . . . . .

b) . . . . . .

c) Das Bekenntniß der christlichen Religion ohne Unterschied der Confession . . . . . .

§ 171. Um als Abgeordneter gewählt werden zu können, wird als allgemeine persönliche Bedingung aller drei Classen vorausgesetzt:

a) . . . . . .

b) . . . . . .

c) Bekenntniß der christlichen Religion ohne Unterschied der Confession; . . . . . .

11. Verfassungs-Urkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831.

(Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze ꝛc. S. 166 ff.)

§ 32. Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in der bisherigen oder der künftig festzusetzenden Maße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

§ 33. Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle anderen Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt.

§ 56. Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelst Gesetzes aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

12. Neue Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. Oktober 1832.

(Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze ꝛc. S. 699 ff.)

§ 29. Jedem Einwohner wird vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens, auch das öffentliche Bekenntniß desselben in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften gewährt; Niemand darf jedoch seine Religion vorschützen, um sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen. Äußere Religionsübung ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§ 211. Allen im Herzogthum anerkannten oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie genießen gleichen Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte.

13. Grundgesetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833.

(Pölitz, Europäische Verfassungen ꝛc. Bd. III S. 575 ff.)

§ 30. Allen Landeseinwohnern gebührt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit. Daher ist auch jeder zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt. Die Mitglieder der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Vgl. . . . § 57.

Dem Könige gebührt das Recht auch andere christliche Confessionen und Secten anzuerkennen. Den Anhängern solcher anerkannten christlichen Confessionen und Secten wird der Genuß bürgerlicher Rechte und

der Privatgottesdienst gestattet. Ihre politischen Rechte hangen jederzeit von einem besonderen Gesetze ab; zur öffentlichen Religionsübung ist die besondere Bewilligung des Königs erforderlich.

Die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glaubensgenossen sollen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§ 57. Den Mitgliedern der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert.

14. Landes-Verfassungs-Gesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840.

(Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze ꝛc. S. 215 ff.)

§ 32. Jeder Landes-Einwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Hat der König christliche Sekten aufgenommen, so genießen sie die bürgerlichen Rechte und haben das Recht zum Privat-Gottesdienste. Der Genuß der politischen Rechte muß ihnen aber durch ein besonderes Gesetz verliehen werden, und die Befugniß zur öffentlichen Religionsübung steht ihnen nur in dem Falle zu, wenn der König sie ihnen ausdrücklich eingeräumt hat.

Auch die Mitglieder solcher Sekten dürfen sich durch Berufung auf Glaubenssätze ihren staatsbürgerlichen Pflichten nicht entziehen.

§ 63. Der evangelischen und römisch-katholischen Kirche werden freie öffentliche Religionsübung und ihre verfassungsmäßigen Rechte zugesichert.

Zu Kapitel VI Abschnitt 1 Anhang.

1. Preußische Kabinetts-Ordre vom 16. Mai 1830 über die Rechtsverhältnisse der Mennonisten in den westlichen Provinzen und Brandenburg.

(Simon, Das preußische Staatsrecht Bd. I S. 505.)

. . . . . .

1) Die Mitglieder derjenigen mennonistischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militärpflicht übernommen haben oder zu übernehmen noch erklären, sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Unterthanen, ohne Ausnahme, völlig gleich behandelt werden.

2) Die Mitglieder derjenigen Familien, deren Häupter die Militärpflicht für sich und ihre Nachkommen verweigert haben, bleiben fernerhin von derselben entbunden, es soll aber

a) jeder Familienvater, und fernerhin jeder von der Militärpflicht freie Mennonist, der einen eigenen Hausstand führt oder eigenes Ver-

mögen besitzt, für diese Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine besonders zu ermittelnde Einkommensteuer von 3 Prozenten festgesetzt wird, an die Staatskasse entrichten.

b) Jedes Mitglied einer von der Militärpflicht freien mennonistischen Familie wird, wie die in Preußen wohnhaften, vom Militärdienst befreiten Mennonisten, von der Befugniß Grundstücke zu erwerben, ausgeschlossen. Hiervon sind nur solche Grundstücke ausgenommen, die sich schon gegenwärtig im Besitz einer mennonistischen Familie befinden, welche sich der Militärpflicht nicht unterworfen hat und auch künftig nicht unterwirft.

c) Jedes Mitglied einer solchen Familie ist zur Anstellung im Staatsdienste unfähig, soll jedoch zur Verwaltung eines Kommunal-Amtes zugelassen werden.

3) Diejenigen mennonistischen Familien, deren Häupter sich über die Leistung der Militärpflicht nicht erklärt haben, und nicht sich bereit erklären, werden denen gleich behandelt, welche sie verweigern. . . . . .

. . . . . .

6) Die Quäcker oder sogenannten Separatisten werden wie die Mennonisten behandelt.

7) Die Ansiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Sekten ist nicht erlaubt.

2. Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, vom 23. Juli 1845.

(Preuß. Gesetz-Samml., Jahrg. 1845. S. 516.)

Wir ꝛc. Auf die Uns vorgetragenen Bitten und Wünsche derjenigen Unserer Lutherischen Unterthanen, welche sich von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennt halten, wollen Wir in Anwendung der in Unserer Monarchie bestehenden Grundsätze über Gewissensfreiheit und freie Religionsübung und im Interesse der öffentlichen bürgerlichen Ordnung zulassen und gestatten, daß von den gedachten Lutheranern nachstehende Befugnisse unter den hinzugefügten maßgebenden Bestimmungen in Ausübung gebracht werden:

1) Den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern soll gestattet sein, zu besonderen Kirchengemeinden zusammen zu treten und einen Verein dieser Gemeinden unter einem gemeinsamen, dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebenen Vorstande zu bilden.

2) Zur Bildung einer jeden einzelnen Gemeinde ist jedoch die besondere Genehmigung des Staats erforderlich. Die Ertheilung dieser Genehmigung steht gemeinschaftlich den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz zu.

3) Eine solche Kirchengemeinde (Nr. 2) hat die Rechte einer moralischen Person. Sie kann daher auch Grundstücke auf ihren Namen mit Genehmigung des Staats erwerben, sowie eigene, dem Gottesdienste

gewidmete Gebäude besitzen, welchen jedoch der Name und die Rechte der Kirchen (§ 18 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts) nicht beizulegen sind.

4) Als Geistliche der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner dürfen nur Männer von unbescholtenem Wandel angestellt werden, welche zu einer bestimmten Gemeinde vozirt, von dem Vorstande (Nr. 1) bestätigt und von einem ordinirten Geistlichen ordinirt sind.

5) Nach eben dieser Vorschrift (Nr. 4) ist zu beurtheilen, ob und unter welchen Bedingungen die bisher schon als Geistliche dieser Religions-Partei thätig gewesenen Personen in dieser Eigenschaft ferner zugelassen werden können.

6) Die von diesen Geistlichen (Nr. 4 und 5) vorgenommenen Taufen, Konfirmationen, Aufgebote und Trauungen haben volle Gültigkeit, und werden die von ihnen und ihren Vorgängern bisher verrichteten Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft hierdurch als gültig anerkannt.

7) Bei Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister haben die Geistlichen dieser Gemeinden die gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen, ... Die aus diesen Registern von ihnen ertheilten Auszüge sollen öffentlichen Glauben haben.

8) Aufgebote zu Trauungen können fortan mit rechtlicher Wirkung in den zum Gottesdienst bestimmten Lokalen derjenigen Gemeinden vorgenommen werden, zu denen die Verlobten gehören.

9) Wenn Mitglieder der gedachten Gemeinden die Verrichtung einzelner geistlichen Amtshandlungen in der evangelischen Landeskirche nachsuchen, so soll daraus allein der Austritt aus ihrer Gemeinde nicht gefolgert werden.

10) . . . . . .

3. Kgl. Preußisches Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, vom 30. März 1847.

(Preuß. Gesetz-Samml., Jahrg. 1847. S. 121.)

Wir ꝛc. thun hierdurch kund und zu wissen:

Indem Wir beifolgend eine Uns von Unserm Staatsministerium überreichte Zusammenstellung der im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Vorschriften über Glaubens- und Religionsfreiheit zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu erklären, daß, sowie Wir einerseits entschlossen sind, den in Unseren Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor Unseren kräftigsten landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen und sie in dem Genusse ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten, es andererseits ebenso Unser unabänderlicher Wille ist, Unseren Unterthanen die in dem Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht zu erhalten, auch ihnen nach Maaßgabe der allgemeinen Landes-

gesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten.

Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnisse ihrer Kirche nicht in Übereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des Austritts, sondern bleiben auch, in soweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§ 5, 6, 27—31 und 112 Titel 11 Theil II des Allg. Landrechts —; dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen.

Befindet sich eine neue Religionsgesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den Westphälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Übereinstimmung und ist in derselben ein Kirchenministerium eingerichtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht oder das gemeine deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen — in wiefern einer neuen Kirchengesellschaft dieser Art außerdem noch einzelne besondere Rechte zu verleihen sind, bleibt im vorkommenden Falle nach Bewandniß der Umstände Unserer Erwägung vorbehalten.

In allen andern Fällen bleiben bei neuen, nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zur Genehmigung von Seiten des Staats geeignet befundenen Religionsgesellschaften, die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen von der Befugniß ausgeschlossen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen der oben bezeichneten Art mit zivilrechtlicher Wirkung vorzunehmen; diese soll bei den Gegenständen jener Amtshandlungen nach näherer Vorschrift der dieserhalb von Uns heute erlassenen besonderen Verordnung durch eine vor der Gerichtsbehörde erfolgende Verlautbarung sicher gestellt werden, dem Betheiligten jedoch gestattet sein, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet.

Nachdem die jetzigen Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete Uns veranlaßt haben, Unsere Grundsätze über Zulassung und Bildung neuer Religionsgesellschaften im Allgemeinen auszusprechen, behalten Wir Uns vor, mit Benutzung der bei Anwendung derselben zu machenden Erfahrungen, nach Bedürfniß die über diesen Gegenstand bestehenden, in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften des Allg. Landrechts durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen.

Zusammenstellung

der im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit.

1.

Jedem Einwohner im Staat steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu.

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§§ 1—4 Theil II Tit. 11 des Allgem. Landrechts.

Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen,

Tit. 2 § 74 seq.

Der Übergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung,

§§ 40 und 41 Theil II Tit. 11 des Allg. Landrechts.

Durch die Berufung auf abweichende Glaubensansichten kann jedoch der Einzelne sich gegen die durch die allgemeinen Landesgesetze bedingten zivil- und strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen nur dann schützen, wenn das Gesetz zu Gunsten seiner Glaubensgenossen eine Ausnahme von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nachgelassen hat, und in soweit als er durch seine eigenthümlichen Religionsansichten verhindert wird, diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, deren Form nach den Gesetzen durch bestimmte religiöse Überzeugung bedingt ist, muß er sich die daraus folgende Verminderung seiner bürgerlichen Rechtsfähigkeit gefallen lassen.

§§ 5 und 6,
§§ 27 bis 31,
§ 112 ebendaselbst.

2.

Den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit sich zu Religionsübungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, in soweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,

§§ 9 und 10 Theil II Tit. 11,
§§ 1—3 Theil II Tit. 6.

eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privatgesellschaft,

§§ 11—14 Theil II Tit. 6.

Sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie andern gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist,

§ 4 ebendaselbst,

und ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religionspartei, sondern fürerst nur eine bloße Privatgesellschaft, und werden in rechtlicher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, in soweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen.

3.

Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen überhaupt im Staate nicht ausgebreitet werden,

§§ 13—15 Theil II Tit. 11.

Einer jeden neu sich bildenden Religionsgesellschaft liegt daher der Nachweis ob, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem zuwiderläuft,

§ 21 ebendaselbst.

4.

Erhält eine Religionsgesellschaft die Genehmigung des Staats, so erlangt sie dadurch die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft und ist demgemäß befugt, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowohl als in den Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben,

§§ 22 und 23 ebendaselbst.

Sie bleibt aber dabei der Oberaufsicht des Staats unterworfen und letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Versammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen,

§§ 32 und 33 ebendaselbst.

Im Übrigen bestimmen sich ihre Rechte nach der besonderen Konzession, welche ihr von dem Landesherrn ertheilt wird,

§§ 20, 29 ebendaselbst, § 22 Theil II Tit. 6.

5.

Die im Staat öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Korporationen,

§ 17 Theil II Tit. 11.

Nur die ihnen gehörenden gottesdienstlichen Gebäude werden „Kirchen" genannt und genießen als solche die Vorrechte der öffentlichen Gebäude des Staats,

§ 18 ebendaselbst.

Kirchen, so wie Pfarr- und Küstergüter sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats frei und die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte,

§ 165 ebendaselbst,
§ 174 ebendaselbst,
§§ 774—777 ebendaselbst,
§ 19 ebendaselbst,
§§ 96 und 97 ebendaselbst.

. . . . . .

6.

Auf die vorstehend unter 5. aufgeführten Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die nur geduldeten Religionsgesellschaften als solche keinen Anspruch; den Umfang ihrer Rechte im besonderen Falle bestimmt vielmehr die ihnen ertheilte Konzession (cfr. § 4).

4. Kgl. Preußische Verordnung, betreffend die Geburten, Heiraten und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, vom 30. März 1847.

(Preuß. Gesetz-Samml., Jahrg. 1847. S. 125.)

§ 1. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die sich in solchen geduldeten Religionsgesellschaften ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit zivilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§ 2. Dieses Register (§ 1) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind. . . . . .

§ 5. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. . . . . .

§ 6. Diejenige Handlung, durch welche nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft die eheliche Verbindung geschlossen wird, darf erst vorgenommen werden, wenn gerichtlich bescheinigt ist, daß die Brautleute jedes an seinem Wohnorte aufgeboten worden sind und kein Einspruch erfolgt ist.

§ 7. Zu der Eintragung der Ehe in das Register (§ 1) ist erforderlich:

1) die Erklärung der Brautleute, daß und wann die nach dem Gebrauche der geduldeten Religionsgesellschaft zum Abschluß der ehelichen Verbindung erforderliche Handlung Statt gefunden hat;

2) eine die Richtigkeit dieser Erklärung bestätigende Versicherung zweier glaubwürdigen, zu derselben Religionsgesellschaft gehörenden Personen;

3) der Nachweis des Aufgebots (§ 5).

§ 8. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§ 9. Zu den . . . . . vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. . . . . .

§ 11. Die vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

1) . . . . . .

2) bei Heirathen binnen der zunächst folgenden acht Tage nach Vollziehung der nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft erforderlichen Handlung. . . . . .

§ 16. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgeschieden sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören.

Bei den Heirathen solcher Personen sollen jedoch die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 11 Nr. 2 ausgeschlossen bleiben. Zur Eintragung der Ehe in das Register genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebots (§ 5) und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§ 17. Der Austritt aus der Kirche (§ 16) kann nur durch eine vor dem Richter des Orts (§ 2) persönlich zu Protokoll abzugebende Erklärung erfolgen. Diese Erklärung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Absicht aus der Kirche auszutreten mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Orts in gleicher Weise erklärt worden ist. Der Richter hat von der zuerst bei ihm abgegebenen Erklärung dem kompetenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen.

Zu Kapitel VI Abschnitt 2.

1. Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate, vom 11. März 1812.

(v. Rönne und Simon, Die . . . Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landesteilen des Preußischen Staats. S. 264 ff.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edict nicht bestätigte Gesetze und Verordnungen für die Juden für aufgehoben und verordnen, wie folget:

§ 1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

§ 2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie fest bestimmte Familien-Namen führen

und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namens-Unterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

§ 3. Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Ed. an gerechnet, muß ein jeder geschützte oder konzessionirte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnorts sich erklären, welchen Familien-Namen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger zu benennen.

§ 6. Diejenigen Juden, welche den Vorschriften §§ 2 und 3 zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

§ 7. Die für Einländer zu achtende Juden hingegen sollen, insofern diese Verordnuug nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§ 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeindeämter, zu welchen sie sich geschickt machen, verwalten.

§ 9. Inwiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

§ 10. Es steht ihnen frei, in Städten sowohl als auf dem platten Lande sich niederzulassen.

§ 11. Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften treiben.

§ 12. Zu der aus dem Staatsbürgerrecht fließenden Gewerbefreiheit gehöret auch der Handel.

§ 14. Mit besonderen Abgaben dürfen die einländischen Juden als solche nicht beschwert werden.

§ 15. Sie sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen, und, mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Lasten wie andere Staatsbürger zu tragen.

§ 16. Der Militär-Konscription oder Kantonpflichtigkeit, und den damit in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen Juden gleichfalls unterworfen.

§ 31. Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preußische Staatsbürgerrecht erworben haben.

2. Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Bayern, vom 10. Juni 1813.

(Königl. Bayerisches Regierungsblatt, Jahrg. 1813. S. 922.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um den jüdischen Glaubensgenossen in Unserm Königreiche eine gleichförmige und der Wohlfahrt des Staats angemessene Verfassung zu ertheilen, haben Wir . . . . . beschlossen, und beschließen hiemit wie folgt:

§ 1. Nur diejenigen jüdischen Glaubensgenossen können die in diesem Edikte ausgesprochenen bürgerlichen Rechte und Vorzüge erwerben, welche das Indigenat in Unsern Staaten auf gesetzliche Weise erhalten haben.

§ 2. Zum Genuß derselben wird die Eintragung in die bei Unsern Polizei-Behörden anzulegenden Juden-Matrikel vor Allem vorausgesezt.

§ 3. Zu diesem Ende müssen binnen drei Monaten nach der Kundmachung dieses Ediktes alle in Unserm Reich befindlichen Juden bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts mit Angebung ihres Standes, Alters, Familienzahl und Erwerbungsart sich melden, und ihre Schuzbriefe, Konzessionen oder Aufenthalts-Bewilligungen urschriftlich vorlegen.

§ 4. Diese Polizei-Behörde hat die Aufnahms-Urkunden nach Unsern frühern Edikten . . . . . zu prüfen und wenn sie dieselben gültig findet, von dem Juden die Erklärung abzufordern:

1) ob und welchen bestimmten Familien-Namen derselbe, wenn er nicht schon einen hätte, annehmen wolle, und

2) ob er den durch die Konstituzion des Reichs Tit. 1 § 8 vorgeschriebenen Unterthans-Eid ablegen wolle?

§ 5. Den Juden ist nicht erlaubt, hiebei Namen von bekannten Familien, oder solche, welche ohnehin schon häufig geführt werden, zu ihren künftigen Familien-Namen zu wählen. . . . . .

§ 6. Die Polizei-Behörde hat die in Folge dessen gegebenen Erklärungen dem General-Kommissariate vorzulegen, welches entscheidet: ob der Jude zur Aufnahme in die Matrikel sich eigne, oder nicht.

§ 7. Wenn das General-Kommissariat den Juden zur Aufnahme in die Matrikel geeignet findet, muß derselbe den oben vorgeschriebenen Unterthans-Eid auf die Bibel ablegen, worauf dessen Eintragung in die Matrikel geschieht, und ihm zu seiner Legitimazion ein Auszug aus derselben ertheilt wird, welcher für ihn und seine Nachkommen die Stelle der bisherigen Schuzbriefe vertritt.

§ 10. Diejenigen Juden, welche binnen 3 Monaten entweder

1) ihre Aufnahms-Urkunden nicht vorlegen, oder

2) einen Familien-Namen anzunehmen, oder

3) den Unterthans-Eid abzulegen sich weigern, sollen künftig lediglich als fremde Juden behandelt werden.

§ 11. Jede Einwanderung und Niederlassung fremder Juden im Königreiche ist durchaus verboten.

§ 12. Die Zahl der Juden-Familien an den Orten, wo sie dermal

bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden, sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu groß ist.

§ 13. Die Ansäßigmachung über die Zahl an denselben Orten, wo sich bereits Juden befinden, oder die Ansäßigmachung in Orten, wo noch keine Juden sind, kann nur von der allerhöchsten Stelle, und wird auch von derselben nur unter den nachstehenden Voraussezungen bewilligt werden:

1) wegen Errichtung von Fabriken oder großen Handelsunternehmungen;

2) bei Ergreifung eines ordentlichen Handwerks, wenn sie die Ausübung eines Meisterrechts erhalten haben;

3) wenn sie so viel an Grund und Boden zur eigenen Bebauung erkaufen, worauf eine Familie vom Feldbau, ohne darneben Handel zu treiben, sich gut ernähren kann. . . . . .

§ 14. Auch bei Fortsezung rezipirter Familien wird künftig die Erlaubniß zur Heurath auf den Schächerhandel nicht mehr ertheilt, wenn auch die Zahl der rezipirten Familien hiedurch nicht vermehrt würde; sondern der die Heurath nachsuchende Jude muß neben der Ausweisung, daß dadurch die bestimmte Zahl nicht überschritten werde, noch besonders darthun, daß er mit Ausschluß des Schächerhandels einen ordentlichen durch das Gesetz gebilligten Erwerbszweig treibe, und sich und seine Familie dadurch zu ernähren im Stande sey.

§ 15. Um die Juden von ihren bisherigen eben so unzureichenden als gemeinschädlichen Erwerbs-Arten abzuleiten und ihnen jede erlaubte, mit ihrem gegenwärtigen Zustande vereinbare Erwerbs-Quelle zu eröffnen, sollen dieselben zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen, als Feldbau, Handwerken, Treibung von Fabriken und Manufakturen und des ordentlichen Handels, unter den nachfolgenden Bestimmungen zugelassen, dagegen der gegenwärtig bestehende Schächerhandel allmählig, jedoch so bald immer möglich, ganz abgestellt werden.

§ 16. Den Juden soll daher gestattet seyn, das volle und das Nuz-Eigenthum (Dominium plenum et utile) von Häusern, Feld und andern liegenden Gründen auf jede durch die Gesezе erlaubte Art zu benüzen. Das abgesonderte Ober-Eigenthum (Dominium directum) über Gründe, deren Eigenthum andern zusteht, sowie gutsherrliche Rechte überhaupt zu erlangen und zu besizen, bleibt den Juden durchaus untersagt. Einem Juden ist jedoch erlaubt, das Ober-Eigenthum desselben Grundes, von welchem er das Nuz-Eigenthum selbst besizt, an sich zu bringen, um hievon das volle Eigenthum seines Grundes zu erlangen. Häuser und liegende Güter, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, sondern zum Wiederverkauf an sich bringen wollen, können sie nur bei öffentlichen Versteigerungen oder in Konkursfällen iure delendi erwerben.

Zur Erkaufung von Häusern, auch zur eigenen Bewohnung in der Residenzstadt wird die Genehmigung der allerhöchsten Stelle erfordert.

§ 17. Die Juden können durch jüdische oder christliche Dienstboten ihre Felder bearbeiten lassen . . . . . .

Die Pachtung von Feldgründen ist ihnen erlaubt, die Verpachtung untersagt.

§ 18. Die Betreibung aller Manufakturen, Fabriken, Gewerbe und Handwerke, sie mögen zünftig oder nicht zünftig seyn (Bräuereien, Schenk- und Gastwirthschaften ausgenommen), ist den Juden, in so fern ihrer Ansäßigmachung nichts im Wege stehet, wie den Christen gestattet. Die zünftigen Gewerbe können von ihnen nur betrieben werden, wenn sie ordentlich eingezünftet sind. Es sollen aber keine eigenen jüdischen Zünfte bestehen, sondern die zur Betreibung eines Gewerbes oder Handwerkes hinlänglich befähigten, mit Personal-Konzessionen oder auch mit erworbenen Realgerechtigkeiten versehenen Juden können sich in die bestehenden Zünfte aufnehmen lassen. Die von einem Meister in die Lehre und als Gesellen aufgenommenen Juden sollen von den Zünften, wie christliche Lehrjungen und Gesellen eingeschrieben, aufgedungen, freigesprochen, und mit Lehrbriefen versehen werden. . . . . .

§ 19. Eben so sollen die Juden zu dem ordentlichen Wechsel-, Groß- und Detailhandel mit ordentlicher Buchführung (welche jedoch nur in teutscher Sprache geschehen darf) zugelassen werden, wenn sie das hinreichende Vermögen, die gute Aufführung, und die Gewerbsbefähigung, welche die Gesetze vorschreiben, ausgewiesen, und eine ordentliche Real- oder Personal-Handels-Konzession nach den allgemein geltenden Grundsätzen erlangt haben.

§ 22. Die in den verschiedenen Orten des Königreichs wohnenden Juden, sie mögen sich von ordentlichen bürgerlichen Gewerben oder noch ferner von dem Nothhandel ernähren, bilden keine eigenen Judengemeinden, sondern schließen sich an die christlichen Bewohner des Orts in Gemeinde-Angelegenheiten an, mit welchen sie nur eine Gemeinde ausmachen. Sie theilen mit den übrigen Bewohnern die Gemeinde-Rechte und Verbindlichkeiten, jedoch mit der Ausnahme, daß die Nothhandel treibenden Juden an den Gemeinde-Gründen jener Orte, in welchen sie wohnen, ... keine Nuzung und keinen Antheil haben. Die Landbau oder ordentliche konzessionirte Gewerbe treibenden Juden genießen hingegen auch in Rücksicht der Gemeinde-Gründe die vollen Rechte der Gemeinde-Glieder.

§ 23. Den jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert. Sie genießen alle den Privat-Kirchengesellschaften durch das Edikt vom 24. März 1809 . . . . . eingeräumten Befugnisse . . . . . .

3. Kgl. Württemb. Gesetz in betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen, vom 25. April 1828.

(Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, Jahrg. 1828. S. 301 ff.)

Art. 1. Die im Königreiche einheimischen Israeliten genießen, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme begründet, die Rechte der Württembergischen Unterthanen.

Sie sind allen bürgerlichen Gesetzen unterworfen und haben alle Pflichten und Leistungen der übrigen Unterthanen zu erfüllen.

Art. 3. Jeder einheimische Israelite hat für sich und seine Nachkommen einen bestimmten Familien-Namen mit Genehmigung der betreffenden Staats-Behörde anzunehmen. . . . . .

Art. 4. Bei allen Aufsätzen über Rechtsgeschäfte, sowohl unter sich als mit Christen . . . . . so wie bei ihren Handelsbüchern, Rechnungen und Zeugnissen haben die Israeliten, bei Strafe der Nichtigkeit, der deutschen Sprache und Schrift, so wie der christlichen Zeitrechnung sich zu bedienen.

Art. 5. In Absicht auf die Fähigkeit Zeugnisse abzulegen und auf die Glaubwürdigkeit abgelegter Zeugnisse findet zwischen den Israeliten und den übrigen Staats-Genossen in der Regel . . . . kein Unterschied Statt.

Art. 6. Das bisherige Verbot, wornach Israeliten ihre Forderungen an Christen nicht an andere Christen abtreten durften, ist . . . . . aufgehoben. . . . . .

Art. 11. Jeder in dem Königreiche einheimische Israelite muß einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

Demjenigen, welcher nicht bereits ein örtliches Bürger- oder Beisitz-Recht besitzt, wird . . . . das örtliche Beisitz-Recht in einer Gemeinde angewiesen.

Art. 12. Der auf die Person beschränkte Schutz-Verband der bisherigen Schutz-Juden, so wie die besonderen Abgaben an Schutz- und Schirm-Geld und Waisenhaus-Beitrag, welche dieselben bisher an die Staatskasse zu entrichten hatten, sind vom 1. Juli 1828 an aufgehoben.

Art. 13. Jeder Württembergische Israelite kann von jeder Gemeinde des Königreichs zu jeder Zeit und unter allen Umständen in das Bürger- oder Beisitz-Recht aufgenommen werden.

Zur unfreiwilligen Aufnahme eines von einer andern Gemeinde des Königreichs übersiedelnden Israeliten ist die Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn derselbe nicht allein die in dem Gesetze über das Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Recht erforderlichen Eigenschaften besitzt, sondern auch mit Verzicht auf jede Art von Schacherhandel . . . sich von dem Feldbau oder vom Betrieb eines Handwerks zu nähren gedenkt, und sich hiefür wenigstens zehn Jahre lang . . . . . berufsmäßig ausgebildet hat.

Ohne diese Vorbildung kann ein Israelite die Aufnahme für den Betrieb des Feldbaues in dem Fall und unter der Bedingung ansprechen, daß er so viele Güter auf der Orts-Markung erwerbe, als zur Ernährung der Familie erfordert werden.

Bei dem Bäcker-, Metzger- und Schneider-Handwerk wird zur unfreiwilligen Aufnahme noch weiter erfordert, daß dieses Gewerbe in der betreffenden Gemeinde nach dem Ermessen der Regierungsbehörde noch nicht übersetzt sey; . . . . . .

Art. 15. Der Uebersiedler wird, wofern nicht der Gemeinderath selbst die Ertheilung des Bürgerrechts für angemessen erachtet, zunächst nur in das Beisitzrecht der Gemeinde aufgenommen.

Die Aufnahme in das Bürgerrecht kann derselbe so wie der jüdische Beisitzer überhaupt erst dann verlangen, wenn er den Feldbau oder ein Handwerk bereits wenigstens zehn Jahre selbständig betrieben hat.

Art. 17. So lange ein Israelite in einem oder mehreren der ... als Schacherhandel bezeichneten Erwerbsmittel seine Nahrung sucht, ist derselbe zur Ausübung der Rechte des Gemeindebürgers, es mögen ihm diese nun vermöge seiner Geburt oder vermöge besonderer Aufnahme zustehen, nicht berechtigt, und namentlich von dem Mitgenusse der bürgerlichen Nutzungen ausgeschlossen.

Art. 19. Zum längeren Aufenthalt in einer Gemeinde, welcher der Israelite weder als Bürger noch als Beisitzer angehört, hat derselbe die Zustimmung des Gemeinderaths einzuholen. Gegen die Verweigerung der letzteren ist ihm der Rekurs an die Staats-Behörde gestattet.

Art. 22. Der Israelite ist gleich den christlichen Staats-Genossen berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, insbesondere auch den Künsten und Wissenschaften sich zu widmen und zu Erlernung derselben die Landes-Anstalten zu benützen. . . . . .

Art. 23. Ein wissenschaftlicher Erwerb, z. B. durch die Advokatur, durch die Heil- und Wund-Arznei-Kunde, Geburtshülfe, Pharmacie ist den Israeliten auf gleiche Weise, wie den christlichen Staats-Genossen gestattet.

Art. 24. Zu allen ordentlichen bürgerlichen, zünftigen oder nicht zünftigen Gewerben, insbesondere zum Betrieb des Ackerbaues, der Handwerke, der Fabriken und Manufakturen, des ordentlichen Wechsel-, Groß- und Detail-Handels ist jeder Israelite, unter Beobachtung der in der allgemeinen Gesetzgebung dafür vorgeschriebenen Bedingungen, mit den nachstehenden Ausnahmen befähigt:

a. Die Zahl der jüdischen zünftigen Detail-Handlungen kann in keiner Gemeinde des Königreichs ohne Zustimmung des Gemeinderaths durch Errichtung neuer oder durch Erwerbung christlicher Detail-Handlungen vermehrt werden. . . . . .

b. Die den zünftigen Handwerkern durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung eingeräumte Befugniß zum Handel mit fremden Fabrikaten ihres Gewerbes kommt dem israelitischen Handwerker nur, wenn und so lange er sein Handwerk selbst betreibt, zu Statten.

c. Ein dingliches Wirthschaftsrecht oder eine Apotheke kann ein Israelite nur in Orten, in welchen zuvor schon Juden ansäßig sind, und selbst in diesen Orten nur in dem Fall erwerben, wenn je auf *ein* solches Gewerbe, das ein Jude besitzt, in demselben Orte wenigstens ein zweites gleicher Art von einem Christen betrieben wird.

Art. 26. Der Israelite, welcher die gesetzliche Befugniß zum Großhandel zu einem unbefugten Detailhandel oder zum Schacherhandel mißbraucht, wird im ersten Uebertretungs-Falle mit einer Geldbuße von 10 fl. bis 75 fl., im Wiederholungsfalle aber mit einer wenigstens vierzehntägigen Freiheitsstrafe belegt.

Art. 27. Der Israelite kann Häuser und liegende Güter, seyen

es einzelne Stücke oder geschlossene Höfe, auch Lehengüter jeder Art zur eigenen Bewirthschaftung erwerben.

Die mit dem Gutsbesitz etwa verbundenen Patronat-Rechte, Gerichtsbarkeits- und Polizei-Rechte können, so lange sich das Gut in dem Besitze eines Israeliten befindet, nicht ausgeübt werden; die auf dem Besitze jener Rechte ruhenden dinglichen Lasten hat derselbe dessen ungeachtet unmangelhaft zu erfüllen.

Art. 28. Der Erwerb liegender Güter zum Wieder-Verkauf ist dem Israeliten verboten. Er darf daher ein erkauftes Gut erst, nachdem er dasselbe zuvor drei Jahre lang selbst bewirthschaftet hat, wieder verkaufen oder verpachten. Eine Ausnahme hievon findet bei denjenigen Gütern, die er als Gläubiger im Gante zum Behuf seiner Befriedigung oder im Wege gerichtlicher Exekution unmittelbar an sich bringt, außerdem aber nur mit besonderer Genehmigung der Kreis-Regierung statt.

Bei Käufen und Verkäufen liegender Güter unter Christen, so wie bei der Eigenmachung von Falllehen eines christlichen Besitzers ist dem Israeliten jede Theilnahme als Unterhändler, Bevollmächtigter, Mäckler oder Bürge bei Gefängnißstrafe und bei doppelter Erstattung des bedungenen oder erhaltenen Vortheils an den Anbringer verboten.

Art. 30. Jeder einheimische Israelite ist auf sein Ansuchen unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse, als Mitglied einer Zunft oder Innung aufzunehmen.

Derjenige, welcher sich um die Aufnahme in die kaufmännische Innung meldet, hat seine Befähigung entweder durch die ordentliche Prüfung oder durch eine wenigstens siebenjährige Vorbereitung (als Lehrling und Gehülfe) nachzuweisen.

Art. 32. Dem Israeliten, welcher kein ordentliches Gewerbe erlernt hat, sondern ausschließlich oder theilweise dem Schacherhandel sich widmen will, wird die Ansäßigmachung und Verehelichung erst nach zurückgelegtem fünfunddreißigstem Jahre gestattet. . . . . .

Art. 37. Zu der Verehelichung eines Israeliten wird besondere Erlaubniß des Bezirks-Amts, zu welchem sein Wohnort gehört, erfordert. . . . . .

Art. 48. Den israelitischen Glaubens-Genossen ist die Ausübung ihrer Religion im Königreiche nicht nur mittelst der Haus-Andacht, sondern auch mittelst öffentlicher Versammlungen zu gemeinschaftlichem Gottesdienste in den Synagogen . . . . . gestattet.

4. Kurhessisches Gesetz vom 29. Oktober 1833 zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten.

(Sammlung von Gesetzen für Kurhessen, Jahrg. 1833. S. 144.)

§ 1. Die Staatsangehörigen israelitischen Glaubens in allen Gebietstheilen erhalten unter den weiter unten folgenden Bestimmungen und Einschränkungen gleiche Rechte mit den Unterthanen anderer Bekenntnisse, sind aber dagegen auch denselben Verpflichtungen unterworfen.

Alle nur auf das Glaubensbekenntniß gegründeten Verschiedenheiten, welche aus früheren Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Observanzen und sonstigen Rechtsquellen sich ergeben, sind demnach erloschen, sofern sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz eine Bestätigung erhalten.

Die israelitischen Unterthanen bilden auch keine andern Gemeinden im Staate als welche sich auf ihre Religions-Uebung und die davon abhängigen Einrichtungen beziehen. . . . . .

§ 2. Dieselben haben sich aber in allen Angelegenheiten, welche ein anderes Glaubens-Bekenntniß, insbesondere die christliche Kirche betreffen, einer Mitwirkung und Abstimmung zu enthalten.

§ 3. Die Unterthanen israelitischen Glaubens sind gleich den Unterthanen christlichen Glaubens zu allen Abgaben und Leistungen verpflichtet, welche für Staats- und Gemeindezwecke erfordert werden. . . . . .

§ 4. Alle Abgaben und Leistungen, welche die Israeliten als solche, vermöge des vormaligen Hörigkeits- und Schutzverhältnisses zu entrichten hatten, werden, soweit sie noch bestanden haben, und sich nicht auf die von den Israeliten einiger Landestheile gegen die Staatskasse übernommene Schuld beziehen, aufgehoben . . . . . .

§ 5. Von den Befugnissen, welche Israeliten des Kurstaates erwerben können, sind allein ausgeschlossen:

1) das Patronatrecht über christliche Kirchen,

2) die Fähigkeit zur Anstellung in christlichen Kirchen-Aemtern und als Lehrer der christlichen Religion.

§ 6. Von der durch dieses Gesetz ausgesprochenen Gleichstellung in den Rechten und Pflichten sind allein ausgeschlossen diejenigen israelitischen Unterthanen, welche Nothhandel als Haupt-Erwerb treiben . . . . . .

5. Kgl. Sächsisches Gesetz wegen einiger Modifikationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden, vom 16. August 1838.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Jahrg. 1838. S. 394.)

§ 1. Die Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalte von Juden in hiesigen Landen ist künftig auf die Städte Dresden und Leipzig beschränkt und wird auf andere Orte nicht ertheilt werden.

Für diejenigen Juden, welche nach Vorschrift des Gesetzes vom 26. November 1834 das Heimathsrecht in hiesigen Landen erlangt haben, bedarf es, insoweit letzteres durch die in einem auswärtigen Staate erworbene Staatsangehörigkeit nicht wieder verloren worden ist, einer Concession zur selbständigen Niederlassung und Verheirathung weiter nicht.

§ 4. Die innerhalb des Landes einheimischen Juden haben, dafern sie in Dresden oder Leipzig wohnhaft sind, mit nachfolgenden Beschränkungen und übrigens unter denselben Voraussetzungen, unter denen solches den christlichen Unterthanen gestattet ist, das Recht, daselbst irgend ein Gewerbe nach freier Wahl zu betreiben.

§ 5. Die Erlangung des Bürgerrechts, soweit solches zum Betriebe eines Gewerbes erforderlich ist, gehört zwar auch zu den Voraussetzungen, denen nach § 4 die Juden zu genügen haben; sie gewährt ihnen jedoch keinen Anspruch auf die § 65 der Städteordnung gedachten Rechte.

Ueberdies wird durch diese Bestimmung an der zeitherigen Verpflichtung und Befähigung der Juden zum Eintritt in die Communalgarde etwas nicht geändert.

§ 6. Von dem § 4 erwähnten Gewerbsbetriebe bleibt ausgeschlossen: der Klein- und Ausschnitthandel, das Halten von Apotheken, die Betreibung von Gast-, Speise- und Schankwirthschaften, das Branntweinbrennen und der Schacher- und Trödelhandel. Die ausnahmsweise Betreibung des letztern bedarf der Concession des Ministeriums des Innern, jedoch nicht der Erwerbung des Bürgerrechts. . . . . .

. . . . . .

Zur Betreibung des Grosshandels, sowie des Speditionsgeschäftes ist eine besondere Concession des Ministeriums des Innern erforderlich.

§ 7. Was die zünftigen Gewerbe betrifft, so ist den Juden auch die Erlangung des Innungs- und Meisterrechts und solchenfalls das Halten von Gesellen und die Annahme von Lehrlingen erlaubt.

Die Zahl sämmtlicher jüdischer Meister in Dresden und Leipzig soll das Verhältnis der jüdischen zur christlichen Bevölkerung nie übersteigen, während dagegen die Bestimmung der bei den einzelnen Innungen zuzulassenden jüdischen Meister auf den Grund der darüber von den betreffenden Behörden abgegebenen Gutachten dem Ermessen des Ministeriums des Innern überlassen bleibt. . . . . .

Als Lehrlinge können solche [jüdische Meister] nur Judenknaben annehmen.

Denjenigen Juden, welche ein zünftiges mit der eigenen Verfertigung von Waaren verbundenes Gewerbe betreiben, ist nicht gestattet, mit anderen, als den von ihnen selbst gefertigten Waaren Handel zu treiben.

§ 8. Jedem einheimischen Juden ist die eigenthümliche Erwerbung eines Grundstücks in einer der in § 1 erwähnten beiden Städte, in welcher er einen selbständigen Haushalt führt, nachgelassen. Nächstdem kann derselbe die auf das Grundstück sich beziehenden Realrechte, dafern sie nicht ein Gewerbe betreffen, dessen Ausübung den Juden untersagt ist, erwerben, ingleichen dingliche Rechte bei der Wiederveräußerung sich vorbehalten.

Doch ist demselben nicht gestattet, ein solches Grundstück vor Ablauf von zehn Jahren vom Tage der gerichtlichen Zueignung an gerechnet, freiwillig wieder zu veräußern, den Fall einer Erbtheilung ausgenommen.

. . . . . .

§ 9. Jeder inländische Jude hat

a) insoweit es nicht schon geschehen, einen bestimmten erblichen Familiennamen anzunehmen und zur Genehmigung der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und

b) in allen Urkunden, Contracten, letztwilligen Dispositionen, Ehestiftungen u. s. w., sowie in den Handelsbüchern sich lediglich der deutschen Sprache zu bedienen.

6. Kgl. Hannov. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden, vom 30. September 1842.

(Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, Jahrg. 1842. Abteil. I S. 211.)

§ 1. Die im Königreiche wohnhaften Juden haben, sofern es noch nicht geschehen, mit obrigkeitlicher Genehmigung einen bestimmten Familiennamen anzunehmen . . . . . .

§ 2. Sie haben bei Aufsätzen über Rechtsgeschäfte jeder Art sowohl was den Inhalt als die Namens-Unterschrift anlangt, und bei Führung ihrer Handelsbücher sich der deutschen oder einer andern lebenden Sprache und Schrift sowie der christlichen Zeitrechnung zu bedienen.

§ 5. Das Schutzverhältniß der Juden, soweit es noch besteht, wird aufgehoben.

Die daraus folgenden Leistungen bleiben jedoch einstweilen . . . . bestehen.

§ 6. Die Juden sind von der Ausübung politischer Rechte, sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die Gemeinde, ausgeschlossen, insofern nicht an einzelnen Orten derartige Rechte gültiger Weise ihnen bereits eingeräumt worden.

§ 7. Sie bleiben ebenfalls von Staats- und Gemeindeämtern ausgeschlossen. Zu anderen öffentlichen Funktionen können sie nur mit besonderer Genehmigung des betreffenden Ministeriums zugelassen werden.

§ 8. Die Juden sollen der Gemeinde ihres Wohnorts, nach den für die Christen bestehenden Bestimmungen und unter Uebernahme der den Christen deshalb obliegenden Leistungen angehören, in so weit darüber in diesem Gesetze nicht abweichende Grundsätze festgestellt sind.

§ 9. Zur selbständigen Besetzung jüdischer Landeseinwohner soll Erlaubniß der Obrigkeit nöthig sein. Dieselbe hat in den Städten die Bürgervorsteher, auf dem Lande die Gemeinde oder deren Vertreter mit ihren etwaigen Einwendungen dagegen vorher zu hören.

Bei dieser Besetzung treten, außer den auch in Ansehung der Christen in der Gewerbe- oder Gemeindeverfassung etwa begründeten Beschränkungen, folgende Erfordernisse ein:

§ 10. 1) Der Nachsuchende muß volljährig sein oder für volljährig erklärt worden sein.

§ 11. 2) Er muß nachweisen, daß er durch die Ausübung einer erlernten Wissenschaft, Kunst, eines zulässigen Gewerbes oder durch ein sonstiges Erwerbsmittel an dem fraglichen Orte den Unterhalt werde finden können, oder daß er ein zureichendes eigenes Vermögen besitze.

§ 12. 3) Er hat nachzuweisen, daß er bisher einen untadelhaften Lebenswandel geführt hat.

§ 13. 4) Er muß ein Wohnrecht an dem Orte bereits besitzen oder gesetzmäßig erwerben.

§ 19. Den Juden steht die Ausübung des Gottesdienstes in der Synagoge frei.

§ 50. Rücksichtlich des Erwerbes von Grundeigenthum durch Juden

bleibt es bis auf weiteres bei dem in den verschiedenen Provinzen bestehenden Rechte.

§ 51. Die Juden können zünftige und unzünftige Gewerbe, gleich wie die christlichen Landeseinwohner erlernen und betreiben, sind auch in Zünfte nach den für Christen bestehenden Erfordernissen aufzunehmen.

§ 59. Auf Juden, welche den sogenannten Nothhandel oder Schacher treiben, finden die bisherigen Bestimmungen nur unter den in den §§ 64 und folgenden enthaltenen Beschränkungen Anwendung.

§ 64. Juden, welche Nothhandel treiben, können kein Bürgerrecht erwerben und nicht Genossen einer Zunft werden.

Sie verlieren Bürgerrecht und Zunftrecht durch den Betrieb des Nothhandels, wenn sie jene Rechte bereits erworben haben.

§ 71. Ausländische Juden sollen zur Niederlassung im Königreiche nicht zugelassen werden.

7. Kgl. Preußisches Gesetz über die Verhältnisse der Juden, vom 23. Juli 1847.

(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Jahrg. 1847. S. 263.)

. . . . . .

Nachdem Wir zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften einer Revision haben unterwerfen lassen, verordnen Wir nach Anhörung beider Kurien Unserer zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Unseren jüdischen Unterthanen sollen, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen zustehen.

§ 2. Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Kommunalamte kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist.

Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen.

An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rektors bleiben sie ausgeschlossen.

An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt.

§ 3. Ständische Rechte können von Juden auch ferner nicht aus-

geübt werden. Soweit diese Rechte mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sind, ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird.

Das Nämliche gilt vom Patronat und von der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Beides wird von der Behörde (Verordnung vom 30. August 1816. Gesetzs. S. 207) ausgeübt.

Die persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei ist den Juden nicht gestattet, sie können jedoch den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei bestellen.

Der jüdische Besitzer bleibt zur Tragung der mit allen vorgedachten Rechten verbundenen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Gemeinde zusteht, können deren jüdische Mitglieder an der Ausübung desselben nicht Theil nehmen, sie müssen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen tragen. Außerdem bleiben die jüdischen ansässigen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde verpflichtet, die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme zu tragen; auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden.

§ 4. Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben.

Auch wird der Betrieb der in den §§ 51, 52, 54 und 55 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 genannten Gewerbe den Juden fortan freigegeben, in sofern nicht mit denselben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.

§ 5. Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familiennamen verpflichtet.

§ 6. Bei Führung ihrer Handelsbücher haben sich die Juden der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handelsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. . . . . .

§ 7. In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowohl in Civil- als Kriminalsachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.

§ 8. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§ 23. . . . . Die an die Staatskasse von den Juden als solchen zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen werden ohne Entschädigung aufgehoben. Bei derartigen Abgaben und Leistungen an Kämmereien, Grundherren, Institute ꝛc. behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten.

§ 24. Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden bleibt zur Zeit noch bestehen.

§ 37. Die einzelnen Synagogengemeinden erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen.

Zu Kapitel VII Abschnitt 1.

1. Kgl. Hannov. Gesetz, verschiedene Änderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, vom 5. September 1848.

(Zachariae, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. S. 236.)

§ 6. Zu § 32. Der § wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Jeder Landeseinwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig, jedoch kann durch Berufung auf Glaubenssätze sich Niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen.

. . . . . .

2. Die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848.

(Woltersdorf, Das Preuß. Staatsgrundgesetz und die Kirche. S. 291.)

Artikel V.

§ 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§ 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat, es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: So wahr mir Gott helfe!

§ 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§ 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

3. Großherzoglich Badisches Gesetz, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betreffend, vom 17. Februar 1849.

(Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze. S. 355.)

Art. 1 Der Absatz 1 des § 9 der Verfassungs-Urkunde erhält folgende Fassung:

Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Confession gleiche Ansprüche.

Art. 2. Der § 19 der Verfassungs-Urkunde erhält folgende Fassung:

Die politischen Rechte aller Religionstheile sind gleich.

Art. 3. Die Ziffer 1 des § 37 der Verfassungs-Urkunde ist aufgehoben.

4. Verfassungsgesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom 12. Dezember 1849.

(Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze. S. 983 ff.)

§ 17. Jeder Staatsangehörige hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet seine religiösen Ueberzeugungen zu offenbaren.

§ 18. Jeder Staatsangehörige ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 19. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 20. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Sie bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat, es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. . . . . .

§ 21. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 22. Die Formel des Eides soll künftig lauten: So wahr mir Gott helfe.

5. Landes-Verfassungs-Gesetz für das Herzogtum Anhalt-Bernburg vom 28. Februar 1850.

(Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze. S. 962 ff.)

§ 16. Jeder hat volle Glaubens- und Bekenntnißfreiheit und ist unbeschränkt in der Uebung seiner Religion.

§ 17. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 18. Die Bildung und das Fortbestehen der Religionsgenossenschaften, sowie die gemeinsame häusliche und öffentliche Ausübung der Religion sind nur an die Bedingung geknüpft, daß Gesetze nicht entgegenstehen.

§ 20. Keine Religionsgenossenschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche.

Die christliche Religion wird, so lange sie die Religion der großen Mehrzahl der Staatsangehörigen ist, bei religiös-bürgerlichen Anordnungen des Staats, soweit dieselben erforderlich sind, unbeschadet der Freiheit anderer Confessionen, zu Grunde gelegt.

§ 22. Die Form des Eides, welche für alle gleichmäßig und an kein bestimmtes religiöses Bekenntniß geknüpft sein soll, wird auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt.

§ 23. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist von der Vollziehung entweder der kirchlichen Trauung oder des Civilaktes abhängig.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Die Beamten zur Führung der Standesbücher werden vom Staate bestellt.

6. Verfassungs-Urkunde für das Kurfürstentum Hessen vom 13. April 1852.

(Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze. S. 363 ff.)

§ 20. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig, vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, welche durch besondere Gesetze bestimmt sind.

§ 21. Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religions-Uebung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§ 100. Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz desselben. . . . . .

7. Revidiertes Staatsgrundgesetz für das Fürstentum Reuß Jüngere Linie vom 14. April 1852.

(Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze. S. 1038 ff.)

§ 16. Jeder Staatsangehörige hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Verschiedenheit der christlichen Confessionen hat keine

Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge, darf aber auch den staatsbürgerlichen Pflichten keinen Abbruch thun.

8. Staatsgrundgesetz des Herzogtums Sachsen-Koburg-Gotha vom 3. Mai 1852.

(Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze. S. 657.)

§ 33. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Freiheit der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften, deren Grundsätze weder den Strafgesetzen, noch der Sittlichkeit zuwiderlaufen, und die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.

§ 34. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 35. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte in kirchlicher Hinsicht, vielmehr gewährt der Staat allen gleichen Schutz. . . .

§ 36. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

9. Verfassungs-Urkunde für das Fürstentum Waldeck vom 17. August 1852.

(Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze. S. 1094 ff.)

§ 39. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im § 40 gewährleisteten Religionsfreiheit, zu Grunde gelegt.

§ 40. Die Staatsangehörigen haben volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und sind unbeschränkt in der häuslichen Uebung ihrer Religion.

Sie sind berechtigt, sich zu Religionsgenossenschaften zu vereinigen, denen die gemeinsame Religionsübung, jedoch ohne öffentlichen Character, zusteht, falls sie keine Corporationsrechte besitzen (§ 41).

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach den Gesetzen zu bestrafen.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe aber keinen Abbruch thun.

Inwiefern bei Religionsverschiedenheit eine bürgerliche Ehe stattfinden kann, soll durch das Gesetz bestimmt werden.

§ 41. Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte nicht besitzen oder sich erst neu bilden, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

10. Revidiertes Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852.

(Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze. S. 905 ff.)

Art. 32.

Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 33.

§ 1. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen, sowie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

§ 2. In den staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch thun.

§ 3. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. Für jede staatsgesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung zu gewähren.

Art. 34.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr der eigenen freien Ueberzeugung eines jeden überlassen.

Art. 35.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Vorschriften über Beobachtung kirchlicher Ruhe bleiben der Gesetzgebung überlassen.

Art. 36.

Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche.

Gesetzesübertretungen, welche bei Uebung der Religion und deren Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Art. 37.

§ 1. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe". Zusätze zu dieser Formel, sowie besondere Förmlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe der Gesetze.

§ 2. Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt.

Art. 74.

Die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, zum Grunde gelegt werden, unbeschadet der in Art. 35 und 36 gewährleisteten Religionsfreiheit. Es besteht indeß keine Staatskirche.

Art. 75.

Die für Vereine und Versammlungen überhaupt geltenden Bestimmungen finden auf Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte haben, keine Anwendung.

Art. 76.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Art. 77.

Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Corporationsrechte haben (Religionsgenossenschaften), werden dieselben gewährleistet; andere können diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten.

Art. 78.

Jede Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Rechte des Staats.

11. Verfassungsurkunde der freien Hansestadt Bremen vom 21. Februar 1854.

(Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze. S. 1187 ff.)

§ 12. Jeder Staatsgenosse genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Uebungen seiner Religion berechtigt Indessen kann die religiöse Ueberzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen begründet in dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte keinen Unterschied. Der Genuß der sonstigen bürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt noch beschränkt.

12. Großherzogl. Badisches Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, vom 9. Oktober 1860.

(Doves Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. I (1861) S. 157 f.)

§ 1. Der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

§ 2. Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besonderen Verwilligungen.

§ 3. Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet.

Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.

§ 4. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muß eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein. . . . . .

13. Kgl. Württemb. Gesetz, betreffend die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse, vom 31. Dezember 1861.

(Doves Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. II (1862) S. 213.)

Einziger Artikel.

An die Stelle des zweiten Absatzes des § 27 der Verfassungs-Urkunde tritt folgende Bestimmung:

Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.

In dem § 135 der Verfassungs-Urkunde fallen die Worte:

„einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören und"

weg.

Zu Kapitel VIII.

1. Reichs-Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

(Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes. S. 55.)

§ 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht innerhalb des Bundesgebietes

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;

2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;

3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts beziehungsweise der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

2. Kgl. Sächsisches Gesetz über die Einführung der bürgerlichen Eheschließung und der Civilstandsregister für Dissidenten, vom 20. Juni 1870.

(Doves Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. IX (1870) S. 465 ff.)

§ 20. Der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft ist, auch wenn er ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer andern Religionsgesellschaft erfolgt, einem jeden Staatsangehörigen, welcher das 21. Lebensjahr überschritten hat, gestattet.

Es wird jedoch der Austretende so lange als Mitglied seiner zeitherigen kirchlichen Gemeinde betrachtet, als er nicht seinen Austritt

seinem ordentlichen Richter persönlich zu Protocoll angezeigt, dabei aber zugleich glaubhaft nachgewiesen hat, daß er dem Pfarrer seiner Parochie vier Wochen vorher die Absicht auszutreten, zu erkennen gegeben hat .....

Die in Gemäßheit dieser Vorschriften aus ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft ausgetretenen Personen sind in ein von dem Gerichte, vor welchem die Austrittserklärung erfolgt ist, zu führendes Verzeichniß (Dissidentenregister) einzutragen.

§ 21. Wollen Vereine oder Genossenschaften einen besonderen religiösen Cultus üben, so bedürfen sie hierzu der staatlichen Genehmigung, welche durch die Bestätigung ihrer Statuten Seitens des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ertheilt wird.

Die Genehmigung wird ertheilt, wenn die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind und nicht in der geringen Zahl der Theilnehmer oder in deren Persönlichkeiten Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt.

Durch die Bestätigung derselben erlangt die Religionsgesellschaft das Recht, unter Oberaufsicht des Staates, gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen.

3. Kgl. Württemberg. Gesetz, betreffend die religiösen Dissidenten-Vereine, vom 9. April 1872.

(Doves Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. XI (1873). S. 333 f.)

Art. 1. Die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staat als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen ist von einer staatlichen Genehmigung unabhängig.

Es steht diesen Vereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst, sowie der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

Dieselben dürfen jedoch nach ihrem Bekenntniß, ihrer Verfassung oder ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten.

Art. 2. Ob und unter welchen Voraussetzungen den Mitgliedern solcher religiöser Vereine an Stelle des Eides der Gebrauch einer anderen Betheuerungsformel gestattet sei, ist Gegenstand der Verordnung.

4. Herzogl. Braunschweig. Gesetz, die Verhältnisse der Dissidenten betreffend, vom 25. März 1873.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande, Jahrg. 1873. S. 289 ff.)

§ 18. Religiöse Vereine und Versammlungen, welche sich mit religiösen Angelegenheiten beschäftigen, sollen den Bestimmungen unter-

worfen sein, welche das Gesetz vom 4. Juli 1853 . . . in den §§ 1—3, 5—13, 15—27, 29—34 in Betreff der Vereine und Versammlungen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, enthält.

Die Orts- und Landes-Polizei-Behörde ist befugt, an den Versammlungen einen oder zwei Beamte oder Abgeordnete Theil nehmen zu lassen, in Betreff deren die Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes über die Theilnahme von Polizeibeamten an den Versammlungen politischer Vereine und über die Befugniß dieser Beamten u. s. w. Anwendung finden.

§ 19. Wollen Vereine oder Genossenschaften einen religiösen Cultus üben, so bedürfen sie hierzu der staatlichen Genehmigung auf Grund der vorzulegenden Statuten.

Die Genehmigung wird ertheilt, wenn die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind, und nicht in der geringen Zahl der Theilnehmer oder in deren Persönlichkeiten Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt.

Durch die ertheilte Genehmigung erlangt die Religionsgesellschaft das Recht, unter Oberaufsicht des Staates, gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumen zu veranstalten und sowohl hier als in Privatwohnungen ihrer Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen.

§ 20. Corporative Rechte erlangen religiöse Vereine und Genossenschaften nur durch besondere Verleihung Seitens der Herzoglichen Landes-Regierung.

5. Kgl. Preußisches Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873.

(Preuß. Gesetz-Sammlung, Jahrg. 1873. S. 207.)

§ 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§ 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist von dem Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. . . . . .

§ 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Die Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. . . . . .

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 8. Was in den §§ 1 bis 6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§ 9. Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

6. Kgl. Preußisches Gesetz, betreffend die Verhältnisse der Mennoniten, vom 12. Juni 1874.

(Preuß. Gesetz-Sammlung, Jahrg. 1874. S. 238.)

§ 1. Mennoniten-Gemeinden können durch gemeinschaftliche Verfügung der Minister der Justiz, des Innern und der geistlichen Angelegenheiten Korporationsrechte erlangen.

§ 2. Die Ertheilung der Korporationsrechte ist nur zulässig und darf nicht versagt werden, wenn

1) der Bezirk der Gemeinde geographisch abgegrenzt ist,
2) nach der Zahl und Vermögenslage der dazu gehörigen Mitglieder anzunehmen ist, daß die Gemeinde den von ihr Behufs Ausübung ihres Gottesdienstes nach ihren Grundsätzen zu übernehmenden Verpflichtungen dauernd zu genügen im Stande sein wird,
3) in dem Statut der Gemeinde keine Festsetzungen getroffen sind, welche mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

7. Großherzogl. Hessisches Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend, vom 23. April 1875.

(Doves Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. XIII (1876) S. 212.)

Art. 1. Der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

Art. 2. Den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgesellschaften steht ebenfalls das Recht der öffentlichen Gottesverehrung zu.

Corporationsrechte sollen denselben, insofern sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden.

Art. 3. Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen, und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Einleitung in die Geisteswissenschaften.

Versuch einer Grundlegung
für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte
von
Wilhelm Dilthey.
Erster Band. 1883. Preis 10 M. 80 Pf.

Zum socialen Frieden.

Eine Darstellung der socialpolitischen Erziehung des englischen Volkes im neunzehnten Jahrhundert.
Von
Dr. Gerhart von Schulze-Gaevernitz.
Zwei Bände. 1890. Preis 18 M.

Zur Gewissensfreiheit in Rußland.

Offenes Sendschreiben
an den Oberprokureur des russischen Synods
Herrn Wirkl. Geheimrat K. Pobedonoszeff.
Von
Hermann Dalton.
Erste bis achte Auflage. 1889. Preis 1 M. 80 Pf.

Zur eigenen Lebensgeschichte.

Von
Leopold von Ranke.
Herausgegeben von Alfred Dove.
1890. Preis 14 M., geb. 16 M.

Geschichte des deutschen Volkes und seiner Kultur

zur Zeit der karolingischen und sächsischen Könige.
Von
Heinrich Gerdes.
1890. Preis 13 M., geb. 15 M.

Die Kabinetsregierung in Preußen

und

Johann Wilhelm Lombard.

Ein Beitrag zur Geschichte des preußischen Staates vornehmlich in den Jahren 1797 bis 1810.
Von
Hermann Hüffer.
1890. Preis 12 M.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00076 3645